

Arbeit aus dem Institut für Ausländische Landwirtschaft

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse  
im Irak  
unter besonderer Berücksichtigung  
von Agrarverfassung und Agrarreform

Von der Fakultät für Landbau der Technischen Universität  
Berlin zur Verleihung der akademischen Würde  
"Doktor der Landbauwissenschaft"  
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

Dipl.-Ldw. Hans Meliczek  
aus Dresden  
D 83  
Berlin 1963

Nr. 154

Die vorliegende Dissertation wird als Heft 6 in den Materialsammlungen  
der Zeitschrift für Ausländische Landwirtschaft im DLG-Verlag,  
Frankfurt/Main, veröffentlicht

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse  
im Irak  
unter besonderer Berücksichtigung  
von Agrarverfassung und Agrarreform

	Seite
Einleitung.....	IV
Verzeichnis der Übersichten.....	IX
Verzeichnis der Abbildungen.....	XI
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	XII
Verzeichnis der verwendeten arabischen Worte.....	XII
A. <u>VORBEMERKUNGEN</u>	
Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse und ihre Interdependenzen zur Agrarverfassung.....	1
I. <u>Vom Wesen der Agrarverfassung</u> .....	1
II. <u>Agrarverfassung und Agrarreform</u> .....	6
III. <u>Zur Geschichte der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse im Irak</u> .....	10
B. <u>DIE SOZIALPOLITISCHEN VERHÄLTNISSE IM IRAK</u> .....	18
I. <u>Der Staat</u> .....	18
1. Geschichtliche Entwicklung.....	18
2. Staatliche Gliederung und Verwaltung.....	21
II. <u>Das Volk</u> .....	25
1. Religiöse und ethnische Gruppen.....	25
2. Soziale Struktur.....	32
3. Lebens- und Wohnverhältnisse.....	43
4. Bevölkerungsstruktur.....	50
5. Bildungs- und Erziehungswesen.....	55

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät  
für Landbau der Technischen Universität  
Berlin

Eingereicht am 28. Juni 1963

Berichter: 1) Professor Dr. Hans Wilbrandt  
2) Professor Dr. Bernd Andreae

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Juli 1966

	Seite
C. <u>DIE WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE</u> .....	60
I. <u>Nichtlandwirtschaftlicher Sektor</u> .....	60
1. Rohstoffvorkommen.....	60
2. Industrie.....	66
3. Verkehrswesen.....	70
4. Handel und Finanzwesen.....	75
II. <u>Landwirtschaftlicher Sektor</u> .....	81
1. Natürliche Gegebenheiten.....	81
2. Agrarproduktion und Vermarktung.....	94
3. Agrartechnik.....	113
4. Agrarkapital und Agrarkredit.....	123
III. <u>Wirtschaftliche Entwicklung und Planung</u> .....	133
1. Volkseinkommen.....	133
2. Staatshaushalt und Entwicklungspläne.....	139
D. <u>DIE AGRARVERFASSUNG VOR 1958</u> .....	146
I. <u>Eigentumsordnung</u> .....	146
1. Grundsätzliche Betrachtungen.....	146
2. Historische Entwicklung der Eigentumsformen.....	147
3. Gegenwärtige Eigentumsformen.....	158
4. Wasserrechte.....	164
5. Erbrecht und Erbsitten.....	166
II. <u>Rechtsformen der Bodennutzung</u> .....	169
III. <u>Betriebstypen, Besitz- und Betriebsgrößenstruktur</u> .....	177
1. Betriebstypen.....	177
2. Besitz- und Betriebsgrößenstruktur.....	180
IV. <u>Reformbestrebungen</u> .....	186

	Seite
E. <u>DIE AGRARREFORM VON 1958</u> .....	193
I. <u>Zusatzsetzung</u> .....	193
II. <u>Inhalt</u> .....	197
1. Besitzreform.....	197
2. Bewirtschaftungsreform.....	210
3. Finanzierung der Reform.....	212
4. Organisation der Reformbehörden.....	217
III. <u>Durchführung</u> .....	225
1. Im Reformgesetz festgelegte Maßnahmen.....	225
2. Maßnahmen zur Förderung der Reform.....	242
IV. <u>Auswirkungen</u> .....	258
1. Wirkung auf die institutionellen Verhältnisse.....	258
2. Wirkung auf die Agrarproduktion.....	264
3. Wirkung auf die Lebenslage der ländlichen Bevölkerung.....	271
4. Wirkung auf die Kapitalbildung.....	282
F. <u>SCHLUSSBETRACHTUNGEN</u>	
Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse nach Neuordnung der Agrarverfassung.....	286
Literatur.....	291

## Einleitung

### 1. Das Problem

Der Irak weist wie wohl kaum ein zweites Entwicklungsland eine Reihe von günstigen Voraussetzungen für seine wirtschaftliche Entwicklung auf. Er besitzt aufgrund der Förderung seiner Erdölvorräte erhebliche Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten, er verfügt über ungenutzte Reserven an Boden und Wasser und leidet nicht unter dem Druck einer Überbevölkerung.

Die Einnahmen des irakischen Staates aus der Erdölproduktion sind in den letzten 12 Jahren sprunghaft angestiegen. Großangelegte Entwicklungsprojekte, die mit diesen Ölroyalties finanziert wurden, haben zu einem mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes geführt und sich tiefgreifend auf die sozialpolitischen Verhältnisse ausgewirkt. Der durch diese Entwicklung ausgelöste sozialökonomische Wandel erstreckte sich in erster Linie auf die Stadtbevölkerung. Für die Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung blieben diese Auswirkungen zunächst ohne Bedeutung. Sie lebte wie seit alters her weiterhin unter primitiven, halbfeudalen Verhältnissen. Erste Voraussetzungen für eine umfassende Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der irakischen Landbevölkerung wurden geschaffen, als im Zuge der Revolution vom 14. Juli 1958 ein Gesetz zur Durchführung einer Agrarreform erlassen wurde.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse geboten, wobei den Sektoren Öl und Landwirtschaft besondere Beachtung geschenkt wird. Eine Untersuchung dieser Verhältnisse führt notwendigerweise zu Fragen nach den Problemen der irakischen Agrarverfassung. Die Besonderheiten der islamischen und ottomanischen Landgesetzgebung und ihre Variationen im Irak sowie die Ursachen für das Entstehen der halbfeudalen Verhältnisse während der letzten 50 Jahre werden dargestellt. Eine relativ ausführliche Abhandlung dieser Probleme erschien erforderlich,

da erst aufgrund ihrer Kenntnis die Maßnahmen der Neuordnung der Agrarverfassung durch eine Agrarreform objektiv und umfassend beurteilt werden können, und da es, wie auch über die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse, an einer umfassenden Arbeit hierüber bisher fehlt.

Im zweiten Teil der Arbeit wird in einer Analyse des Verlaufs der irakischen Agrarreform dargestellt, welche Probleme und Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung aufgetreten sind und welche Folgen, beabsichtigte und unbeabsichtigte, die Reform bisher gehabt hat. Es ist ferner der Versuch unternommen worden, einen Ausblick zu geben auf die in der Zukunft vermutlich zu erwartenden Auswirkungen der Reform auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet. Der Verfasser möchte am Beispiel des Irak darstellen, inwieweit eine Agrarreform die allgemeine Wirtschafts- und Sozialverfassung eines Landes beeinflussen kann und wo ihre Grenzen liegen. Er möchte darüberhinaus Anregungen geben für weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Agrarverfassung und der Agrarreform.

## 2. Untersuchungsmaterial und -methoden

Wie in allen Entwicklungsländern fehlt es auch im Irak an verlässlichen statistischen Unterlagen. Jede wissenschaftliche Arbeit über die Wirtschaft und die sozialen Verhältnisse dieses Landes muß zwangsläufig unter dem Mangel und den Ungenauigkeiten der Statistiken leiden. Der Verfasser hofft jedoch, durch seine Kenntnis des Landes, der Sprache, seinen persönlichen Beziehungen zur Landbevölkerung und zu führenden Persönlichkeiten, Aussagen machen zu können, die der Wirklichkeit nahe kommen.

Er hielt sich von 1958 bis 1960 im Irak auf und war während dieser Zeit unter anderem als Berater auf einem landwirtschaftlichen Großbetrieb tätig. Er hatte vor und trotz erheblicher Reisebeschränkungen für Ausländer auch nach der Revolution von 1958 die Möglichkeit, alle Teile des Irak zu bereisen und die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Probleme sowie die Durchführung der Agrarreform an Ort und Stelle zu studieren.

Eine im Dezember 1962 und Januar 1963 durchgeführte Studienreise nach dem Irak diente dem Zweck, sich über die Veränderungen auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet nach der Revolution und über den Fortgang der Reform zu informieren.

Die Arbeit basiert zum Teil auf Erhebungen und Untersuchungen des Verfassers, die sich in der Hauptsache auf den Raum des Süd- und Zentralirak erstrecken. Außerdem hat der Verfasser beim Abfassen der Arbeit auf verschiedene offizielle statistische Unterlagen zurückgegriffen, von denen hier nur die Berichte der Mandatsverwaltung an den Völkerbund, die Veröffentlichungen des Statistischen Zentralamtes, der Nationalbank, der Landwirtschaftsbank und des Getreideamtes genannt seien.

Die umfassendste statistische Quelle über die Lage der irakischen Landwirtschaft in der Gegenwart ist der Agrarzensus von 1958/59, der in zusammengefaßter Form in Englisch vorliegt. Darüber hinaus hatte der Verfasser Einsicht in nicht veröffentlichte, detaillierte Zensusunterlagen, die ihm das Statistische Zentralamt zur Verfügung stellte. Wo immer möglich, wurden diese als Grundlage für die Arbeit benutzt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß auch diese Zahlen keineswegs immer so detailliert sind, wie es für die Anlage der Arbeit wünschenswert gewesen wäre. Erwähnt sei ferner, daß bei der Durchführung des Zensus teilweise Einheiten erfaßt worden sind, die sich nicht ohne weiteres mit Begriffen der deutschen betriebswirtschaftlichen Terminologie wiedergeben lassen. In Fällen, in denen es nicht möglich war, deutsche Begriffe zu verwenden, wurde durch Fußnoten auf entsprechende Äquivalente hingewiesen.

Angaben über das Ausmaß der Enteignung und der Neuverteilung von Reformland wurden den in Arabisch erschienenen Veröffentlichungen des Ministeriums für Agrarreform entnommen. Wie der Verfasser feststellen konnte, sind diese jedoch nicht in allen Fällen als korrekt anzusehen. Auch andere offizielle irakische Statistiken sind keineswegs immer einheitlich und widersprechen sich mitunter in wesentlichen Aussagen.

In Fällen, in denen mehrere Statistiken vorliegen, die stark voneinander abweichen, hat der Verfasser versucht, die Ursachen für die Divergenz zu ergründen und diejenigen Angaben herauszufinden, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entsprechen. Die abweichenden Statistiken wurden in Fußnoten erwähnt.

Da keine offiziellen Zahlen über das vermutliche Ausmaß der Reform, über die Zahl der Neusiedler, die Kosten für die Durchführung der Reform und die Umverteilung des Kapitals durch die Reform existieren, hat der Verfasser hierzu an Hand eigener Berechnungen und Schätzungen Stellung genommen. Sie sind angestellt worden, um trotz der fehlenden Statistiken eine Vorstellung von den Größenordnungen vermitteln zu können.

Die vorliegende Arbeit bezieht sich im wesentlichen auf die Verhältnisse bis zum Januar 1963 und erstreckt sich bis zum Ende der Regierungszeit des Ministerpräsidenten Abdul Kerim KASSIM.

### 3. Anlage der Arbeit

Aus Gründen einer möglichst knappen Darstellung der Arbeit hielt es der Verfasser für angebracht, in einigen Fällen, insbesondere bei der Abhandlung der islamischen Besitzformen die arabischen Begriffe zu verwenden. Sie sind auf Seite XII in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt und kurz erläutert.

Die Transkription der arabischen Begriffe erfolgte nach zwei Gesichtspunkten. Worte und Namen, für die sich eine deutsche Schreibweise durchgesetzt hat, wie z.B. Scheich, Fellache, Koran, Irak wurden in der vom Duden vorgeschriebenen Schreibweise wiedergegeben. Alle anderen arabischen Worte wurden nach den vom Nah- und Mittelostverein in der Zeitschrift "Orient" empfohlenen Regeln transkribiert.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, meinem verehrten Lehrer, Professor Dr. Hans Wilbrandt, für die vielseitige Unterstützung der Arbeit aufrichtig zu danken. Wertvolle Anregungen und Hinweise empfing der Verfasser bei der Abfassung der Arbeit durch Dr. Dr. P. Kuhn und Dr. N. Newiger. Ihre Anfertigung wurde durch die Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Berlin finanziell gefördert. Von den vielen irakischen Regierungsbeamten, die dem Verfasser behilflich waren, sei Dr. Dhijá' Ahmad, Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium, genannt, der die letzte Reise des Verfassers nach dem Irak in jeder Hinsicht unterstützte. Der Verfasser hatte häufig Gelegenheit, durch Gespräche mit den im Irak tätigen deutschen Agrarexperten, mit Experten der FAO, den das Ministerium für Agrarreform beratenden sowjetischen Agronomen und mit dem Mitarbeiter der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Dr. H. Mehner sowie dem Landwirtschafts-Attaché der Botschaft der USA, Mr. G. Loveless, die eigene Meinungsbildung zu überprüfen. Ihnen allen sei für ihre Unterstützung der Arbeit vielmals gedankt.

### Epilog

Von dem Tag der Abgabe der Arbeit bis zu ihrer Drucklegung ist inzwischen mehr als ein Jahr vergangen, ein Jahr, in dem durch eine neue Revolution im November 1963 die Regierung 'Aarif an die Macht gelangte, die jedoch ebenfalls bestrebt ist, die Agrarreform fortzusetzen. Während dieser Zeit unternahm der Verfasser eine weitere Reise nach dem Irak und war in der Lage, seine in dieser Arbeit niedergelegten Analysen mit dem tatsächlichen Fortgang der Reform zu vergleichen. Einige wenige Bestimmungen des Reformgesetzes sind 1964 geringfügig geändert worden, in bezug auf die Problematik ihrer Anwendung und in der Tendenz der Auswirkungen der Reform haben sich 1964 keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
1 Religiöse und ethnische Gruppen.....	27
2 Veränderungen der Sozialstruktur.....	33
3 Beschäftigungsstruktur.....	41
4 Wohnstätten.....	44
5 Haushaltsgegenstände im Besitz von Sarifahbewohnern...	45
6 Nahrungsmittelverbrauch.....	47
7 Wachstum der irakischen Bevölkerung (1867-1957).....	51
8 Erdölproduktion und Ölroyalties (1927-1962).....	62
9 Struktur industrieller Unternehmungen.....	67
10 Produktion und Export der bedeutendsten irakischen Industrienerzeugnisse 1960.....	69
11 Hydrologische Merkmale von Euphrat und Tigris.....	88
12 Salzverträglichkeit wichtiger irakischer Nutzpflanzen.	92
13 Landnutzung.....	94
14 Baumbestand.....	98
15 Feldfruchtbau.....	100
16 Gemüsebau.....	103
17 Methoden der Wasserversorgung der irakischen Land- wirtschaft.....	114
18 Zahl der Pumpen und Größe der durch sie bewässerten Fläche (1921-1958/59).....	116
19 Methoden der Einnahmen der Landwirtschaftssteuer (1920-1930).....	125
20 Richtsätze der Landwirtschaftssteuer ab 1961.....	128
21 Volkseinkommen zu Marktpreisen (1953 bis 1961).....	135
22 Volkseinkommen 1953-1961 zu festen (1956) Preisen.....	136
23 Verteilung des Volkseinkommens nach Faktoreinkommen zu Marktpreisen 1960.....	137

	Seite
24 Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes (1957, 1960, 1961).....	141
25 Wirtschaftspläne (1951-1965).....	143
26 Verteilung der Eigentums- und Besitzformen an Grund und Boden.....	159
27 Höhe der Ernteanteile im Teilbausystem (1955-1958)...	173
28 Betriebsgrößenstruktur.....	181
29 Landverteilung im Rahmen des Miri-Sirf-Programms (1945-1958).....	190
30 Betriebsfläche und Landenteignung.....	199
31 Höchstsätze der Entschädigungsbeträge für enteigne- tes Land.....	201
32 Im Rahmen der Agrarreform zu verteilende Flächen.....	203
33 Beziehungen zwischen Größe und Zahl der Reformbe- triebe.....	204
34 Aufteilung des Ernteertrags im Teilbausystem nach 1959.....	208
35 Finanzierung der Agrarreform.....	215
36 Erfassung, Beschlagnahme und Enteignung von Groß- grundbesitz (1958-1962).....	227
37 Verwaltung von enteignetem und Miri-Sirf-Land.....	231
38 Strukturmerkmale der geplanten Staatsgüter.....	247
39 Anbaufläche und Produktion der wichtigsten Feld- früchte (1957-1962).....	265
40 Wirkung der Agrarreform auf die Beschäftigungs- struktur.....	272
41 Höhe des zu erwartenden Netto-Einkommens ausgewähl- ter Neusiedlerbetriebe.....	276
42 Umverteilung des Einkommens aus der pflanzlichen Produktion durch die Agrarreform.....	278

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
1 Verwaltungsbezirke.....	23
2 Altersverteilung der irakischen Bevölkerung (1957)..	53
3 Erdölindustrie und Konzessionsgebiete (1960).....	64
4 Verkehrserschließung.....	71
5 Außenhandel (1956-1961).....	78
6 Wert der exportierten Güter (1949-1962).....	79
7 Klimagebiete und durchschnittlicher Jahresniederschlag.....	82
8 Großlandschaften.....	86
9 Landnutzung und Bewässerung.....	90
10 Anbauflächen und Erträge irakischer Feldfrüchte (1949-1962).....	119
11 Agrarische Eigentums- und Besitzformen und Möglichkeiten der Eigentumsveränderungen.....	162
12 Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte an den gesamten landwirtschaftlichen Arbeitskräften.....	170
13 Verbreitung der wichtigsten Betriebstypen.....	178
14 Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe.....	183
15 Organisatorischer Aufbau der Agrarreform-Behörden, zu Beginn 1959.....	219
16 Aufbau der Zentralbehörden des Agrarreform-Ministeriums, Mitte 1960.....	221
17 Beschlagnahme von Großgrundbesitz und Verteilung von Reformland.....	229
18 Lage des Zentraldorfes Husajnijah Nr. 21, Liwa Kût..	250

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BPC	Basrah Petrol Company
Don	Donum
FAO	Food and Agriculture Organisation
HKAR	Hohes Komitee für Agrarreform
ID	Irakischer Dinar
IPC	Iraq Petrol Company
KOC	Kanaqin Oil Company
MPC	Mosul Petrol Company
USDA	United States Department of Agriculture

Verzeichnis der verwendeten arabischen Worte

Aghah	Kurdischer Stammesführer
Aqil	Führer eines Araberstammes in Kriegszeiten
Arak	Dattelbranntwein
Baladijah	Stadtgemeinde, Gemeindeverwaltung
Beduine	Nomade, Wüstenbewohner
Charâdsch	Landsteuer für die Nutzung von Staatsland während der frühislamischen Periode
Charâdschijah	In islamischen Religionskriegen erobertes Land
Dinar	Irakische Geldeinheit; 1 Dinar = 11,15 DM (Stand 31.5.1963)
Dîrah	Ursprünglich: Weidegebiet eines Stammes, heute übertragen: Landbesitz eines Stammes
Donum	Irakisches Flächenmaß, 1 Donum = 1 viertel Hektar
Dschazirah	Insel, auch Bezeichnung für Landschaft zwischen Euphrat und Tigris nordwestlich von Bagdad
Dschebel	Berg
Fellache	Bauer, Landwirt

Fils            Irakische Geldeinheit, der tausendste Teil eines Dinar

Hadith        Eines der Religionsbücher des Islam, Sammlung der überlieferten Handlungen der ersten mohammedanischen Gemeinden

Iltizám        Methode der Einnahme von Steuern bzw. Pachtgebühren für noch nicht katastriertes Land und Miri-Sirf-Land durch Mittelsmänner oder Zwischenpächter

Istihlák        Verbrauchssteuer für landwirtschaftliche Produkte

Koran         Wichtigstes Religionsbuch des Islam, enthält die von Mohammed verkündeten Offenbarungen

Lazmah        Vor 1932: Bezeichnung für das durch Gewohnheitsrecht erworbene Eigentum eines Stammes an Land, nach 1932: abgekürzt für Miri-Lazmah

Liwa          Provinz

Madschallah    Ottomanisches Zivilgesetz von 1869

Madschlis     Rat, Stammesrat

Mahlúláh      Eigentumsform, eine Art des Miri-Sirf-Landes, entsteht aus Miri-Tábú oder Miri-Lazmah, wenn dieses 3 Jahre nicht agrarisch genutzt wird

Matrúkah      Eigentumsform, Land, das für den Bau von öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Dreschplätzen) reserviert ist

Mawat        Eigentumsform, landwirtschaftlich nicht genutztes Land, fällt seit 1932 in die Kategorie des Miri-Sirf-Landes, wird jedoch auch zur Kennzeichnung von Öd- und Unland benutzt

Miri          Bis 1932: Begriff des ottomanischen Landgesetzes zur Kennzeichnung von Staatsland, dessen Raqábah und Tassaruf sich in den Händen des Staates befinden, nach 1932: Begriff des Katastergesetzes zur Kennzeichnung von Staatsland, bei dem nur die Raqábah in den Händen des Staates liegt, die Tassaruf kann Privatpersonen gehören (wie bei Miri-Lazmah und Miri-Tábú) oder dem Staat (wie bei Miri-Sirf)

Miri-Lazmah    Durch das Katastergesetz geschaffene Eigentumsform, bei der der Staat die Tassaruf Privatpersonen mit der Auflage der landwirtschaftlichen Nutzung übergeben hat; der Transfer des Nutzungsrechts kann vom Staat untersagt werden.

Miri-Sirf      Durch das Katastergesetz geschaffene Eigentumsform, bei der sich Raqábah und Tassaruf in den Händen des Staates befinden

Miri-Sirf-Projekte    Zwischen 1945 und 1958 durchgeführte Siedlungsprojekte auf Miri-Sirf-Land

Miri-Tábú      Durch das Katastergesetz geschaffene Eigentumsform, bei der der Staat die Tassaruf mit der Auflage der landwirtschaftlichen Nutzung an Privatpersonen übergeben hat; Das Nutzungsrecht kann ohne Einschränkungen veräußert werden

Mismár        Pflug, Nagel

Mudir al-Náhijah    Verwaltungsleiter eines Distrikts (Náhijah)

Mugháras      Pächter im Mughárasah-System

Mughárasah    Pachtverhältnis in Obstgärten, bei dem der Pächter, der den Garten anlegt, einen Teil der Früchte und nach einem bestimmten Zeitraum auch Eigentumsrechte auf einen Teil des Landes erhält

Mulk          Eigentumsform, privater Grundbesitz, dessen Raqábah und Tassaruf Privatpersonen gehört

Multazim      Mittelsmann, Zwischenpächter im Iltizám-System

Muqáta'ah     Katasterbezirk

Mutasarrif    Gouverneur einer Provinz (Liwa)

Mutawáli      Treuhänder von Waqf-Land

Musch'ah      Auf Stammesrecht basierendes, gemeinsames Landeigentum der Bewohner eines Dorfes

Náhijah        Distrikt

Qadá'          Verwaltungsbezirk

Qá'imáqám     Direktor eines Verwaltungsbezirkes (Qadá')

Raqábah        Begriff der islamischen Landgesetzgebung zur Kennzeichnung des Eigentums am Land, im Gegensatz zum Eigentum am Ertrag des Landes (Tassaruf)

WORK FROM THE INSTITUTE OF FOREIGN AGRICULTURE

\*

THE ECONOMIC AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS IN  
IRAQ <sup>WITH</sup> ~~UNDER~~ SPECIAL CONSIDERATION OF AGRARIAN CONSTITUTION  
AND AGRARIAN REFORM.

\*

FROM THE FACULTY OF AGRICULTURE OF THE TECHNICAL UNIV. BERLIN FOR  
GRANTING OF THE ACADEMIC DEGREE "DOCTOR OF THE AGRICULTURE-SCIEN-  
CES" APPROVED DISSERTATION

\*

DISPLAYED BY

DIPL. - FARMER HANS MELTZEC FROM  
DRESDEN

D. 83

BERLIN 1963

Nr. 154

# TABLE OF CONTENTS

## THE ECONOMICAL AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS IN IRAQ WITH SPECIAL CONSIDERATION OF AGRARIAN CONSTITUTION AND AGRARIAN REFORM

	PAGE
INTRODUCTION	IV
INDEX OF SURVEYS	IX
"    "    FIGURES	XI
"    "    USED ABBREVIATIONS	XII
"    "    USED ARABIC WORDS	XII
A. PREFATORY NOTICE	
THE ECONOMICAL AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS AND THEIR INTERDE- PENDENCIES TO THE AGRARIAN CONSTITUTION	1
I. <u>THE NATURE OF THE AGRARIAN CONSTITUTION</u>	1
II <u>AGRARIAN CONSTITUTION AND AGRARIAN REFORM</u>	6
III <u>TO THE HISTORY <del>AND</del> OF THE ECONOMICAL AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS IN IRAQ</u>	10
B. THE SOCIAL POLITICAL SITUATIONS IN IRAQ	18
I. <u>THE STATE</u>	18
1. HISTORICAL DEVELOPMENT	18
2. NATIONAL POLITICAL ORGANIZATION AND ADMINISTRATION	21
II <u>THE NATION</u>	25
1. RELIGIOUS AND ETHNIC GROUPS	25
2. SOCIAL STRUCTURE	32
3. LIVING - AND HOUSING SITUATIONS	43

4. POPULATION STRUCTURE	50
5. EDUCATION AND EDUCATIONAL SYSTEM	55
<u>C. THE ECONOMICAL SITUATIONS</u>	60
<u>I. NON AGRARIAN SECTOR</u>	60
1. NATURAL PRODUCT DEPOSITS	60
2. INDUSTRY	66
3. TRAFFIC	70
4. TRADE - AND FINANCE	75
<u>II. AGRARIAN SECTOR</u>	81
1. NATURAL DATA	81
2. AGRARIAN PRODUCTION AND MARKETING	94
3. AGRARIAN TECHNOLOGY	113
4. AGRARIAN CAPITAL AND AGRARIAN CREDIT	123
<u>III. ECONOMICAL DEVELOPMENT AND PLANNING</u>	133
1. NATIONAL INCOME	133
2. NATIONAL HOUSEHOLD AND DEVELOPMENT PLANS	139
<u>D. THE AGRARIAN CONSTITUTION BEFORE 1958</u>	146
<u>I. PROPERTY REGULATION</u>	146
<u>1. FUNDAMENTAL REFLECTIONS</u>	146
2. HISTORICAL DEVELOPMENT OF THE PROPERTY FORMS	147

3. ACTUAL PROPERTY FARMS	158
4. LAW OF WATERS?	164
5. HEREDITARY LAW AND HEREDITARY CUSTOMS	166
<u>I. LAW FORMS AND LAND USAGE</u>	169
<u>II. FARM TYPES, PROPERTY - AND FARM SIZE - STRUCTURE</u>	177
1. FARM TYPES	177
2. PROPERTY - AND FARM SIZE - STRUCTURE	180
<u>III. REFORMATORY ATTEMPTS</u>	186
<u>E. THE AGRARIAN REFORM OF 1953</u>	193
<u>I. FIXING OF AN AREA</u>	193
<u>II. CONTENTS</u>	
1. PROPERTY REFORM	197
2. CULTIVATION REFORM	197
3. FINANCING OF THE REFORM	210
4. ORGANIZATION OF THE REFORM AUTHORITIES	217
<u>III. REALIZATION</u>	225
1. MEASUREMENTS FIXED IN THE REFORM LAW.	225
2. MEASUREMENTS FOR PROTECTION OF THE REFORM	242
	253
<u>IV. EFFECTS</u>	

1. EFFECTS ON THE INSTITUTIONAL SITUATIONS	258
2. EFFECTS ON THE AGRARIAN PRODUCTION	264
3. EFFECTS ON THE LIVING SITUATION OF THE RURAL POPULATION	270
4. EFFECTS ON THE CAPITAL DEVELOPMENT	282

F. FINAL OBSERVATIONS

THE ECONOMICAL AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS AFTER NEW REGULATION OF THE AGRARIAN CONSTITUTION	286
LITERATURE	291

\* \*

INDEX OF THE SURVEYS

1. RELIGIOUS AND ETHNIC GROUPS	27
2. CHANGES OF THE SOCIAL STRUCTURE	33
3. EMPLOYMENT STRUCTURE	41
4. HOUSING AREAS	44
5. HOUSEHOLD ITEMS POSSESSED BY SAPIYAH INHABITANTS	45
6. NUTRIENTS CONSUMPTION	47
7. INCREASE OF THE POPULATION OF IRAQ (1867-1957)	51
8. MINERAL OIL PRODUCTION AND MINERAL OIL RESERVES (1927-1962)	62
9. STRUCTURE OF INDUSTRIAL CONTRACTORS	67
10. PRODUCTION AND EXPORT OF THE IMPORTANT INDUSTRIAL PRODUCTS OF IRAQ 1960	69

11. HYDROLOGICAL CHARACTERISTICS OF EUFRATES AND TIGRIS	88
12. SALT TOLERANCE OF IMPORTANT USEFUL PLANTS IN IRAQ	92
13. LAND USAGE	94
14. TREESTOCK	98
15. FARM PRODUCE CULTIVATION	100
16. VEGETABLE CULTIVATION	103
17. METHODS OF WATER SUPPLY OF THE IRAQ AGRICULTURE	114
18. NUMBER OF PUMPS AND SIZE OF THE AREAS IRRIGATED WITH THEIR HELP (1921-1958/59)	116
19. METHODS OF COLLECTING THE AGRARIAN TAX (1920-1930)	125
20. GUIDING RULES OF THE AGRARIAN TAX SINCE 1961	128
21. NATIONAL INCOME TO MARKET <sup>FIXED</sup> PRICES (1953-1961)	135
22. NATIONAL INCOME 1953-1961 TO <del>FIXED</del> (1956) PRICES	136
23. DISTRIBUTION OF THE NATIONAL INCOME BY FACTOR INCOME TO MARKET PRICES 1960	137
24. INCOME AND EXPENSES OF THE NATIONAL HOUSEHOLD (1937, 1960, 1961)	141
25. ECONOMIC PLANS (1951-1965)	143
26. DISTRIBUTION OF PROPERTY - AND ESTATE FORMS OF LAND	159
27. HEIGHT OF THE HARVEST PARTS IN THE SHARE <sup>CULTIVATION</sup> <del>FARE</del> SYSTEM (1955-1958)	173

28. STRUCTURE OF FARM SIZES	181
29. LAND DISTRIBUTION IN THE FRAMEWORK OF THE KIRI-SIRI-PROGRAM (1945-1962)	190
30. FARM AREA AND LAND EXPROPRIATION	199
31. HIGHEST RATES OF DAMAGE AMOUNTS FOR EXPROPRI- ATED LAND	201
32. LAND AREAS TO BE DISTRIBUTED IN THE FRAME OF THE AGRARIAN REFORM	203
33. RELATIONS BETWEEN SIZE AND NUMBER OF THE REFORM FARMS	204
34. DISTRIBUTION OF THE HARVEST PRODUCTION IN THE <del>PART</del> SHARE-CULTIVATION SYSTEM AFTER 1959.	208
35. FINANCING OF THE AGRARIAN REFORM	215
36. SEIZURE, CONFISCATION AND EXPROPRIATION OF LANDED PROPERTY (1958-1962)	227
37. MANAGEMENT OF EXPROPRIATED AND KIRI-SIRI LAND	231
38. STRUCTURE CHARACTERISTICS OF THE PLANNED NATION- AL GOODS	247
39. CULTIVATION AREA AND PRODUCTION OF THE IMPORTANT FIELD PRODUCTS (1957-1962)	265
40. EFFECT OF THE AGRARIAN REFORM ON THE EMPLOYMENT STRUCTURE	272
41. HEIGHT OF THE EXPECTING NET INCOME OF SELECTED NEW SETTLED & FARMS	276
42. REDISTRIBUTION OF THE INCOME FROM PLANT PRODUCTION BY THE AGRARIAN REFORM	278

INDEX OF THE FIGURES (now page XII)  
— page —

1. ADMINISTRATIVE AREAS	23
2. AGE DISTRIBUTION OF THE POPULATION OF IRAQ (1957)	53
3. MINERAL OIL INDUSTRY AND CONCESSION AREAS (1960)	64
4. TRAFFIC DISCLOSURE	71
5. EXPORT-TRADE (1956-1962)	78
6. VALUE OF THE EXPORTED GOODS (1949-1962)	79
7. CLIMATE AREAS AND ANNUAL AVERAGE PRECIPITATION	82
8. MAIN LANDSCAPES	86
9. LAND USAGE AND IRRIGATION	90
10. CULTIVATION AREAS AND PRODUCTION OF FIELD CROPS IN IRAQ (1949-1962)	119
11. AGRARIAN PROPERTY AND POSSESSION FORMS AND POSSI- BILITIES OF PROPERTY CHANGES	182
12. PART OF <sup>THE</sup> FAMILY WORKING FORCE <sup>FROM</sup> <del>OF</del> THE TOTAL AGRARIAN WORKING FORCE	170
13. DISTRIBUTION OF THE IMPORTANT FARM TYPES	178
14. AVERAGE SIZE OF AGRARIAN FARMS	183
15. ORGANIZATORIC STRUCTURE OF THE AGRARIAN REFORM AUTHORITIES <del>IN</del> THE BEGINNING OF 1959	219
16. STRUCTURE OF THE CENTRAL AUTHORITIES OF THE AGRARIAN REFORM MINISTRY MIDDLE 1960	224
17. CONFISCATION OF LANDED PROPERTY AND DISTRIBU-	

TRIP OF REFORM LAND

229

18. POSITION OF THE CENTRAL VILLAGE HUJAJ NIJAH Nr.  
21, LIWA KAT

250

\* \* \*

INDEX OF USED ABBREVIATIONS

- BPC - BASRAH PETROL COMPANY  
 DON - DONUM  
 FAO - FOOD AGRICULTURE ORGANIZATION  
 HKAR - HIGH COMTEE FOR AGRARIAN REFORM  
 IQ - IRAQ PIVAR  
 IPC - IRAQ PETROL COMPANY  
 KOC - KARAKUM OIL COMPANY  
 HPC - HOSUL PETROL COMPANY  
 USDA - UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE

\* \* \*

INDEX OF USED ARABIC WORDS

- AGHAH - KURD TRIBE LEADER  
 AQIL - LEADER OF AN ARAB TRIBE IN WAR TIMES  
 ARAK - DATE BRANDY

- BACADJAH - CITY COMMUNITY, COMMUNITY-ADMINISTRATION
- BEQUIN - NOMAD, DESERT INHABITANT
- CHARADSCH - LAND TAX FOR USAGE OF STATELAND DURING THE EARLY ISLAMIC PERIOD
- CHARASCHAH - IN ISLAMIC RELIGIOUS LAWS GAINED LAND
- DINAR - IRAQ MONEY UNIT 1 DINAR = 11,15 DM (SIT. 31. 05. 1963)
- DIRAH - ORIGINALLY: GRAZING AREA OF A TRIBE, TODAY LAND PROPERTY OF A TRIBE
- DOKUH - IRAQ AREA MEASURE UNIT 1 DOKUH = 1/4 Ra
- DSCHAZIZAH - ISLAND, ALSO NAME OF LANDSCAPE BETWEEN EUHRATES AND TIGRIS N OF BAGDAD.
- DSCHEBEL - HILL
- FELLA CH - FARMER
- FILS - IRAQ MONEY UNIT 1/1000 PART OF A DINAR
- HADITH - ONE OF THE RELIGIOUS BOOKS OF THE ISLAM, COLLECTIONS OF THE ACTIONS OF THE FIRST ISLAMIC COMMUNITIES.
- ILTAZAH - METHOD OF COLLECTING TAXES - RESPECTIVELY FARA RENT FOR NOT YET LAND REGISTERED?

ILTIZAM cont.

LAND AND HIRI-SIRF-LAND BY MIDDLE MEN OR - FARMER.

KURAN -

MOST IMPORTANT RELIGIOUS BOOK OF THE ISLAM, CONTAINS THE REVELATIONS PREACHED BY MOHAMMED

LAZMAH -

BEFORE 1932: MAKING OF PROPERTY LAND WHICH BELONGED TO A TRIBE BY USAGE RIGHT  
AFTER 1932: SHORTENED FOR HIRI-LAZMAH.

LIWAH -

PROVINCE

MADSCHALLAH -

OTTOMAN CIVIL LAW ADMINISTRATION FROM 1869

MADSCHULS -

TRIBE COUNSEL

MAHLULAH -

PROPERTY FORM, A SORT OF THE HIRI-SIRF-LAND, FORMED FROM HIRI-TABE<sup>1</sup>-LAND OR HIRI-LAZMAH, IF THIS IS NOT CULTIVATED FOR 3 YEARS

MATRUKAH -

PROPERTY FORM, LAND WHICH IS RESERVED FOR THE CONSTRUCTION OF PUBLIC CONSTRUCTIONS. (STREETS, THRESHING PLACES)

MAJAH -

PROPERTY FORM, UNCULTIVATED LAND FALLS SINCE 1932 INTO THE CATEGORY OF HIRI-SIRF-LAND, BUT IS ALSO USED TO MARK WASTELAND OR UNCULTIVATED LAND

Miri - UNTIL 1932: DEFINITION OF THE OTTOMAN LAND LAW TO CHARACTERIZE (STATE) NATIONAL LAND WHOSE RAQ'ABAH AND TASSARUF ARE IN THE HANDS OF THE STATE.

AFTER 1932: DEFINITION OF THE LAND-REGISTRY LAW TO CHARACTERIZE NATIONAL LAND, WHERE ONLY THE RAQ'ABAH IS IN THE HANDS OF THE STATE, THE TASSARUF CAN BELONG TO PRIVATE PERSONS, (LIKE MIRI-LAZMAH OR MIRI-TABU) OR TO THE STATE (LIKE MIRI-SIRF)

MIRI-LAZMAH - PROPERTY FORM BUILT BY THE LAND-REGISTRY-LAW WHERE THE STATE TRANSFERRED THE TASSARUF TO PRIVATE PERSONS FOR AGRICULTURAL USE; THE TRANSFER OF THE RIGHT OF USE CAN BE STOPPED BY THE STATE.

MIRI-SIRF - PROPERTY FORM BUILT BY THE LAND-REGISTRY-LAW WHERE RAQ'ABAH AND TASSARUF ARE IN THE HANDS OF THE STATE.

MIRI-SIRF-PROJECTS - BETWEEN 1945 AND 1968 REALIZED SETTLEMENT PROJECTS ON MIRI-SIRF-LAND

MIRI-TABU - PROPERTY FORM BUILT BY THE LAND-REGISTRY-LAW WHERE THE STATE TRANSFERRED THE TASSARUF FOR AGRICULTURAL USE TO PRIVATE PERSONS, THE USAGE RIGHT CAN BE ALIENATED WITHOUT RESTRICTIONS

MISMAR - PLOUGH, MAIL

MUĀR AL NAĪJAH - ADMINISTRATIVE OFFICIAL OF A DISTRICT (NAĪJAH)

MUGHĀRASHAH - TENANT (FARMER) IN THE MUGHĀRASHAH-SYSTEM.

MUGHĀRASHAH - LEASING SITUATION IN THE <sup>FRUIT-</sup>ARGE-PLANTAGES WHERE THE TENANT WHICH CULTIVATES THE TREES GETS ONE PART OF THE FRUITS AND AFTER A CERTAIN TIME ALSO PROPERTY RIGHTS ON A PART OF THE LAND.

MULK - PROPERTY FORM, PRIVATE LAND PROPERTY WHOSE RAQĀBAH AND TASSARUF BELONG TO PRIVATE PERSONS

MULTAZIM - MIDDLE MAN IN THE ILTIZĀM-SYSTEM

MUQĀTA'AH - LAND-REGISTRY - DISTRICT

MUTASARRIF - GOVERNOR OF A PROVINCE (VIVA)

MUTAWĀLI - TRUSTEE OF WAQF-LAND

MUSCH'AH - ON TRIBE-RIGHT BASED COMMON PROPERTY OF A VILLAGE

NAĪJAH - DISTRICT

QADĀ - ADMINISTRATIVE DISTRICT

QĀ'INĀQĀM - DIRECTOR OF AN ADMINISTRATIVE DISTRICT (QADĀ)

RAQĀBAH - DEFINITION OF THE ISLAMIC LAW TO CHARGE-

TERMINATE THE PROPERTY OF LAND IN COMPARISON TO THE PROPERTY OF THE PRODUCTS OF THE LAND (TASSARUF)

SAHAT TĀBŪ - PRIVATE PROPERTY DOCUMENT

SARIFAH - CLAY OR REED HOUSE - SETTLEMENT AT THE BORDERS OF LARGE CITIES.

SHARĪAH - ISLAMIC LAW

SĤĤĀT - RIVER

SHĤĤĪT - ARAB TRIBE LEADER

SĤĤĀL - AGENT OF A SHEIKH OR LANDOWNER

TĀBŪ - BEFORE 1932: FROM MĪRĪ-LAND, DEVELOPED PROPERTY FORM, WHERE THE TASSARUF IS GIVEN TO PRIVATE PERSONS AND REGISTERED IN TĀBŪ - OFFICES. AFTER 1932. SHORT FORM FOR MĪRĪ-TĀBŪ.

TĀBŪ - OFFICE - LAND REGISTRY - OFFICE

TASSARUF - DEFINITION OF THE ISLAMIC LAND LAW TO CHARACTERIZE THE PROPERTY RIGHT ON THE HARVEST OF THE LAND, COMPARED TO THE PROPERTY OF THE LAND ITSELF (RAQĀBAH)

WAQF - PROPERTY FORM, LAND OF RELIGIOUS CHARITABLE INSTITUTIONS

WAQF GHĀIR - FROM MĪRĪ-LAND ORIGINATED LAND OF THE WAQF - CATEGORY, ALSO CALLED FALSE WAQF -

Sanat Tábú	Grundbesitzurkunde
Sarífah	Lehm- oder Schilfhüttensiedlung am Rand von Großstädten
Scharí'ah	Islamisches Gesetz
Schat	Fluß
Scheich	Arabischer Stammesführer
Sirkál	Agent eines Scheichs oder Grundbesitzers
Tábú	Vor 1932: aus Miri-Land entstandene Eigentumsform, bei der die Tassaruf an Privatpersonen vergeben und in Tábú-Ämtern registriert ist nach 1932: abgekürzt für Miri-Tábú
Tábú-Amt	Katasteramt
Tassaruf	Begriff der islamischen Landgesetzgebung zur Kennzeichnung des Eigentumsrechtes am Ertrag des Landes, im Gegensatz zum Eigentum am Land selbst (Raqâbah)
Waqf	Eigentumsform, Land der religiösen und wohltätigen Stiftungen
Waqf Ghair Sahíhah	Aus Miri-Land entstandenes Land der Waqf-Kategorie, auch unechtes Waqf genannt, da die Raqâbah weiterhin beim Staat liegt und den religiösen Stiftungen nur die Erträge des Landes zufließen
Waqf Dhûri	Form des Waqf Sahíhah, dessen Ertrag zunächst der Familie des Waqf-Gründers zugute kommt und erst bei ihrem Aussterben für karitative Zwecke zur Verfügung steht
Waqf Nabawi	Form des Waqf Sahíhah, das von der Waqf-Behörde in Treuhänderschaft verwaltet wird
Waqf Sahíhah	Aus Mulk-Land entstandenes Land der Waqf-Kategorie, dessen Raqâbah und Tassaruf sich im Besitz von religiösen Institutionen befinden
Wilajet	Provinz des ottomanischen Reiches

#### A. Vorbemerkungen

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse und ihre Interdependenzen zur Agrarverfassung

##### 1. Vom Wesen der Agrarverfassung

Auf die Frage nach dem Inhalt des Begriffes Agrarverfassung gibt es keine allgemeingültige Antwort. Es lassen sich jedoch bei einer näheren Betrachtung der zahlreich vorliegenden Begriffsbestimmungen zwei verschiedene Grundauffassungen unterscheiden.

Eine der umfassendsten Auslegungen stammt von FITZGERALD, der die Agrarverfassung wie folgt definiert: "Sie umfaßt alle jene Beziehungen, nach denen Bauern oder andere Personen Land besitzen oder Land verwalten und von denen die Nutzung und Besitznahme des Landes abhängig ist." Zu diesen Beziehungen zählt er: "Alle agrarwirtschaftlichen Institutionen, einschließlich des Eigentums, der Pacht, der Agrarsteuer sowie der ländlichen Kreditierung" (69, S.44). In dieser Begriffsbestimmung wird auf die rechtlichen und die sozialökonomischen Aspekte der Agrarverfassung hingewiesen, die auch in den Definitionen von PARSONS, RINGER und von DIETZE herausgestellt werden (154, S. 3; 177, S. 14; 48, S. 178 f).

In der Literatur findet sich jedoch noch eine zweite, enger gefaßte Auslegung. Ihre Vertreter sehen in der Agrarverfassung in erster Linie einen Teil der Rechtsordnung, in der sozialen und wirtschaftlichen Faktoren nur eine untergeordnete, indirekte Bedeutung zuerkannt wird. So versteht RENNE unter Agrarverfassung "alle diejenigen Beziehungen der Menschen untereinander, die die unterschiedlichen Rechte der Landnutzung zum Inhalt haben" (161, S. 51). Auch GRÜNBERG, der zwei verschiedene Definitionen des Begriffes gibt, sieht in der Agrarverfassung im engeren Sinn einen Teil der Rechtsordnung, welche die "Rechtsverhältnisse an der Nutzung des der landwirtschaftlichen Produktion gewidmeten Bodens - unmittelbar

# I. THE NATURE OF THE AGRARIAN CONSTITUTION

## - SUMMARY -

THE ECONOMICAL AND SOCIAL SITUATIONS OF A SOCIETY ARE CONNECTED CLOSELY WITH ITS AGRARIAN CONSTITUTION AND STRONGLY DEPENDENT ON EACH OTHER. THE AGRARIAN CONSTITUTION IS CHANGING IN THE COURSE OF HISTORY AND IS THE RESULT OF ECONOMICAL POLITICAL AND SOCIAL SITUATIONS AS WELL AS OF THE NATURAL MEDIUM. THE AGRARIAN CONSTITUTION CAN BE A BENEFITING - AS WELL AS INHIBITING FACTOR ON THE ECONOMIC DEVELOPMENT OF A COMMUNITY.

## II. AGRARIAN CONSTITUTION AND AGRARIAN REFORM

### - SUMMARY -

AMONG THE MEASUREMENTS FOR NEW REGULATION OF AN ANTIQUATED AGRARIAN CONSTITUTION, WHICH IS IN OPPOSITION WITH THE GENERAL ECONOMICAL AND SOCIAL SITUATIONS AT THE TIME THE LAND PROPERTY REFORM TAKES A LEADING PLACE. ITS PURPOSE IS THE DEVELOPMENT OF AN AGRARIAN CONSTITUTION, IN WHICH FREE DEVELOPMENT OF ALL PRODUCTION FACTORS IS GUARANTEED. THE IMPORTANT CHARACTERISTICS OF A PROPERTY REFORM ARE THE IMPROVEMENT OF THE SOCIAL STATUS OF THE RURAL POPULATION AS WELL AS THE REDISTRIBUTION OF RURAL LAND PROPERTY.

## III. TO THE HISTORY OF THE ECONOMIC AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS IN IRAQ

### - SUMMARY -

THE ECONOMIC AND SOCIAL STRUCTURE OF IRAQ CHANGED

LAND BECAUSE THE RAQA' BAH LIES IN THE HANDS OF THE STATE AND THE CHARITABLE RELIGIOUS INSTITUTIONS GET ONLY THE HARVESTS.

WAQF DHIRI - FORM OF THE WAQF SAH'HAH WHOSE PROFITS FIRST FALL TO THE FAMILY OF THE FOUNDERS OF THE WAQF AND ONLY AT THEIR DEATH ARE THEY AVAILABLE FOR CHARITY PURPOSES.

WAQF NABAWI - FORM OF A WAQF SAH'HAH WHICH IS MANAGED BY THE WAQF OFFICIALS IN TRUSTEE-COMPANY.

WAQF-SAH'HAH - ~~FORM~~ FROM MULK-LAND FORMED LAND OF THE WAQF-CATEGORY WHOSE RAQA' BAH AND TASSARUF ARE IN THE POSSESSION OF RELIGIOUS INSTITUTIONS.

WILAJET - PROVINCE OF THE OTTOMAN EMPIRE

\*

\*

IN THE COURSE OF ITS HISTORY OFTEN. THE IMPULSES WERE INFLUENCES FROM OUTSIDE, THE ADVANCE OF FOREIGN ECONOMICAL AND CULTURAL AREAS AS WELL AS FROM ENDOGENOUS FACTORS, THE CHANGE OF THE POPULATION NUMBER AND THE DIFFERENT DEVELOPMENT OF THE SINGLE SECTORS OF THE ECONOMY. THESE FACTORS ALSO INFLUENCED THE AGRARIAN CONSTITUTION. ITS CHANGE DID NOT ALWAYS OCCUR ANALOG TO THE GENERAL DEVELOPMENT, BUT WAS SOMETIMES SLOWER. ON THE BASIS OF THIS DELAY, A DISPROPORTION OCCURRED BETWEEN AGRARIAN CONSTITUTION AND GENERAL CONSTITUTION IN CERTAIN TIMES, WHICH INHIBITED A FREE DEVELOPMENT OF THE PRODUCTION FACTORS. EVOLUTIONARY OR REVOLUTIONARY EVENTS LEAD TO AN EQUILIBRATION OF BOTH AREAS IN THE LONG TIME AND WITH THAT TO A STIMULUS OF THE ECONOMICAL ACTIVITY. WITH THE AGRARIAN REFORM OF 1958, THE ANTIQUATED SEMIFEUDAL AGRARIAN CONSTITUTION IS TO BE ELIMINATED AND REPLACED WITH A CONSTITUTION WHICH CORRESPONDS WITH THE GENERAL ECONOMICAL AND SOCIAL POLITICAL SITUATIONS OF TODAY.

I. NON AGRARIAN SECTOR

- Summary -

4. TRADE AND BANKING

FROM PAGE 79 ON

TRADE AND BANKING ARE AMONG THE BEST FUNCTIONING SECTORS OF THE ECONOMY OF IRAQ. SEVERAL GOVERNMENT AND PRIVATE BANKS PROMOTE THE FINANCING OF NEW DEVELOPMENT PROJECTS WITH CREDITS. THE TRADE WITH THE FOREIGN COUNTRIES IS CALCULATED ON THE BASIS OF THE IRAQ DINAR WHICH IS RELATIVELY SECURED BY FOREIGN BILLS AND GOLD RESERVES FROM THE LIBERAL OIL EXPORTS. THE IRAQ IS DESIGNATED TO IMPORT INVESTMENT - AND CONSUME -

GOODS. MAINLY HE GETS THEM FROM WESTERN COUNTRIES. THE EXPORT OF THE COUNTRY IS MAINLY MINERAL OIL, WHICH IS CA. 95% OF IRAQ'S TOTAL EXPORT, AS WELL AS AGRARIAN PRODUCTS AND CEMENT.

| \* \*

## II AGRARIAN SECTOR

### 1. NATURAL DATA

- SUMMARY -

THE CAPACITY OF THE IRAQ AGRICULTURE IS STRONGLY DEPENDENT ON NATURAL SITUATIONS. NEARLY 4/5 OF THE COUNTRY ARE NOT USED FOR CULTIVATION AND ARE DESERTS. IN THE STEPPE-AREA AND IN THE MOUNTAIN REGIONS OF THE N IRAQ MAINLY PASTURE-FIELD CULTIVATION IS DONE. ANOTHER ZONE OF CULTIVATION IS IN CENTRE- AND S-IRAQ ALONG THE RIVERS EUPHRATES AND TIGRIS, WHOSE H<sub>2</sub>O IS USED FOR IRRIGATION. THE CLIMATIC SITUATIONS OF THIS AREA LEAD TO A SALINATION <sup>OF THE SOIL</sup> AND WITH THAT TO A DECREASE IN THE PRODUCTIVITY OF LARGE AREAS OF IRRIGATED LAND. THE IRAQ DECREASED THE DANGER OF HIGH WATER FLOODS SIGNIFICANTLY IN THE LAST YEARS WITH COSTLY INSTALLATIONS FOR FLOOD CONTROL. THE FURTHER EXPANSION OF CULTIVATED AREAS ARE OBSTRUCTED BY CLIMATIC AND ECONOMICAL FACTORS.

### 2. AGRARIAN PRODUCTION AND MARKETING

- SUMMARY -

AFTER ESTIMATIONS, 20% OF THE TOTAL AREA OF IRAQ ARE USED FOR PLANT PRODUCTION, 16% ARE ARABLE LAND FROM WHICH EVERY YEAR ONLY 1/2 IS USED. THE CROP PRODUCTION TAKES AN IMPORTANT POSITION IN THE PLANT-PRODUCTION WITH 95% OF THE CULTIVATED AREA. IN LARGE AREAS OF IRRIGATED AND NON-IRRIGATED LAND CROPS ARE CULTIVATED IN MONOCULTURE. INSPITE OF ROTATION BETWEEN UN-CULTIVATED LAND AND IRRIGATION, THE AREA PRODUCTIVITY OF

WHEAT AND BARLEY IS VERY LOW. THE SAME IS CONSIDERED FOR THE CULTIVATION OF RICE, WHICH IS CULTIVATED ON CA. 5% OF THE CULTIVATED AREA. BUT THEY LIE TWICE AS HIGH AS THE PRODUCTIONS OF OTHER CROP-TYPES. THE HIGHEST PRODUCTION PER AREA UNIT CAN BE MADE WITH THE CULTIVATION OF VEGETABLES TOBACCO COTTON AND LEGUMES, WHICH ARE CULTIVATED ON LESS THAN ~~10~~ 4% OF THE CULTIVATION AREA. THE DATE PALM HAS A LEADING PLACE AMONG THE FRUIT TREES. THE ANIMAL PRODUCTION IS MAINLY SHEEP, GOATS AND CATTLE WHICH USUALLY GRAZE ON THE POOR STEPPE AND MOUNTAIN MEADOWS. A REGULATED FEEDING SUPPLY FROM OWN PRODUCTION DOES NOT OCCUR. BECAUSE OF INSUFFICIENT NUTRITION THE PRODUCTIVITY OF MANY ANIMALS IS LOW. SHEEP AND CATTLE ARE HELD MAINLY FOR THEIR MEAT. THE MILK- AND WOOL PRODUCTION IS COMPARED WITH THAT IN THE BACKGROUND. THE GOATS, CAMELS WATER BUFFALOES ARE OF MAIN IMPORTANCE FOR THE PROTEIN SUPPLY OF THE BEDUINS RESPECTIVELY THE MA'ADAN. EPIDEMICS REDUCED THE NUMBER OF WOOLLED ANIMALS, WHICH WERE HELD AS CARRIER- AND PLOUGH-ANIMALS, DANGEROUSLY. THE LOCAL CROPTRADE LIES MOSTLY IN THE HANDS OF VILLAGE TRADERS WHICH ALSO ARE CREDIT GIVERS AND ECONOMIC INFLUENCE ON THE LOWER LEVEL. COUNTRYWIDE, THE STATE HAS INFLUENCE ON THE TRADE OF TOBACCO, DATES AND CROPS, BY HAVING OWN INSTITUTIONS WORKING.

### 3. AGRARIAN TECHNOLOGY

#### - SUMMARY -

THE COMMON PRODUCTION METHODS OF THE MOST FARMERS IN IRAQ ARE NOT VERY DIFFERENT FROM THOSE WHICH WERE COMMON SEVERAL CENTURIES AGO. THE LARGEST PART OF THE ARABLE LAND IS PLOUGHED WITH THE WOODEN PLOUGH AND SOWN WITH SEED OF POOR QUALITY. THE CROP WHICH GROWS WITHOUT SPECIAL CARE OR FERTILIZATION IS HARVESTED WITH THE SICKLE AND THE GRAINS ARE SEPARATED BY ANIMALS STAMPING THE PLANTS. TODAY ONLY 6% OF ALL AGRARIAN FARMS HAVE LAND MACHINES. THE EFFORTS TO MECHANIZE THE AGRICULTURE DID NOT HAVE MUCH SUCCESS, WITH AN EXCEPTION OF THE NEW LAND DISCLOSURE BY INSTALLATION OF PUMPS, BUT SINCE THE

REDUCTION OF HORSES AND DONKEYS THE IMPORTANCE OF MACHINES IN THE AGRICULTURE INCREASED DRABSTICALLY.

## 4. AGRARIAN CAPITAL AND AGRARIAN CREDIT

- SUMMARY -

THE INCOME FROM AGRICULTURAL TAX WERE FOR A LONG PERIOD OF TIME THE ~~ONLY~~ MOST IMPORTANT CAPITAL RESOURCE OF THE STATE OF IRAQ. SINCE THE INCREASING INCOME FROM THE MINERAL OIL BUSINESS, WHICH ALLOWED THE STATE TO FREE MOST OF THE PEOPLE FROM EVERY TAX DUTY, THE AGRARIAN TAX LOST MOST OF ITS FORMER IMPORTANCE. IN THE LAST YEARS THE STATE INCOME FROM AGRARIAN TAX ~~WAS~~ DECREASED RELATIVELY AND ABSOLUTELY. HOWEVER, THE STATE IS CAPABLE OF PROMOTING THE AGRICULTURE WITH VARIOUS INVESTMENT PROJECTS BECAUSE OF ITS OIL ROYALTIES.

ON THE PRIVATE ECONOMICAL SECTOR RELATIVELY LITTLE IS INVESTED INTO THE AGRICULTURE. PEOPLE WITH A LOT OF MONEY INVEST IT INTO NON AGRARIAN PROJECTS WHICH GAIN HIGHER PROFITS. THE LARGEST NUMBER OF THE RURAL POPULATION HAS NO ACCESS TO INVESTMENT MONEY AND HAS USUALLY DEPTS. THE TWO NATIONAL CREDIT INSTITUTES WHICH SHOULD PROMOTE THE AGRICULTURE DO NOT HAVE ENOUGH CAPITAL FOR THE NECESSARY MANAGEMENT TO SUPPLY LITTLE AND AVERAGE FARMERS SUFFICIENTLY WITH CREDITS. WHILE NEARLY  $\frac{1}{2}$  OF ALL CREDITS GIVEN BY THE AGRARIAN BANK WERE NOT PAID<sup>2</sup> BACK, ON SEVERAL SETTLEMENT PROJECTS WITH SUPERJUDGED CREDITS, REPAYMENT DIFFICULTIES OCCURRED ONLY IN EXCEPTIONAL CASES.

### III ECONOMIC DEVELOPMENT AND PLANNING

#### 1. NATIONAL INCOME

- SUMMARY -

THE NATIONAL INCOME OF IRAQ MORE THAN DOUBLED IN THE LAST 10 YEARS. THE INCREASE OF ECONOMICAL ACTIVITY IS TO BE ATTRIBUTED MAINLY TO THE INCREASE OF THE OIL ROYALTIES, FROM WHICH THE STATE INVESTED THE LARGEST PART IN ECONOMIC DEVELOPMENT PRO-

fects. THE AGRICULTURE IS, ALTHOUGH RECEIVING  $\frac{1}{3}$  OF THE NATIONAL INVESTMENTS, FAR BEHIND THE GENERAL ECONOMIC DEVELOPMENT. BUT THE AGRICULTURE IS IN THE FUTURE REGARDING THE INCOME-PRODUCTIVITY THE MOST IMPORTANT SECTOR OF THE ECONOMY OF IRAQ.

## 2. STATE HOUSEHOLD AND DEVELOPMENT PLANS

### - Summary -

BECAUSE OF CONSTANTLY INCREASING OIL INCOME, WHICH MAKES MORE THAN  $\frac{1}{2}$  OF ALL OTHER INCOME OF THE STATE IRAQ, THE STATE HOUSEHOLD AND THE DEVELOPMENT OFFICE WOULD BE EXPANDED FROM YEAR TO YEAR. IN THE PRE REVOLUTIONARY YEARS THE DEVELOPMENT OFFICE HAD DIFFICULTIES TO SPEND THE MONEY WHICH WAS AVAILABLE. BECAUSE ITS INCOME INCREASED MORE THAN EXPECTED, IT BECAME NECESSARY TO CHANGE AND TO EXTEND TWO FIVE-YEAR-PLANS WITHIN FIVE YEARS. AFTER THE REVOLUTION, THE PARTS OF OIL INCOME FOR THE DEVELOPMENT HOUSEHOLD WERE CUT, AND USED TO FINANCE ACTUAL STATE EXPENSES. THEY WERE MAINLY USED IN EDUCATION AND THE EXPENSION OF THE SECURITY ORGANS. INSPITE OF THIS CHANGE IRAQ CAN CONTINUE ITS DEVELOPMENT PROGRAM, BECAUSE THE STATE FOUND OTHER FINANCING SOURCES. THE POST REVOLUTIONARY DEVELOPMENT PLANS PROMOTE MAINLY INDUSTRIAL PROJECTS. THE EXPENSES FOR THE AGRICULTURE WERE, COMPARED TO THE PRE REVOLUTIONARY PLANS, SHORTENED.

## D. THE AGRARIAN CONSTITUTION BEFORE 1958

### I. PROPERTY REGULATIONS

#### - Summary -

BASED ON ISLAMIC AND OTTOMAN LAWS ABOUT PROPERTY OF LAND THE STATE IRAQ IS PROPRIETOR OF OVER 99% OF THE WHOLE

LAND. PRIVATE PROPERTY OF LAND IS FOUND ONLY IN CITIES AND HAS, CONCERNING AGRARIAN USAGE, NO IMPORTANCE. THE STATE GIVES THE USAGE RIGHT OF THE LAND TO PRIVATE PERSONS, AND THE LAND CAN BE RENTED INHERITED OR SOLD. BUT THE STATE HAS THE RIGHT TO TAKE THE LAND BACK IF IT IS NOT CULTIVATED FOR 3 YEARS. FOR HER USUAL PROPERTY FORMS, THE TRIBE PROPERTY AND COLLECTIVE PROPERTY, WERE ABOLISHED WITH THE REALIZATION OF THE OTTOMAN LAND REGULATION AND OF THE LAND REGISTRY REGULATIONS FROM 1932. WITH THESE TWO LAWS THE LEGISLATORS WANTED TO DISTRIBUTE THE LAND TO THOSE FARMERS WHICH ACTUALLY CULTIVATED IT. BUT BECAUSE BOTH LAWS DID NOT CONSIDER THE DIFFERENT SITUATIONS IN THE DIFFERENT AREAS OF THE COUNTRY, AND AS A CONSEQUENCE INTOLERANCE FROM THE FARMERS, THE REALIZATION OF THESE LAWS LEAD IN MANY CASES, ESPECIALLY IN IRAQ, TO A DISTRIBUTION OF USAGE-RIGHTS TO PERSONS OF INFLUENCE WHICH WERE NOT WORKING IN THE AGRICULTURE, AND TO FORMATION OF LARGE LANDED PROPERTIES. THE LAND REGISTRATION - STARTED IN 1932 IN IRAQ - IS UNTIL TODAY NOT FINISHED (BUT IS EXTENDING ON THE LARGEST PART OF THE COUNTRY). ACTUALLY THE USAGE RIGHTS OF  $\frac{2}{3}$  OF CULTIVATED REGISTERED LAND ARE - AS TABU-LAND OR LAZMHA-LAND IN THE HANDS OF PRIVATE PERSONS. CA. 15% OF THE CULTIVATED LAND IS MIRI-SIF-LAND THAT IS STATE PROPERTY WHOSE USAGE RIGHTS ARE NOT YET DISTRIBUTED. BESIDES THE NOT YET REGISTERED LAND, WHICH IS 14% OF THE AGRICULTURAL AREA, THERE IS THE RELATIVELY UNIMPORTANT FORM OF PUBLIC PROPERTY AND PROPERTY OF RELIGIOUS CHARITIES. THE STATE OF IRAQ DOES NOT ONLY HAVE CONSIDERABLE INFLUENCE ON THE USAGE OF LAND, BUT ALSO ON THE USAGE OF WATER. WHEN PUBLIC WATER IS NOT USED PROPERLY, THE STATE CAN FORBID THE DRAGGING OF WATER. INSPITE OF AN PRECISE LEGAL REGULATION OF THE HEREDITARY LAWS, THEY ARE NOT IN USE IN LARGE PARTS OF THE COUNTRY. THE HEREDITARY SUCCESSION IS BASED ON

THE PRINCIPLE OF REAL DIVISION. A PROPERTY TRANSFER OF LAND TO FEMALE PERSONS IS UNCOMMON.

## II LAW FORMS AND LAND USAGE

- SUMMARY -

FAR MORE THAN  $\frac{1}{2}$  OF THE AGRICULTURAL CULTIVATION AREA OF IRAQ IS CULTIVATED BY NON FAMILY WORKERS. AGRICULTURAL FARMS WHERE ONLY FAMILY MEMBERS ARE WORKING THE FARM CAN BE FOUND MAINLY IN THE NORTHERN REGIONS. IN CENTRAL- AND S-IRAQ OVER 80% OF ALL AGRARIAN WORKERS DO NOT BELONG TO THE FAMILY OF THE LAND OWNER. THE MOST WIDESPREAD LAW FORM OF LAND USAGE IS THE SHARE-FARMING. THE SHARE-CROPPER GETS IN IRRIGATED AREAS, FOR THE PROVISION OF HIS WORKING FORCE (THE SEED AND THE TOOLS, CA.  $\frac{1}{3}$  OF THE TOTAL HARVEST AMOUNT. IF THE SEED IS PROVIDED BY THE PROPRIETOR, THE PART FOR THE SHARE CROPPER DROPS TO  $\frac{1}{4}$  OF THE PRODUCED PRODUCTS. IN THE RAIN-FIELD CULTIVATION AREA THE PART OF A SHARE-CROPPER IS CONSIDERABLY HIGHER, ~~BEING~~ 80% + 90% OF THE HARVEST. WHEN GIVING AWAY USAGE RIGHTS OF NOT YET DISTRIBUTED GOVERNMENT LAND, THE STATE USES THE SYSTEM OF MONEY-RENT. THE LAND IS RENTED TO MIDDLE MEN, WHICH GIVE IT TO THE SHARE-CROPPERS. A SPECIAL FORM OF RENT WHERE THE FARMER CAN KEEP ONE PART OF THE LAND CULTIVATED BY HIM, <sup>AFTER A CERTAIN TIME</sup> ADDITIONALLY TO THE HARVEST PART, IS FOUND ESPECIALLY IN FRUIT TREE PLANTAGES. THE GIVING AWAY OF LAND FOR FIXED RENT AND THE EMPLOYMENT OF LANDWORKERS ARE IN THE BACKGROUND COMPARED TO THE PREVIOUSLY MENTIONED CULTIVATION FORMS.

### III FARM TYPES & PROPERTY - AND FARM SIZE - STRUCTURE

#### - Summary -

AMONG THE MANY FARMS IN IRAQ, THOSE WITH MAINLY CROPCULTIVATION ARE THE LEADING GROUP. BUT REGARDLESS OF IRRIGATION TYPE THEY ARE USUALLY NOT INTENSIVELY CULTIVATED AND HAVE AN ACCORDINGLY LOW PRODUCTIVITY. REGARDING INTENSITY AND INCOME PRODUCTIVITY THESE FARMS ARE DIFFERENT FROM THOSE IN THE KOURD MOUNTAINS WHERE BESIDES VEGETABLES AND HIGH RICE TOBACCO IS CULTIVATED, AND THE FRUIT AND VEGETABLE FARMS AROUND BAGDAD, THE RICE-COTTON-FARMS AT THE MIDDLE AND LOWER EUFRATES AS WELL AS THE DATE PLANTAGES AT THE SAHAT AL-ARAB. MORE THAN  $1/2$  OF THE AGRARIAN AREA OF IRAQ IS CULTIVATED BY LARGE FARMS OF OVER 500 ha. THE CENTRE OF THE LARGE FARMS IS IN S-IRAQ AND REACHES SOF BAGDAD TO AMARA AND DIWANIYAH. WHILE THE LARGEST NUMBER OF THESE FARMS IS GIVEN TO SHARE CROPPERS, IN N-IRAQ IN THE DSCHAZIRAH AND AROUND MOSUL MOST OF THE LARGE FARMS ARE CULTIVATED WITH LAND MACHINES BY THE PROPRIETOR. WITH THE EXPROPRIATION OF LARGE ~~FARMS~~ LANDED PROPERTY. IN THE FRAME OF THE AGRARIAN REFORM, THE FARM - AND PROPERTY DISTRIBUTION WILL BE CHANGED FUNDAMENTALLY.

### IV, REFORMATORY ATTEMPTS

#### - Summary -

THE LARGE LANDED PROPERTY OF IRAQ WAS FORMED FROM THE LANDED PROPERTY OF TRIBES. EVEN TODAY IMPORTANT ELEMENTS OF THE TRIBE STRUCTURE ARE PRESERVED. THIS IS THE REASON WHY IT NEVER CAME TO AN OPEN OPPOSITION OF THE IRAQI FEUDALS AGAINST THEIR LORDS OF THE MANOR INSPITE OF CONTINUOUS LOSING OF

THE DIFFERENCES IN THE PROPERTY AND INCOME STRUCTURE. THE CRITICS OF THE SOCIAL AND ECONOMICAL SITUATIONS CAME MAINLY FROM REPRESENTATIVES OF THE OPPOSITION LIVING IN CITIES AND WAS SUPPORTED IN THE LAST YEARS BY FOREIGN ADVISORS. UNDER THE PRESSURE OF THE PUBLIC OPINION, THE IRAQ GOVERNMENT TRIED TO LESSEN THE CONTRASTS BY REDISTRIBUTION OF THE MIRI-SIRF-LAND TO FARMERS WITHOUT LAND. BUT A LARGE PART OF THE LAND CAME BY MANIPULATIONS ~~TO~~ THE POSSESSION OF SHEIKS WHOSE CLAIMS BASED ON VAGUE USAGE RIGHTS OF THE CULTIVATED LAND WERE ACKNOWLEDGED. FROM 1945 - 1953 OVER  $\frac{1}{2}$  MILLION LAND WAS DISTRIBUTED TO CA. 9000 FELLACHS FAMILIES IN THE FRAMEWORK OF THE MIRI-SIRF-DEVELOPMENT-PROGRAM. THIS NUMBER OF USERS WAS TOO SMALL TO HAVE A SIGNIFICANT EFFECT ON THE POSSESSION SITUATION OF THE WHOLE COUNTRY, AN EXTENSIVE NEW REGULATION OF THE AGRARIAN CONSTITUTION WAS NOT POSSIBLE, BECAUSE THE LANDED PROPERTY OWNERS AND SHEIKS WITH INFLUENCE IN THE PARLIAMENT OPPOSED EVERY MEASUREMENT TO RESTRICT THE LARGE LANDED PROPERTY.

## E. THE AGRARIAN CONSTITUTION FROM 1953

### I. GOALS

- SUMMARY -

THE MAIN GOAL OF IRAQI AGRARIAN REFORM IS THE STOP OF THE FEDERAL SYSTEM IN THE COUNTRY. BESIDES THAT, ALSO ECONOMICAL AND SOCIAL GOALS WERE SET. BUT THEY ARE UNIMPORTANT CONSIDERING THE REVOLUTIONARY DEVELOPMENTS AND COMPARED WITH THE POLITICAL INTENTIONS OF THE GOVERNMENT.

### II. CONTENTS

#### 1. PROPERTY REFORM

DURING THE AGRARIAN REFORM LARGE LANDED PROPERTY ABOVE

250 ha in IRRIGATION AREAS AND ABOVE 500 ha in DRY FARMING AREAS IS EXPROPRIATED FOR DAMAGE PAYMENTS. BY THIS MEASUREMENT ca. 3000 LANDOWNERS ARE AFFECTED, WHOSE PROPERTY TO BE EXPROPRIATED IS ca. 2.8 MILLION ha. THE EXPROPRIATED LAND TOGETHER WITH NOT-YET-DISTRIBUTED MULTI-SIZE-LAND OF AN ~~AREA~~ ca. 1 MILLION ha AREA, IS TO BE SUBDIVIDED INTO UNITS OF 70 - 30 ha AND DISTRIBUTED TO FARMERS WITH NO LAND. ESTIMATIONS SHOW THAT WITH THE MEASUREMENTS OF PROPERTY REDISTRIBUTION, WHICH IS EXTENDED ON  $\frac{1}{3}$  OF THE AGRARIAN AREA, ca. 230.000 AGRARIAN + REFORM + FARMS WILL RESULT. THE LARGE LANDED PROPRIETORS WILL GET COMPENSATION <sup>PAYMENTS</sup> FOR THE LOSS OF THEIR LAND AS WELL AS THEIR REAL ESTATE IN FORM OF FIRSTLY ~~NOT~~ NOT SELLABLE STATE PAPERS. THE HEIGHT OF THE DAMAGE SUMS LIES BELOW THE MARKET VALUE OF THE EXPROPRIATED LAND. TO GET FULL POSSESSION RIGHTS FOR THE AGRARIAN REFORM LAND, THE REFORM SETTLERS HAVE TO PAY A FIXED PRICE WITHIN 20 YEARS, AS WELL AS ONE PART OF THE MANAGEMENT COSTS WHICH OCCURRED DURING THE REALIZATION OF THE REFORM. THE PLANNED NEW ORGANIZATION OF THE SHARE-REGULATIONS ARE FIRSTLY A BENEFIT FOR THE SHARE-CROPPERS IN IRRIGATED AREAS. THEIR PART WAS INCREASED BY 15% - 30%

## 2. CULTIVATION REFORM

### SUMMARY -

THE REGULATIONS OF THE AGRARIAN REFORM ARE NOT ONLY LIMITED ON A CHANGE OF THE POSSESSION SITUATIONS BUT ARE EXTENDED ALSO ON MEASUREMENTS OF A COMPLEMENTARY CULTIVATION-REFORM. WITH THE FORMATION OF COOPERATIVES CONTROLLED BY THE STATE TO WHICH ALL NEW SETTLERS HAVE TO JOIN, THE STATE TRIES TO REACH A SUBSTITUTION FOR THE FORMER PRODUCTION PROMOTION OF THE LARGE LANDED PROPERTY.

DURING THE REFORM, THE MINIMAL SALARIES OF THE FARMERS HAVE TO BE FIXED <sup>BY THE STATE</sup> ~~BY THE STATE~~ EACH YEAR IN THE FUTURE. LANDWORKERS ALSO HAVE THE RIGHT TO FORM OCCUPATIONAL UNIONS.

### 3. FINANCING OF THE REFORM

- SUMMARY -

THE COSTS WHICH RESULTED FOR THE IRAQ GOVERNMENT FROM MANAGEMENT-TECHNICAL REALIZATIONS OF THE AGRARIAN REFORM ARE PARTIALLY COVERED BY COLLECTING ADMINISTRATIVE FEES. FOR THE ACTIONS OF THE REFORM ADMINISTRATORS THE NEW SETTLERS HAVE TO PAY 15% OF THE VALUE OF THEIR NEW LAND TO THE STATE. THE STATE GETS ADDITIONAL INCOME DURING THE REALIZATION OF THE REFORM FROM DISTRIBUTION OF MURI-SIRF-LAND AS WELL AS FROM THE PROPERTY CHANGE OF EXPROPRIATED LAND OF THE LAZMAH - AND TABU - TYPE. FOR THE FINANCING OF THE EXTENSIVE PROJECTS WHICH ARE PLANNED BY THE IRAQ GOVERNMENT TO BE REALIZED DURING THE REFORM, THE EXPECTED INCOME WILL BY FAR NOT BE SUFFICIENT. THE GOVERNMENT IS WILLING TO SUBSIDIZE THE REALIZATION OF THE AGRARIAN REFORM.

### 4. ORGANIZATION OF THE REFORM -

#### AU THORITIES

- SUMMARY -

THE ORGANIZATORIC STRUCTURE OF THE REFORM OFFICES WAS CHANGED REPEATEDLY. WHILE THE CHANGES ON CENTRAL LEVEL GENERALLY LEAD ONLY TO AN EXTENSION OF THE ADMINISTRATIVE BODY. FOR THE REFORM COMMITTEE WORKING IN THE COUNTRY IT WAS OFTEN NECESSARY TO BE FORMED NEW OR TO BE REPLACED BY AN ENTIRELY NEW COMMITTEE BECAUSE OF PARTIALITY OF SOME OFFICIALS. THE HIGHEST REFORM OFFICE IS THE HIGH COMMITTEE FOR AGRARIAN REFORM, WHICH IS LEAD BY THE PRESIDENT OF CABINET.

ALL FINAL DECISIONS REGARDING EXPROPRIATION, DAMAGE PAYMENTS AND DISTRIBUTION NEED THE ACCEPTANCE OF THE HIGH COMTEE.

### III. REALIZATION

#### 1. MEASUREMENTS FIXED IN THE REFORM LAW.

- Summary -

THE REALIZATION OF THE MEASUREMENTS FIXED IN THE REFORM LAW LEAD IN THE FIRST YEARS ~~FOR~~ REPEATEDLY TO DIFFICULTIES BECAUSE OF INSUFFICIENT PREPARATION. ALSO THE UNSTABLE AGRARIAN POLITICS OF THE GOVERNMENT AS WELL AS ~~NUMEROUS~~ MAINLY ADMINISTRATIVE CHANGES WHICH WERE PARTIALLY NECESSARY BECAUSE OF ILLEGAL DECISIONS OF UNRELIABLE COLLEAGUES HAD INHIBITING EFFECTS ON THE REALIZATION OF THE REFORM. IN THE FIRST YEARS THE REFORM OFFICIALS WORKED MAINLY ON THE BUILDING OF AN ADMINISTRATIVE BODY. BESIDES THAT, THEIR ACTIVITY WAS EXTENDED ON MEASUREMENTS WHICH DID NOT REQUIRE A HIGHER EXPENDITURE OF WORK. SUCH AS SEIZURE OF LARGE LANDED PROPERTY, AND FIXING MINIMAL SALARIES FOR THE LAND WORKERS. ONLY CA. 1 YEAR AFTER PROCLAMATION OF THE REFORM ~~AT~~ THE REALIZATION OF THE MORE IMPORTANT MEASUREMENTS OF THE REFORM LAW STARTED. THE REFORM OFFICIALS SUPERVISED THE OBSERVANCE OF THE CHANGED <sup>-CULTIVATION</sup> SHARE REGULATIONS AND STARTED WITH THE CONFISCATION AND EXPROPRIATION OF LARGE LANDED PROPERTY. UNTIL THE END OF 1962 CA. 85% OF THE TOTAL AREA TO BE EXPROPRIATED WAS SEIZED BY THE MINISTRY OF AGRARIAN REFORM. UNTIL THIS POINT, ALREADY CA. 50% OF THE FORMER LARGE LANDED PROPERTY WAS CONFISCATED AND CA. 1/2 FROM THAT EXPROPRIATED BY THE MINISTRY OF AGRARIAN REFORM. DURING THE FIRST 4 YEARS THE MINISTRY OF AGRARIAN REFORM ADMINISTERED NEARLY

0.16 million ha EXPROPRIATED PROPERTY AS WELL AS CA. 0.19 million ha MUKI-SIRF-LAND. THE LARGEST PART WAS GIVEN BY INTERIM-CONTRACTS TO CA. 200.000 ~~FELLACHS~~ FELLACHS FOR USAGE. THE REFORM OFFICIALS FIRST CONCENTRATED ~~THEIR~~ THEIR ACTIVITIES ON THE EXPROPRIATION OF <sup>THE</sup> LARGE LANDED ~~PROPERTY~~ PROPRIETORS, AND LITTLE INTEREST WAS SHOWN TO THE TECHNICAL ADMINISTRATIVE DIFFICULTIES WHICH OPPOSED A FINAL DISTRIBUTION OF THE LAND. THE GOVERNMENT LACKS MAINLY LAND-SURVEYORS AS WELL AS RESPONSIBLE COLLEAGUES IN THE AGRARIAN-REFORM COMMITTEES IN RURAL AREAS. BECAUSE OF FAVORING FRIENDS AND MEMBERS OF ~~THE~~ THE DISTRIBUTION COMMITTEE, IT CAME TO TURMOILS IN THE BEGINNING OF THE LAND-DISTRIBUTION, SO THAT THESE COMMITTEES HAD TO BE DISSOLVED-RESPECTIVELY EXPANDED WITH MEMBERS OF THE ~~DEFENSE~~ MINISTRY OF DEFENSE. MOST OF THE DECISIONS MADE BY THEM WERE REVISED, UNTIL THE END OF 1962 CA. 15% OF THE LAND WHICH HAD TO BE DISTRIBUTED ~~WAS~~ DEFINITELY DISTRIBUTED. FROM THE 26.000 FELLACHS WHICH GOT LAND, ONLY A FEW BUILD AGRARIAN-REFORM-COOPERATIVES, WHICH ARE ORDERED BY GOVERNMENT, BECAUSE OF INSUFFICIENT SUPPORT FROM THE STATE. FROM THE 32 COOPERATIVES FORMED UNTIL NOW, NOT A SINGLE ONE CAN REACH THE OBLIGATIONS REQUIRED BY THE LAW. INSPITE THE FACT, THAT THE MAJORITY OF THE NEW SETTLERS AND INTERIM LEASERS DID NOT START TO PAY DUTIES TO THE STATE YET, THE REFORM OFFICIALS STARTED WITH THE PAYMENT OF DAMAGES TO THE ~~WASRE~~ LANDED PROPRIETORS.

## 2. MEASUREMENTS FOR PROMOTION OF THE REFORM

### - SUMMARY -

ONE OF THE MOST IMPORTANT MEASUREMENT FOR PROMOTION OF THE REFORM IS THE GRANTING OF CREDITS TO INTERIM-LEASERS

AND NEW SETTLERS. BECAUSE OF THEIR WIDESPREAD HOUSING<sup>3</sup> MOST OF THE FORMER SHARE-CROPPERS ARE - EVEN AFTER THE DISTRIBUTION OF LAND NOT CAPABLE OF CULTIVATING THE LAND GIVEN TO THEM IF THERE ARE NOT ALSO CREDITS AVAILABLE AT THE SAME TIME. EVALUATING THIS FACT CORRECTLY, THE STATE IRAQ WAS WILLING TO SUPPORT THE REFORM FARMERS FINANCIALLY AND STARTED 1959 AND 1960 TO PAY PERSONAL CREDITS TO ca. 300,000 FORMER SHARE-CROPPERS (BUT BECAUSE THE LARGEST AMOUNT WAS NOT PAID BACK TO THE GIVEN TIME, THE GOVERNMENT WAS FORCED TO STOP THE CREDITS AFTER TWO YEARS. TO SUPPORT THE INTERIM LEASERS AND NEW SETTLERS THE GOVERNMENT DECLARED AN AGRARIAN TAX LAW IN 1961 WHICH FREED ALL FELLACHS WHICH WERE TAXED BY THE MINISTRY OF AGRARIAN REFORM FROM THE AGRARIAN TAX. TO GIVE THESE PERSONS THE POSSIBILITY TO CULTIVATE THEIR LAND WITH MACHINES, THE REFORM OFFICIALS BUILD MACHINE-TRACTOR-STATIONS IN ALL PARTS OF THE COUNTRY WHERE THE FARMERS CAN BORROW THESE MACHINES. THE GOVERNMENT PREVENTED WITH ITS INFLUENCE ON THE AGRARIAN EXPORT THE DROP OF PRICES FOR INLAND PRODUCTS HAVING THIS WAY POSITIVE INFLUENCE ON THE CONTINUATION OF THE REFORM, COMPARED TO THAT, THE GOVERNMENT TOOK LITTLE CONSIDERATION ON THE EXTENSION OF THE ADVISORY BOARD. ALSO THE INTENDED BUILDING OF CENTRAL VILLAGES THROUGH WHICH THE REFORM FARMERS WILL HAVE ACCESS TO COMMUNITY INSTALLATIONS IS GOING ON SLOWLY. IT IS ALREADY STARTED WITH THE BUILDING OF 5 PLANNED STATE FARMS BUT THEIR EFFECTS ON THE PROMOTION OF THE REFORM IS OF LITTLE IMPORTANCE STATEWIDE. THE STATE IRAQ ALSO PROMOTES THE BUILDING OF FARMER-COOPERATIVES. BECAUSE OF PARTLY POLITICAL ARGUMENTS OF THE LEADERS IT HAS SUCCEEDED ONLY IN A FEW CASES TO INFLUENCE THE REFORM POSITIVELY.

## IV. EFFECTS

### 1. EFFECTS ON THE INSTITUTIONAL SITUATIONS

- Summary -

ONE IMPORTANT CONTRIBUTION OF THE ~~IRAQ~~ AGRARIAN REFORM OF IRAQ IS ITS EFFECT ON INSTITUTIONAL SITUATIONS. BEFORE

THE REFORM MAINLY TWO IMPEDIMENTS WERE ON <sup>THE</sup> ECONOMICAL DEVELOPMENT: THE INFLUENCE OF THE ARISTOCRATS ON THE AGRARIAN POLITICS OF THE GOVERNMENT AND THE INDIFFERENCE OF THE LARGE MASS OF THE RURAL POPULATION. THE POLITICAL POWER OF THE LARGE LANDED PROPRIETORS WAS BROKEN ALREADY IN THE FIRST DAY OF THE REVOLUTION. BY INTENSIVE POLITICAL AGITATION AND ESPECIALLY BY SUMMONING THE SHARECROPPERS TO BOYCOTT THEIR LORDS OF THE MANOR, THE GOVERNMENT SUCCEEDED TO MOBILIZE THE RURAL POPULATION AGAINST THE ARISTOCRATS AND TO REDUCE THEIR INFLUENCE IN ECONOMICAL AND SOCIAL AREAS ALREADY BEFORE THE DECLARATION OF THE AGRARIAN REFORM. WITH THE DECLARATION OF THE AGRARIAN REFORM THE LARGE-LANDED PROPRIETORS HAD SOME RIGHTS, BUT THE GOVERNMENT CONTINUED TO FIGHT AGAINST THEM IN THE FIRST YEAR. THE GOVERNMENT DID NOT INTERFERE WHEN SHARECROPPERS DISREGARDED THE REGULATIONS AND RIGHTS OF THE LANDED PROPRIETORS. BUT BEFORE THE EXCITEMENT OF THE RURAL POPULATION COULD HAVE POSITIVE EFFECTS ON THE AGRARIAN PRODUCTIVITY, ECONOMICAL DIFFICULTIES SHOWED UP. BECAUSE THE REFORM OFFICIALS WERE NOT CAPABLE TO TAKE OVER THE PRODUCTIVITY-PROMOTING FUNCTIONS OF THE ARISTOCRATS SO THAT IT CAME TO AN ECONOMICAL DEPRESSION IN THE RURAL AREAS IN 1959. TO AVOID A STRONG DECREASE OF THE AGRARIAN PRODUCTION, THE GOVERNMENT WAS FORCED TO ASSIST THE LARGE LANDED PROPRIETORS SINCE AUGUST 1959 AND IN EXCHANGE, TO MAKE SURE THAT THE REFORM-REGULATIONS ABOUT SHARECULTIVATION-DUTIES WERE KEPT. THE DISAPPOINTMENT OF THE FEUDALS ABOUT THAT AND ABOUT THE INCOMPLETE SUPPORT OF THE GOVERNMENT AS WELL AS THE UNAUTHORIZED ACTIONS OF SOME MEMBERS OF THE REFORM INSTITUTIONS LEAD TO A QUICK SLOWDOWN OF THE FIRST EXCITEMENT OF THE FARMERS, BECAUSE OF LACK OF WATER AND SEEDS ALREADY BY 1960 ONE PART OF THE INTERIM-LEASERS AND NEW SETTLERS WERE FORCED TO WORK AS SHARECROPPERS FOR THEIR FORMER LORDS OF THE MANOR. SO THE LARGE LANDED PROPRIETORS SUCCEEDED TO

GAIN BACK ECONOMICAL INFLUENCE ON A LOCAL BASIS.

## 2. EFFECTS ON THE AGRARIAN PRODUCTION

- Summary -

UNDER THE INFLUENCE OF THE AGRARIAN REFORM THE AGRICULTURAL PRODUCTION OF IRAQ DECREASED SIGNIFICANTLY IN THE LAST YEARS. WHILE BEFORE THE REFORM, IRAQ EXPORTED CROPS, SINCE 1958 HE IS ASSIGNED ON IMPORTS TO SUPPLY THE REQUIREMENTS OF THE POPULATION. THE PRODUCTION INCREASE OF 1962 WAS FIRST OF ALL THE RESULT OF FAVOURABLE CLIMATIC SITUATIONS AND CAN NOT BE EVALUATED AS A SIGN THAT THE NEGATIVE EFFECTS OF THE REFORM ON THE PRODUCTION ARE OVERCOME. THE CAUSES FOR THE DECREASE OF THE HARVESTS ARE MAINLY THE INSECURE POLITICAL AND SOCIAL SITUATIONS IN THE ~~COUNTRY~~<sup>RURAL AREAS</sup> SIDE PARTIALLY ALSO THE LITTLE WORKING MOTIVATION OF THE SHARE-CROPPERS AND NEW SETTLERS WHICH ARE SATISFIED WITH A MINIMAL INCOME AND LITTLE INTERESTED TO PRODUCE MORE <sup>(IS NECESSARY FOR)</sup> THAN THEIR MODEST LIVINGSTILE. THE NEW SETTLERS HOLD ON TO THEIR ~~OLD~~ EXTENSIVE CULTIVATION METHODS THEY ARE USED TO, NOT RECOGNIZING THE CHANCES OF THE SMALL FARMS WHICH LIES IN VARIATION OF THE CULTIVATED PRODUCTS. ATTEMPTS TO EXTEND THE PLANT-PRODUCTION IS FOUND ONLY ON FEW LARGE FARMS IN N-IRAQ. COUNTRYWIDE SEEN, NO INCREASE OF THE PRODUCTION BY THE AGRARIAN REFORM IS TO BE EXPECTED IN THE NEAR FUTURE.

## 3. EFFECTS ON THE LIVING SITUATION OF THE RURAL POPULATION

- Summary -

UNDER THE SUPPOSITION THAT THE OFFICIALS CONTINUE TO FIX THE SIZE OF NEW SETTLER FARMS AFTER THE EXISTING REGULATIONS, IT IS ESTIMATED, THAT DURING

THE REFORM CA. 240.000 FELLAHS WILL GET OWN LAND, AMONG THE REMAINING 210.000 LANDLESS APPLICANTS WHO CAN NOT GET REFORM LAND, ARE CA. 50.000 BEDUINS.

THEIR PLANNED SETTLEMENT WILL NOT BE ACOMPLISHABLE IN THE FRAME OF THE REFORM. ADDITIONAL 150.000 PEOPLE

WILL REMAIN ON THE LAND OF THEIR LORDS OF THE MAJORITY AS SHARE-CROPPERS. IT IS TO BE EXPECTED THAT THE LARGEST

NUMBER OF LANDLESS FELLAHS WHICH DID NOT GET REFORMLAND WILL BE FORCED TO WORK ON THE FARMS OF

THE NEW SETTLERS. THE PROBLEMATICS OF THE SIZE OF NEW FARMS ARE ALSO CLEAR WHEN THE INCOME PRODUCTION IS

SEEN, WHILE THE SETTLERS OF RICE CULTIVATION AREAS WILL PROBABLY SUCCEED TO WORK CA. 200 ID PER YEAR WITH

PLANT PRODUCTION, THE FARM SIZES IN OTHER PARTS OF THE IRRIGATION AREA ARE SO MEASURED, THAT THE INCOME FROM

PLANT PRODUCTION WILL BE IN THE AVERAGE LESS THAN 100 ID. THE REFORM HAS A POSITIVE EFFECT ON A MORE EQUAL

DISTRIBUTION OF THE INCOME FROM THE AGRICULTURE IN THE SOUTHERN AND CENTRAL IRAQ. IN THE PAST FIELD CULTIVATION

AREAS WHERE ONLY LITTLE SHARECULTIVATION WAS COMMON BEFORE THE REFORM, THE EFFECT ON THE INCOME DISTRIBUTION

BY THE REFORM IS LITTLE. IT MAKES ONLY 10% OF THE TOTAL INCOME OF THE COUNTRY FROM AGRICULTURE.

#### 4. EFFECTS ON CAPITAL DEVELOPMENT

- SUMMARY -

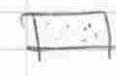
LITTLE CHANGED IN THE LOW INTEREST OF THE FARMERS TO BUILD CAPITAL, INSPITE OF THE REALIZATION OF THE AGRARIAN REFORM. AMONG THE NEW SETTLERS AND THE SHARE-CROPPERS NO INCREASE IN THE INVESTMENT ACTIVITY IS TO BE SEEN UNTIL NOW. ALSO

THE NEW ORGANIZATION OF THE ARABIAN TAX SYSTEMS DID NOT LEAD TO AN INCREASE OF THE CAPITAL. THE HIGHEST CONTRIBUTION TO THE CAPITAL DEVELOPMENT COMES FROM THE EXPROPRIATED LANDED PROPRIETORS WHICH ARE LEGALLY FORCED TO INVEST THEIR PAID SAVINGS INTO ECONOMIC DEVELOPMENT PROJECTS. SOME FEW LANDED PROPRIETORS STARTED TO EQUIP THEIR REMAINING FARMS MORE CAPITAL INTENSIVE. COMPARED TO THE EXTENSIVE FINANCIAL WEALTH WHICH IS AVAILABLE FOR IRAQ FROM MINERAL OIL PRODUCTION FOR INVESTMENTS, THE ARABIAN REFORM HAS ONLY A VERY LITTLE INFLUENCE ON THE CAPITAL DEVELOPMENT.

# FIGURES, TABLES, MAPS

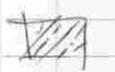
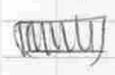
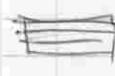
page 32, fig 7:

## CLIMATE ZONES AND AVERAGE ANNUAL PRECIPITATION

-  MODERATE WARM RAIN CLIMATE
-  STEPPE CLIMATE
-  DESERT CLIMATE
- ISOHYETE (LINES OF THE SAME RAINFALL?)

page 86, fig 3

## MAIN LANDSCAPES

-  MOUNTAINS
-  FORELAND OF THE MOUNTAINS
-  LOWER PLANE
-  DSCHAZIRAH DESERT
-  WESTERN DESERT

page 38 Survey 11

## HYDROLOGIC CHARACTERISTICS OF EUFRATES AND TIGRIS

	EUFRATES	TIGRIS
LENGTH	2900 km	1950 km
WATER CONDUCTION/YEAR	26 km <sup>3</sup>	40 km <sup>3</sup>
RELATION OF LOW WATER TO HIGH WATER	1:28	1:80
SILT CONDUCTION/l	1.8 g	2.3 g
SALT CONTENT (PARTS)	40 PER 100,000	25 PER 100,000

page 90, fig 9

### LAND USAGE AND IRRIGATION

-  WOODLAND
-  RAINFIELD CULTIVATION AREA
-  IRRIGATED AREA
-  DAM

\* \*

page 92, Survey 12

### SALT TOLERANCE OF IMPORTANT IRAQ WADAGE PLANTS

CULTURES	SALT TOLERANCE
COTTON	upto 0,5% SALT
WHEAT	upto 0,5% SALT
BARLEY	upto 1% SALT
DATES	upto 2,0% SALT

\* \*

page 94, Survey 13

### LAND USAGE<sup>a)</sup> 100 ha

STATE AREA OF IRAQ	444 442
AGRICULTURAL AREA TOTAL	80 740
ARABLE LAND	73 084
WOODLAND	46
FRUIT PLANTAGES	1 375
PERMANENT GREEN LAND	712
WASTELAND	5 023

- a) RESULTS OF THE AGRARIAN CENSUS 1958/59
- b) INCLUSIVELY DATES - PLANTAGES

page 198 Survey 14

TREESTOCK in ha

		AREA
OAK FORESTS	900	000
PINE FORESTS	12	250
FORESTS AT RIVERBANKS	20	000
TREE PLANTATIONS	1	000
<u>TOTAL</u>	<u>923</u>	<u>250</u>

\* \*

page 100 Survey 15

CROP CULTIVATION

(1957/58)

CROPS	100 ha	PART %
WHEAT	19 191	48,7
BARLEY	16 373	41,5
RICE	2 111	5,4
COTTON	513	1,2
MILLET	269	0,6
TABACCO	239	0,6
FLAX	184	0,5
<del>SOY</del> SESAME	158	0,4
MUNGO BEAN	113	0,3
CORN	104	0,3
PEAS	100	0,3
LENTILS	51	0,1
OTHER CROPS	8	0,0
<u>TOTAL</u>	<u>39 399</u>	<u>100</u>

page 103, Survey 16  
VEGETABLE CULTIVATION

VEGETABLE CULTURES	CULTIVATED AREA 100 ha
WATER MEADOWS	170
TOMATOES	129
SUGAR MEADOWS	110
HOBBSE BEANS	68
CUCUMBERS	65
ONIONS	65
OKRA	61
EGG PLANTS	35
PUMPKINS	23
WATER BEETS	18
OTHER VEGETABLES	41
TOTAL	745

~~page~~ ~~114~~, Survey 17

METHODS OF WATER SUPPLY OF THE IRAQI AGRICULTURE

TYPE OF WATER SUPPLY	AREA (100ha)	PART ON THE ARABLE LAND (%)
RAIN	37 992	51.3
FLOODS	20 975	28.7
PUMPS	14 032	19.2
WATER WHEELS, WHIM?	5 85	0.8
ARABLE LAND TOTAL	73 084	100

page 116, Survey 18

NUMBER OF PUMPS AND SIZE OF IRRIGATED AREA  
BY THEM  
 (1921 - 1958/59)

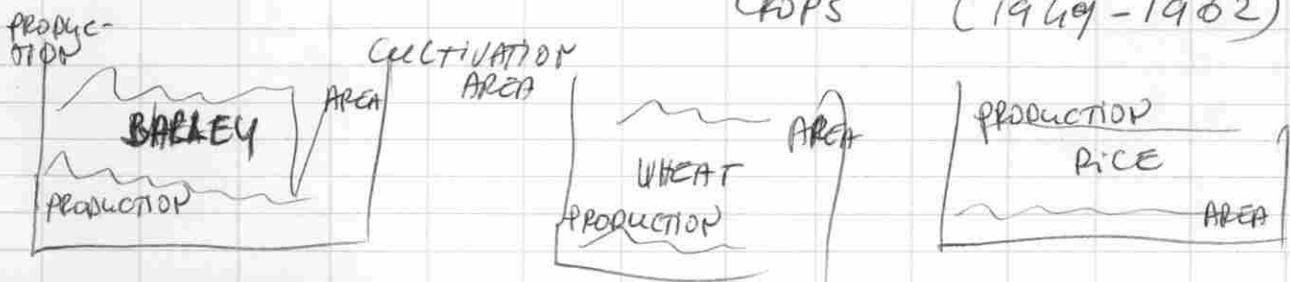
YEAR	NUMBER OF PUMPS	IRRIGATED AREA
1921	143	190
1925	407	940
1929	2031	7380
1935	2202	7430 <sup>a)</sup>
1939/40	2632	8980 <sup>a)</sup>
1945/46	2836	8600 <sup>a)</sup>
1949/50	3593	6460 <sup>a)</sup>
1952/53	4339	12145
1958/59	5650	14488

a) ESTIMATIONS OF THE IRRIGATED AREA WITH THE ASSUMPTION THAT WITH A PUMP PRODUCTION OF 1 HORSEPOWER<sup>?</sup> IN 1935 1249 1939/40, 1049, 1945/46 949 and 1949/50 849 WERE IRRIGATED

~~XX~~

page 119, fig 10

CULTIVATION AREAS AND PRODUCTION OF IRAQ FIELD-CROPS (1949-1962)



page 125, Sunday 19

METHODS OF COLLECTING AGRARIAN TAX  
(1920 - 1930)

TAXED PRODUCTS	TAX METHOD
<u>PLANT PRODUCTS</u>	
WINTER CROPS, SUMMER CROPS	TAXING OF THE ESTIMATED HARVEST AMOUNT OF THE TRADING PLACE (ULTI ZAM <sup>a)</sup> )
" "	TAX OF THE PLOUGHS
WINTER CROPS	TAXING OF THE WATER LIFTING INSTALLATIONS <sup>b)</sup>
" - VEGETABLES Fruit TREES	" OF THE PRODUCTS SOLD ON THE MARKET
VEGETABLES	" ON THE FIELD ESTIMATED HARVEST AMOUNT
Fruit TREES DATES	" <del>OF THE SPECIFIC BEARING TREES</del>
DATES	" OF THE FRUIT BEARING TREES
RICE	" OF THE CULTIVATED AREA
ANIMAL PRODUCTS	" OF THE AVERAGE PRODUCTION OF THE CULTIVATED AREA
KAMELS, BUFFALOS HORSES CATTLE	HEAD TAX
SHEEPS GOATS	HEAD TAX
FISH	TAXING OF THE PRODUCTS SOLD ON THE MARKET

a) COLLECTING OF TAXES (AND LEASE) BY PRIVATE PERSONS (MULTAZIM), WHICH PAYS THE STATE FOR <sup>TAKING OVER</sup> THIS RIGHT A FIXED SUM ANNUALLY.

b) NUMBER OF WATER WHEELS, <sup>HORSEPOWER</sup> NUMBER OF THE PUMPS

page 128 Survey 20

REGULATIONS OF THE AGRARIAN TAX

IRRIGATION TYPE	HEIGHT OF THE TAX (% OF THE AVERAGE HARVEST AMOUNT)	
	ABSOLUTE PRIVATE PROPERTY AND RELIGIOUS CHARITIES	OTHER PROPERTY FORMS
RAINFIELD CULTIVATION	0,5	1
PUMP IRRIGATION	1	2
CONTROLABLE FLOODS	2	4
UNCONTROLABLE FLOODS	3	5

\* \*

page 135, Survey 21

NATIONAL INCOME TO MARKET PRICES (1953-1961)

Mill. id	1953	1956	1958	1959	1960	1961
1. AGRICULTURE AND FORESTRY	71	88	91	81 <sup>a)</sup>	96 <sup>a)</sup>	116 <sup>a)</sup>
2. MINERAL OIL PRODUCTION <sup>RAW</sup>	121	143	166	181	199	199
3. PROCESSING INDUSTRY <sup>b)</sup>	19	30	34	41	51	55
4. CONSTRUCTION IND.	11	24	29	29	32	31
5. TRANSPORT AND TRADE <sup>EXCHANGE?</sup>	18	23	26	28	34	37
6. TRADE AND BANKS <sup>c)</sup>	21	33	34	34	40	45
7. PUBLIC ADMINISTRATION AND DEFENCE	18	28	38	46	46	46
8. SERVICES <sup>d)</sup>	25	34	39	42	47	51
9. NETO INLAND PRODUCT TO FACTOR COSTS	304	403	487	482	545	530
10. INCOME OF FOREIGN COUNTRY	-58	-65	-78	-86	-95	-94
11. NETO SOCIAL PRODUCT TO FACTOR COSTS (NATIONAL INCOME)	246	338	379	396	450	436

twice out.

NATIONAL INCOME ID	<del>PERSON</del>	42,7	54,5	58,3	59,4	65,9	69,4
--------------------	-------------------	------	------	------	------	------	------

- a) SEE STATEMENTS PAGE 134
- b) INCLUSIVELY MINERAL OIL REFINEMENT AND MINING INDUSTRY BUT WITHOUT RAW OIL PRODUCTION
- c) INCLUSIVE INSURANCES
- d) INCLUSIVELY HOUSING, ELECTRICITY AND WATER SUPPLY.

X X

page 136, Table 22

NATIONAL INCOME 1953-61 TO FIXED (1956) PRICES

YEAR	AGRICULTURE & FORESTRY	MINERAL OIL INDUSTRY <sup>a)</sup>	OTHER SECTORS	TOTAL NATIONAL INCOME
1953	87	62	110	265
1954	115	78	130	323
1955	70	86	145	301
1956	89	87	162	338
1957	118	63	171	352
1958	91	104	175	367
1959	68	110	195	373
1960	78	126	220	424
1961	98	132	240	470

a) WITHOUT THE PROFITS OF MINERAL OIL COMPANIES.

page 137 Survey 23

DISTRIBUTION OF THE NATIONAL INCOME BY FACTOR INCOME TO MARKET PRICES 1960

INCOME SECTORS	%
1. INCOME FROM AGRICULTURE <sup>a)</sup>	21,4
2. SALARIES	32,5
3. LEASE?	3,8
4. INTERESTS	0,8
5. PROFITS	20,4
6. OIL INCOME OF THE GOVERNMENT	21,1
<u>INCOME TOTAL</u>	<u>100</u>

a) OTHER TYPES OF INCOME FROM AGRICULTURE; NOT LISTED UNDER 1-5.

\* \*

page 141, Survey 24

INCOME AND EXPENSES OF THE STATE HOUSEHOLD (1957, 1960, 1961) <sup>a)</sup>  
(1000 IS)

	1957	1960	1961
<u>INCOME</u>	1		
OIL INCOME	14655	47547	58121
INCOME AND PROPERTY TAX	2710	4730	5073
GROUND TAX	970	1624	2084
TAX MARKS	1014	1168	1231
INCOME FROM THE AGRICULTURE	2774	1903	776

Cont.

INCOME

TOL- AND CONSUMER TAX

195

1960

1961

29143

33107

36828

CEMENT-TAX

344

429

486

POST AND TELEGRAPH TAX

2560

3200

3082

OTHER GOVERNMENT OFFICES

6192

7014

9588

OTHER INCOME

1489

2392

3449

TOTAL

61851

103614

120700

EXPENSES

NATIONAL DEFENSE AND SECURITY

30092

~~46409~~

45052

EDUCATION

11238

~~24594~~

29012

SOCIAL AND COMMUNAL AFFAIRS

6519

~~5554~~

6586

HEALTH

6862

~~4186272~~

6811

PROPAGANDA

-

662

684

FINANCE - AND ECONOMICAL AFFAIRS

9242

~~15877~~

12541

PUBLIC WORKS

3557

~~14648~~

4440

FOREIGN AFFAIRS

1155

3100

3316

MANAGEMENT AND JUSTICE

2908

~~13023~~

3170

PENSIONS AND GRATIFICATIONS

3762

~~68964~~

7349

OTHER EXPENSES

488

~~496~~

227

TOTAL

73821

~~12861~~

114236

Q) FINANCE YEARS

~~page~~ ~~summary~~ ~~summary~~

page 143, Survey 25

ECONOMICAL PLANS (1951-1965) a)

	1951-56	1955-59	1955-60	1959-62	1962-65
	1000 10				
PROVIDED PLANS TOTAL	115 374	304 306	500 007	322 182	556 340
" " PER YEAR	25 895	60 861	83 334	98 045	113 268
EXPENSES FOR:		%			
AGRICULTURE	49,2	27,6	35,0	12,2	20,13
FROM THAT: FLOOD CONTROL, IRRIGATION AND DRAINAGE, ET	(34,4)	(35,5)	(32,1)	(9,3)	(14,6)
OTHER AGRICULTURAL PROJECTS	(14,8)	(2,1)	(2,9)	(2,9)	(5,7)
INDUSTRY NEWS AND TRAFFIC	20,8	14,3	13,4	9,9	30,0
INDUSTRY NEWS AND TRAFFIC	17,2	24,3	27,5	25,7	24,5
CONSTRUCTION OF PUBLIC BUILD.	11,6	20,0	5		
CONSTRUCTION OF HOUSES AND RECREATIONAL AREAS			5,3	19,5	7,0
MISCELLANEOUS	2,0	3,8	2,5	3,6	0,0.

a) FINANCE EARS.

page 159, survey 26

DISTRIBUTION OF PROPERTY - AND ESTATE FORMS OF LAND

PROPERTY - AND ESTATE FORMS	AGRICULTURALLY USED AREA		STATE AREA OF (PAQ)	
	100 ha	%	100 ha	%
TABL <sup>1</sup>	31 204	88.8	32 411	7.3
LAZMAH	28 469	32.9	30 857	6.9
MIRI-SIRF	11 711	14.6	13 8927	31.3
MATRU <sup>1</sup> KAH	-	-	16 884	3.8
MULK	645	0.8	1 238	0.3
WAQF	1098	1.4	2198	0.5
? KATASTRIRTES <sup>2</sup> LAND TOTAL	71 127	88.5	222 515	50.1
UN KATASTRIRTES LAND	9 260	11.5	221 927	49.9
TOTAL AREA	80 387	100	444 442	100.0

a) 1958/59; b) 1961

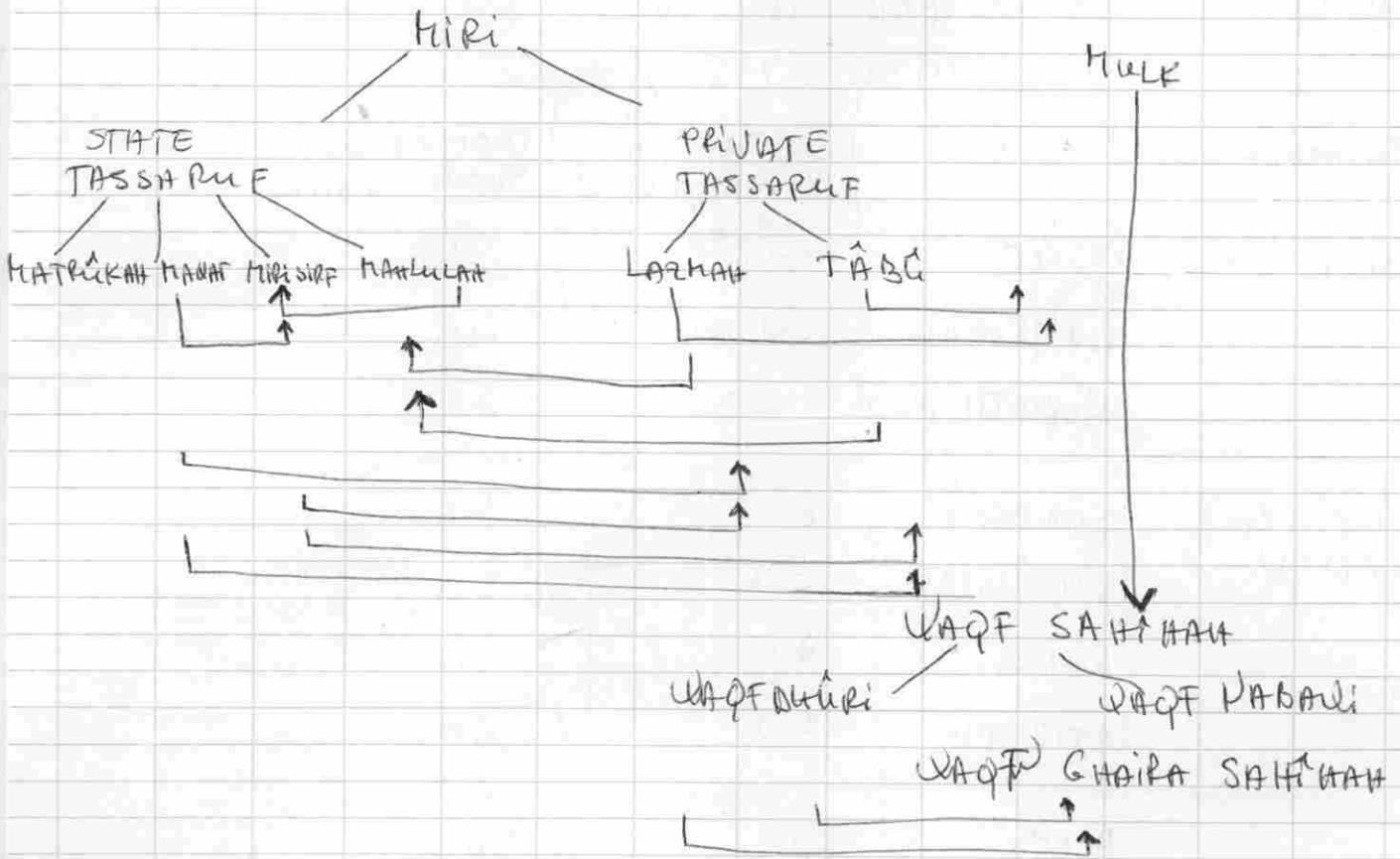
\* ~~⊗~~

page 162 fig. 11

ARABIAN PROPERTY AND POSSESSION FORMS AND POSSIBILITIES OF PROPERTY CHANGE

↓  
Cont. page 6

Cont. Table 11



ARROW DIRECTION INDICATE POSSIBLE PROPERTY CHANGES

page 170 fig 12:

PART OF FAMILY-OWNED WORKERS ON THE TOTAL AGRARIAN WORKING FORCE.

	0.5 - 5%
	5 - 21%
	21 - 40%
	40 - 80%
	80 - 92%
	92 - 100%

page 173, Survey 27

Amount  
HEIGHT OF HARVEST PARTS IN THE TEILBAUSYSTEM?

(1955 - 1958)

IRRIGATION TYPE	AREAS	a) PART OF THE PROPERTY OWNER	b) PART OF THE SHARE-CROPPER
		%	%
FLOOD IRRIGATION	KUT	75	25
	B BA'POSAH	50-60	40-50
	NORTHERN IRAQ	33	67
PUMP IRRIGATION	SAMARRA'	67	33
	DIWANIJAH	67	33
	RAMADI	80	40
	LATIFIJAH	50	50
RAINFIELD CULTIVATION	ARBIL	20	80
	HACHAUR	20	80
	QARAHDAQH	17	83
	SURDASCH	17	83
	ILTUN KUPPI	10-12	88-90
	KIRKUK	10-12	88-90
	DAHUK	10-12	88-90

a) By provision of land and water, ~~farm-<sup>management</sup>~~

b) " " " Working force material and seed-crop.

page 178 fig 13

DISTRIBUTION OF IMPORTANT FARM TYPES

-  MIXED FARM IN THE KOURD ~~MOUNTAINS~~ MOUNTAINS
-  WHEAT - BARLEY FARM IN THE PAINFIELD CULTIVATION AREA
-  MIXED FARM IN CENTRAL IRAQ
-  CROP - AND VEGETABLE FARM AT THE ~~CENTRAL~~ <sup>MIDDLE</sup> EUPHRATES
-  CROP - COTTON - RICE FARM
-  WHEAT - BARLEY FARM AT THE TIGRIS AROUND KUT
-  MIXED FARM AT THE SHAT AL GAHAR RIF
-  RICE - BARLEY FARM AROUND AMI RAIT
-  PALM TREES AT THE SHAT AL-ARAB.

page 181 Survey 28

FARM SIZE STRUCTURE (1958/59)

SIZE CATEGORIES ha	FARMS		AREA	
	NUMBER	%	ha	%
UNDER 1 <del>ha</del>	73 110	28,9	25 580	0,3
1 - 5	70 906	28,0	163 539	2,0
5 - 10	30 945	12,2	210 683	2,6
10 - 20	30 882	12,2	430 422	5,4
20 - 50	29 675	11,7	835 191	11,0
50 - 100	9 012	3,6	590 156	7,4
100 - 200	3 662	1,5	494 435	6,2
200 - 500	2 582	1,0	806 068	10,0
500 - 1000	1 293	0,5	895 983	11,1
1000 - 5000	1 059	0,4	1 999 291	24,9
5000 - 12 500	95	0,0	749 652	9,3

Cont 2,

	FARMS	%	AREA	%
	NUMBER		ha	
12500-25000	25	0.0	4131497	51.4
OVER 25000	8	0.0	356206	4.4
TOTAL	253,254	100.	8,038,703	100
	<del>X</del>	<del>X</del>	<del>X</del>	

page 133 fig 14

AVERAGE SIZE OF AGRARIAN FARMS

-  0 - 5 ha
-  5 - 21 ha
-  21 - 46 ha
-  46 - 170 ha
-  170 - 360 ha
-  360 - 1000 ha
-  1000 - 3000 ha
-  4000 - 9000 ha

page 190, Survey 29

LAND DISTRIBUTION IN THE FRAME OF THE MURI-SIRF-PROGRAM  
(1945 - 1958)

MURI-SIRF-PROJECTS	SIZE OF THE FARMS ha	NR. OF THE NEW SET- LED FARMS	DISTRIBUTED AREAS <sup>a)</sup> ha
SINDSCHÄR	25 - 50	3982	326 248
MUDSCHAILAH	25 - 50	1757	72 445
MUSSAJJÄR	16,5	1196	31 502
LATIFIJAH	12,5	176	23 752
HADJASCHAH	17,5	287	22 080
RAMÄDI	25	191	20 970
SCHAHRAZÜR	17,5	565	12 637
HILLAH	12,5 - 20	618	11 854
KACHUR	10 - 37,5	263	6 737
DIFFERENT	5 - 25	153	19 424
TOTAL	-	8988	547 619

a) inclusively WASTE- AND <sup>(UNLAND)</sup> NO LAND?

\* \*

page 199, Survey 30

FARM AREA AND LAND EXPROPRIATION?

IN FARMS CULTIVATED LAND	N-IRAQ		CENTRAL-AND-S-IRAQ		TOTAL IRAQ
	FARMS NR.	AREA ha	F %	ha	

IN FARMS CULTIVATED LAND	N-IRAQ <sup>a)</sup>			CENTRAL AND S-IRAQ			TOTAL		
	FARMS Number	AREA ha	%	FARMS (No)	AREA ha	%	FARMS (No)	AREA ha	%
TOTAL	109 800	55849333	44,6	143 600	4433770	53,4	253 200	8038703	100,0
FROM THAT TABLE, LAZ-MATH & MILK <sup>b)</sup>	66 800	2817405	35,0	101 500	304410	37,5	168 300	5831815	72,5
FROM THAT ABOVE HIGHEST LIMITS	1000	1546761	19,2	1800	2123432	27,2	2800	3730193	46,4
FROM THAT REMAIN FOR THE PROPERTY OWNERS	1000	504500	6,3	1800	442500	5,5	2800	947000	11,8
LAND TO BE EXPROPRIATED	-	1042261	12,9	-	1740932	-	-	2783193	34,6

a) LIVAS MOSUL, ARBIL, SULAYMANIYAH AND KIRRIK WHICH ARE CULTIVATED IN RAINFIELD CULTIVATION TO EACH 93, 96, 70 RESP. 85% OF THE AGRARIAN USED AREA.

b) ONLY LAND OF THIS 3 FORMS IS EXPROPRIATED, WAQF'S EXCLUDED FROM THE EXPROPRIATION KIRI-SIRI AND KATASTRICRICES LAND BELONG TO THE STATE.

c) ROUND FIGURES

page 201, Table 31 HIGHEST RATES OF DAMAGE AMOUNTS FOR EXPROPRIATED LAND<sup>a)</sup>

TYPE OF IRRIGATION	FERTILITY OF THE SOIL	CULTIVATED PLANTS	GEOGRAPHIC LOCATION	DAMAGE RATE D/ha
RAINFIELD CULTIVATION	HIGH	ALL SORTS	N OF 400 mm ISO-HYETE?	12
	HIGH	" "	S OF 400 mm ISO-HYETE?	6
	LOW	" "	N OF 400 mm ISO-HYETE?	6
	LOW	" "	S OF 400 mm ISO-HYETE?	4
FLOOD AND	-	TOBACCO	NORTHERN LIVAS	48
PULP-IRRIGATION	-	RICE	NORTHERN LIVAS	48

Cont. of page 201 Survey 31

TYPE OF IRRIGATION	FERTILITY OF THE SOIL	CULTIVATED PLANTS	GEOGRAPHIC LOCATION	AREA IN HA
FLOOD-AND PUMP-IRRIGATION	High	COTTON	NORTHERN LIJAS	36
	High	VEGETABLES	NORTHERN LIJAS	36
	High	ALL SORTS <sup>b)</sup>	CENTRAL AND SOUTHERN LIJAS, <del>WAL IJAS</del>	24
	Low	ALL SORTS	TOTAL IRAQ	12
PUMP IRRIGATION	-	RICE	CENTRAL AND SOUTHERN LIJAS	60
FLOOD IRRIGATION	-	RICE	CENTRAL AND SOUTHERN LIJAS	80

a) NOT FOR FRUIT PLANTAGES

b) EXCEPT RICE.



page 203, Survey 32

LAND AREAS TO BE DISTRIBUTED  
IN THE FRAME OF THE AGRARIAN REFORM (1000 ha)

	AREAS OF RAINFIELD CULT.	IRRIGATION AREAS	TOTAL IRAQ
EXPROPRIATED LAND	1042	1741	2783
MIRI-SIRA-LAND	522	358	880
TOTAL	1564	2099	3663
WASTE-AND NO LAND?	313	420	733
AREA TO BE DISTRIBUTED	1251	1679	2930

page 204, Survey 33

RELATIONS BETWEEN SITE AND NUMBER OF THE REFORM-FARMS

SUSPOSED FARM SIZES	RESULTING NR. OF FARMS		
	RAINFIELD CULTIVATION	IRRIGATION AREA	IRRG TOTAL
LARGEST SIZE <sup>a)</sup>	4 1700	111 900	153 600
AVER AGE SIZE <sup>b)</sup>	55 600	149 200	204 800
SMALLEST SIZE <sup>c)</sup>	83 400	223 900	307 300

a) 30 resp. 15 ha, b) 22,5 resp. 11,25 ha; c) 15 resp. 7,5 ha,



page 208, Survey 34

DISTRIBUTION OF THE HARVEST PRODUCTION IN THE TEILBAU-SYSTEM AFTER 1959

PARTS FOR:	IRRIGATION TYPE		
	FLOOD	TRUCKS	RAIN
	HARVEST PARTS %	HARVEST PARTS %	HARVEST PARTS %
POSSESSION OF LAND	10	10	10
PLOUGHS	5	5	10
SEEDING AND CULTIVATION WORK	50	40	50
IRRIGATION	10	20	-
HARVEST	10	10	15
FARM MANAGEMENT	15	15	15
TOTAL	100	100	100

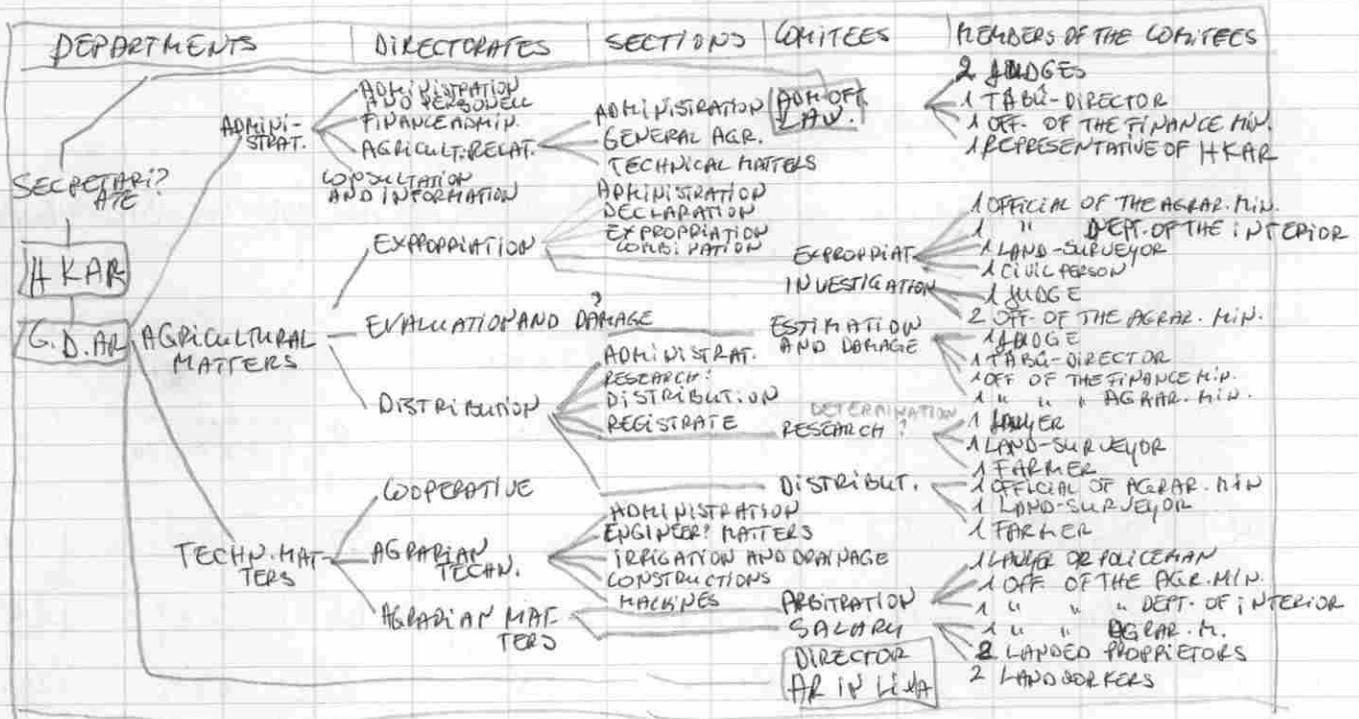
page 215, ~~supply~~ supply 35  
 FINANCING OF THE AGRARIAN REFORM

YEAR	MONEY RESOURCES OF THE HIGH COMITEE FOR AGRARIAN REFORM		MONEY RESOURCES OF THE MINISTRY FOR AGR. REFORM		RESOURCES FROM DEVELOPMENT PLANS		TOTAL 1000 I.D.
	1000 I.D.	PART ON THE TOTAL BUDGET %	1000 I.D.	PART ON THE TOTAL BUDGET. %	1000 I.D.	a) PART OF THE WHOLE PLAN %	
1959	1212	1,2	249	0,28	352	0,4	1813
1960	2634	2,3	6	0,005	794	0,6	3434
1961	2499	2,1	14 <sup>a</sup>	0,01	1699	1,7	4212
1962	---	---	13 <sup>a</sup>	0,01	1107	1,0	---

a) BUDGET RESPECTIVELY PLAN NUMBERS

page 219, ~~supply~~ supply no 15

ORGANIZATORIC STRUCTURE OF THE AGR. REF. AUTHORITIES AT THE BEGINNING OF 1959





Cont., page 227 Survey 36

a) INCASIVELY MATHEMATIC; b) UNTIL MARCH 1960; c) UNTIL MAY 1962

\* \*

page 229 fig. 17 CONFISCATION OF LARGE LANDS  
PROPRIETY AND DISTRIBUTION  
OF REFORM LAND

☐ AREAS WHERE ~~UNTIL~~ THE LAND WAS DISTRIBUTED UNTIL 31.05.1962.

☐ AREAS WHERE UNTIL 31.05.1962 LAND WAS CONFISCATED

\* \*

page 231, Survey 37

ADMINISTRATION OF EXPROPRIATED LAND AND MIRI-SIRF-LAND  
(FROM 31.05.1962)

	EXPROPRIATED LAND		MIRI-SIRF-LAND		TOTAL IRAQ	
	a) SIZE AND NUMBER OF THE ADMINISTERED LAND (ha) AND NUMBER OF THE INTERIM-LEASER?					
	AREA	LEASER	AREA	LEASER	AREA	LEASER
IRAQ TOTAL	572489	47380	876495	146015	1448984	193395
	b) REGIONAL DISTRIBUTION OF THE ADMINISTERED LAND AND INTERIM-LEASER? (%)					
IRRIGATION AREA	17.1	12.0	24.0	47.0	41.1	59.0
RAINFIELD-CULTIVAT.	22.4	12.5	36.5	23.5	58.9	42.0
IRAQ TOTAL	39.5	24.5	60.5	75.5	100	100
	c) PART OF THE ADMINISTERED LAND ON THE AREA TO BE DISTRIBUTED (%)					
IRRIGATION AREA	8.5	-	11.9	-	20.4	-
RAINFIELD CULT.	11.1	-	18.0	-	29.1	-
IRAQ TOTAL	19.6	-	29.9	-	49.5	-

page 247, Surdely 38

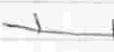
STRUCTURE CHARACTERISTICS OF THE PLANNED NATIONAL  
GODAS

PLACE	IMPORTANT CULTIVATION PLANT	SIZE ha	NUMBER OF WORKERS	COST OF CONSTRUCTION? ID
SUKAJARAH	COTTON	10.000	1100	2348000
ASKI KALAK	CROPS	3500	552	1150000
ASKI KALAK	SUGAR BEET	3000	400	1145000
SCHATRAN	RICE	4000	299	1769000
ABU GHARIB	MEDICINAL HERBS	250	...	171000
TOTAL		25750		6583000



page 250, fig 18

POSITION OF THE CENTRAL VILLAGE HUSAJNIRAH NR 31, LINDA I  
KIT

-  DISTRIBUTED PARCELS
-  SALINATED AREAS
-  HIGHER SITUATED AREAS
-  MATRIKAH-LAND
-  EXISTING SETTLEMENTS
-  EXISTING IRRIGATION CANALS
-  PLANNED DRAINAGE CANALS
-  PATHS

HARVEST YEAR	BARLEY		WHEAT		RICE		COTTON (1962)	
	CULTIVATION AREA 1000 ha	HARVEST AMOUNT 1000 t						
1957	1240	1305	1456	1118	91	142	65	14
1958 <sup>a)</sup>	1156	954	1533	757	89	137	56	11
1959	339	725	1690	564	59	88	37	8
1960	1033	804	1271	592	76	113	31	8
1961	1041	911	1346	857	64	68	37	5
1962	1189	1120	1540	1088	84	115	34	5

EFFECTS OF THE AGRARIAN REFORM ON THE EMPLOYMENT STRUCTURE

FAMILY GROUPS	NUMBER OF THE FAMILIES		
	AREA OF PLAINFIELD CULTIV.	IRRIGATION AREA	IRRIG. TOTAL
IN THE AGRICULTURE WORKING FAMILIES	200 000	500 000	700 000
A. LAND POSSESSING FAM. BEFORE THE REFORM	120 000	143 000	253 000
B. LANDLESS FAM. BEFORE THE REFORM	90 000	357 000	447 000
B <sub>1</sub> FAM. OF REFORM SETTLERS a)	50 000	137 000	237 000
B <sub>2</sub> LANDLESS FAM. WHICH <del>WILL</del> NOT GET REFORM LAND	40 000	170 000	210 000
B <sub>2a</sub> FAMILIES WHICH WILL WORK ON FARMS OF LARGE LANDED PROPRIETORS b)	16 000	36 000	52 000
B <sub>2b</sub> NOMAD FAMILIES	14 000	36 000	50 000
B <sub>2c</sub> FAM. WHICH WILL NOT GET REFORM LAND, NOT WORK AS SHARE CROPPERS OF LANDED PROPERTIES AND ARE NOT NOMADS	10 000	98 000	108 000

a) EVALUATED UNDER THE SUPPOS. THAT THE SIZE OF FARMS, 25ha IN PLAINFIELD AREA, 25ha IN RICE CULTIVATION AREA, 10ha IN THE IRRIGATION AREA WILL BE KEPT.  
 b) EVALUATED! SIZE IN RICE CULTIV. 25ha, IRRIGATION AREA 10ha, IRRIG. 25ha.

HIGHT OF THE EXPECTED NETTO-INCOME OF SELECTED NEW-SETTLER FARMS a)

CULTIVATED PLANTS	SIZE OF THE FARM ha	CULTIVATED AREA ha	HARVEST AMOUNT c) kg/ha	HARVEST AMOUNT t	PRICE d) ID/t	FARM - INCOME ID	ANNUAL BUYING PRICE ID e)	FARM - EXPENSES ID f)	NETTO-INCOME ID
<u>RAINFIELD-CULTIVATION AREA</u>									
WHEAT	25	12,5	504	6,3	32	202	9	40	153
BARLEY AND WHEAT	25	6,3 6,2	764 504	4,8 3,1	15 32	72 99	9	14 20	128
<u>IRRIGATED AREAS</u>									
WHEAT	10	5,0	672	3,4	30	102	14	22	66
BARLEY	10	5,0	884	4,4	15	66	14	17	35
WHEAT & COTTON	10	2,5 2,5	672 636	1,7 1,6	30 70	51 112	14	11 9	129
TOBACCO AND WHEAT g)	5	1,7 1,7	516 672	0,9 1,1	143 30	129 33	8	5 9	140
RICE h)	2,5	2,5	1484	3,7	65	241	12	26	203

a) DURING THE FIRST 20 YEARS AFTER DISTRIBUTION OF THE FARMS BY OWN CULTIVATION; WITHOUT INCOME FROM ANIMALS; WITHOUT SALARY DEMAND;

b) ESTIMATED ON BASIS OF THE SIZE OF UNTIL NOW DISTRIBUTED REFORM FARMS.

c) ~~ESTIMATED~~ AVERAGE OF THE YEARS 1956-1961;

d) <sup>?</sup> LARGE TRADE PRICE IN THE AVERAGE OF 1961;

e) ~~ESTIMATED~~ AFTER SURVEY 31 UNDER THE SUPPOSITION OF HIGH SOIL FERTILITY INCLUSIVELY 3% RENT, AND 15% ADMINISTRATION TAXES;

f) STATE COSTS PLUS COSTS FOR WORKING TOOLS; SEED AMOUNT ESTIMATED IN THE AVERAGE OF THE YEARS 1956-1961, PRICES AS d); AS COSTS FOR WORKING TOOLS IT WAS TAKEN 10 ID FOR ~~ALL~~ <sup>EACH</sup> FARMS;

g) NOT IRRIGATED; h) FLOOD IRRIGATED

page 273, Survey 42

REDISTRIBUTION OF THE INCOME FROM PLANT PRODUCTION BY THE  
AGRICULTURAL REFORM<sup>a)</sup> MILION ID

	N-IRAQ	CENTRAL AND S-IRAQ	IRAQ TOTAL
I. INCOME FROM THE PLANT-PRODUCTION 1958	44,9	44,5	59,4
II. INCOME DISTRIBUTION BEFORE THE REFORM			
a) INCOME OF LANDLESS FAMILIES <sup>b)c)</sup>	5,4	15,7	21,1
b) INCOME OF LAND PROPRIETORS	9,5	28,8	38,3
III. INCOME DISTRIBUTION AFTER THE REFORM			
a) INCOME OF NEW SETTLERS <sup>d)</sup>	5,2	16,8	22,0
b) INCOME OF THE SHARECROPPERS <sup>e)</sup>	1,5	7,1	8,6
c) INCOME OF LAND PROPRIETORS <sup>f)</sup>	8,2	20,6	28,6
IV. <del>AGRE</del> - ADDITIONAL INCOME OF THE SHARECROPPERS AND NEW SETTLERS LESS INCOME OF THE LAND-OWNERS.	1,3	8,2	9,5

a) TO PRICES OF 1958

b) WITHOUT ROADS

c) AVERAGE INCOME OF A LANDLESS FAMILY IN N-IRAQ 59 ID; IN S-IRAQ AND CENTRAL IRAQ 44 ID.

d) ESTIMATED OVER PRODUCTIVITY AND INCOME POTENTIAL <sup>OF THE DISTRIBUTED AREAS</sup> WITHOUT CONSIDERATION OF THE BUYING PRICE;

e) INCLUSIVELY ADDITIONAL INCOME BY LOWERING THE TAXES, WHICH WERE 20% OF IRRIGATION AREAS.

f) WITHOUT DAMAGE PAYMENTS

und mittelbar - regelt" (88, S. 133). So sehr auch die beiden Auslegungen voneinander abzuweichen scheinen, sie unterscheiden sich letztlich nur graduell in der Betonung einzelner bestimmender Faktoren. Da jedoch zwischen den sozialökonomischen Verhältnissen der Landbevölkerung und ihren Rechten an Grund und Boden enge Wechselbeziehungen bestehen, kann eine weitgehende Übereinstimmung der beiden Auslegungen angenommen werden<sup>1)</sup>.

Wechselbeziehungen bestehen nicht nur zwischen den rechtlichen und den sozialökonomischen Verhältnissen auf dem Land, sondern auch zwischen der Agrarverfassung und der gesamten Wirtschafts- und Sozialstruktur. "Solange die Gesamtheit oder die überwiegende Mehrheit eines Volkes agrarisch lebt, d.h. in der Agrarwirtschaft das ökonomische Fundament besitzt und in der Agrargesellschaft die soziale Einordnung erfährt", ist die Agrarverfassung "weitgehend identisch mit der Verfassung schlechthin, also mit der politischen und gesellschaftlichen Grundordnung eines Volkes" (139, S. 11). In dem Maße, in dem selbständige soziale Gruppen außerhalb der Landwirtschaft auftreten, z.B. Händler oder Handwerker, erweitert sich die allgemeine Verfassung um einen nicht-agrarischen Sektor, der besonders im Anfangsstadium dieser Entwicklung in starkem Maße von der Agrarverfassung beeinflusst wird. In einer Gesellschaft mit vorherrschender agrarischer Wirtschaftsweise bestimmt somit die Agrarverfassung weitgehend die allgemeine Verfassung, während andererseits mit der fortschreitenden Entwicklung des nicht-agrarischen Sektors die Agrarverfassung in zunehmendem Maße von der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialverfassung beeinflusst wird.

1) In der vorliegenden Arbeit wird in Teil D der Begriff Agrarverfassung im engeren Sinne, d.h. zur Kennzeichnung der rechtlichen Beziehungen in der Landwirtschaft gebraucht. Auf die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse der Landbevölkerung, die die Agrarverfassung im weiteren Sinne ausmachen, wird in den Abschnitten B und C eingegangen.

Der Versuch, den jeweiligen Stand der Agrarverfassung einer Gemeinschaft zu kennzeichnen oder ganz allgemein die Merkmale von Agrarverfassungen näher zu bestimmen, stößt infolge der Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen auf erhebliche Schwierigkeiten. Es sind zwar, vor allem von Vertretern der Ethnologie eine Reihe von Agrarverfassungs-Schemata aufgestellt worden, da sie jedoch in der Regel jeweils nur eine bestimmte Gemeinschaft oder eine bestimmte Wirtschaftsform berücksichtigen, erlauben sie keine einheitliche Beurteilung von Agrarverfassungen.

PARSONS betont, daß für eine Analyse von Problemen der Agrarverfassung die Kenntnis des Entwicklungsstadiums der Wirtschaft erforderlich ist, er weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß auch erhebliche Forschungsarbeit geleistet werden muß, bevor das Wesen der Strukturveränderungen, die eine Entwicklung auslösen und bei denen Veränderungen der Agrarverfassung eine strategische Rolle spielen, voll erfaßt werden kann (154, S. 4). Eine einheitliche Analyse von Agrarverfassungen wird dadurch erschwert, daß jede einzelne Gemeinschaft ihre historischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Eigenheiten aufweist, deren gemeinsame Strukturmerkmale noch nicht ermittelt sind. Trotz dieser Einschränkungen ist es möglich, einige der wichtigsten Faktoren der Wirtschafts- und Sozialstruktur zu kennzeichnen, die eine Agrarverfassung beeinflussen und bestimmen.

Wesentlichen Einfluß auf die Agrarverfassung haben der Entwicklungsstand der einzelnen Sektoren der Wirtschaft und deren Umgestaltung, insbesondere das Aufkommen und die Erweiterung des Handels, die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung des Transportwesens. Auch der Stand der technischen Entwicklung der Landwirtschaft sowie deren Veränderungen, vor allem die Anwendung neuer Landnutzungsmethoden, hervorgerufen durch die Einführung neuer Produktionsmittel oder neuer Kulturarten, wirken sich auf die Agrarverfassung aus. Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Bestimmung von Agrarverfassungs-Beziehungen ist das Ausmaß und

die Veränderung der Bevölkerungsdichte in bezug auf den landwirtschaftlich genutzten Boden.

Neben den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital, vertreten durch die menschliche Arbeitskraft und den technischen Stand der Landwirtschaft, gehört auch der Boden zu den Faktoren, die eine Agrarverfassung beeinflussen, obwohl dieser vor allem bei kurzfristigen Betrachtungen ein unveränderlicher Faktor zu sein scheint. Im mesopotamischen Raum haben Veränderungen des Produktionsfaktors Boden häufig zur Umgestaltung der Agrarverfassung geführt. So haben Flußlaufveränderungen, Überflutungen, Erosion, Versalzung des Bodens sowie der Zustand der Bewässerungsanlagen wiederholt die irakische Agrarverfassung verändert.

Von entscheidender Bedeutung für die Beschaffenheit einer Agrarverfassung sind auch die Verhältnisse und Wandlungen im sozialpolitischen Bereich. Eine Agrarverfassung ist in der Regel der bestehenden gesellschaftlichen Grundordnung angepaßt und kann durch Impulse von innen, beispielsweise durch eine Umgestaltung der Bevölkerungsstruktur oder durch die direkte Einflußnahme des Staates verändert werden. Auch äußere Einflüsse, z.B. das Vordringen eines fremden Macht- oder Kulturbereiches, können sich auf die Agrarverfassung auswirken.

Der jeweilige Stand einer Agrarverfassung ist somit das Ergebnis des Zusammenspiels einer Vielzahl von Faktoren. Wird einer dieser Faktoren wesentlich verändert, so ergeben sich neue Kräfte, die auf die Agrarverfassung einwirken und zu ihrer Veränderung beitragen. Eine Agrarverfassung ist demnach nie konstant über eine längere Periode, sondern ständigem Wandel unterworfen.

Es ergibt sich die Frage, wie eine Agrarverfassung beschaffen sein muß, um den gegebenen Verhältnissen am besten zu entsprechen. Die Forderungen, die an ein optimales Agrarverfassungs-System gestellt werden, sind darauf gerichtet, den Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital genügend Spielraum zu lassen, so daß der Ansporn zu wirtschaftlicher Leistung nicht unterdrückt wird (177, S. 93).

In einer Gesellschaft mit einer ausgeglichenen Agrarverfassung sind die wirtschaftlichen, die sozialen und die politischen Verhältnisse so aufeinander abgestimmt, daß sie unter den jeweils gegebenen Bedingungen eine wirtschaftlich optimale Leistung ermöglichen.

Da sich jedoch die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse in unterschiedlichem Maße und unabhängig voneinander verändern, kommt es mitunter zu Störungen dieses Gleichklangs, die sich hemmend auf den Wirtschaftsablauf einer Gesellschaft auswirken. Durch eine Neuordnung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Land, die den neuen Gegebenheiten Rechnung trägt, können die Mängel einer Agrarverfassung behoben werden. Dies kann sowohl auf evolutionärem Wege erfolgen, wie z.B. durch die private Initiative der Landbewohner oder durch legislative Maßnahmen des Staates, als auch im Zuge einer durch eine Revolution ausgelösten Agrarreform.

#### Zusammenfassung

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Gesellschaft sind eng mit ihrer Agrarverfassung verbunden und in starkem Maße voneinander abhängig. Die Agrarverfassung wandelt sich im Laufe der Geschichte und ist das Ergebnis von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten sowie des natürlichen Milieus. Sie kann sowohl fördernd als auch hemmend auf den Wirtschaftsablauf einer Gemeinschaft einwirken.

## II. Agrarverfassung und Agrarreform

Analog zu den zwei unterschiedlichen Definitionen der Agrarverfassung können auch bei der Bestimmung des Begriffes Agrarreform zwei Auslegungen, eine im engeren Sinne und eine im erweiterten Sinne, unterschieden werden. Unter Agrarreform, häufig auch Bodenreform oder Landreform genannt, versteht HOPMANN: "Erstens, Enteignung von Grundbesitz und Aufteilung (des enteigneten Landes) an Landarbeiter und Pächter und zweitens, die Besserstellung der Pächter bei Fortbestand der Rechtsinstitution der Pacht" (105, S. 545). Im gleichen Sinne äußert sich auch ABEL, der empfiehlt, "den Begriff Bodenreform a) auf die Eingriffe in die Grundbesitzverfassung und -verteilung zu beschränken und b) nur solche Maßnahmen als 'Reform' zu bezeichnen, die nach Art und Ausmaß den Rahmen des gewohnten und überkommenen politischen Wirkens übertreffen" (2, S. 213). Nach JACOBY, gehören zu einer Agrarreform: "Alle organisierten Maßnahmen, die darauf abzielen, die bestehenden Agrarverfassungsprobleme zu verbessern, so z.B. Verbesserung der Grundbesitzgesetzgebung, Flurbereinigung, Pachtreformen, Aufteilung von Großbetrieben durch Eigentumsübertragung" (115, S. 2).

Demgegenüber findet man vor allem im amerikanischen Schrifttum eine wesentlich weitere Auslegung des Begriffes Agrarreform. So definiert FITZGERALD: "Die Agrarreform umfaßt Änderungen in den landwirtschaftlichen Institutionen, d.h. solche des Landbesitzes, der Pacht, der Landsteuer, des Einkommens aus der Landwirtschaft und des Agrarkredits, die den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Status des einzelnen Bauern verbessern und dadurch zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen" (69, S. 44).

Die Vereinten Nationen fassen in ihrer Veröffentlichung "Fortschritte bei der Durchführung von Agrarreformen" den Begriff noch weiter, in dem sie neben der Umgestaltung der Rechtsordnung des Grundeigentums, der Grundbesitzverteilung und der Pachtverhältnisse

u.a. auch folgende Maßnahmen zu einer Agrarreform zählen: Bereitstellung von Agrarkrediten, Änderung der Steuerpolitik für die Landwirtschaft, Förderung des Genossenschaftswesens, Schaffung ländlicher Industrien, Aufbau oder Erweiterung des Erziehungswesens und Gründung von Organisationen zur Bereitstellung, Reparatur und Wartung von Landmaschinen (204, S. 157 ff).

Bei der Berücksichtigung einer derartigen Vielfalt von Faktoren verliert der Begriff Agrarreform seine ursprüngliche Bedeutung. So notwendig eine Verbesserung des Bildungswesens oder des Agrarkredits bei der Durchführung einer Agrarreform im engeren Sinne ist, für sich allein betrachtet, bilden diese Bestrebungen keine Agrarreform.

Einen Ausweg aus dieser Situation zeigt SCHILLER. Er unterteilt die Maßnahmen einzelner Agrarreformen in zwei Gruppen und faßt die Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Bauer und Boden, d.h. die Enteignung und Umverteilung von Großgrundbesitz sowie Änderungen des Pachtsystems unter dem Oberbegriff Bodenbesitzreform zusammen. Alle produktions-, kredit- und handelspolitischen Maßnahmen, die eine Besitzreform ergänzen und unterstützen, zählt er zur Bodenbewirtschaftungsreform (186, S. 313 ff). Diesem Beispiel wird auch in der vorliegenden Arbeit gefolgt.

Die Durchführung einer Bodenbesitzreform ist wünschenswert und in vielen Fällen erforderlich, wenn die Agrarverfassung einer Gesellschaft eine freie Entfaltung der Produktionsfaktoren verhindert. Mängel in der Agrarverfassung sind in der Gegenwart vor allem in Entwicklungsländern zu finden. Hier werden, teilweise ausgelöst durch eine steigende Bevölkerungszunahme, teilweise auch durch die Einführung neuer Kulturen und Anbaumethoden und durch den Aufbau eines nichtagrarisches Sektors die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse in kurzer Zeit so stark verändert, daß es geboten scheint, die Agrarverfassung den neuen Gegebenheiten anzupassen und somit Verhältnisse zu schaffen, die gewährleisten, daß

im landwirtschaftlichen Bereich der Ansporn zu wirtschaftlicher Leistung nicht unterdrückt wird. Dieses Ziel kann am wirkungsvollsten im Zuge einer revolutionären Umgestaltung der allgemeinen Verfassung erreicht werden. Den Bemühungen, eine Agrarverfassung auf evolutionärem Wege, z.B. mit Hilfe einer Bodenbewirtschaftungsreform umzugestalten, sind engere Grenzen gesetzt. Selbst wenn es gelingt, einige Reformprojekte erfolgreich durchzuführen, sind ihre Auswirkungen in Landesmaßstab gesehen, unbedeutend. Sie erfassen in der Regel einen zu geringen Teil der Bevölkerung, um sich merklich auf die gesamte Agrarverfassung eines Landes auswirken zu können. Ihre Ergebnisse lassen sich im allgemeinen viel später erkennen als die einer Besitzreform. Voraussetzung für ihre volle Entfaltung ist die ungehemmte Durchführung der Reform, die jedoch in den meisten Fällen nicht gegeben ist. Sehr oft werden die Maßnahmen einer Bewirtschaftungsreform durch die Opposition der herrschenden Grundbesitzer hintertrieben. Da ihnen diese Reformbestrebungen zum Nachteil gereichen, versuchen sie, deren Durchführung zu verhindern, sie abzuschwächen oder sie zu ihren Gunsten zu mißbrauchen. Typische Beispiele für eine solche Entwicklung sind die Bewirtschaftungsreformen im vorrevolutionären Irak und in seinem Nachbarland Iran.

Wesentlich umfassender wirken sich Bodenbesitzreformen auf die Neuordnung einer Agrarverfassung aus. Sie werden in der Regel durch revolutionäre Ereignisse ausgelöst. Durch die Entmachtung der herrschenden Feudalherren und die Beendigung des Feudalsystems werden die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft so stark geändert, daß eine Behinderung dieser Maßnahmen durch feudale Kräfte wenn überhaupt so nur in Ausnahmefällen stattfindet. Die Maßnahmen einer Bodenbesitzreform dienen der Schaffung einer Agrarverfassung, die den veränderten neuen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnissen angepaßt ist. Durch die Verbesserung des sozialen Status der Landbevölkerung und durch die Umverteilung des Grundbesitzes schafft eine Agrarreform die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die es ermöglichen,

den Lebensstandard der Landbevölkerung zu heben, die landwirtschaftliche Produktion des Landes zu steigern und das Einkommen aus der Landwirtschaft zu erhöhen.

#### Zusammenfassung

Unter den Maßnahmen zur Neuordnung einer überholten Agrarverfassung, die im Widerspruch zu den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen steht, nimmt in der Gegenwart die Bodenbesitzreform einen führenden Platz ein. Sie dient der Schaffung einer Agrarverfassung, in der die freie Entfaltung aller Produktionsfaktoren gewährleistet wird. Die wichtigsten Merkmale einer Besitzreform sind die Verbesserung des sozialen Status der Landbevölkerung sowie die Umverteilung des ländlichen Grundbesitzes.

### III. Zur Geschichte der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse im Irak

Das Gebiet, auf dem vor rund 30 Jahren der irakische Staat gegründet wurde, gehört zu den ältesten Stätten menschlicher Zivilisation. Seine Geschichte kann an Hand von Keilschrifttexten und anderen archäologischen Funden vom dritten vorchristlichen Jahrtausend bis zur Gegenwart ohne größere zeitliche Unterbrechungen verfolgt werden. Auch über die Wirtschafts- und Sozialstruktur der wichtigsten Epochen gibt es umfangreiches urkundliches Material. Hierauf näher einzugehen, hieße den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es sollen daher nur einige typische Beispiele aus der irakischen Geschichte geschildert werden. Sie alle lassen die enge Interdependenz von Wirtschafts- und Sozialstruktur zur Agrarverfassung und Agrarproduktion erkennen.

Die ersten urkundlich überlieferten Bewohner des Zentralirak waren die Sumerer, die im dritten Jahrtausend v. Chr. Mesopotamien besiedelt hatten. Ihnen folgten um 2400 v. Chr. die Akkader, die ihrerseits 400 Jahre später von den semitischen Babyloniern verdrängt wurden. Seinen ersten Höhepunkt erreichte Babylon unter HAMMURABI. Obwohl zu seiner Zeit Verwaltung, Handel und Handwerk in hoher Blüte standen, wurde die Wirtschafts- und Sozialstruktur weitgehend von der Landwirtschaft bestimmt. HAMMURABI widmete sich ihr weit mehr als seine Vorgänger. Er forcierte den Ausbau des Bewässerungssystems, das seit jeher die Grundlage der babylonischen Landwirtschaft gewesen ist, und trug durch eine umfassende Agrargesetzgebung zur Stabilisierung der Agrarverfassung bei.

Jahrhunderte hindurch hatten Sumerer und Akkader nur schmale Streifen Landes entlang der beiden Ströme Euphrat und Tigris besiedelt. Mit der Zunahme ihrer Bevölkerung und dem damit verbundenen größeren Bedarf an Nahrungsmitteln waren sie jedoch

gezwungen, in größerem Umfange Bewässerungsanlagen zu errichten, um so die landwirtschaftliche Nutzfläche zu erweitern. Zu Zeiten HAMMURABIS war Babylonien mit einem Netz von Bewässerungskanälen überzogen, die es ermöglichten, eine Bevölkerung von 7 Millionen Menschen zu ernähren. Das Bewässerungssystem erforderte eine starke Zentralregierung sowie die ständige Zusammenarbeit aller beteiligten Landbewohner, denn Nachlässigkeit im Bewässerungsbau führte unweigerlich zu Verwüstungen und zur Aufgabe von fruchtbarem Ackerland. In dem Bestreben, die landwirtschaftliche Produktion seines Landes zu vermehren und vor Risiken zu schützen, erließ er eine Reihe von Gesetzen, die im Kodex Hammurabi niedergelegt sind. Es enthält genaue Vorschriften zur Ausführung von Bewässerungsarbeiten und zur Regelung der Pacht- und Besitzverhältnisse. Mit dem Erlaß dieser Gesetze schuf HAMMURABI die sozialpolitischen Voraussetzungen für eine stabile Agrarverfassung, in der die babylonische Agrarproduktion einen Stand erreichte, den sie bis heute noch nicht wieder erreicht hat. Auf den rund 2,5 Millionen Hektar, die damals mit Weizen, Gerste und Emmer bestellt waren, wurden höhere Erträge erzielt als in der Gegenwart. Die Getreideproduktion belief sich zur damaligen Zeit auf rund zwei Millionen Tonnen (157, S. 16, 26), während gegenwärtig im gleichen Gebiet nur reichlich die Hälfte davon produziert wird.

Die erste Blütezeit der irakischen Landwirtschaft dauerte nicht lange. Das Land wurde in den folgenden Jahrhunderten wiederholt von den Völkern der Nachbarländer überfallen. Ein großer Teil seiner Bewässerungsanlagen wurde dabei zerstört oder verfiel infolge mangelnder Unterhaltung. NEBUKADNEZAR erhob um 600 v. Chr. Babylonien noch einmal zur Großmacht. Sein Einfluß auf die Förderung der Landwirtschaft erstreckte sich vor allem auf den Bau von Wasserregulierungsanlagen, von deren Existenz viele nachfolgenden Generationen profitierten. Als kurz nach seinem Tode der Irak in die Hände der Achämeniden fiel, verlor er zwar seine politische und kulturelle Bedeutung, die Vorrangstellung seiner Landwirtschaft blieb jedoch unverändert erhalten und wurde von

den nachfolgenden Herrschern weiter ausgebaut. So blieb der Irak auch für die Griechen, die unter ALEXANDER dem Großen den ganzen Mittleren Osten besetzt hielten, für die Seleuziden, die von 312 bis 138 im Irak herrschten, und für deren Nachfolger, die Parther und die Sassaniden, eine ertragreiche Provinz, die sie in eigenen Interesse nicht verfallen ließen.

Mit dem Einfall der mohammedanischen Araber im Jahre 637 n. Chr. begann für den Irak ein neuer Aufschwung. Nach anfänglichen inneren Religionskämpfen stieg er unter den Omaiaden zur zweitwichtigsten Provinz des islamischen Reiches auf. Eine der schwierigsten Aufgaben, vor die sich die mohammedanischen Eroberer gestellt sahen, war die Verpflegung ihrer kämpfenden Truppen. Um sie zu gewährleisten, wurden in den von ihnen besetzten Gebieten alle Nichtmoslems zur Zahlung einer zehnpromzentigen Agrarsteuer herangezogen. Auf die Besitzverhältnisse der einheimischen Landbewohner nahmen die Mohammedaner nur geringen Einfluß. Die Anerkennung der überlieferten Nutzungsrechte sowie die staatlich überwachte Unterhaltung der Bewässerungsanlagen hatten zur Folge, daß trotz der sozialpolitischen Umwälzung eine gesunde Agrarverfassung erhalten blieb. Sie ermöglichte einen weiteren Anstieg der landwirtschaftlichen Produktion, der auch unter den Abbasiden andauerte. Ab 750 bildete der Irak für rund 500 Jahre den kulturellen Mittelpunkt des islamischen Reiches. Mit dem Niedergang des Abbasidenkalifats verschlechterte sich auch die Lage der irakischen Landwirtschaft. Die nachfolgenden Regierungen waren zu schwach, die Unterhaltung des Bewässerungssystems zentral zu überwachen. Es geriet mehr und mehr in Verfall. Weite Gebiete, die vorher ackerbaulich genutzt worden waren, wurden aufgegeben.

Eine entscheidende Veränderung der Wirtschafts- und Sozialstruktur vollzog sich mit dem Einfall der Mongolen in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie zerstörten Städte und Bewässerungsanlagen und töteten weit über die Hälfte der einheimischen Bevölkerung. Überschwemmungen und Dürren verwüsteten weite Flächen fruchtbarer

Ackerlandes und führten zu Hungersnöten, die die Bevölkerung noch weiter reduzierten. Von diesem Schlag hat sich der Irak jahrhundertlang nicht erholt.

Als nach wechselnder ottomanischer und persischer Besetzung die Osmanen 1627 die Herrschaft über den Irak übernahmen, waren große Teile ehemals bebauten Landes zu Steppes und Wüste geworden. Aus dem westlichen Wüstengebiet waren Beduinestämme vorgedrungen, die sich als selbständige Gemeinschaften völlig unabhängig von der Zentralregierung behaupten konnten. Die wirtschaftliche Grundlage ihrer nomadischen Lebensweise bildete die Haltung von Kamelen, die sie in den Wüsten und Steppengebieten des Irak weideten. Jeder Stamm verfügte über seine eigenen Weidegründe, die die Mitglieder des Stammes gemeinsam erobert hatten, gemeinsam nutzten und gemeinsam gegen andere Stämme verteidigten. Ihre auf dem Stammeseigentum basierende Agrarverfassung war den gegebenen sozialökonomischen Strukturverhältnissen, insbesondere der geringen Bevölkerungsdichte, dem geringen Nahrungsbedarf der Bevölkerung und der Notwendigkeit der gemeinsamen Verteidigung gut angepaßt. Sie bot dem einzelnen wirtschaftliche Sicherheit zur ungestörten Ausübung seiner auf Subsistenzwirtschaft ausgerichteten Erwerbstätigkeit.

In der Absicht, die Macht der Stämme einzuschränken und die Erträge aus der Landwirtschaft zu besteuern, erließ die ottomanische Regierung 1858 ein Landgesetz, das darauf abzielte, das Gemeinschaftseigentum der Stämme aufzulösen und durch ein System mit Privateigentum an Grund und Boden zu ersetzen. Dieses Gesetz ließ sich im Irak zunächst nicht verwirklichen. Einerseits waren die Stämme zu mächtig, zum anderen war die bestehende Agrarverfassung den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnissen besser angepaßt als die angestrebte Agrarverfassung mit Privateigentum an Land.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogen sich umfassende Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur, die

nicht ohne Auswirkungen auf die Agrarverfassung blieben. Die Zahl der irakischen Bevölkerung hatte sich von 1850 bis 1900 verdoppelt und war um die Jahrhundertwende auf rund zwei Millionen Menschen angewachsen. Diese Zunahme der Bevölkerung hatte eine ständig steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln zur Folge, die nicht länger durch die extensive Wirtschaftsweise der Nomaden gedeckt werden konnte. Sie förderte die Sesshaftwerdung eines großen Teils der Landbewohner und damit den Übergang zu einer intensiveren Bodennutzung. Ein weiterer wichtiger Faktor, der sich auf die Agrarverfassung auswirkte, war die Fertigstellung des Suezkanals und die Vollendung der ersten Bauabschnitte der Bagdaabahn, durch die die Transport- und Absatzmöglichkeiten für irakisches Getreide grundlegend verändert wurden. Während der landwirtschaftliche Produktionsprozess vorher hauptsächlich der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln gedient hatte, konnte schon um die Jahrhundertwende infolge der verbesserten Absatzmöglichkeiten die Agrarproduktion auf einen Markt ausgerichtet und erheblich erweitert werden.

Mit der Sesshaftwerdung eines großen Teils der Landbewohner hatte die nomadische Agrarverfassung, die auf dem Prinzip des Gemeinschaftseigentums an Grund und Boden basierte, ihren ehemals produktionsfördernden Einfluß verloren. Unter den neuen Bedingungen lähmte sie die Initiative des einzelnen und hemmte die Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktion.

Für eine umfassende Produktionssteigerung fehlte es den auf Subsistenzwirtschaft ausgerichteten Landbewohnern zunächst an Produktionsmitteln und Erfahrungen. Es fanden sich jedoch in zunehmendem Maße Scheichs und reiche Städter, die in richtiger Einschätzung der günstigen Absatzmöglichkeiten und der mit ihnen verbundenen Profitchancen damit begannen, die Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion durch Investitionen zu fördern. Sie stellten den unermittelten Fellachen im Rahmen von Teilbauabkommen Saatgut zur Verfügung, überwachten die Einhaltung der günstigsten Termine für Bestellungs- und Pflegearbeiten und begannen, mit der Installation

von Pumpen die bewässerte Nutzfläche zu erweitern. Diese Maßnahmen, die auf die Erfordernisse der neuen Wirtschafts- und Sozialstruktur abgestimmt waren, führten zu einer Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion. Sie führten aber auch zu Veränderungen im sozialpolitischen Bereich. Während sich die Beduinen ihren Scheich freiwillig untergeordnet hatten, gerieten die sesshaft gewordenen Landbewohner bald in wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Stammesführern. Mit der Aufgabe der vorwiegend nomadischen Lebensweise der Landbevölkerung und dem Übergang zu einer sesshaften Landnutzung entstand eine neue Agrarverfassung. Sie trug im wesentlichen feudale Merkmale, enthielt jedoch auch einige wenige nomadische Elemente. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Mitglieder eines Stammes, einschließlich der Scheichs und die Anerkennung der Verpflichtung, einen in Not geratenen Stammesbruder zu unterstützen, haben sich in vielen Fällen bis in die Gegenwart erhalten.

Obwohl sich die neue Agrarverfassung anfangs fördernd auf die landwirtschaftliche Produktion ausgewirkt hatte, machten sich schon zu Beginn der dreißiger Jahre erste negative Folgen bemerkbar. Die Anzahl der irakischen Bauern war aufgrund der Teilbaubestimmungen und Zwangungen, Getreide in Monokultur anzubauen. Eine Änderung dieser Wirtschaftsweise und eine Intensivierung der Landnutzung wurde verhindert durch die Wirtschaftsgesinnung der Scheichs, die, ohne auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens zu achten, danach strebten, in möglichst kurzer Zeit einen hohen Gewinn zu erwirtschaften. Die Monokultur von Getreide versetzte die Scheichs in die Lage, aufgrund der einfachen Teilbarkeit des Erntegutes und der zeitlich zusammengeprägten Ernteperiode auf einfache Weise die Höhe der Erntenergebnisse zu kontrollieren und zu überwachen, daß der von ihnen beanspruchte Anteil an der Erntemenge auch voll entrichtet wurde. Der Einführung intensiverer Kulturarten waren somit infolge der Agrarverfassung enge Grenzen gesetzt.

Mit dem zunehmenden Einfluß auf wirtschaftlichen und sozialem Gebiet gelang es den Scheichs der größeren Stämme, ihre Vorrangstellung

über die lokale Ebene hinaus auszudehnen und Einfluß auf die Politik der 1920 gegründeten irakischen Regierung zu nehmen. Nachdem 1932 ein Katastergesetz erlassen worden war, versuchten die Scheichs, auch auf diesem Sektor Einfluß zu gewinnen. Den meisten von ihnen gelang es, das Land ihrer Stämme, das nach den Sitten der Beduinen dem Stamm gemeinsam gehörte, unter Nichtachtung der Ansprüche aller anderen Stammesmitglieder als persönliches Eigentum ins Grundbuch eintragen zu lassen. Im Zuge dieser Entwicklung kam es im Laufe der letzten vier Jahrzehnte zur Entstehung von Großgrundbesitz und zu einer weiteren Verschärfung der Gegensätze zwischen Grundbesitzern und Anteilsbauern.

Auch als die irakische Regierung nach dem Anstieg ihrer Einnahmen aus der Erdölförderung in die Lage versetzt wurde, Wasserregulierungsanlagen und Straßen zu bauen, kamen die Vorteile dieser Projekte in erster Linie den Grundbesitzern zu gute. Die Verbesserung der Bewässerungsanlagen und der Infrastruktur führte jedoch in der Regel nicht zu einer Intensivierung der Landnutzung durch die Grundbesitzer. Der weitaus größte Teil des Ackerlandes wurde weiterhin unter Benutzung primitiver Geräte mit Getreide bestellt. Da die Anteilsbauern hohe Abgaben zu entrichten hatten, fehlten ihnen die Mittel und der Anreiz, mehr und intensiver zu wirtschaften.

Die Hindernisse, die einer Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion im Wege gestanden hatten, wurden beseitigt als die neue irakische Regierung kurz nach dem Ausbruch der Revolution von 1958 ein Gesetz zur Durchführung einer Agrarreform erließ. Damit schuf sie die Voraussetzungen für die Neuordnung der überholten Agrarverfassung.

#### Zusammenfassung

Die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Irak hat sich im Laufe seiner bewegten Geschichte ständig verändert. Den Anstoß hierzu gaben Einflüsse von außen, das Vordringen fremder Wirtschafts- und Kulturbereiche, sowie auch endogene Faktoren, die Veränderung der Bevölkerungszahl und die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Sektoren der Wirtschaft. Diese Faktoren wirkten sich auch auf die Agrarverfassung aus. Ihr Wandel vollzog sich jedoch nicht immer analog zu der allgemeinen Entwicklung, sondern blieb mitunter hinter ihr zurück. Aufgrund dieser Verzögerung entstand zu bestimmten Zeiten ein Mißverhältnis zwischen Agrarverfassung und allgemeiner Verfassung, das eine freie Entfaltung der Produktionsfaktoren behinderte. Evolutionäre oder revolutionäre Ereignisse führten jedoch in der Folgezeit zu einer Gleichstimmung beider Bereiche und damit zu einer Belebung der wirtschaftlichen Aktivität. Durch die Agrarreform von 1958 soll die überholte, halbfeudale Agrarverfassung beseitigt und durch eine Verfassung ersetzt werden, die den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnissen der Gegenwart entspricht.

pages 18 - 79 are missing!

Zusammenfassung

Handel und Bankwesen gehören zu den am besten funktionierenden Sektoren der irakischen Wirtschaft. Mehrere Regierungs- und Privatbanken fördern durch die Vergabe von Krediten die Finanzierung von neuen Entwicklungsprojekten. Der Handel mit dem Ausland wird auf der Basis des irakischen Dinar verrechnet, der infolge der Einnahmen aus dem Ölexport relativ gut durch Devisen und Goldreserven gedeckt ist. Der Irak ist auf den Import von Investitions- und Konsumgütern angewiesen. Er bezieht sie im überwiegenden Maße aus westlichen Ländern. Der Export des Landes erstreckt sich vor allem auf Erdöl, das rund 95 v.H. seiner Gesamtausfuhr ausmacht, sowie auf Agrarprodukte und Zement.

II. Landwirtschaftlicher Sektor

Die Landwirtschaft gehört zusammen mit der Ölindustrie, deren Einfluß sich vornehmlich auf den monetären Bereich erstreckt, zu den wichtigsten Sektoren der irakischen Wirtschaft. Für die Selbstversorgung und vor allem für die Beschäftigungslage der Bevölkerung ist der Agrarsektor nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

1. Natürliche Gegebenheiten

Von der Gesamtfläche des Irak, die 1958 mit 444 442 km<sup>2</sup> angegeben wurde<sup>42)</sup>, werden gegenwärtig 19 v.H. land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche stößt infolge klimatischer, geologischer und hydrologischer Gegebenheiten auf erhebliche Schwierigkeiten.

a. Klima

Mit Ausnahme des gebirgigen Nordostens liegt der Irak im asiatischen Trockengürtel und hat ein subtropisch-kontinentales Klima mit heißen regenlosen Sommern und geringen Niederschlägen in den Wintermonaten. Nach der Klimaeinteilung von KÖPPEN (126, S. 155) lassen sich drei Hauptgebiete unterscheiden:

Das Wüstenklima

Mit einer mittleren Jahrestemperatur von 20 bis 25 Grad und einem durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von 100 bis 200 mm gehören die Wüstengebiete südwestlich des Euphrat und der gesamte Mittel- und Südirak zum Gebiet des Wüstenklimas (s. Abbildung 7). Dieses Gebiet, in dem Temperaturen von 50 Grad auftreten, zählt zu den heißesten der Erde (160, S. 671). Infolge starker täglicher Temperaturschwankungen von 20 bis 25 Grad sind die Nächte auch im Sommer erfrischend kühl.

42) Da seit 1957 von Jahr zu Jahr unterschiedliche Angaben über die Größe des Landes gemacht werden, sind den folgenden Berechnungen die Zahlen des Statistischen Jahrbuches von 1958 (163) und des Zensus von 1958/59 (167) zugrunde gelegt.

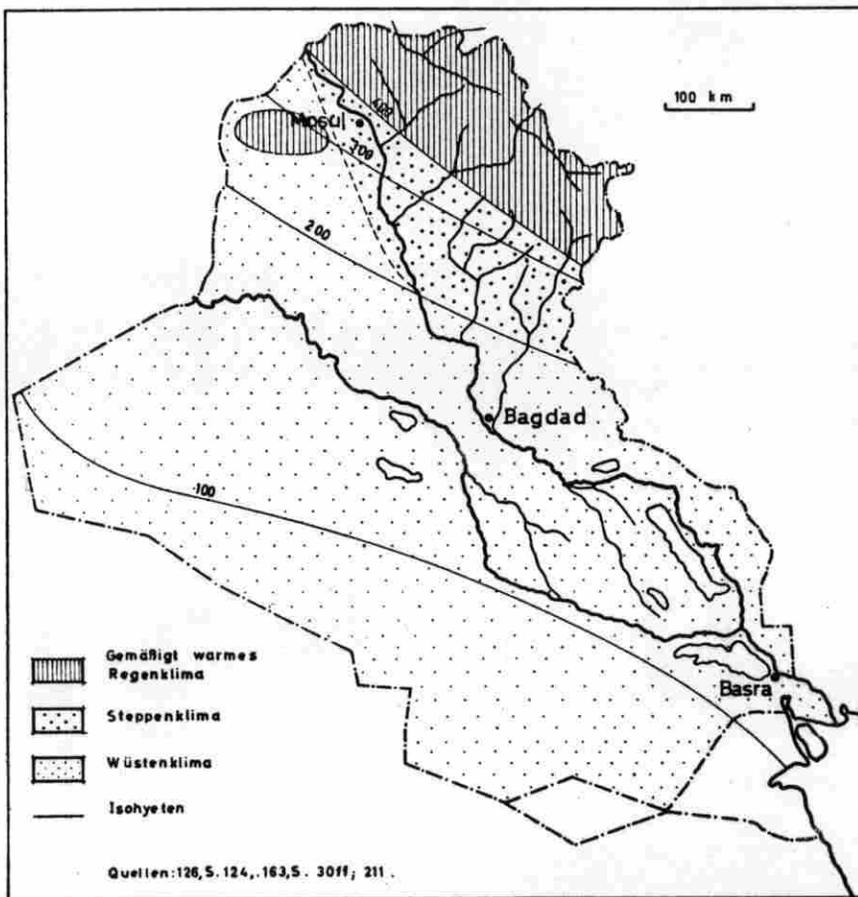


Abb.7 Klimagebiete und durchschnittlicher Jahresniederschlag

In diesem Klima ist eine ertragsfähige Landwirtschaft nur bei künstlicher Bewässerung möglich. Aber auch dann sind keine Höchst-erträge zu erwarten. Aufgrund der Temperaturverhältnisse können echte Winterfrüchte, d.h. Pflanzen, die zur Fruchtbildung eines Kältereizes bedürfen, hier nicht angebaut werden<sup>43)</sup>. Da außerdem bisweilen auftretende kurze Nachtfrost den Anbau frostempfindlicher Pflanzen verhindern, sind einer Intensivierung der Landnutzung dieses Gebietes durch klimatische Faktoren enge Grenzen gesetzt.

Zu den Einflüssen der Witterung auf die landwirtschaftliche Nutzung gehört ferner ein im ganzen Land auftretender Wind aus Nord-Nord-West, der dem Boden und den Pflanzen Feuchtigkeit entzieht und im Sommer zu Staubstürmen führt. Obwohl im Durchschnitt des Landes etwa 20 Staubstürme pro Jahr auftreten, sind infolge der Mächtigkeit der Alluvialböden dieses Gebietes Abtragungen durch den Wind für die landwirtschaftliche Nutzung von geringer Bedeutung.

#### Das Steppenklime

An das Gebiet des Wüstenklimas schließt sich nördlich ein etwa 150 km breiter, von Nordost nach Südwest ziehender Landschaftsgürtel mit Steppenklime an. Die mittlere Jahrestemperatur dieses Gebietes (20 bis 25 Grad) und die Temperaturveränderungen unterscheiden sich kaum von denen der Wüstenregion, jedoch fallen hier fast doppelt so viel Niederschläge (250 bis 400 mm).

In dieser Zone liegt das wichtigste Weizenanbauggebiet des Irak. Aufgrund der hohen Temperaturen dieses Klimagebietes und der damit verbundenen hohen Verdunstung verläuft die südliche Grenze des Regenfeldbaus im Irak entlang der 300 mm Isohyete. Da aber gerade diese

43) Das im November-Dezember ausgesäte sogenannte Wintergetreide gehört botanisch gesehen zu den Sommerfrüchten und gibt entsprechend geringe Erträge.

starken jährlichen Aus- und Einbiegungen unterworfen ist, wirkt sich die Menge des jährlichen Niederschlags sehr stark auf die Größe des bestellten Landes und damit auf den Umfang der gesamten Getreideproduktion des Irak aus. Eine Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in diesem Gebiet aufgrund seiner geringen Niederschläge mit hohen Risiken verbunden.

#### Das gemäßigt warme Regenklima

Von den zwei bisher genannten Trockenklimaten unterscheidet sich das Klima des Nordostirak durch niedrigere Temperaturen und durch höhere Niederschläge. Die mittlere Jahrestemperatur dieses Gebietes liegt bei 15 Grad. Obwohl hier jährlich 600 bis 1 400 mm Niederschlag (61, S. 2 f) fallen, kann infolge der gebirgigen Lage dieses Klimagebietes nur ein geringer Teil des Regens direkt landwirtschaftlich genutzt werden. Der größere Teil der Niederschläge fließt ab. In den Gebirgen fällt Schnee, aber schon in den Gebirgstälern erreicht das durchschnittliche Temperaturminimum nur selten Null Grad (37, S. 191). Eine Ausdehnung der Ackerfläche dieser Zone ist infolge ihrer gebirgigen Lage ebenfalls nur sehr begrenzt möglich.

#### b. Boden

Die Oberfläche des Irak besteht im wesentlichen aus zwei geologischen Einheiten, das nordarabische Wüstengebiet und das anatolisch-iranische Bergland. Beide Strukturelemente werden durch die Senkungszone von Euphrat und Tigris voneinander getrennt. Die Böden des Irak sind mit Ausnahme der Gebirge reich an pflanzlichen Nährstoffen, haben jedoch einen geringen Gehalt an organischer Substanz. Das anstehende Muttergestein ist durch Klima, vier bis fünf Jahrtausende alte Ackerkultur und durch Ablagerungen der Flüsse in seinen Eigenschaften stark verändert worden, so daß heute selbst durch Geologen keine klare Entscheidung über die Zugehörigkeit der Böden getroffen werden kann.

Nach der Art der Oberflächengestaltung und nach den wichtigsten Bodenarten sind vier Landschaftsgebiete zu unterscheiden:

#### Die untere mesopotamische Ebene

Die untere mesopotamische Ebene ist ein geologisch junges, steinloses Flachland, das durch quartäre Ablagerungen der Flüsse Euphrat und Tigris entstanden ist. Sie erstreckt sich südöstlich von Ramâdi und Bagdad, wird vom Unterlauf der beiden Ströme begrenzt und nimmt eine Fläche von rund 80 000 km<sup>2</sup> ein. Durch Schlammablagerungen der beiden Flüsse entstanden im südlichen Unterirak Marschgebiete und Seen, die im eigenartigen Gegensatz zur Landschaft der sie umgebenden Trockengebiete stehen.

In der unteren Ebene wird in der Nähe von Flüssen und Kanälen Landwirtschaft mit künstlicher Bewässerung betrieben. Hier befinden sich die wichtigsten Reisanbaugebiete des Irak und die Palmgärten des Schat al-Arab. Flächen, die außerhalb des Bewässerungssystems liegen, tragen Wüstencharakter.

#### Die Wüsten

Die zusammenhängenden Wüsten des Irak liegen westlich des Euphrat und in dem von den Mittelläufen der Flüsse Euphrat und Tigris eingeschlossenen Gebiet, das den arabischen Namen Dschazirah<sup>44)</sup> trägt. Sie nehmen mit einer Fläche von etwa 277 000 km<sup>2</sup> über 60 v.H. des gesamten Landes ein. Das Muttergestein der westlichen Wüstenregion besteht aus Sand, Sandstein, Schotter und Konglomeraten, die im Miozän abgelagert wurden. In der Dschazirah herrscht ein kalkhaltiger, grauer Boden (Seriozem) vor. Dieses Wüstengebiet ist relativ flach und eben und weist nur im Nordosten einige wenige Erhebungen bis zu 300 m auf. Demgegenüber ist die westliche Wüstenregion stark geneigt und fällt von einer Höhe von etwa 1000 m im Westen auf rund 100 m im Osten ab. Die natürliche Flora der Wüsten sind Xerophyten und Dornbüsche. Im Frühjahr tragen die Wüsten eine dünne Grasdecke, die von den Herden der Nomaden abgeweidet wird.

44) Insel

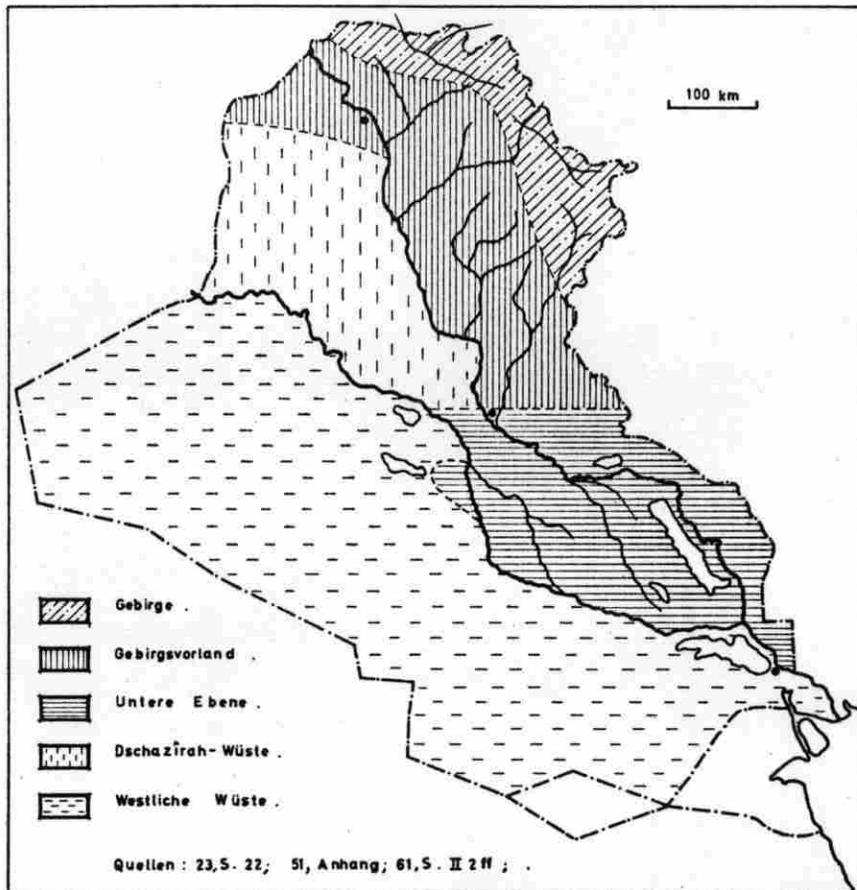


Abb. 8. Großlandschaften .

### Das Vorgebirge

Nordöstlich der Dschazirah erstreckt sich ein welliges, baumloses Hochland. Diese Landschaft, die sich ungefähr mit dem Gebiet des Steppenklimas deckt, ist rund 60 000 km<sup>2</sup> groß und besteht in der Hauptsache aus braunen und rotbraunen Böden tertiären Ursprungs. Sie ist das typische Regenfeldbaugesbiet des Irak, in dem künstliche Bewässerung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die etwa 450 m hohen Hügelketten sind, wenn sie nicht ackerbaulich genutzt werden, von Gras und mehrjährigen Sträuchern und Büschen bedeckt.

### Das Gebirge

Der Nordosten des Irak ist ein Teil der anatolisch-iranischen Gebirgszüge, die sich bis zu 3 000 m erheben. Das Gebirgsland nimmt eine Fläche von rund 27 000 km<sup>2</sup> ein. Es hat eine alpine Vegetation und ist teilweise bewaldet. Das stark überlagerte Muttergestein besteht aus mesozoischem Kalkstein, paleozoischem Mergel und Schiefer sowie methaphoren Felsen. Die Gebirgsböden des Irak sind rötlich-braune Kastanien- und braune Waldböden. Der charakteristische Baum der Bergwälder ist die Eiche. Außerdem wachsen im Gebirge Pistazien-, Walnuß-, Mandel- und Olivenbäume sowie immergrüne, hartlaubige Sträucher.

### c. Wasser

Die ackerbauliche Nutzung weiter Flächen ist unter den ariden Bedingungen des Irak von der Wasserversorgung des Bodens abhängig. Durch künstliche Bewässerung ist es möglich, den durch klimatische Verhältnisse auf die nördliche Steppen- und Gebirgsregion begrenzten Ackerbau auch im Süden des Landes zu betreiben.

Die Wasserzufuhr erfolgt fast ausschließlich durch das Bewässerungssystem von Euphrat und Tigris. Der Euphrat ist der ruhigere von beiden Flüssen. Er erhält im Irak keine Zuflüsse und ist deshalb relativ leicht zu regulieren. Dem Tigris fließen im nordöstlichen Teil des Landes die Gebirgsflüsse Großer und Kleiner Zâb, 'Uzajm und Dijała zu. Sie lassen ihn zur Zeit der Schneeschmelze zu einem reißenden Strom anschwellen. Aufgrund dieser Verhältnisse bestehen in bezug

auf den Umfang der Wasserführung, die Menge der zu Tal getragenen Sedimente und den Salzgehalt erhebliche Unterschiede zwischen beiden Flüssen (s. Übersicht 11).

Übersicht 11

Hydrologische Merkmale von Euphrat und Tigris

	Euphrat	Tigris
Länge	2 700 km	1 950 km
Wasserführung pro Jahr	26 km <sup>3</sup>	40 km <sup>3</sup>
Verhältnis von Niedrigwasser zu Hochwasser	1:28	1:80
Schlammführung pro Liter	1,8 g	2,3 g
Salzgehalt (Anteile)	40 pro 100 000	25 pro 100 000

Quellen: 44, S. 448; 15b, S. 58

Südlich von Balad fließt der Tigris auf dem Niveau des ihn umgebenden Landes und teilweise in einem dammartig erhöhten Flußbett. Aus diesem Grunde sind die Bewohner des südöstlichen Irak bei Hochwasser besonders gefährdet. Sie haben andererseits in den Sommermonaten die Möglichkeit, ihre Felder auf einfache Weise zu bewässern. Südlich von Kūt wird dem Tigris für Zwecke der Bewässerung so viel Wasser entzogen, daß seine Wassermenge merklich abnimmt.

Im Gegensatz zum Nil fällt bei Euphrat und Tigris die Zeit der höchsten Wasserführung nicht mit der des höchsten Wasserbedarfs der Landwirtschaft zusammen. Das durch die Schneeschmelze im Nordirak und durch Winterniederschläge ausgelöste Hochwasser tritt im Frühjahr<sup>45)</sup> auf und kann landwirtschaftlich nur zu einem geringen Teil genutzt werden. Es kommt zu spät für die Bewässerung der Winterfrüchte und zu früh für die Boeenvorbereitung für Sommerfrüchte. Jedes Jahr

45) April, Mai

werden weite Gebiete des Landes durch Hochwasser überschwemmt. Die vom Euphrat und Tigris unter Wasser gesetzte Fläche beträgt im jährlichen Durchschnitt 125 000 ha bzw. 150 000 ha (70, S. 26). Die letzte große Überschwemmungskatastrophe ereignete sich 1954. Damals wurden 0,5 Mill. ha Land überflutet und eine Erntemenge im Wert von 20 Mill. ID zerstört. Die Hauptstadt des Landes, Bagdad, war für mehrere Wochen von den Fluten eingeschlossen.

In ihrem Bestreben, die Gefahr der Überschwemmung weiter Gebiete abzuwenden, hat die vorrevolutionäre irakische Regierung im Rahmen ihrer Entwicklungspläne den Bau von Staudämmen und anderen Wasserregulierungsanlagen stark gefördert. Anfang 1962 wurden der Dūkân-Damm am Kleinen Zâb mit einem Fassungsvermögen von 6,8 Mrd. m<sup>3</sup> und der 3,7 Mrd. m<sup>3</sup> fassende Darbandî Khân-Damm am Dijâla vollendet. Im gleichen Jahr wurde mit den Vorarbeiten zum Bau des Askî Mosul-Dammes am Tigris und des Bakmah-Dammes am Großen Zâb begonnen, die je über 8 Mrd. m<sup>3</sup> stauen werden. Außerdem wurden im Verlauf der letzten sechs Jahre zwei Projekte fertiggestellt, durch die 80 Mrd. m<sup>3</sup> Wasser der beiden Ströme in den Habbanijah-See und die mit ihm verbundene Abû Dibis-Depression sowie in die Tharthâr-Senke abgeleitet werden können (s. Abbildung 9). Dennoch ist die Gefahr der Überschwemmungen nicht vollständig gebannt. So mußten beispielsweise nach Fertigstellung des Tharthâr-Projektes im Jahr 1960 die Bewohner des Gebietes von Samarrâ bis 'Amârah ihre Wohnstätten wegen Hochwasser verlassen.

Möglichkeiten und Grenzen der Bewässerung

Nach dem letzten landwirtschaftlichen Zensus gab es im Irak 1958/59 rund 7,3 Mill. ha Ackerland, das zur Hälfte im Dry farming System und zur Hälfte mit Hilfe künstlicher Bewässerung genutzt wurde. Über die Möglichkeiten der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind wiederholt Schätzungen angestellt worden. Sie sprechen von einer möglichen Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung des gegenwärtig bebauten Landes (107, S. 137; 206, S. 1; 214, S. 27). Derartige Betrachtungen haben nach Ansicht des Verfassers wenig praktischen Wert, da

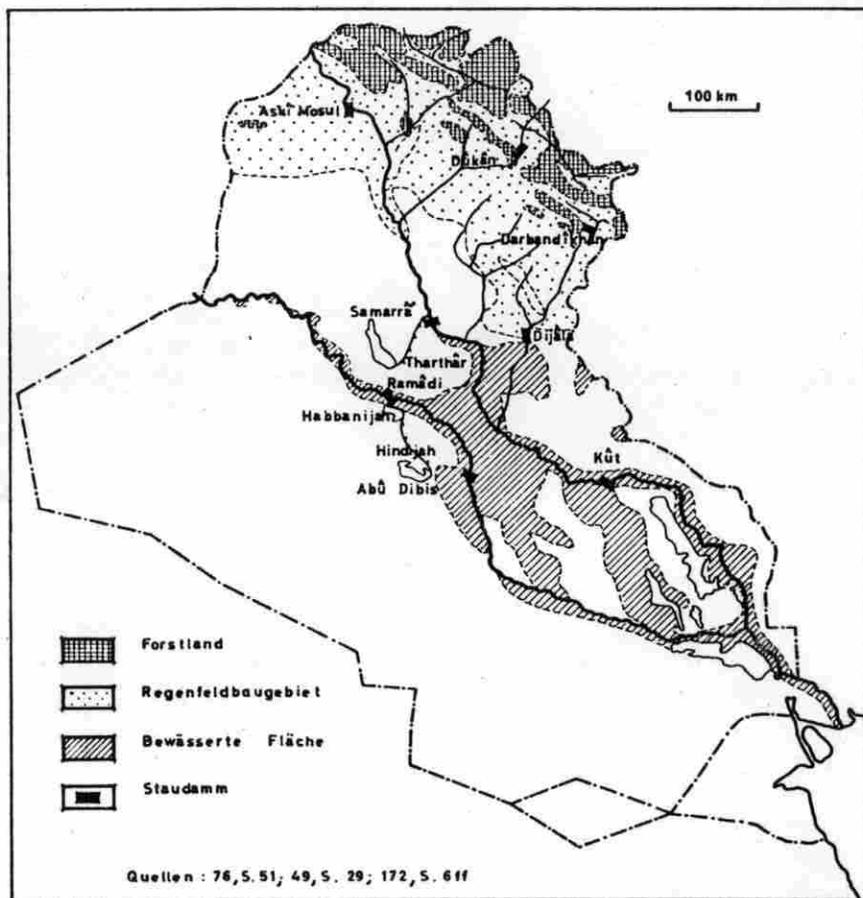


Abb. 3 Landnutzung und Bewässerung

sie nur von den vorhandenen Flächen ausgehen, ohne die klimatischen Besonderheiten und die wirtschaftlichen Faktoren der Neulandgewinnung im Irak zu berücksichtigen.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Ausdehnung der unbewässerten Nutzfläche aus klimatischen Gründen mit erheblichen Risiken verbunden. Hieraus ergibt sich notwendigerweise, daß der größte Teil des zu erschließenden Landes nur durch Bewässerung kulturfähig gemacht werden kann.

Die bloße Zufuhr von Wasser bietet jedoch noch keine Garantie für eine ergiebige landwirtschaftliche Produktion. Bewässerung allein, d.h. ohne Entwässerung, führt unter den ariden Verhältnissen der bewässerten Gebiete im Irak zu einer Versalzung des Bodens. Das Wasser von Euphrat und Tigris enthält weniger als 70 Teile Salz pro 100 000 und ist daher für eine Bewässerung durchaus geeignet (107, S. 204). Weit ungünstiger ist jedoch der Salzgehalt des Grundwassers, in dem sich durch die Evaporation eines großen Teils des Bewässerungswassers Salz angereichert hat. Dieses gelangt bei erneuter Bewässerung, die zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels führt, kapillar an die Oberfläche und bleibt nach der Verdunstung des Wassers in den oberen Bodenschichten zurück.

Nach Schätzungen der Weltbank (107, S. 203) sind in den letzten Jahrzehnten 20 bis 30 v.H. des bebauten Landes im Bewässerungsgebiet infolge zu großer Salzanreicherungen aufgegeben worden. Zwischen 70 und 85 v.H. des bewässerten Landes haben einen zu hohen Salzgehalt und geben nur geringe Erträge (61, S. III, 12).

Vom Verfasser durchgeführte Untersuchungen ergaben auf ehemals bewässerten, aufgegebenen Flächen im Mittel- und Südirak einen Salzgehalt bis zu 6 v.H. Die im Boden angereicherten Salze bestehen in der Hauptsache aus Natrium- und Magnesiumchlorid, die durch Drainage ausgewaschen werden können. Erste Drainageversuche größeren Ausmaßes, die in Dudschailah, Saqlawijah, Tuwajridsch

und Ba'qûbah durchgeführt wurden, ergaben eine ungefähre Vorstellung von der Höhe der Baukosten derartiger Projekte. Sie liegen mit 8 ID/ha (107, S. 205; 77, S. 25)<sup>46)</sup> beträchtlich niedriger als die Kosten für die Erschließung von Neuland, die sich nach Schätzungen von BAADE auf 360 bis 450 ID/ha belaufen<sup>47)</sup>. Aus diesem überschlägigen Kostenvergleich wird deutlich, daß aus wirtschaftlichen Gründen Maßnahmen zur Melioration der versalzten Gebiete des Landes einer Ausdehnung der bewässerten Fläche vorzuziehen sind. Im Laufe der nächsten 15 Jahre sollen nach dem Bau weiterer Bewässerungsanlagen rund 3 Mill. ha Land ausreichend bewässert und drainiert werden. Es ist ferner geplant, in diesem Zeitraum 0,8 Mill. ha Land erstmalig unter Kultur zu nehmen (102 c, S. 35).

Nach Fertigstellung der vorgesehenen Drainageprojekte wird es möglich sein, im Südirak statt der relativ salzverträglichen Gerste (s. Übersicht 12) andere Fruchtarten anzubauen, die bisher

#### Übersicht 12

#### Salzverträglichkeit wichtiger irakischer Nutzpflanzen

Kulturen	Salzverträglichkeit
Baumwolle	bis 0,5 v.H. Salz
Weizen	bis 0,5 v.H. Salz
Gerste	bis 1,0 v.H. Salz
Datteln	bis 2,0 v.H. Salz

Quelle: 23, S. 160

- 46) Nach Schätzungen der FAO belaufen sich die Kosten für die Drainage aller versalzten Flächen im Durchschnitt des gesamten Irak auf 50 ID/ha. Diese Zahl enthält auch Flächen, die schwer zu drainieren sind (61, S. III, 16).
- 47) Hierin sind die Kosten für den Bau des Dammes, die Anlage der Zuführungskanäle, die Einebnung und, wo nötig, die Drainage der Felder sowie die verkehrsmäßige Aufschließung der Ländereien inbegriffen (zitiert bei 42, S. 81).

infolge ihrer Salzeempfindlichkeit nur in geringem Maße angebaut wurden. Es ist zu erwarten, daß nach einer Entsalzung des Bodens die Ernteerträge dieses Gebietes erheblich ansteigen werden.

#### Zusammenfassung

Die Kapazität der irakischen Landwirtschaft ist in starkem Maße von natürlichen Gegebenheiten abhängig. Nahezu vier Fünftel des Landes werden nicht agrarisch genutzt und bestehen aus Wüsten. Im Steppengebiet und in der Gebirgsregion des nördlichen Irak wird vorwiegend Regenfeldbau betrieben. Eine weitere Zone des Ackerbaus befindet sich im Mittel- und Südirak entlang der Flüsse Euphrat und Tigris, deren Wasser für Bewässerungszwecke verwendet wird. Die klimatischen Verhältnisse dieses Gebietes haben zu einer Versalzung und damit zu einem Absinken der Ertragsfähigkeit weiter Flächen bewässerten Landes geführt. Der irakische Staat hat durch den Bau kostspieliger Anlagen zur Flutkontrolle in den letzten Jahren die Gefahr von Hochwasserüberschwemmungen erheblich vermindert. Der weiteren Ausdehnung der bewirtschafteten Flächen stehen klimatische und wirtschaftliche Gründe entgegen.

## 2. Agrarproduktion und Vermarktung

### a. Pflanzliche Produktion

Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Irak kann nicht genau bestimmt werden. Weite Gebiete von Dry-farming- und Bewässerungsland werden nur äußerst extensiv genutzt oder liegen jahrelang brach. Andererseits gibt es Flächen, die agrarisch genutzt werden und dennoch nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gerechnet werden. Ohne die Futtergrundlage der Steppen und Sümpfe, die in den Angaben über die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht enthalten sind, müßte die Viehhaltung auf einen Bruchteil reduziert werden (216, S. 43).

Auch der landwirtschaftliche Zensus von 1958/59 gibt keine genaue Auskunft über die landwirtschaftliche Nutzfläche, da bei seiner Durchführung nur die von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschafteten Flächen erfaßt wurden. Die Ergebnisse des Zensus, die in Übersicht 13 zusammengestellt sind, können in bezug auf das Ackerland und die Obstanlagen annähernd als verlässlich angesehen werden. Die Angaben für Forstland, Grünland und Unland liegen, bedingt durch die Beschränkung der Zählung, erheblich unter den tatsächlichen Verhältnissen.

#### Übersicht 13

#### Landnutzung<sup>a)</sup>

100 ha

Staatsgebiet des Irak	444 442
Erfaßte landw. Fläche insges.	80 740
Ackerland	73 084
Forstland	46
Obstanlagen <sup>b)</sup>	1 875
Dauergrünland	712
Unland	5 023
a) Ergebnisse des Agrarzensus von 1958/59	
b) Einschließlich Dattelpalmgärten	

Quelle: 167, S. 6 ff

Das vom Zensus erfaßte Unland in der Größe von über 5 000 km<sup>2</sup> befindet sich vorwiegend in den Marschgebieten sowie im Nordirak. Hier sind es Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten nicht aufgeforstet werden können. In Wirklichkeit macht das Unland weit über die Hälfte des gesamten Irak aus.

Wie aus Übersicht 13 ersichtlich ist, gibt es nur ungefähr 70 000 ha Dauergrünland. Eine Futterwirtschaft im europäischen Sinn, d.h. eine planmäßige Versorgung des Viehs aus dem eigenen Betrieb, ist im Irak praktisch noch unbekannt. Die Fellachen lassen ihre Tiere auf den mit kärglichem Pflanzenwuchs bestellten Brachflächen, auf abgeernteten Stoppelfeldern, aber auch in den heranwachsenden Getreidebeständen grasen. Im Frühjahr stehen den Tieren der Nomaden und Halbnomaden in den Steppen- und Wüstenregionen weite Flächen zur Verfügung, deren Ergiebigkeit von der Höhe der Winterniederschläge abhängt. Ihre Größe ist statistisch nicht zu erfassen.

Mit einem Bestand von 22 Mill. fruchttragenden Bäumen machen die Dattelpalmen mehr als die Hälfte aller irakischen Obstbäume aus. Im Durchschnitt eines Jahres werden ungefähr 300 000 t Datteln geerntet. Das ist ein Viertel der Weltdattelproduktion. In der Regel wird ein Drittel davon im Inland verzehrt, zwei Drittel werden exportiert. Der irakische Anteil am Weltdattelexport beträgt rund 80 v.H.

Die Dattel gehört aufgrund ihres hohen Nährwertgehaltes und des relativ niedrigen Preises zu den Grundnahrungsmitteln der ärmeren Bevölkerungsschichten. Von den über 100 irakischen Dattelsorten werden nicht alle als Nahrungsmittel verwandt. Die minderwertigen Sorten werden als Futterdatteln exportiert oder finden für die Herstellung von Syrup und Alkohol (Arak) Verwendung. Wie aufgrund umfangreicher Fütterungsversuche im In- und Ausland festgestellt wurde, eignen sich Datteln und Dattelkerne gut als Viehfutter<sup>48)</sup>.

48) Zusammen mit Gerste bilden sie eine gute Rohstoffbasis für eine geplante Futtermittelfabrik.

Für die Gewinnung von kristallinem Zucker aus Datteln ist bisher noch kein wirtschaftliches Verfahren bekannt. Von der Dattelpalme wird jedoch nicht nur die Frucht verwertet. Ihr Stamm ist unter den Bewohnern des Flachlandes als Bau- und Brennholz sehr begehrt. Aus den Blättern der Palmen flechten sie Matten, Körbe und Behälter. Die Fasern dienen der Herstellung von Seilen und groben Geweben.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Dattelpalme liegt im Gebiet des Schat al-Arab. Hier sind unterhalb von Basra über 75 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Palmengärten besetzt. Dattelpalmen gedeihen infolge ihrer Salzverträglichkeit auch noch auf Flächen, deren Salzgehalt einen Anbau anderer Kulturen unmöglich macht. Das Vorkommen der Dattelpalme ist auf den Süd- und Zentralirak beschränkt. Im Nordirak gedeiht die Dattelpalme wegen der niedrigen Wintertemperaturen nicht mehr. In den übrigen Gebieten des Irak ist sie meist mit anderen Fruchtbäumen, die in ihrem Schatten gedeihen, vergesellschaftet. Solche gemischten Palmenhaine befinden sich am Euphrat unterhalb Hindijah, um Bagdad und Ba'qūbah und in den Palm-oasen westlich des Euphrat.

Unter den anderen Baumkulturen nehmen zahlenmäßig mit über 2,5 Mill. Bäumen die Granatäpfel eine führende Stellung ein. Ihnen folgen mit 1,6 Mill. Bäumen die Agrumen<sup>49)</sup> und je etwa 1 Mill. Apfel- und Feigenbäume. Ein Zentrum des Obstanbaues liegt im nördlichen Unterirak zwischen Karbalā' und Ba'qūbah. Es liefert über 40 v.H. der irakischen Orangen- und Granatäpfelernte (216, S. 51). Agrumen und Granatäpfel werden als Tafelobst gegessen oder zu Getränken verarbeitet. Infolge ihrer Hitzeempfindlichkeit gedeihen im Irak Agrumen fast nur im Schatten von Palmen. Auch Birnen, Aprikosen und Pfirsiche wachsen im Irak, jedoch lassen ihre Geschmacksqualitäten zu wünschen übrig. Die irakische Obstproduktion reicht bei weitem nicht aus, um den Bedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken. Obst wird hauptsächlich aus dem Libanon und aus Syrien importiert.

49) Citrus medica L. und Citrus sinensis L.

Alle bisher genannten Obstsorten haben ihren Anbauswerpunkt im Mittel- und Unterirak. Walnuß-, Mandel- und Pistazienbäume wachsen dagegen fast nur im kurdischen Bergland und im Raum um Mosul. Die Liwa Mosul ist auch das Hauptverbreitungsgebiet der Olivenbäume. Während die Oliven zu Öl gepreßt werden und im Nordirak einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Nahrung ausmachen, werden Trauben, deren Hauptanbaugesamt bei Sulajmānijah liegt, in der Regel nicht zu Wein verarbeitet, sondern aus religiösen Gründen meistens als Tafelobst verzehrt oder zu Rosinen verarbeitet.

Mit einer Ausdehnung von über 900 000 ha<sup>50)</sup> nimmt die forstlich genutzte Fläche des Irak nach dem Ackerland den zweiten Platz ein. Dennoch ist die Holzversorgung qualitativ und quantitativ in jeder Hinsicht ungenügend. Die irakischen Waldbestände befinden sich fast durchweg in einem verwahrlosten Zustand. Die Wälder werden entweder ganz abgeholzt oder durch Abschlagen der Äste, die dann als Heizmaterial oder Viehfutter verwendet werden, verstümmelt. Die weit hin verbreitete Nutzung der Wälder als Ziegen- und Schafweide trägt außerdem stark zur Vernichtung des Waldbestandes bei.

Das Landschaftsbild der Gebirgsregionen der Liwas Mosul, Arbīl und Sulajmānijah wird durch die einheimischen Eichenwälder geprägt, die hier 60 v.H. des Landes bedecken. Die Eichenbestände liefern neben geringen Mengen an Gerbstoffen im allgemeinen nur Brennholz, Holzkohle und minderwertiges Bauholz. Die einzige einheimische Quelle für gutes Bauholz sind die im Gebiet von Dahūk gelegenen Kiefernwälder, die insgesamt eine Fläche von 22,5 km<sup>2</sup> einnehmen. Weitere Waldbestände befinden sich im Flachland, entlang der Flüsse. Sie bestehen in der Hauptsache aus Pappeln und Weiden. Da im ganzen Land ein großer Bedarf an Holz besteht, sind auch diese Wälder fast überall stark beschnitten.

Während die bisher genannten Wälder, die sich offiziell im Staatsbesitz befinden, aufgrund überlieferter Rechte jedoch von der Land-

50) Davon befinden sich 4 573 ha in landwirtschaftlichen Betrieben.

bevölkerung genutzt werden dürfen, sind private Baumplantagen in der Regel durch Zäune abgegrenzt und vor unbefugtem Zugriff geschützt. In diesen privaten Baumbeständen wachsen vor allem Pappeln und Eukalyptusbäume. Sie liefern jährlich etwa 15 000 bis 20 000 m<sup>3</sup> Holz, das als Rundholz in Dörfern und Städten verkauft wird.

Übersicht 14

Baumbestand

ha

	Fläche
Eichenwälder	900 000
Kiefernwälder	2 250
Wälder an Flußufern	20 000
Baumplantagen	1 000
Insgesamt	923 250

Quellen: 61, S. App. II 5; 168b, S. 57

Infolge der geringen eigenen Holzherzeugung muß fast der gesamte Bedarf an Bauholz und Holzprodukten eingeführt werden. 1961 wurden 95 000 t Bauholz und Holzwaren im Werte von 3,7 Mill. ID importiert (168 b, S. 274 ff). Da sich der Holzbedarf in den nächsten 15 Jahren verdreifachen wird, ist eine Intensivierung der Forstwirtschaft dringend geboten. Bei den gegenwärtigen Holzpreisen lohnt es sich durchaus, Silvikultur mit Bewässerung zu treiben. Der Anbau von Pappeln und anderen Nutzhölzern mit Bewässerung bringt einen Profit, der dreimal so hoch ist wie das durch den Anbau von Baumwolle zu erzielende Bareinkommen (61, S. III. 56). Es dürfte durchaus möglich sein, den größten Teil des eigenen Holzbedarfes aus eigener Produktion zu decken (40, S. 79). Ein verstärkter Anbau von Holzgewächsen im Flachland und entlang der Flüsse und Kanäle würde außerdem durch Senkung des Grundwassers und Zufuhr von organischer Substanz die Fruchtbarkeit des Bodens vermehren und einen wirksamen Schutz gegen Winderosion bieten.

Der weitaus größte Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Irak ist Ackerland. Ein Vergleich der in Übersicht 15 zusammengestellten Anbauflächen einzelner irakischer Feldfrüchte mit den als Ackerland ausgewiesenen Flächen der Übersicht 13 macht deutlich, daß nur etwa die Hälfte des Ackerlandes bebaut ist. Die andere Hälfte ist Brache. Typisch für die irakische Landwirtschaft ist der aus Übersicht 15 ersichtliche hohe Anteil des Getreides an der bestellten Fläche. Er macht über neun Zehntel des bebauten Ackerlandes aus.

Weizen und Gerste, die beiden wichtigsten Getreidekulturen, werden sowohl im bewässerten Südirak, als auch im nördlichen Regenfeldbau-gebiet angebaut. Mit zunehmender Versalzung des Ackerlandes im Südirak hat in den letzten drei Jahrzehnten der Anbau der relativ salzverträglichen Gerste zugenommen. Im Norden nimmt der Weizen den größten Teil der Anbaufläche ein. Da die Ertragsfähigkeit dieses Gebietes, dessen Erträge mitunter 70 v.H. der gesamten Getreideerzeugung des Irak ausmachen, in starkem Maße von den Niederschlägen abhängig ist, wird die Gesamtleistung der pflanzlichen Produktion durch klimatische Faktoren stark beeinflusst. Bei beiden Getreidearten gibt es keine einheimische Zuchtsorten, sondern nur durch Auslese verbesserte Landsorten. Auch diese sind keineswegs rein gezogen. CAESAR fand in verschiedenen Gegenden bis zu sieben unterschiedliche Typen von Gerste pro m<sup>2</sup> (37, S. 196).

Die in den heißen Tagen des Spätfrühjahres schnell reifende Gerste ist sehr eiweißreich und gibt ein gutes Futtergetreide ab. Für Brauereizwecke ist sie weniger gut geeignet. Im Gegensatz zum Weizen, der vorwiegend im Inland verbraucht wird, wird in normalen Jahren ein Drittel bis die Hälfte der irakischen Gerstenernte exportiert.

Im Irak werden zwei Varietäten von Weizen angebaut: *Triticum vulgare* und *Triticum durum*. Der Vulgare-Weizen wird vor allem im Bewässerungsgebiet angebaut, in den Regenfeldbaugebieten findet man vorwiegend den Hartweizen (*Triticum durum*). Dieser ist zwar weniger gut als Brotgetreide geeignet, jedoch auf dem Weltmarkt zur Teigwarenherstellung sehr gefragt. *Durum*-Weizen gibt außerdem höhere Erträge und ist weniger dürrrempfindlich.

Übersicht 15  
Feldfruchtanbau  
(1957/58)

Feldfrüchte	100 ha	Anteil v.H.
Weizen	19 191	48,7
Gerste	16 373	41,5
Reis	2 111	5,4
Baumwolle	518	1,3
Hirse	249	0,6
Tabak	239	0,6
Lein	184	0,5
Sesam	158	0,4
Mungobohne	113	0,3
Mais'	104	0,3
Erbsen	100	0,3
Linsen	51	0,1
Andere Früchte	8	0,0
Insgesamt	39 399	100,0

Quelle: 167, S. 12 f

Neben Weizen und Gerste werden Linsen, Saubohnen und Erbsen, die zusammen 0,5 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnehmen, im Herbst oder Winter ausgesät. Ihr Wasserbedarf kann zum Teil durch den spärlichen Winterregen gedeckt werden. Außerdem steht zu ihrer Bewässerung ein Teil des Frühjahrhochwassers zur Verfügung. Alle anderen Feldfrüchte des Irak werden im Frühjahr und Sommer angebaut. Ihr Wasserbedarf ist schon wegen der stärkeren Verdunstung in den heißen Sommermonaten sehr viel höher als der der Winterfrüchte. Man rechnet, daß der Anbau von Sommerfrüchten zwei- bis viermal soviel Wasser erfordert, wie der von Winterfrüchten (61, S. III 2). Da die erhöhten Wassermengen dann benötigt werden, wenn das Hochwasser von Euphrat und Tigris wieder abgeklungen ist, ist der Anbau von Sommer-

früchten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auf 15 v.H. der gesamten Anbaufläche beschränkt.

Die wichtigste Sommerfrucht des Irak ist der Reis. Er nahm 1957 5,4 v.H. der Feldfruchtfläche ein. Da im Reisanbau keine Brachwirtschaft üblich ist, beträgt sein Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur 2,6 v.H. Die Bedeutung des Reisanbaues ist jedoch wesentlich höher, als es diese Zahlen ausdrücken. Die Hektar-Erträge sind zwei- bis dreimal so hoch wie die von Weizen und Gerste, und der Preis pro Tonne Reis liegt etwa doppelt so hoch wie der von Weizen. Im Durchschnitt bringt ein Hektar Reis den vier- bis sechsfachen Erlös eines Hektars Weizen oder Gerste. Diese Relation spielt, wie später näher ausgeführt wird, eine erhebliche Rolle bei der Festlegung der Größe der im Zuge der Agrarreform gegründeten Neusiedlerbetriebe. Infolge der relativ hohen Erträge genügen die bescheidenen Anbauflächen von Reis, um den Inlandsverbrauch an Reis zu decken. In guten Erntejahren kann der Irak Reis exportieren.

Die großen Reisanbaubezirke des Irak liegen in den Sumpfgebieten südlich von Amārah und zwischen Kūfah und Diwānijah. Hier wird Naßreis angebaut. Die in den kurdischen Bergen mit Bergreis bestellten Flächen treten demgegenüber stark zurück. Infolge des hohen Wasserbedarfs von Reis und des damit verbundenen starken Wasserentzuges wurde der Reisanbau im Bewässerungsgebiet bereits im Jahre 1932 stark eingeschränkt<sup>51)</sup>. In der Nähe größerer Städte ist aus Furcht vor Malariainfektionen der Reisanbau gänzlich verboten.

Die Baumwolle nimmt heute 1,3 v.H. der Anbaufläche ein. Eine einheimische Baumwollart<sup>52)</sup> wird im Irak seit alters her angebaut. Da sie jedoch eine sehr kurze Faserung hat, wurde nach dem ersten Weltkrieg von Engländern die Sorte Mesowhite<sup>53)</sup> eingeführt, die jedoch den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprach und deshalb durch Akala Rogers und seit 1960 durch Cocer Wolt ersetzt wurde.

51) Gesetz 23/32; 52) Gossypium herbaceum; 53) Gossypium hirsutum.

Obwohl der Irak für den Anbau von Baumwolle günstige klimatische Voraussetzungen aufweist, und obwohl die Regierung wiederholt kostenlos Baumwollsaatgut an die Bauern verteilte, stieß ihr Anbau lange Zeit auf die Ablehnung der Fellachen. Als nach vielen Anbauversuchen 1928, 10 Jahre nach Beginn der Werbekampagne für Baumwolle, die Anbaufläche langsam zugenommen hatte, sanken infolge einer guten Ernte in den USA und durch die darauf folgende Weltwirtschaftskrise die Preise für Baumwolle so stark, daß ihr Anbau im Irak unrentabel wurde und erheblich zurückging (43 d, S. 58; 43 e, S. 165). Bis in die letzten Jahre wirkte sich außerdem der Befall von Schädlingen<sup>54)</sup> negativ auf den Anbau von Baumwolle aus.

Die Anbaufläche des Tabak, der 0,2 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt, ist ähnlich wie bei Reis gering, jedoch ist auch hier die Bedeutung der angebauten Kultur größer als es die Anbaufläche vermuten läßt. Der Tabakanbau ist fast ausschließlich auf die kurdischen Berge beschränkt. In Arbil und Sulajmānijah ist Tabak die wichtigste Frucht der irakischen Bauern. Sein Anbau wird durch das staatliche Tabakmonopol geregelt. Es legt von Jahr zu Jahr fest, welche Flächen mit Tabak bestellt werden dürfen und kauft die gesamte Tabakernte zu Festpreisen auf. Die Qualität des irakischen Tabaks läßt infolge unsachgemäßer Ernte, Sortierung, Fermentierung und Lagerung sehr zu wünschen übrig (107, S. 227). An einen nennenswerten Export ist daher bisher noch nicht zu denken.

Hirse, Lein, Sesam, Mungobohne und Mais werden in kleinen Parzellen im ganzen Land angebaut. Diese Feldfrüchte nehmen zusammen weniger als 2 v.H. der bebauten Fläche ein.

Der Anbau von Gemüse für den Eigenbedarf wird in kleinen Hausgärten überall betrieben. Eine gewisse Konzentration des Feingemüsebaus ist um die drei großen Verbrauchszentren Bagdad, Basra und Nadschaf festzustellen. Die wichtigsten irakischen Gemüsesorten sind Melonen, Tomaten, Zwiebeln, Pferdebohnen und Gurken (s. Übersicht 16).

54) Baumwollkapselkäfer und Heuschrecken

### Übersicht 16

#### Gemüsebau

Gemüsekulturen	Bebaute Fläche 100 ha
Wassermelonen	170
Tomaten	129
Zuckermelonen	110
Pferdebohnen	68
Gurken	65
Zwiebeln	45
Okra	41
Auberginien	35
Kürbisse	23
Wasserrüben	18
Andere Gemüsearten	41
Insgesamt	745

Quelle: 167, S. 13

Seit etwa 10 Jahren versucht die irakische Regierung, den Anbau von Zuckerrüben im Nordirak zu propagieren. Sie baute eine Zuckerrübenfabrik in der Nähe von Mosul und schuf damit die technischen Voraussetzungen für eine eigene Zuckerproduktion. Auch die klimatischen Verhältnisse sind günstig. Die Einführung der neuen Kultur stieß jedoch bisher auf die Ablehnung der Fellachen. 1962 wurden nur rund 400 ha mit Zuckerrüben bebaut. Der Import von Zucker und Zuckerwaren belief sich im gleichen Jahr auf 236 000 t.

## b. Tierische Produktion

Die hervorstechendsten Eigenschaften des irakischen Viehbestandes sind Genügsamkeit und Widerstandskraft gegen klimatische Einflüsse. Demgegenüber treten die Leistungen in den Hintergrund. Infolge der geringen Leistungsfähigkeit der eigenen Tierhaltung ist der Irak gezwungen gewesen, in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Milch- und Fleischwaren zu importieren. Der vor der Revolution übliche Export von lebenden Tieren in Nachbarländer ist im Interesse einer geregelten Fleischversorgung der eigenen Bevölkerung seit 1959 sehr stark eingeschränkt. Die Ursache für die geringe Leistungsfähigkeit der irakischen Tiere liegt fast ausschließlich an ihrer unzureichenden Futtermittelversorgung. Mit Ausnahme der in den Städten gehaltenen Rinder und Wasserbüffel, die in der Regel gut ernährt sind, müssen sich die meisten Tiere der sesshaften Bauern mit Getreidestoppeln und Wuchs von Brachfeldern begnügen.

Nach Schätzungen der FAO dürfte es möglich sein, durch die Verfütterung von im Lande erzeugten Produkten, wie Datteln und Gerste, die heute zu einem beträchtlichen Teil exportiert werden, und durch die Verfütterung der Nebenprodukte der Baumwollindustrie die Fleischproduktion des Irak zu verdoppeln (61, S. III, 50).

Bei dem schlechten Futterzustand der im Irak gehaltenen Tiere sind die hohen Verluste durch Krankheiten nicht verwunderlich. Besonders verbreitet sind parasitäre Magen- und Darmerkrankungen, Räude, Klauen- und Leberegelhäute und Schafpocken. Beim Auftreten von Epidemien werden oft hunderttausende von Tieren. Beispiele hierfür sind die Maul- und Klauenseuche und die afrikanische Pferdeseuche, die im Jahre 1957 bzw. 1960 auftraten.

Eine systematische Bekämpfung der Tierkrankheiten wird durch die Tatsache erschwert, daß die Mehrzahl der Tiere von wandernden Nomaden gehalten wird.

Auch die züchterische Arbeit wird durch unzureichende Futtermittelversorgung der Tiere beeinträchtigt. Eine Ausnahme bildet die Pferdezucht, die seit alters her von den Arabern gepflegt wird und in hohem Ansehen steht. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, daß die vorhandenen erblichen Anlagen der irakischen Haustiere wegen der mangelhaften Ernährungsweise nicht voll ausgenutzt werden. Die Durchführung einer erfolgreichen Tierzucht als Mittel der Leistungssteigerung ist zunächst einigen wenigen Betrieben vorbehalten, die über eine ausreichende Futtergrundlage verfügen.

Mit einem Bestand von 10 Mill. Tieren nehmen die Schafe zahlenmäßig und auch wirtschaftlich eine besondere Stellung ein. Die im Irak gehaltenen Schafe gehören zur Gruppe der Fettschwanzschafe. Hinsichtlich ihrer Farbe und ihres Körperbaues lassen sich drei Rassen unterscheiden:

### Die Kurdi oder Karâdi

Sie sind vor allem im Nordirak verbreitet. Die hornlosen Böcke und die Muttertiere der Kurdi haben ein weißes Vlies, schwarzen Kopf und schwarze Beine. Zu ihren typischen Merkmalen gehören ein großer und breiter Fettschwanz, ein relativ hohes Gewicht, das zwischen 35 und 45 kg liegt, und ein relativ hoher Wollertrag. Die Kurdi bringen jährlich 2 bis 3 kg lange und grobe Wolle.

### Die 'Awâsi

Diese im Nordwest- und Mittelirak anzutreffenden Tiere haben im allgemeinen einen braunen Kopf, es kommen jedoch auch häufig Übergänge in der Farbe des Kopfes von weiß bis schwarz vor. Das weiße Vlies gibt etwa 1,5 bis 2,5 kg Wolle, die kürzer und feiner ist als die der Kurdi. Die 'Awâsiböcke tragen lange, spiralig gewundene Hörner. Bei den Muttertieren sind Hörner nicht erwünscht, sie kommen jedoch nicht selten vor. In bezug auf Größe, Gewicht, Konstitutionshärtigkeit und Ausbildung des Fettschwanzes nehmen die 'Awâsi innerhalb der drei irakischen Schafrassen eine Mittelstellung ein.

### Die 'Arabi oder Schafali

Das Hauptverbreitungsgebiet dieser kleinsten irakischen Schafrasse ist der Südirak. Ihre farblichen Merkmale sind nicht stark ausgebildet. Neben weißen und dunklen Tieren herrscht eine mittelgraue Farbe vor. Beide Geschlechter tragen Hörner. Die 'Arabi wiegen zwischen 25 und 35 kg. Sie haben einen kleinen Fettschwanz und zeichnen sich durch besondere Konstitutionshärte aus. Ihre Wollleistung ist demgegenüber gering, die Tiere geben etwa 1 bis 2 kg kurze und feine Wolle.

Obwohl die Schafe das ganze Jahr über im Freien gehalten werden und an rauhe klimatische Verhältnisse gewöhnt sind, können die Verluste durch Witterungseinwirkungen recht hoch sein. So kamen beispielsweise im Winter von 1949 1,5 Mill. Schafe in den kurdischen Bergen um (107, S. 241). In den südlichen Gebieten treten die Verluste im Sommer auf. Sie sind besonders hoch, wenn die Wasserstellen vertrocknen und die Schäfer gezwungen sind, mit ihren Herden zu anderen, oft weit entfernten Brunnen zu ziehen. Auf das Ablammerergebnis haben klimatische Bedingungen einen größeren Einfluß als etwaige rassistische Anlagen. Ablammergebnisse von 50 v.H. sind keine Seltenheit, sie sind auch in günstigeren Jahren nicht höher als 70 v.H. (11, S. 1).

Von den Nutzungseigenschaften der Schafe ist an erster Stelle die Fleischerzeugung zu nennen. Das Schaf ist der Hauptfleischlieferant der irakischen Bevölkerung. An zweiter Stelle steht die Wollproduktion. Der Verkauf der Vliese erfolgt nicht nach Gewicht oder Wollfeinheit, sondern nur nach der Stückzahl. Das Vlies der Fettschwanzschafe besteht zum großen Teil aus markhaltigem Oberhaar und ist wegen seiner Grobheit nicht für die Herstellung von Kammgarnerzeugnissen geeignet. Etwa die Hälfte der im Irak erzeugten Wolle findet in der Teppichindustrie Verwendung und wird für diesen Zweck exportiert, die andere Hälfte wird im Inland zu Decken verarbeitet.

Der irakische Ziegenbestand wird auf 3,5 Mill. Tiere geschätzt. Sie sind besonders in den nördlichen Provinzen des Irak verbreitet, jedoch auch in allen anderen Gebieten des Landes anzutreffen. Die schwarzhaarigen Ziegen werden einmal im Jahr geschoren und geben einen Ertrag von etwa einem halben kg Haare pro Tier. Ziegenhaare werden von den Beduinen zu Zeltplanen und Decken verarbeitet, ein Teil der Haare wird exportiert.

Ziegenfleisch wird von der irakischen Bevölkerung nur in den seltensten Fällen gegessen, da es stark laxierend wirkt. Um so wichtiger ist die Produktion von Ziegenmilch. Wegen der geringen Milchleistung der im Irak gehaltenen Rinderrassen wird der Fett- und Eiweißbedarf der kurdischen Bevölkerung fast ausschließlich durch Ziegenmilch und -käse gedeckt. Die Milchleistung der Ziegen ist je nach ihrem Futterzustand recht unterschiedlich. Es gibt Tiere, deren Milchproduktion höher liegt als der durchschnittliche Milchertrag der irakischen Kühe.

Die rund 1,5 Mill. Rinder, die im Irak gehalten werden, lassen sich in drei Gruppen einteilen, von denen zwei bodenständige Rassen sind, während sich die dritte Gruppe aus Kreuzungstieren zusammensetzt. Das Gebiet nördlich von Bagdad ist das Hauptverbreitungsgebiet der

### Scharabi

Die Tiere sind klein und erreichen ein Durchschnittsgewicht von 250 bis 300 kg. Kopf, Rumpf und Beine der Scharabi sind schwarz, auf dem Rücken tragen sie einen weißen Streifen. Sie sind in erster Linie Fleischlieferanten, ihre Milchproduktion ist gering und reicht fast nur zur Aufzucht des Kalbes.

### Dechanabi

Das charakteristische Merkmal der Dechanabi ist ein Fetthöcker, der eine Verwandtschaft der Rasse mit dem Zebu erkennen läßt. Die Tiere sind durchweg rotbraun und wiegen zwischen 300 und 350 kg. Je nach dem Futterzustand liegt ihre Milchleistung bei einer sechs- bis

siebenmonatigen Laktation zwischen 500 und 2 000 kg mit einem Fettgehalt von rund 4 v.H.

#### Die Kreuzungen

Angeregt durch Berichte über die Milchleistungen in anderen Ländern versuchte man in der Nähe größerer Städte, die einen sicheren Milchabsatz garantieren, die bestehenden Lokalrassen mit importiertem Vieh zu kreuzen. Verwendung fanden neben anderen Rassen schwarzbuntes Niederungsvieh, Ayrshire und Sindi. Man erkannte jedoch recht bald, daß bei ungenügender Fütterung auch die Kreuzungstiere keine höheren Leistungen brachten als die einheimischen Rassen, deren Anlagen nicht voll ausgenutzt wurden. Ähnliche Erfahrungen machte man auch mit importierten und rein weitergezüchteten ausländischen Rinderrassen.

Trotz eines Körpergesetzes aus dem Jahre 1940, in dem die Kastration aller nicht zum Deckgeschäft zugelassenen Vatertiere festgelegt ist, gibt es praktisch keine Kontrolle über die Aufzucht und Haltung von Bullen.

Die Mehrzahl der irakischen Kühe wird wegen ihrer Milchleistung gehalten. Da der Milchpreis sehr hoch ist, lohnt sich eine Rinderhaltung auch für Tierhalter, die selbst kein Land besitzen und das Futter für ihre Kühe kaufen müssen. Auf diese Weise haben sich in den Städten eine Vielzahl kleiner Abmelkwirtschaften entwickelt. Die Rinderbesitzer ziehen mit ihren Kühen von Haus zu Haus und bieten ihre Milch zum Verkauf an. Sie ist oft verschmutzt und enthält mitunter Bakterien infektiöser Krankheiten. Die irakische Regierung bemüht sich um die Ansiedlung der städtischen Rindviehhalter in besonderen Dörfern am Rande der Großstädte. In diesen Siedlungen sollen Milchsammelstellen eingerichtet werden, die die Milch an Molkereien liefern.

Die Bedeutung der Rinderhaltung beschränkt sich nicht allein auf die Milchproduktion, auch die Fleischerzeugung der Rinder, besonders der Scharabi, ist beachtlich. Die anfallenden Rinderhäute werden zu Leder verarbeitet und teils in der einheimischen Schuhindustrie verwendet,

teils exportiert. Da die Häute nicht fachgerecht abgezogen werden, erzielen sie nur einen geringen Preis auf dem Weltmarkt.

Die Marschen des südlichen Irak und die Dörfer entlang der Flüsse sind das Hauptverbreitungsgebiet der Wasserbüffel. Die 300 000 Büffel, die weitgehend rein gezüchtet werden, zeichnen sich durch eine relativ hohe Milchmenge von 1 500 bis 2 500 l aus, deren Fettgehalt bei über 7 v.H. liegt. Obwohl das Fleisch der Büffel nicht gegessen wird, hat ihre Haltung eine große Bedeutung für die Eiweiß- und Fettversorgung der Marschbewohner. Die im Irak gehaltenen Büffel werden nicht als Zugtiere benutzt.

Der irakische Pferdebestand wird heute auf 225 000 Tiere geschätzt. Die meisten Pferde gehören zur Gruppe der Arbeitspferde. Sie stehen oft in einem so schlechten Futterzustand, daß die Herkunft der Tiere im einzelnen nicht mehr zu erkennen ist. Sie entstammen Kreuzungen orientalischer Rassen. Ihre Hauptbedeutung liegt in der Verwendung als Last- und Reittiere. Sie werden außerdem vor Pflug und Göpel gespannt. Im Irak werden fünf bekannte Stämme von Vollblutarabern gezüchtet. Die Zuchtwahl der Tiere erfolgt auf der Grundlage von Rennleistungsprüfungen. Da mit der planmäßigen Vorbereitung auf die Rennen schon bei den Jährlingen begonnen wird, werden bereits vor den eigentlichen Rennen alle Pferde mit nicht einwandfreier Konstitution erkannt und von der Vollblutzucht ausgeschlossen. Die Zuchtauslese nach Leistung ist seit fünf Jahren durch das Verbot, Rennen abzuhalten, stark eingeschränkt. Da seit der Revolution von 1958 bereits zwei Reitturniere durchgeführt worden sind, ist anzunehmen, daß die Regierung an einer Fortführung der traditionellen Pferdegzucht interessiert ist und nur das Wettgeschäft unterbinden möchte. Irakische Rennpferde wurden vor der Revolution nach Ägypten, dem Libanon, Ceylon und Pakistan exportiert.

Die Zahl der irakischen Kamele hat sich in den letzten Jahren von 360 000 auf 200 000 verringert. Kamele trifft man in den Wüsten des Landes und in dem für andere Transportmittel schwer zugänglichen Reisanbaugebiet im Südirak. Die zwei im Irak vorkommenden Kamelrassen gehören zu den Dromedaren.

Die im Nordwesten des Irak anzutreffenden Khawâr sind ausdauernd und können Hunger und Durst verhältnismäßig lange ertragen. Die Dschûdi leben im südwestlichen Teil des Landes. Ihre Widerstandsfähigkeit gegen Hunger und Durst ist geringer als die der Khawâr. Aufgrund ihres stärkeren Körperbaus sind sie in der Lage, schwerere Lasten zu tragen als die Tiere der erstgenannten Rasse.

Während ihre Bedeutung als Lasttiere mit der fortschreitenden Motorisierung in den Hintergrund getreten ist, sind die Kamele für die Beduinen nach wie vor unentbehrlich. Sie versorgen sie mit allen lebensnotwendigen Gütern: Milch, Fleisch, Wolle und Brennmaterial. Diese Produkte werden nur selten auf den Markt gebracht, da sie für den Eigenbedarf benötigt werden. Die Milch der Kamele ist zwar sehr fettreich und nahrhaft; da sie sich aber nicht zur Verarbeitung zu Butter eignet, spielt ihr Absatz nur eine geringe Rolle.

Nach Farbe und Körperbau kann man die im Irak gehaltenen Esel in zwei Rassen unterteilen. Die grauen Esel sind von kleinem Wuchs. Ihre ausgeglichene harmonische Form ähnelt dem Hausesel des Mittelmeergebietes. Sie werden als Reit- und Tragtiere benutzt. Für eine Anspannung sind sie zu schwach. Größer und schwerer sind die Vertreter der weißen Rasse. Sie sind robuster und eignen sich zur Feldarbeit und zum Transport schwerer Lasten. Ihre Merkmale sind sehr lange Ohren und lange Beine. Die Zahl der Esel ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Heute gibt es etwa 1 Mill. Esel im Irak.

Eine starke Bestandsabnahme ist auch bei den Maultieren zu verzeichnen. In den gebirgigen Teilen des nördlichen Irak werden rund 100 000 Maultiere gehalten, die sich als Tragtiere gut bewähren,

### c. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Der Handel mit pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen liegt zum größten Teil in den Händen von privaten Kaufleuten. Getreide, das wert- und mengenmäßig bedeutendste landwirtschaftliche Produkt, wird auf örtlicher Ebene von Dorfhändlern aufgekauft, die in der Regel auch als Geldleiher auftreten. Da ein großer Teil der Bauern an sie verschuldet ist, haben die Händler eine starke wirtschaftliche Position, die es ihnen ermöglicht, nur geringe Preise für das Getreide zu zahlen.

Lebende Tiere und tierische Produkte werden im allgemeinen durch Versteigerung veräußert. In allen größeren Siedlungszentren finden in wöchentlichen Abständen Viehmärkte statt.

Die gesamte Tabakernte und der größte Teil der Dattelernte werden durch das staatliche Tabakmonopol bzw. die Dattelorganisation erfaßt. Beide Organisationen haben die Aufgabe, die Produktion von Tabak bzw. von Datteln zu fördern und die erzeugten Produkte aufzukaufen. Das Tabakmonopol hat außerdem die Aufgabe, die mit Tabak zu bebauenden Flächen zu bestimmen und die Verarbeitung des Tabaks zu überwachen. Diese Arbeit wurde bisher nur recht unvollkommen gelöst. Der Absatz von Datteln stieß wiederholt auf Schwierigkeiten. In Jahren mit guten Erträgen konnten große Mengen nicht verkauft werden und drückten die Preise. Seit der Revolution hat der Irak in den Ostblockstaaten gute Abnehmer gefunden, so daß seither alle zum Export zur Verfügung stehenden Datteln verkauft werden konnten. Durch die Inbetriebnahme von Dattelverpackungsanlagen konnte der Anteil der exportierten Speisedatteln an der Gesamtdattelausfuhr und damit auch das Einkommen aus dem Dattlexport gesteigert werden.

Der irakische Staat nimmt außerdem durch das Getreideamt (Grain Board) Einfluß auf den Umfang seines Außenhandels. In dem Bestreben, die Qualität des exportierten Getreides zu erhöhen, hat das Getreideamt in allen größeren Städten und im Hafen von Basra mehrere Silos errichten lassen, die mit modernen Reinigungsanlagen ausgestattet sind.

Zusammenfassung

Nach überschlägigen Schätzungen werden von der Gesamtfläche des Irak 20 v.H. für die pflanzliche Produktion genutzt, 16 v.H. sind Ackerland, von dem jedes Jahr nur etwa die Hälfte bebaut wird. Mit einem Anteil von über 95 v.H. an der bestellten Fläche nimmt der Getreidebau eine überragende Stellung in der pflanzlichen Produktion ein. In weiten Gebieten bewässerten und unbewässerten Landes wird Getreide in Monokultur angebaut. Trotz Brache und Bewässerung sind die Flächenerträge für Weizen und Gerste sehr niedrig. Dasselbe gilt für die Erträge des Keisanbaus, der auf rund 5 v.H. der bebauten Fläche betrieben wird. Sie liegen jedoch mehr als doppelt so hoch wie die der anderen Getreidearten. Die höchsten Einkommen pro Flächeneinheit lassen sich durch den Anbau von Gemüse, Tabak, Baumwolle und Hülsenfrüchte erzielen, die auf weniger als 4 v.H. der bestellten Feldfruchtfläche angebaut werden. Unter den Obstbäumen nimmt die Dattelpalme den führenden Platz ein.

Die tierische Produktion erstreckt sich vor allem auf die Haltung von Schafen, Ziegen und Rindern, die in der Regel auf kargen Steppen- und Gebirgsweiden gehütet werden. Eine geregelte Futtermittellieferung aus dem eigenen Betrieb findet nicht statt. Aufgrund der ungenügenden Ernährung ist die Leistungsfähigkeit der meisten Tiere gering. Schafe und Rinder werden in erster Linie wegen ihres Fleisches gehalten. Ihre Woll- bzw. Milchleistung tritt demgegenüber zurück. Die Haltung von Ziegen, Kamelen und Wasserbüffeln hat für die Proteinversorgung der Kurden, der Beduinen bzw. der Ma'adân erhebliche Bedeutung. Durch Epidemien, die in den letzten Jahren auftraten, ist die Zahl der Einhufer, die als Last- und Pflughtiere gehalten werden, erheblich dezimiert worden.

Der örtliche Getreidehandel liegt zum ~~größten Teil~~ in den Händen von Dorfhändlern, die auch als Geldleiher auftreten und auf unterer Ebene über wirtschaftlichen Einfluß verfügen. Im Landesmaßstab wirkt der Staat durch eigene Institutionen auf den Handel von Tabak, Datteln und Getreide ein.

3. Agrartechnik

Die Ursachen für den niedrigen Stand der landwirtschaftlichen Produktion des Irak sind teilweise in den natürlichen Gegebenheiten des Landes begründet, zum größten Teil aber liegen sie in der rückständigen Wirtschaftsweise der Landbevölkerung. Die Methoden der Bodenbearbeitung, der Saatenpflege und der Ernte unterscheiden sich nur graduell von den Methoden, die vor 2000 Jahren angewendet wurden. Wie in allen Ländern des Mittleren Ostens ist die traditionelle Landbewirtschaftung durch Brachwirtschaft gekennzeichnet. Sie dient im Regenfeldbaugesamt vor allem der Anreicherung von Niederschlägen im Boden. Im Bewässerungsgebiet bewirkt sie eine Senkung des Grundwasserspiegels und verhindert damit eine zu schnelle Versalzung des Landes. In der Regel wird eine zweigliedrige Fruchtfolge angewendet, die aus Getreide und Brache besteht. Im Südirak ist jedoch mehr als die Hälfte des bewirtschafteten Landes Brache. Infolge von Überschwemmungen, Änderungen der Flußläufe und fortschreitender Versalzung des Landes wechselt hier die Bewirtschaftungsfläche von einem Feld zum anderen, wobei weiterhin Brachwirtschaft betrieben wird. In einigen südlichen Gebieten werden pro Jahr nur bis zu 30 v.H. der Getreidefläche bebaut.

a. Bodenbearbeitung

Das wichtigste Gerät des irakischen Fellachen ist ein kleiner hölzerner Pflug, dessen Spitze mit Eisen beschlagen ist. Wie sein arabischer Name, Mismâr<sup>55)</sup>, erkennen läßt, wird mit ihm das Land nicht gewendet, sondern nur in Furchen geritzt. Die typischen Zugtiere des Mittel- und Südirak sind Pferde und Esel, im Norden werden Maulesel angespannt. Bei einer Pflughtiefe von etwa 10 cm werden Furchen im Abstand von 30 bis 40 cm gezogen. Einige wenige Bauern verbessern das Saatbett durch eine zweite, quer zur ersten Pflugrichtung verlaufende Furche und erzielen dadurch etwas höhere

---

55) Pflug, Nagel

Erträge. Auf das grob vorbereitete Saatbett wird das Saatgut mit der Hand ausgebracht.

#### b. Bewässerung

Fast die Hälfte des Ackerlandes wird künstlich bewässert, über ein Viertel davon durch Überflutung (S. Übersicht 17).

#### Übersicht 17

##### Methoden der Wasserversorgung der irakischen Landwirtschaft

Art der Wasserzufuhr	Fläche (100 ha)	Anteil am Ackerland (v.H.)
Regen	37 492	51,3
Überflutung	20 975	28,7
Pumpen	14 032	19,2
Göpel, Wasserräder	585	0,8
Ackerland insgesamt	73 084	100,0

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 164, Tab. 6

Im einzelnen sind folgende Bewässerungsmethoden anzutreffen:

#### Unkontrollierbare Überflutung

Diese Art der Bewässerung findet sich vor allem in der Umgebung von 'Amarah, westlich und südlich von Diwānijah, am westlichen Euphratarm und nordwestlich des Hammār-Sees. Der Ackerbau erfolgt hier auf Flächen, die zur Zeit des Hochwassers von Euphrat und Tigris vollständig überflutet sind, ihre Nutzung ist erst möglich, nachdem sich das Wasser der beiden Flüsse auf die in ihrer Größe und Form wechselnden Überschwemmungseen zurückgezogen hat.

#### Kontrollierbare Überflutung

In weiten Gebieten des Südirak erfolgt die Bewässerung der Felder durch Öffnen der Dämme von Flüssen und Kanälen, die höher liegen

als das sie umgebende Land. Diese einfache und billige Art der Bewässerung verleitet die Bauern im allgemeinen zu einer verschwenderischen Nutzung des Wassers. Sie führt zu einer Erhöhung des Salzgehaltes der Böden und damit zum Rückgang ihrer Ertragsfähigkeit.

#### Überflutung mit Hilfe von Staudämmen

In den letzten Jahren hat diese Art der Flutbewässerung stark an Bedeutung gewonnen. An älteren Staudämmen sind der Kūt-Staudamm, der Dijāla- und der Hindijah-Staudamm zu nennen, deren Bewässerungssysteme die ackerbauliche Nutzung von 250 000, 280 000 bzw. 630 000 ha ermöglichen (70, S. 42 ff). Weitere 700 000 ha werden in naher Zukunft durch die Staudämme bei Dākān und Darbandi Khān bewässert werden (77, S. 16; 76, S. 16). Mit den Vorarbeiten für den Bau von drei weiteren Staudämmen im Nordirak wurde vor kurzem begonnen.

#### Pumpenbewässerung

Fast 20 v.H. des Ackerlandes werden durch Pumpen bewässert. Diese mit Dieselmotoren betriebenen Aggregate heben das Wasser aus Flüssen und Kanälen auf das Niveau der Felder, wobei in der trockenen Jahreszeit Höhen bis zu 4 m überwunden werden. Pumpenbewässerung ist infolge der Installations- und Unterhaltungskosten relativ teuer. Aus diesem Grund wird das Wasser in den mit Pumpen bewässerten Gebieten sorgfältiger verwendet als in Gebieten mit Überflutung.

Die Installation von Pumpen begann in den Jahren um 1920. Sie wurde von staatlicher Seite gefördert<sup>56)</sup> und hat seither ständig zugenommen (s. Übersicht 18). Die Wasserförderung durch Pumpen aus Brunnen hat eine gewisse Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Beduinen, für Bewässerungszwecke wird Brunnenwasser nicht verwendet.

#### Andere Bewässerungsmethoden

In unmittelbarer Nähe von Flüssen und Kanälen sind von Tieren betriebene Göpel anzutreffen, die rund 0,7 v.H. des Ackerlandes bewässern.

<sup>56)</sup> Durch Befreiung von Abgaben an den Staat für 4 Jahre.

## Übersicht 18

Zahl der Pumpen und Größe der durch sie bewässerten Fläche  
(1921-1958/59)

J a h r	Zahl der Pumpen	Bewässerte Fläche 100 ha
1921	143	190
1925	407	940
1929	2 031.	7 380
1935	2 202	7 430 <sup>a)</sup>
1939/40	2 632	8 980 <sup>a)</sup>
1945/46	2 836	8 600 <sup>a)</sup>
1949/50	3 593	10 460 <sup>a)</sup>
1952/53	4 339	11 195
1958/59	5 650	14 488

a) Schätzungen des Verfassers unter der Annahme, daß mit einer Pumpleistung von 1 PS im Jahre 1935 11 ha, 1939/40 10 ha, 1945/46 9 ha und 1949/50 8 ha bewässert wurden.

Quellen: 51, S. 29; 83, S. 94; 79a, S. 88 ff;  
79b, S. 107; 80, S. 18; 164, Tab. 6;  
56, S. 131

Am mittleren Euphrat finden sich in der Nähe von Hit bis zu 3 m hohe Wasserräder, die durch das fließende Wasser getrieben werden. Sie schöpfen mit angebundenen Gefäßen Wasser aus dem Euphrat und entleeren sich in Kanäle. Auf diese Weise werden 6 800 ha Land bewässert (164, Tab. 6),

Eine eigenartige Form der Bewässerung ist in den Dattelhainen um Basra anzutreffen. Hier hebt die Flut des Persischen Golfes zweimal am Tage das brackische Wasser des Schat al-Arab, das auf diese Weise in kleine Kanäle fließt und durch einfache Schiebervorrichtungen gesteuert werden kann.

Die Bewässerung der Felder erfolgt nach der Bassinmethode in Arealen von etwa 1000 m<sup>2</sup>. Vor der ersten Bewässerung werden mit einer breiten, schneeschippenartigen Schaufel Zuleitungskanäle und Begrenzungshügel angelegt. Das Öffnen und Schließen der Zuleitungskanäle erfolgt mittels eines spatenartigen Gerätes. Die Bewässerung muß in Abständen von etwa 10 bis 14 Tagen wiederholt werden.

c. Pflegearbeiten

Unkraut- und Schädlingsbekämpfung sowie Mineraldüngung sind unter der Landbevölkerung nahezu unbekannt. Von Seiten des Landwirtschaftsministeriums wird gegen einfallende Heuschreckenschwärme mit Flugzeugen vorgegangen. Natürlicher Dünger findet als Brennmaterial Verwendung und kann auf dem Land nicht für andere Zwecke entbehrt werden. An mineralischen Düngemitteln haben sich stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel für Weizen und Gemüse gut bewährt (61, S. III, 36).

d. Ernte

Das Getreide wird in der Regel mit einer Raufsichel abgerissen, in Bündeln auf Esel gepackt und zu einem nahe dem Haus gelegenen Dreschplatz gebracht. Das Ausdreschen des Getreides erfolgt durch Esel und Kühe, die im Kreis über das Getreide getrieben werden und mit ihren Hufen das Getreide aus den Ähren treten. Im Nordirak ist diese Methode durch die Verwendung eines Dreschschlittens etwas verfeinert. Körner und Spreu werden durch Worfeln voneinander getrennt.

e. Moderne Produktionsmethoden

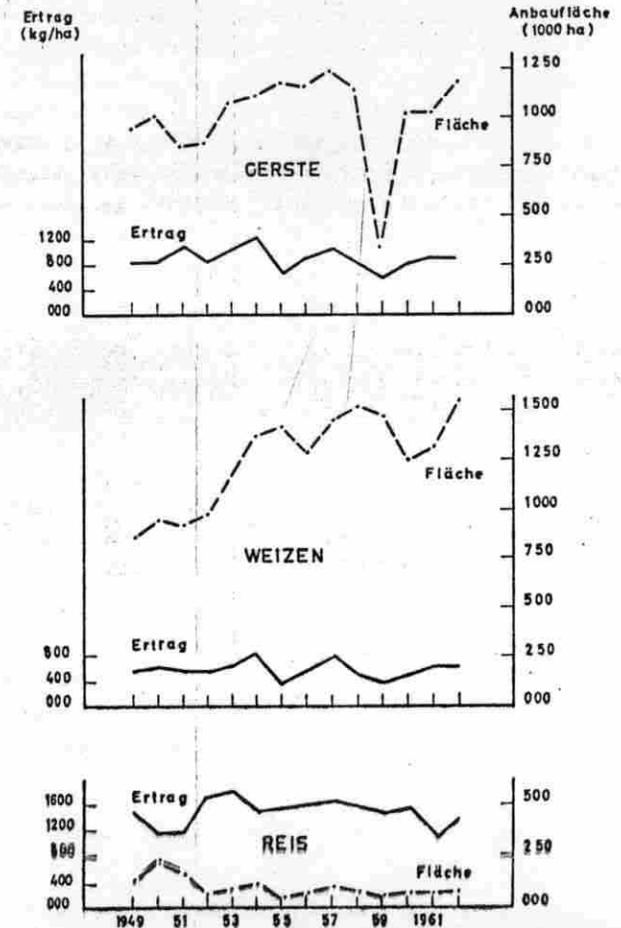
Neben der bisher geschilderten primitiven Wirtschaftsweise, die in den meisten Betrieben anzutreffen ist, gibt es einige wenige Großbetriebe, die mit modernen Landmaschinen arbeiten. Während es 1944 im Irak nur 44 landwirtschaftliche Traktoren gab, war ihre Zahl 1950 auf 660 gestiegen. 1961 gab es bereits 3 696 Traktoren im Irak. Auch die Zahl der auf den irakischen Feldern arbeitenden Mähdrescher hat

in den letzten Jahren stark zugenommen und belief sich Ende 1961 auf 893 Stück. Von den Mähdrechern und Traktoren sind über zwei Drittel im Gebiet des Trockenfeldbaus im Nordirak eingesetzt. Im Bewässerungsgebiet haben Landmaschinen noch keine große Bedeutung erlangt.

Nach der letzten landwirtschaftlichen Zählung verfügten 5,7 v.H. aller Betriebe über Landmaschinen. Demgegenüber betrug der Anteil der Betriebe, auf denen weder Arbeitstiere noch Maschinen eingesetzt waren, 27,4 v.H. (167, S. 14). Seit der Gründung der staatlichen Maschinen-Ausleih-Stationen hat die Zahl der Betriebe, auf denen mit Traktoren gepflügt wird, stark zugenommen.

Die Einführung von Landmaschinen hat nicht zu einer Steigerung des Ertrages pro Flächeneinheit geführt. Abgesehen von der Ausdehnung der bebauten Flächen im Zuge der Neulanderschließung durch Bewässerung, hat sich die begonnene Modernisierung der Landwirtschaft nur gering auf die Ausweitung der Produktion ausgewirkt (s. Abbildung 10). Dennoch ist sie seit dem Auftreten der Pferdeseuchen von entscheidender Bedeutung für den Umfang der Landnutzung im Irak. Solange allerdings an der Praxis des vorwiegenden Getreidebaus festgehalten wird, bringt die Mechanisierung der Landwirtschaft auch negative Folgen mit sich, denn sie führt zwangsläufig zu einer Zunahme der saisonalen Arbeitslosigkeit.

Arbeitswirtschaftliche Untersuchungen größeren Umfanges sind im Irak bisher noch nicht angestellt worden. Es ist nicht bekannt, wieviel Arbeit für den Anbau, die Pflege und Ernte einzelner Früchte erforderlich ist. Am leichtesten fällt es, einige Schätzungen über den Arbeitskräftebedarf beim Getreideanbau zu machen. Die Pflugleistung



Quellen: 29 I, S. 112 ff, 79 b, S. 87 ff; 83, S. 85; 86, No. 256; 125, S. IV, 4 ff, 212, S. 117 f,

Abb.10 Anbauflächen und Erträge irakischer Feldfrüchte

(1949-1962)

eines irakischen Bauern mit zwei Kühen, Eseln oder Mauleseln beträgt im Mittellirak in acht Stunden etwa drei Donum<sup>57)</sup>. Beim Absicheln von Getreide kann eine Arbeitskraft rund einen halben Donum pro Tag schaffen (178, S. App. 26). Da der typische irakische Betrieb nicht mit Traktoren ausgestattet ist, kann angenommen werden, daß eine bäuerliche Familie im Bewässerungsgebiet bei Brachwirtschaft nicht mehr als 20 ha pro Jahr bebauen kann. Im Nordirak liegt die durchschnittliche obere Grenze für einen Familienbetrieb zwischen 30 und 60 ha. Diese Angaben treffen nur für Getreidebau zu. Beim Anbau arbeitsintensiverer Kulturen und bei einem verstärkten Viehbestand liegen die Betriebsgrößen entsprechend niedriger.

Eine Vorstellung darüber, bis zu welcher Größe ein Betrieb ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden kann, geben Untersuchungen, die auf früheren Siedlungsprojekten im Bewässerungsgebiet, in Hawf-dschah und Schahrazdr, unternommen worden sind. Obwohl alle neu gegründeten Betriebe nur eine Größe von 17,5 ha hatten, war bereits ein Jahr nach der Ansiedlung auf jedem Betrieb ein "Assistent" beschäftigt. Da dieser durchaus von dem Betrieb, auf dem er mit seiner Familie wohnte, getragen wurde, kann zumindest gesagt werden, daß 17,5 ha nicht die günstigste Größe für einen Familienbetrieb sind.

Aus arbeitswirtschaftlicher Sicht über die Höchstgrenze von Familienbetrieben im Regenfeldbauggebiet zu urteilen, ist infolge des unterschiedlichen Viehbesatzes nur mit großen Vorbehalten möglich. Auch hier sollen Beispiele von früheren Siedlungsprojekten herangezogen werden. Neusiedler, die im Nordirak, im Dschebel Sindschar, Betriebe in der Größe von 75 ha erhalten haben, sind bei der üblichen Praxis von 50 v.H. Brache in der Lage, jedes Jahr fast die Hälfte ihres Landes mit einem Paar Mauleseln zu bestellen. Eine derartige Arbeitsintensität muß jedoch als Ausnahme angesehen werden. Sie spricht für den Fleiß der Siedler, die sich ausnahmslos aus Yesiden zusammen-

57) Ein Donum, abgekürzt don., ist ein viertel Hektar,

setzen. In einem anderen Siedlungsprojekt des Regenfeldbauggebietes, in Machadr, sind 34 ha das Maximum für einen Familienbetrieb (178, S. App. 64).

Voraussetzung für die im Irak übliche Viehwirtschaft ohne organischen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist es, daß jede Fellachenfamilie nur wenig Vieh hält. Einmal wäre für eine größere Anzahl von Tieren kein Futter vorhanden, zum anderen würden dazu die nötigen Arbeitskräfte fehlen. Um das Vieh auf die wenigen, verstreuten Futterflächen zu bringen und um ein Abweiden der Getreidefelder zu verhindern, muß fast jedem Tier eine Aufsichtsperson beigegeben werden. Aus diesem Grunde sind ein oder zwei Esel und ein oder zwei Kühe für einen armen Fellachen schon das Maximum an Vieh, das er sich leisten kann. Da dieses Vieh sein volles Privateigentum ist, für das er niemandem Abgaben zu entrichten hat, verwendet er gerade darauf viel Mühe und Arbeit, während er den Ackerbau recht vernachlässigt, da er hierbei doch einen großen Teil seines Ernteertrages an den Grundherren abliefern muß. Die Viehwirtschaft, die im Rahmen der gesamten Agrarwirtschaft von geringer Bedeutung ist, wird damit für den einzelnen Fellachenbetrieb zum Schwerpunkt des Arbeitsaufwandes (216, S. 61).

#### Zusammenfassung

Die bei der Mehrzahl der irakischen Fellachen üblichen Produktionsmethoden unterscheiden sich nur wenig von denen, die vor einigen Jahrhunderten üblich waren. Der größte Teil des Ackerlandes wird mit dem Holzpflug gepflügt und mit minderwertigem Saatgut bestellt. Das ohne besondere Pflege und ohne Düngung herangereifte Getreide wird mit der Raufsiebel geerntet und von Tieren aus den Khren getreten. Gegenwärtig verfügen etwa 6 v.H. aller landwirtschaftlichen Betriebe über Landmaschinen. Obwohl die Bestrebungen zur Mechanisierung der Landwirtschaft bisher mit Ausnahme der Neulanderschließung durch die

Installation von Pumpen keinen Einfluß auf den Umfang der landwirtschaftlichen Produktion gehabt haben, ist seit der Reduzierung des Bestandes an Pferden und Eseln die Bedeutung des Maschineneinsatzes erheblich gestiegen.

#### 4. Agrarkapital und Agrarkredit

Die ungenügende agrartechnische Ausrüstung der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe läßt vermuten, daß die Landwirtschaft im Irak äußerst kapitalextensiv betrieben wird. Das mag für den einzelnen Fellachenbetrieb, vor allem im Gebiet des Regenfeldbaus gelten, für die Landwirtschaft insgesamt trifft diese Annahme jedoch nicht zu. Seit 1952 hat die irakische Regierung den größten Teil ihrer umfangreichen Ausgaben für Entwicklungsprojekte der Landwirtschaft verwendet. Diese Investitionen dienten dem Bau von Staudämmen, der Regulierung der Flüsse, dem Bau von Be- und Entwässerungsanlagen, dem Strassenbau sowie der Errichtung von Silos und Schlachthäusern. Neben diesen Kapitalaufwendungen, die dem größten Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung direkt oder indirekt zugute gekommen sind, hat der irakische Staat durch Steuererleichterungen und Gewährung von Agrarkrediten versucht, die landwirtschaftlichen Investitionen zu erhöhen.

Auf dem privatwirtschaftlichen Sektor ist jedoch die Neigung zur Kapitalanlage in der Landwirtschaft gering. Sie erstreckte sich in der Vergangenheit vor allem auf den Kauf von Pumpen und äußerte sich im Laufe der letzten Jahre in geringem Maße in der Anschaffung von Landmaschinen. Sie ist jedoch im Durchschnitt des Landes sehr gering geblieben. Die Ursache dafür liegt einmal an der geringen Kapitalausstattung der Mehrzahl der Landbewohner und zum anderen daran, daß vermögende Grundbesitzer aufgrund der zu erwartenden höheren Profite es vorziehen, ihr Kapital in Grundstücken und in Industrieprojekten anzulegen.

#### Agrarsteuer

Während der irakische Staat heute aufgrund seiner Einnahmen aus dem Erdöl die Entwicklung seiner Landwirtschaft finanziell fördern kann, waren lange Zeit hindurch die Einkünfte aus der Besteuerung der Landwirtschaft seine wichtigste Einnahmequelle. Die staatlichen Einnahmen aus der Landwirtschaft setzten sich zusammen aus den Agrarsteuern, die für alle erzeugten landwirtschaftlichen Produkte erhoben wurden, und

aus den Pachtgebühren, die die Regierung für die Vergabe von Nutzungsrechten für Miri-Sirf-Land an Privatpersonen erhob.

In den ersten Jahren nach der Gründung des irakischen Staates betrug die Höhe der Landwirtschaftssteuer im allgemeinen ein Zehntel der erzeugten Produkte. Die Pachtabgaben schwankten je nach Bewässerungsart und Besitzform zwischen 10 und 40 v.H. Zur Festsetzung der Steuer bediente sich das Finanzministerium in den Jahren zwischen 1920 und 1930 der in Übersicht 19 zusammengestellten Methoden.

Die Ursache für diese Vielfalt von Steuersystemen lag vor allem an dem Fehlen von Katasterunterlagen. Eine Steuerveranlagung pro Einheit bewirtschafteter Fläche war daher nur bei Datteln möglich. Obwohl die verschiedenen Steuermethoden jener Zeit recht gut an die örtlichen Verhältnisse angepaßt waren, stieß ihre Anwendung auf erhebliche Schwierigkeiten<sup>58)</sup>. Im Jahre 1931 entschloß man sich deshalb zu einer Änderung des Steuersystems. Von 1931 bis 1961 erhob die irakische Regierung basierend auf Gesetz 83/1931 für sämtliche auf den Markt gebrachten pflanzlichen Erzeugnisse eine zehnzprozentige Verbrauchssteuer (Istihlak-Steuer)<sup>59)</sup>. Alle nicht vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte entgingen damit einer Besteuerung.

Am gleichen Tage, an dem das Gesetz über die Einnahme der Istihlak-Steuer erlassen worden war, verabschiedete die irakische Regierung ein Gesetz zur Einziehung von Abgaben für Land- und Wassernutzung<sup>60)</sup>,

58) So entgingen 1920 sieben Zehntel der Bevölkerung des am dichtesten besiedelten Wilajets Basra erfolgreich jeder Besteuerung (71, S. 39). Schwierigkeiten bereitete vor allem die Einnahme der Kopfsteuer für Tiere. Sie erfolgte durch Finanzbeamte unter Polizeischutz. Die Angehörigen größerer Stämme zahlten in den meisten Fällen keinerlei Steuer (43 d, S. 82).

59) Ab 1938 wurde das System der Istihlak-Steuer auch auf Tiere und tierische Produkte angewandt. Eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten - Gemüse, Obst, Baumwolle, Fleisch, Fett, Wolle - deren Erzeugung staatlicherseits gefördert wurde, waren seit 1953 von der Verbrauchssteuer befreit.

60) Gesetz 85/1931

Übersicht 19

Methoden der Einnahmen der Landwirtschaftssteuer  
(1920-1930)

Besteuerte Produkte	Steuermethode
<u>Pflanzliche Produkte</u>	
Wintergetreide, Sommergetreide	Besteuerung der auf dem Dreschplatz geschätzten Erntemengen
Wintergetreide, Sommergetreide	Illizâm <sup>a)</sup>
Wintergetreide	Besteuerung der Pflüge
Wintergetreide, Gemüse, Obstbäume	Besteuerung der Wasserhebevorrichtungen <sup>b)</sup>
Gemüse, Obstbäume, Tabak	Besteuerung der auf dem Markt verkauften Produkte
Gemüse	Besteuerung der auf dem Feld geschätzten Erntemengen
Obstbäume, Datteln	Besteuerung der fruchttragenden Bäume
Datteln	Besteuerung der bewirtschafteten Fläche
Reis	Besteuerung des Durchschnittsertrags der Anbaufläche
<u>Tierische Produkte</u>	
Kamele, Büffel, Pferde, Rinder	Kopfsteuer
Schafe, Ziegen	Kopfsteuer
Fische	Besteuerung der auf dem Markt verkauften Produkte
a) Einnahme von Steuern (und Pachtgebühren) durch eine Privatperson (Multa'im), die dem Staat für die Übergabe dieses Rechtes jährlich eine festgesetzte Summe bezahlt.	
b) Zahl der Wasserräder, FS-Zahl der Pumpen.	

das nach seiner Revision im Jahre 1936<sup>61)</sup> irreführenderweise "Landsteuergesetz" genannt wurde. Die "Landsteuer" umfaßte Pachtabgaben für Regierungsland sowie eine Wassersteuer für alle bewässerten Ländereien. Die Wassersteuer betrug, je nachdem, ob das Land durch Pumpen oder Überflutung bewässert wurde, ein bis zehn v. H. Diese Steuer wurde, wie auch die Istihlák-Steuer, in allen Fällen auf die erzeugten Produkte und nicht auf die bewirtschaftete Fläche erhoben.

Das System der Einnahme der Pacht- und Wassergebühren wurde im Jahre 1939 für den größten Teil des Landes aufgehoben. Durch das Gesetz 20/1939 konnte sich der Grundeigentümer gegen Bezahlung einer Pauschalsumme seiner Steuerverpflichtung für immer entledigen<sup>62)</sup>. Die folgende Kriegsinflation und der Anstieg der Preise für landwirtschaftliche Produkte haben dazu beigetragen, daß die Abgaben für Wasser- und Landnutzung nahezu bedeutungslos geworden sind. Eine "Landsteuer" wurde nach 1939 nur noch für zur Nutzung übergebenes Staatsland erhoben. Insgesamt gesehen waren diese Einnahmen jedoch so gering, daß die einzige landwirtschaftliche Steuer von Bedeutung bis 1961 die Istihlák-Steuer geblieben ist.

Im April 1961 wurden durch das Gesetz 15/1961 Istihlák- und Landsteuer aufgehoben. Es war vorgesehen, jede Art bebaubaren Landes, gleich ob es bebaut oder nicht bebaut wurde, je nach der Art der Bewässerung und der Besitzform mit 5 bis 15 v. H. der durchschnittlichen Erntemenge steuerlich zu veranlagern. Die Durchführung dieses Gesetzes stieß jedoch auf große technische Schwierigkeiten und auf den Widerstand der Bauern, so daß es der Staat im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vorzog, dieses Gesetz wieder aufzuheben.

61) Gesetz 73/1936

62) Diese Pauschalsumme war in 10 Jahresraten zu bezahlen und entsprach dem zwölffachen Wert des durchschnittlichen jährlichen Steuerbetrages.

Ein halbes Jahr später wurde ein neues Landsteuergesetz<sup>63)</sup> erlassen. Es basiert ebenfalls auf dem Prinzip der direkten Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und richtet sich in der Höhe der Steuersätze im großen und ganzen nach den Bestimmungen des Gesetzes 15/1961, es unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von ihm darin, daß nur die Landeigentümer zur Zahlung der Landwirtschaftssteuer herangezogen werden. Eine Umlage dieser Steuer auf Landarbeiter oder Anteilsbauern ist nicht gestattet. Außerdem ist für eine Reihe von Landwirten eine Befreiung von der Steuerzahlung vorgesehen. Für diejenigen Fellachen, die mit dem Ministerium für Agrarreform einen Vertrag über die zeitweilige oder permanente Nutzung von Reformland abgeschlossen haben, übernimmt das Ministerium die Steuerzahlung. Ebenso werden seither Dattelpflanzungen sowie Land, das mit Tabak bepflanzt ist, nur indirekt über die irakische Dattelerwaltung bzw. die Tabak-Monopolverwaltung besteuert. Diese halbstaatlichen Institutionen haben dem Finanzministerium 7 v.H. des Wertes der von ihnen aufgekauften Erntegüter als Steueräquivalent abzuführen. Alle anderen Kategorien der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden nach den in Übersicht 20 zusammengestellten Richtsätzen besteuert. Sie liegen erheblich unter den Sätzen vor 1961.

#### Agrarkredit

Bei der geschilderten niedrigen Einkommenslage der irakischen Landbevölkerung haben nur wenige Bauern soviel Geld und Saatgut, daß sie bis zur nächsten Ernte davon leben können. Selbst diejenigen, die dazu in der Lage sind, geraten sehr bald, bei einer Trockenheit, bei Überflutung oder Heuschreckenbefall, in finanzielle Schwierigkeiten und sind gezwungen, Kredite aufzunehmen. Der typische irakische Fellache ist verschuldet, wie schnell eine Verschuldung eintreten kann, zeigen Untersuchungen auf drei Siedlungsprojekten aus dem Jahre 1954. Obwohl die Hausiedlerbetriebe

63) Gesetz 60/1961

## Übersicht 10

Richtsätze der Landwirtschaftsteuer  
ab 1961

Bewässerungsart	Höhe der Steuer (v.H. der durchschnittlichen Erntemenge)	
	Absolutes Privateigentum und Eigentum der religiösen Stiftungen	Andere Eigentums- und Besitzformen
Regenfeldbau	0,5	1
Pumpenbewässerung	1	2
Kontrollierbare Überflutung	2	4
Unkontrollierbare Überflutung	3	5

Quelle: 165 d, S. 908 ff

in den Jahren 1950 bis 1952 kostenlos übergeben worden waren, waren bereits 1954 211 von 550 befragten Neusiedlern verschuldet. Die Hauptursache für die Verschuldung waren die durch ungünstige klimatische Verhältnisse bedingten niedrigen Ernteerträge des Jahres 1954 (178, S. 5).

Die wichtigste Kreditquelle des irakischen Bauern waren bis zur Revolution Landbesitzer und Dorfhändler. Die Landbesitzer gewährten in der Regel ihren Anteilsbauern Naturalkredite. Da es den Bauern aufgrund des Stammesgesetzes verboten war, das Land des Grundherren zu verlassen, solange sie ihm verschuldet waren, gerieten sie auf diese Weise in eine an Leibeigenschaft grenzende Abhängigkeit von ihren Grundbesitzern. Auch die Kreditgewährung durch Kaufleute und

Händler hatte nachteilige Folgen für die Bauern. Um zu Geld zu kommen, waren sie gezwungen, ihre erzeugten Produkte bereits vor der Ernte zu einem vom Händler festgesetzten Preis zu verkaufen. In vielen Fällen machte dieser nur die Hälfte des zu erwartenden Marktpreises aus. Über die Höhe der Zinssätze haben die Bauern infolge des genannten Verkaufs der "Grünen Ernte" keine Vorstellung. Sie liegen etwa bei 20 bis 40 v.H., es kommen jedoch auch Zinssätze von 100 v.H. vor (152, S. 138)<sup>64</sup>).

Die von der Landwirtschaftsbank vergebenen Kredite sind jährlich mit 5 v.H. zu verzinsen. Die Aktivität dieser Bank ist jedoch seit ihrer Gründung im Jahre 1936 sehr beschränkt. Ihrer Hauptaufgabe, durch die Gewährung von Krediten zum Kauf von landwirtschaftlichen Geräten, Tieren, Düngemitteln und Saatgut den irakischen Bauern zu helfen und die Landwirtschaft zu entwickeln und zu verbessern, konnte sie aufgrund der geringen ihr zur Verfügung stehenden Mittel, wegen mangelnder Initiative (114, S. 16) und nicht zuletzt infolge strenger Garantiebestimmungen nicht voll gerecht werden. Die am meisten kreditbedürftige Schicht der Landbevölkerung wurde von ihr nicht erfaßt, da diese nicht in der Lage war, die von der Bank geforderten Sicherheiten, in der Hauptsache Immobilien und Landmaschinen, als Hypothek zu hinterlegen.

Trotz dieser Auflagen hatte die Bank Schwierigkeiten, ihre geliehenen Gelder zurückzuerhalten. Griff sie bei Zahlungssäumigkeit zu Zwangsmaßnahmen, so stellte sich oft heraus, daß die verpfändeten Landmaschinen und Pumpen zu alt waren, um auf einer Auktion versteigert zu werden, Mitunter waren sie überhaupt nicht vorhanden. Auch die Vergabe von Krediten gegen Landbesitz als Sicherheit garantierte der Bank keineswegs eine hundertprozentige Rückzahlung. Zwar wurden die Namen der Landbesitzer, die ihre Schulden nicht zurückzahlten, im Kataster gestrichen und die Landwirtschaftsbank als

<sup>64</sup>) Angaben, die von einem Zinssatz in der Höhe von 200 v.H. (178, S. 4) bzw. 300 v.H. (158, S. 109) sprechen, sind nach Beobachtungen des Verfassers als Ausnahmen anzusehen.

neuer Besitzer eingetragen, aber es gelang nicht, dieses Land weiter zu veräußern. Da sich keine Käufer und keine Pächter dafür fanden und da die Bank nicht in der Lage war, dieses Land selbst zu bewirtschaften, blieben die verschuldeten Bauern weiterhin auf ihrem ehemaligen Besitz.

Mit der Vergabe von überwachten Krediten, die ausschließlich für den Kauf von Tieren Verwendung fanden, wurden in den Siedlungsprojekten Latifijah, Hawidschah und Schahrazür gute Erfolge erzielt. Von den insgesamt 213 Personen, die einen Kredit erhielten, kamen im ersten Jahr alle und im zweiten Jahr fast alle ihren Rückzahlungsverpflichtungen in der vorgesehenen Frist nach<sup>65)</sup>. Trotz der damit verbundenen höheren Kosten der Kreditgewährung dürfte sich dieses System im ganzen Land bestens bewähren, seine erfolgreiche Anwendung ist jedoch infolge Mangels an geeigneten Fachleuten im Augenblick nicht möglich. Die Bedeutung des überwachten Kredits wird erst bei einem Vergleich mit den Finanzgeschäften der Landwirtschaftsbank deutlich. Im Durchschnitt der neun Jahre von 1948 bis 1957 erhielt sie nur 40 v.H. der fälligen Kredite zurück (178, S. 12). In einem Jahr stieg die Summe der ausstehenden Gelder sogar auf 46 v.H.

In den letzten 10 Jahren vor der Revolution erhielten durch die Landwirtschaftsbank insgesamt 12 722 Landbesitzer Kredite in der Höhe von fast 6 Mill. ID (6 S. 14). Seit Erlass der Agrarreform im Jahre 1958 sind der Landwirtschaftsbank neue Aufgaben übertragen worden. Auf sie wird im zweiten Teil der Arbeit näher eingegangen.

Die 1946 vom Staat gegründete Genossenschaftsbank, die unter anderem auch landwirtschaftlichen Genossenschaften Kredite gewährt, arbeitet nach anderen Grundsätzen als die Landwirtschaftsbank,

65) 8 Personen in Hawidschah konnten wegen Hagelschaden ihren Rückzahlungstermin nicht einhalten,

Sie verzichtet weitgehend auf materielle Sicherheiten und ist bestrebt, nur gut geleiteten und erfolgversprechenden Genossenschaften Kredit zu gewähren. Aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen bei der Vergabe von Krediten an ländliche Genossenschaften finanziert sie vornehmlich Wohnungsbau- und Konsumgenossenschaften. Landwirtschaftliche Genossenschaften erhalten nach Möglichkeit nur projektgebundene Kredite und wenig Bargeld. In den sechs Jahren von 1957 bis 1962 gewährte sie nur 33 landwirtschaftlichen Genossenschaften Kredite in der Gesamthöhe von 80 000 ID<sup>66)</sup>. Auf die Durchführung der Agrarreform hat die Genossenschaftsbank, wie später näher ausgeführt wird, praktisch keinen Einfluß.

#### Zusammenfassung

Die Einkünfte aus der Besteuerung der Landwirtschaft waren lange Zeit die wichtigste Kapitalquelle des irakischen Staates. Seit dem Anstieg der Einnahmen aus dem Erdölgeschäft, der es dem Staat erlaubte, die Mehrzahl der Landbewohner von jeder Steuerleistung zu befreien, hat die Agrarsteuer für den Staatshaushalt erheblich an Bedeutung verloren. In den letzten Jahren haben die staatlichen Einnahmen aus der Landwirtschaft relativ und absolut abgenommen. Dennoch ist der Staat infolge seiner Ölroyalties in der Lage, die Landwirtschaft durch großangelegte Investitionsprojekte fiskalisch zu fördern.

Von seiten des privatwirtschaftlichen Sektors wird relativ wenig in die Landwirtschaft investiert. Wer über Geld verfügt, legt es in der Regel in nichtlandwirtschaftlichen Projekten an, die höhere Profite abwerfen. Die Mehrzahl der Landbevölkerung hat keinen Zugang zu Investitionsmitteln und ist in der Regel verschuldet. Die zwei staatlichen Kreditinstitute, die die landwirtschaftliche Investitionstätigkeit fördern sollen, verfügen weder über genug

66) Persönliche Mitteilung des Direktors der Genossenschaftsbank,

Kapital noch über den nötigen Verwaltungsapparat, um Klein- und Mittelbauern ausreichend mit Krediten versorgen zu können. Während nahezu die Hälfte aller von der Landwirtschaftsbank gewährten Kredite nicht zurückgezahlt worden ist, sind bei der probeweisen Gewährung von überwachten Krediten auf einigen Siedlungsprojekten nur in Ausnahmefällen Rückzahlungsschwierigkeiten aufgetreten.

### III. Wirtschaftliche Entwicklung und Planung

Seit 1951 haben sich grundlegende Veränderungen auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet vollzogen. Sie wurden ausgelöst durch den ständigen Anstieg der Einkünfte des irakischen Staates aus der Ölproduktion, der es ihm ermöglichte, im Rahmen seiner Entwicklungspläne Projekte zur wirtschaftlichen Erschließung des Landes durchzuführen. Welchen Aufschwung die irakische Wirtschaft in den letzten 12 Jahren genommen hat, wird deutlich bei einer Betrachtung der Veränderungen der verschiedenen Sektoren des Volkseinkommens.

#### 1. Volkseinkommen

Bei dem Mangel und den Ungenauigkeiten irakischer Statistiken fällt es schwer, genaue Angaben über die Entstehung und Höhe des Volkseinkommens zu machen. Die erste, viel zitierte Schätzung darüber stammt von den Vereinten Nationen aus dem Jahre 1949. Für damals wurde das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung auf 85 Dollar, das sind 30 ID, angegeben. Eine genauere Aufgliederung unternahm FENELON, der 1958 einzelne Faktoren des Nationaleinkommens für die Jahre 1950 bis 1956 berechnete, bzw. sie durch Schätzungen ergänzte (65). Weitere Versuche, das Volkseinkommen zu schätzen, wurden in den folgenden Jahren von der FAO (61), von ADAMS (4) und von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (29 a; 31 a, b) angestellt<sup>67)</sup>.

Die neueste und umfassendste Untersuchung auf diesem Gebiet stammt von HASREB. Seine Arbeit besticht durch die Fülle des ausgewerteten Grundlagenmaterials, das ihm in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der Zentralbank zur Verfügung gestanden hat. Dennoch enthält sie

67) Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Schätzungen MANIAKINS hingewiesen (142), der im Auftrag des statistischen Zentralamtes 1961 das Volkseinkommen für 1956 bis 1960 ermittelt hat. Da seine Berechnungen in der Anlage und im Ergebnis erheblich von allen anderen Schätzungen abweichen, werden sie bei den folgenden Betrachtungen außer acht gelassen. Die Richtigkeit dieses Berichtes wird u. a. auch von der irakischen Zentralbank bestritten (38 a, S. 20 f):

einen Mangel. Während die meisten seiner statistischen Unterlagen für die Jahre 1959 bis 1961 aus diesen Jahren stammen, wurden bei den wichtigsten Sektoren der Land- und Forstwirtschaft nur Zahlen von 1958 bzw. aus vorhergehenden Jahren benutzt<sup>68)</sup> und durch Schätzungen für die Jahre 1959, 1960 und 1961 ergänzt. Gerade diese Schätzungen erscheinen bei einem Vergleich mit den offiziellen Ertragsstatistiken jener Jahre zu hoch und tragen dem eingetretenen Rückgang der Produktion in diesen Jahren nicht genug Rechnung. Nach groben Schätzungen des Verfassers dürften HASEEBS Angaben über den Beitrag der Landwirtschaft zum Volkseinkommen für die Jahre 1959 bis 1961 um ungefähr 10 Mill. ID pro Jahr zu hoch liegen<sup>69)</sup>. Da dieser Betrag nur gering über die von ihm genannte Fehlergrenze hinausgeht und in Ermangelung anderer gleichwertiger Untersuchungen werden seine Berechnungen den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

Nach den Schätzungen HASEEBS hat sich das Volkseinkommen von 1953 bis 1961 nahezu verdoppelt und belief sich 1961 auf 486 Mill. ID (s. Übersicht 21). Die beiden bedeutendsten Sektoren der Wertschöpfung waren die Landwirtschaft und die Ölindustrie. Verringert man den Anteil des Sektors Rohölgewinnung um die Profite der Ölgesellschaften, die fast das gesamte Einkommen ans Ausland ausmachen, so ergibt sich, daß der Beitrag der Landwirtschaft zum Volkseinkommen größer ist als der aller anderen Sektoren. Dennoch hat die Landwirtschaft relativ gesehen mit der Erweiterung des sekundären und tertiären Bereichs in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Während ihr Anteil am Volkseinkommen zu Marktpreisen 1953 29 v.H. ausmachte, betrug er 1961 nur noch 24 v.H. Dieser relative Rückgang hat seine Ursache vor allem in der Ausweitung des Baugewerbes und

- 68) Die Angaben über die Erträge des Ackerbaus, des Obstbaus und der Forstwirtschaft stammen aus dem Jahre 1958, die über Tiere und tierische Produkte aus 1954 bzw. 1956.
- 69) Andere Schätzungen, die für diese Zeit angestellt wurden, sprechen von einem Einkommen aus der Landwirtschaft von 70 Mill. ID im Jahre 1959 und von 60 Mill. ID für 1960 (29 a, b).

Übersicht 21  
Volkseinkommen zu Marktpreisen

(1953 bis 1961)

Mill. ID

	1953	1956	1958	1959	1960	1961
1. Land- und Forstwirtschaft	71	88	91	81 a)	96 a)	116 a)
2. Rohölgewinnung	121	143	166	181	199	199
3. Verarbeitende Industrie b)	19	30	34	41	51	55
4. Baugewerbe	11	24	29	29	32	31
5. Transport und Fernmeldewesen	18	23	26	28	34	37
6. Handel und Banken c)	21	33	34	34	40	45
7. Öffentl. Verwaltung u. Verteidigung	18	28	38	46	46	46
8. Dienstleistungen d)	25	34	39	42	47	51
9. Netto-Inlandsprodukt zu Faktorkosten	304	403	457	482	545	580
10. Einkommen am das Ausland	-58	-65	-78	-86	-95	-94
11. Netto-Sozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen)	246	338	379	396	450	486
Volkseinkommen, ID pro Kopf	42,7	54,5	58,3	59,4	65,9	69,4

- a) Siehe Ausführungen S. 134  
 b) Einschließlich Ölraffination und Abbaubetriebe, jedoch ohne Rohölgewinnung  
 c) Einschließlich Versicherungen  
 d) Einschließlich Wohnungswesen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 100, S. 17 ff; 99, S. 339 f; 168b, S. 102; 82

der verarbeitenden Industrie, deren Einkommensleistungen sich im Zuge der wirtschaftlichen Erholung von 1953 bis 1961 verdrei- facht haben.

In absoluten Zahlen ist der Beitrag der Landwirtschaft zum Volkseinkommen zu Marktpreisen in den letzten Jahren angestiegen. Diese Zunahme ist jedoch nicht auf eine Steigerung der Agrarproduktion zurückzuführen, sondern vielmehr auf den Anstieg der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Betrachtet man den Beitrag der Landwirtschaft zum Volkseinkommen zu den Preisen von 1956 (s. Übersicht 22), so wird deutlich, wie sehr der Sektor Landwirtschaft stagniert hat. Während sich die Wertschöpfung aller nichtlandwirtschaftlichen

Volkseinkommen 1953-1961 zu festen (1956) Preisen

a) Abzüglich der Profite der Ögesellschafte

Jahr	Land- und Forstwirtschaft	Industrie <sup>a)</sup>	Andere Sektoren	Volkseinkommen insgesamt
1953	87	62	116	265
1954	115	78	130	323
1955	70	86	145	301
1956	89	87	162	338
1957	118	63	171	352
1958	91	101	175	367
1959	68	110	195	373
1960	78	126	220	424
1961	98	132	240	470

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 100

Sektoren auch bei festen Preisen in den neun Jahren von 1953 bis 1961 mehr als verdoppelt hat, ist die Landwirtschaft erheblich hinter der allgemeinen Entwicklung der Volkswirtschaft zurückgeblieben. Ihr Beitrag zum Volkseinkommen lag im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 unter dem durchschnittlichen Stand der Jahre 1953 bis 1958. Der Anteil der Landwirtschaft zum Volkseinkommen ist von 33 v.H. im Jahre 1953 auf 21 v.H. im Jahre 1961 gefallen. Mit der allgemeinen Zunahme des Volkseinkommens ist auch das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung gestiegen (s. Übersicht 21). Es lag 1961 bei rund 70 ID pro Einwohner. Einen Überblick über die Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen vermittelt Übersicht 23, in der das Volkseinkommen von der Einkommensseite her aufgliedert ist.<sup>70)</sup>

Übersicht 23

Verteilung des Volkseinkommens nach Faktoreinkommen zu Marktpreisen 1960

a) Alle Arten des Einkommens aus der Landwirtschaft; nicht untergliedert unter No. 2-5.

Einkommenssektoren	Anteil v.H.
1. Einkommen aus der Landwirtschaft <sup>a)</sup>	21,4
2. Löhne und Gehälter	32,5
3. Pacht	3,8
4. Zinsen	0,8
5. Profite	20,4
6. Übereinkommen der Regierung	21,1
Einkommen insgesamt	100,0

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 100

70) Da es keine genauen Untersuchungen über die Aufteilung des Einkommens aus der Landwirtschaft gibt, kann dieser Sektor nicht in einzelne Faktoren aufgliedert werden.

Im Jahre 1960 entfielen rund 21 v.H. des Volkseinkommens auf die Landwirtschaft. Auf dem nichtlandwirtschaftlichen Sektor machte das Einkommen aus Beschäftigung 32,5 v.H. aus. Ein beachtlicher Teil des Volkseinkommens entfiel auf eine kleine Minderheit von Kaufleuten und Händlern, die 25 v.H. erhielten. Nach Schätzungen des Verfassers dürften im landwirtschaftlichen Bereich die Einkommen aus Beschäftigung und Profit im gleichen Verhältnis zueinander stehen wie beim nichtlandwirtschaftlichen Sektor. Bei dieser Annahme ist wenig mehr als die Hälfte des Einkommens aus der Landwirtschaft dem Sektor Beschäftigung zuzuschlagen, während sich der Rest aus Profiten, Pachteinnahmen und Zinsen zusammensetzt.

Der Anteil der Subsistenzwirtschaft, der in den obigen Angaben enthalten ist, beträgt nach überschlägigen Schätzungen 10 bis 13 v.H. des gesamten Volkseinkommens und liegt bei über 30 v.H. der Wertschöpfung des Sektors Landwirtschaft (100; 61 S. II, 26).

Über 20 v.H. des Volkseinkommens bestehen aus den Einnahmen der irakischen Regierung von den Ölgesellschaften. Seit 1952 wurde der größte Teil dieser Einkünfte vom Staat in Projekte zur wirtschaftlichen Erschließung des Landes investiert. Obwohl seither die Einkommensleistung aller nichtlandwirtschaftlichen Sektoren nicht zuletzt durch diese fiskalische Unterstützung stark zugenommen hat, ist der Anteil der Öleinnahmen am Volkseinkommen aufgrund der ebenfalls ständig gestiegenen Ölförderung nicht zurückgegangen.

#### Zusammenfassung

Das irakische Volkseinkommen hat sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zunahme der wirtschaftlichen Aktivität ist vor allem auf den Anstieg der Öloyalties zurückzuführen, von denen der Staat den größten Teil in Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung investiert hat. Die Landwirtschaft hat, obwohl sie ungefähr ein Drittel der staatlichen Investitionen erhalten hat, erheblich hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben. Sie ist jedoch weiterhin in bezug auf die Einkommensleistung der wichtigste Sektor der irakischen Wirtschaft.

## 2. Staatshaushalt und Entwicklungspläne

Die Einnahmen und die Ausgaben der irakischen Regierung erfolgen über mehrere Haushaltsposten. Die zwei bedeutendsten Staatsetats sind der ordentliche Haushalt, aus dem die laufenden Staatsausgaben bestritten werden, und der Haushalt der Entwicklungsbehörde, der der Finanzierung der Wirtschaftspläne dient. Daneben gibt es die Budgets einiger finanziell selbständigen Institutionen<sup>71)</sup>, die dem ordentlichen Haushalt angegliedert sind.

Kurz vor dem zweiten Weltkrieg betragen die gesamten Einnahmen des irakischen Staates 7 bis 8 Mill. ID. In den folgenden Jahren stiegen sie beträchtlich an und beliefen sich 1948/49 auf 32 Mill. ID. Im Finanzjahr 1961/62 erreichten sie mit über 190 Mill. ID einen neuen Rekord.

Mit einem Anteil von mehr als der Hälfte aller anderen Einkünfte bilden die Öloyalties die Haupteinnahmequelle des irakischen Staates. Von 1951 bis zur Revolution von 1958 flossen 30 v.H. der Öleinnahmen dem normalen Staatshaushalt zu, 70 v.H. wurden zur Finanzierung der Wirtschaftspläne verwandt. Dieser Anteil machte in der vorrevolutionären Zeit rund 20 v.H. des Volkseinkommens aus. Damit hatte der Irak, gemessen am Volkseinkommen, eine höhere Investitionsrate als die USA und die Bundesrepublik Deutschland. Als kurz nach der Revolution die laufenden Ausgaben erheblich anstiegen, wurde dieses Verhältnis geändert. Es betrug in den ersten nachrevolutionären Jahren je 50 v.H. und wurde mit Beginn des laufenden Fünfjahresplanes auf 54 v.H.<sup>72)</sup> zugunsten von Entwicklungsvorhaben erhöht.

71) Hafenverwaltung, Tabakmonopol, Eisenbahnverwaltung, Verwaltung zur Liquidierung des Vermögens der Königsfamilie, Ölraffinerien, Elektrizitätswerke, Atomenergiebehörde und Hohes Komitee für Agrarreform.

72) Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1965.

Staatshaushalt

Im Jahre 1961 beliefen sich die Finanzen des ordentlichen Staatshaushalts auf rund 121 Mill. ID. Neben den Öleinnahmen bildeten die Zollgebühren und die Verbrauchssteuer sowie die Einnahmen aus den Dienstleistungen der Regierung die wichtigsten Aktivposten des irakischen Staates (s. Übersicht 24). Die Einnahmen aus der Landwirtschaft, die 1957 noch knapp 3 Mill. ID ausgemacht hatten, waren 1961 infolge der Ermäßigung der Agrarsteuer auf weniger als 1 Million gesunken.

Seit der Revolution werden mehr als ein Drittel aller Ausgaben des normalen Haushalts für Zwecke der nationalen Verteidigung und der Sicherheit aufgewendet. Bei einer Betrachtung dieses relativ hohen Anteils ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Armee seit 1958 auf allen Sektoren der Verwaltung und Wirtschaft erhebliche Kontrollfunktionen ausübt, die unter normalen Umständen von anderen Verwaltungsbehörden wahrgenommen würden<sup>73)</sup>. Die Ausgaben für Erziehung, die bereits vor der Revolution den zweitwichtigsten Ausgabeposten darstellten, wurden nach 1958 stark erhöht und beliefen sich 1961 auf fast 25 v.H. des Staatshaushalts. Die anteilmäßige Aufgliederung der Etats aller anderen Ressorts ist durch die Revolution nur unwesentlich beeinflusst worden.

Entwicklungspläne

Die wirtschaftliche Entwicklung des Irak lag bis 1958 in den Händen des 1950 gegründeten Entwicklungsausschusses (Development Board). Es legte 1951 einen umfassenden Sechsjahrplan zur wirtschaftlichen Erschließung des Landes vor. Sein Schwergewicht lag auf Projekten zur Förderung der Landwirtschaft und erstreckte sich vor allem

<sup>73)</sup> Seit September 1961 werden auch für die Niederschlagung des Aufstandes der Kurden erhebliche Finanzmittel ausgegeben.

Übersicht 24

Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes (1957, 1960, 1961)<sup>a)</sup>

(1 000 ID)

	1957	1960	1961
<u>Einnahmen</u>			
Öleinnahmen	14 655	47 547	58 121
Einkommens- u. Vermögenssteuer	2 710	4 730	5 073
Grundsteuer	970	1 624	2 084
Gebührenmarken	1 014	1 168	1 231
Einnahmen aus der Landwirtschaft	2 774	1 903	776
Zoll- u. Verbrauchssteuer	29 143	33 107	36 828
Zementsteuer	344	429	468
Post- u. Telegraph.Gebühren	2 560	3 200	3 082
Andere Regierungsdienststellen	6 192	7 014	9 588
Andere Einnahmen	1 489	2 892	3 449
<b>Insgesamt</b>	<b>61 851</b>	<b>103 614</b>	<b>120 700</b>
=====			
<u>Ausgaben</u>			
Nationale Verteidigung und Sicherheit	30 092	44 109	45 052
Erziehung	11 238	24 549	29 012
Sozial- u. Kommunal-Angel.	6 519	5 554	6 586
Gesundheit	4 862	6 172	6 811
Propaganda	-	662	684
Finanz- u. Wirtsch. Angel.	9 242	15 877	12 541
Öffentliche Arbeiten	3 557	4 148	4 440
Auswärtige Angelegenheiten	1 155	3 100	3 316
Verwaltung u. Justiz	2 906	3 023	3 170
Pensionen u. Gratifikationen	3 762	6 896	7 349
Andere Ausgaben	488	196	227
<b>Insgesamt</b>	<b>73 821</b>	<b>114 286</b>	<b>119 188</b>
<sup>b)</sup> Finanzjahre			

Quelle: 39, S. 49 f

auf den Sektor der Flutkontrolle, der Bewässerung und der Drainage (s. Übersicht 25). Zur Verwirklichung der geplanten Vorhaben fehlte es dem Irak jedoch an einem gut funktionierenden Verwaltungsapparat, sowie an ausgebildeten Fachkräften. Wie die Weltbank vorausgesagt hatte (107, S. 76), gelang es dem Irak nicht, die vorhandenen Mittel im vorgesehenen Zeitraum auszugeben. Als darüber hinaus die Einnahmen aus der Ölindustrie von Jahr zu Jahr immer stärker zunahmen, konnte die irakische Regierung den ersten Wirtschaftsplan vor seinem Ablauf 1955 durch einen zweiten, weit umfassenderen Plan ersetzen<sup>74)</sup>.

Ein Jahr später war bereits offenbar, daß die für die nächsten drei Jahre zu erwartenden Einnahmen ebenfalls höher sein würden als die dem Plan zugrunde gelegten Finanzmittel in Höhe von 304 Mill. ID. Aus diesem Grunde wurde 1956 ein dritter Entwicklungsplan in Kraft gesetzt<sup>75)</sup>. Er galt rückwirkend ab 1955 und sah Ausgaben in Höhe von 500 Mill. ID vor.

Alle drei genannten Entwicklungspläne dienten hauptsächlich langfristigen Vorhaben, insbesondere dem Bau von Staudämmen und Straßen, und schufen die Basis für eine weitere wirtschaftliche Erschließung.

Kurz nach der Revolution vom Juli 1958 wurde das Development Board aufgelöst und durch ein Amt für Wirtschaftsplanung (Economic Planning Board) ersetzt. Der 1959 von ihm aufgestellte Interims-Wirtschaftsplan<sup>76)</sup> und der von 1961 bis 1965 laufende Fünfjahrplan<sup>77)</sup>, setzten mit geringfügigen Änderungen die bereits begonnenen oder gebilligten Projekte der alten Regierung fort,

Die Finanzierung des laufenden Fünfjahrplanes erfolgt zum überwiegenden Teil aus Öleinnahmen. Von der Plansumme in Höhe von 556 Mill. ID werden 316 Mill. ID durch Ölroyalties gedeckt. Weitere Finanzierungsquellen sind die Elektrizitätsverwaltung, die Hafenerverwaltung, die

74) Gesetz 43/1955; 75) Gesetz 54/1956; 76) Gesetz 181/1959;

77) Gesetz 70/1961

Übersicht 25  
Wirtschaftspläne (1951-1965)<sup>a)</sup>

	1951-1956	1955-1959	1955-1960	1959-1962	1961-1965
	1000 ID				
Vorgesehene Plansumme insgesamt	155 374	304 306	500 007	392 182	556 340
Vorgesehene Plansumme pro Jahr	25 895	60 861	83 334	98 045	113 268
Ausgaben für:	v. H.				
Landwirtschaft	49,2	37,6	35,0	12,2	20,3
davon:					
Flutkontrolle, Bewässerung und Drainage	(34,4)	(35,5)	(32,1)	(9,3)	(14,6)
andere landw. Projekte	(14,8)	(2,1)	(2,9)	(2,9)	(5,7)
Industrie	20,8	14,3	13,4	9,9	30,0
Schienen und Verkehr	17,2	24,3	27,5	25,7	24,5
des öffentlichen Gebäude	11,6	20,0	5,3	19,5	7,0
des von Häusern und öffentlichen					
Verschleßenes	2,0	3,8	2,5	3,6	0,0
a) Finanzjahre					

Verwaltung der Ölraffinerien sowie andere halboffizielle Stellen, die insgesamt 30,8 Mill. ID dem Plan zusteuern. Als ausländische Kapitalgeber sind die Sowjetunion mit einer Anleihe in Höhe von 56 178 571 ID und die CSSR mit 12 000 000 ID an der Finanzierung des Planes beteiligt. Es soll außerdem versucht werden, den Privatssektor für eine finanzielle Beteiligung zu gewinnen. Die Regierung beabsichtigt, einige Planprojekte in der Form von Aktiengesellschaften zu gründen, deren Anteile zu 49 v.H. von Privatleuten erworben werden können (165 e, S. 74).

Der vorläufige Wirtschaftsplan sah Ausgaben von jährlich 98 Mill. ID vor. Gegenüber den früheren Entwicklungsplänen ergaben sich starke Verschiebungen bei der Verteilung der Ausgaben für Flußregulierung, Drainage und Bewässerung, die von 35,0 v.H. im dritten Plan auf 12,2 v.H. gekürzt wurden, und bei den Ausgaben für den Bau von Wohnungen und Erholungsstätten, deren Anteil von bisher 5,3 v.H. auf 19,5 v.H. erhöht wurde. Diese Konzession an die breiten Schichten der Bevölkerung wurde im folgenden Fünfjahrplan wieder stark eingeschränkt. Gegenwärtig werden nur 7 v.H. für Haus- und Wohnungsbau ausgegeben. Ein besonderer Schwerpunkt des laufenden Fünfjahrplanes ist die Förderung von Industrieprojekten, für die 30 v.H. der Plansumme zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil der Ausgaben für Flutkontrolle und Bewässerung, der vor der Revolution 32 v.H. betrug, ist auf 15 v.H. eingeschränkt worden. Dieser Rückgang, der pro Jahr rund 10 Mill. ID ausmacht, ist zum Teil durch die Fertigstellung der Staudämme bei Dūkân und Darbandi Khân begründet, zum Teil läßt er aber auch erkennen, daß die irakische Regierung der industriellen Entwicklung den Vorrang vor der landwirtschaftlichen Entwicklung eingeräumt hat. Diese Tendenz wird auch deutlich bei einem Vergleich der gesamten Ausgaben für landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung.

Die ausländischen Geldgeber scheinen diese Bestrebungen der irakischen Regierung zu unterstützen. Der Vertrag über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen dem Irak und der Sowjetunion vom

16. 3. 1959 sieht vornehmlich die Förderung von industriellen Projekten vor. Die Förderung der Sowjetunion auf dem Gebiet der Landwirtschaft erstreckt sich lediglich auf eine Kapitalbeteiligung an der Gründung von vier Maschinen-Ausleih-Stationen und fünf Staatsgütern. Für diese Vorhaben werden 0,5 v.H. des sowjetischen Beitrages zur Verfügung gestellt.

Das einzige größere Projekt der nachrevolutionären Entwicklungspläne, das der Unterstützung der Agrarreform dient, ist die Luftvermessung von 180 000 km<sup>2</sup>, für die 1,5 Mill. bzw. 1,2 Mill. ID ausgegeben werden sollen. Das sind 0,4 bzw. 0,2 v.H. der gesamten Plansummen. Da auch die Etats der Ministerien für Agrarreform und Landwirtschaft sehr niedrig sind, läßt bereits die budgetäre Ausstattung der Reformbehörden Zweifel an der fristgemäßen Durchführung der Agrarreform aufkommen.

#### Zusammenfassung

Aufgrund des ständigen Anstiegs der Öleinnahmen, die mehr als die Hälfte aller anderen Einnahmen des irakischen Staates ausmachen, konnten der ordentliche Staatshaushalt und das Budget der Entwicklungsbehörde von Jahr zu Jahr erweitert werden. In den vorrevolutionären Jahren hatte das Entwicklungsamt Schwierigkeiten, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel auszugeben. Da seine Einnahmen stärker als vorherzusehen war anstiegen, machte es sich erforderlich, innerhalb von fünf Jahren zwei Fünfjahrpläne zu ändern und zu erweitern. Nach der Revolution wurden die dem Entwicklungshaushalt zufließenden Anteile der Öleinnahmen gekürzt und die freigewordenen Mittel zur Finanzierung laufender Staatsausgaben verwendet. Sie kamen vor allem dem Bildungswesen sowie dem Ausbau der Sicherheitsorgane zugute. Trotz dieser Umlage kann der irakische Staat, da er sich andere Finanzierungsquellen erschlossen hat, sein Entwicklungsprogramm im verstärkten Maße fortsetzen. Die nachrevolutionären Entwicklungspläne fördern in erster Linie industrielle Projekte. Die Ausgaben für die Entwicklung der Landwirtschaft wurden gegenüber den vorrevolutionären Plänen gekürzt.

#### D. Die Agrarverfassung vor 1958

Die Ursachen für die trotz staatlicher Förderung geringe Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft in den letzten Jahren sind mannigfaltiger Art. Sie liegen teilweise darin begründet, daß die Investitionen in der Landwirtschaft nicht so schnell wirksam werden wie im nichtlandwirtschaftlichen Bereich und daß dem Kapitaleinsatz durch natürliche Gegebenheiten engere Grenzen gesetzt sind als in der Industrie und in der gewerblichen Wirtschaft. Die irakische Landwirtschaft hat jedoch auch im privaten Bereich und schon vor Beginn des Ölbooms stagniert, so daß diese Gründe allein keine ausreichende Begründung für die schleppende Entwicklung des Agrarsektors bieten. Der Hauptgrund dafür liegt vielmehr in den Eigenheiten der irakischen Agrarverfassung, die weitgehend feudalistisch beeinflusst ist und in der Vergangenheit der freien Entfaltung der Kräfte im Wege gestanden hat. Mit der Durchführung der Agrarreform hat der irakische Staat ab 1958 den Versuch unternommen, die überholte Agrarverfassung zu ändern. Zum besseren Verständnis der dabei auftretenden Probleme ist es erforderlich, einen Überblick über die Besonderheiten der irakischen Agrarverfassung und über deren historischen Entstehung zu geben.

#### I. Eigentumsordnung

##### 1. Grundsätzliche Betrachtungen

Die islamische Gesetzgebung kennt keinen Unterschied zwischen Eigentum und Besitz. Auch die arabische Sprache hat dafür keine äquivalenten Ausdrücke. Versucht man dennoch, diese der römischen Rechtsprechung entnommenen Begriffe auf islamische Verhältnisse zu übertragen, so lassen sich praktisch zwei Formen des Eigentums unterscheiden:

Das Eigentum am Land selbst (Arabisch: Raqâbah) und das Eigentum an seinem Ertrag (Arabisch: Tassaruf).

Die Raqâbah befindet sich nach islamischem und ottomanischem Recht grundsätzlich in der Hand der Moschee bzw. des Staates. Land dieser Kategorie wird Miri-Land genannt. Daneben gibt es in Ausnahmefällen das sogenannte Mulk-Land. Diese Eigentumsform, bei der sich Raqâbah und Tassaruf in der Hand einer Privatperson befinden, ist im Irak nur innerhalb oder in unmittelbarer Nähe geschlossener Siedlungen anzutreffen.

Die Eigentumsfunktion des Staates besteht in seinem Recht, zur Benutzung übergebenes Land zu besteuern und es zurückzunehmen, wenn es mehr als drei bzw. vier aufeinanderfolgende Jahre landwirtschaftlich nicht genutzt wird. Da der Staat von diesem Recht bis zur Revolution keinen Gebrauch gemacht hat, war seine Rolle als "Obereigentümer" des gesamten Landes außer Mulk theoretischer Natur.

Neben den genannten zwei Eigentumsformen am Land (Mulk und Miri) gibt es im Irak zwei Formen des Eigentums am Ertrag. Sie werden Miri-Tâbû und Miri-Lazmah genannt. Land dieser zwei Kategorien erfüllt die wichtigsten Kriterien des Eigentums: es kann verkauft, verpachtet, verschenkt und vererbt werden.

Im Gegensatz zu diesen auf dem islamischen Recht basierenden Eigentumsformen stehen die Eigentumsformen der Stämme, die auf dem Prinzip des Wohnheitsrechtes fußen. Das Vorhandensein zweier unterschiedlicher Rechtssysteme hat der irakischen Regierung, die versuchte, die Besitzrechte einheitlich zu regeln, viele Schwierigkeiten bereitet. Ihr Ursprung geht bis in die Zeit der mohammedanischen Eroberung zurück.

##### 2. Historische Entwicklung der Eigentumsformen

Es wird allgemein angenommen, daß in der frühislamischen Zeit der weitaus größte Teil des Landes der Moschee gehörte. Die Frage, ob nach dem Schari'ahrecht privates Eigentum an Land zulässig ist, wurde bereits damals und in der Folgezeit unterschiedlich beantwortet (3, S. 8; 136, S. 305). Die meisten Schriftgelehrten interpretieren

den wiederholt im Koran vorkommenden Satz: "Allah gehört, was im Himmel und auf Erden"<sup>78)</sup> dahingehend, daß das gesamte Land als Eigentum (Raqâbah) des islamischen Staates zu betrachten ist. Die Nutzung dieses Eigentums (Tassaruf) kann, solange sie nicht gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt, vom Staat in einer abgeschwächten Eigentumsform an Privatpersonen vergeben werden (3, S. 9). Dieses Eigentum war schon in der frühislamischen Zeit an die tatsächliche Landnutzung gebunden. So haben Mohammed und sein Kalif 'Umar das Land, das sie einigen ihrer Verwandten zur Nutzung übergeben hatten, wieder zurückgenommen, wenn sich herausstellte, daß sie nicht in der Lage waren, es selbst zu bewirtschaften.

Die Eigentumsfrage des im Zuge des "Heiligen Krieges" eroberten Landes (Charâdschijah) ist ebenfalls nicht eindeutig geklärt. Für den Irak ist die Beantwortung dieser Frage jedoch bedeutungslos, da hier Charâdschijah-Land nur in Ausnahmefällen als Mulk vergeben wurde. Nahezu das gesamte eroberte Land wurde zu Miri-Land erklärt und mit einer Steuer (Charâdsch) belegt. Die Einnahme der Steuer erfolgte anfangs durch die Gouverneure und später durch verdiente Offiziere, die Charâdschijah-Land als militärisches Lehen erhielten. Die Einführung dieses Steuersystems stieß in weiten Gebieten des Irak auf den Widerstand der Stämme, die sich weigerten, irgendwelche Steuerabgaben zu entrichten. Auch während der Herrschaft des ottomanischen Reiches konnte die Charâdsch infolge der geringen Macht des Staates nur in der Nähe von Städten erhoben werden.

#### Eigentum nach Stammesrecht

Auf dem Land waren bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Stammesorganisationen so mächtig, daß sie sich unabhängig von den Zentralbehörden in den Wilajets Bagdad, Basra und Mosul behaupten konnten. Die Verwaltung lag in den Händen örtlicher Wäli's, die dem Sultan in Konstantinopel nominelle Lehnspflicht schuldeten und ihm geringe Abgaben zahlten (91, S. 3). Unter den Stämmen, die eine autonome

78) Suren II 256; III 110; IV 132; IV 172 (127, S. 48, 62, 89, 89)

soziale Einheit mit eigener Rechtsprechung und Verwaltung bildeten, gab es nur Gemeineigentum an Land. Dieses wurde vom Stamm gegen Aggression von außen verteidigt. Jeder Stamm besaß ein bestimmtes Weideland (Dirah), das er als sein Eigentum betrachtete. Es gehörte allen Mitgliedern gemeinsam. Privateigentum an Land war ihnen unbekannt.

Unter den Halbnomaden war es üblich, dem Stammesführer die Hälfte oder ein Drittel des gemeinsam bebauten Landes bzw. der erzeugten Produkte zu übertragen. Davon bestritt der Scheich sämtliche Ausgaben, die ihm bei seiner Amtsführung, bei der Verteidigung des Stammes, bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und bei der Bewirtung von Gästen entstanden. Der halbnomadische Bauer hatte nicht nur einen Anteil an der Ernte, die er anzubauen half, sondern auch an dem Land, das er bebaute.

Obwohl die Dirah eine genau abgegrenzte Fläche umfaßte, bewirtschafteten die Bauern im Süd- und Zentralirak nicht unbedingt jedes Jahr ein und dasselbe Stück Land. Bei Verlandung von Kanälen, Änderung von Flußläufen und zunehmender Versalzung oder auch bei Streit mit Nachbarstämmen oder bei persönlichen Auseinandersetzungen mit dem Sirkâl<sup>79)</sup>, verließ der Bauer das Land, das er im Vorjahr bebaut hatte und ließ sich an einer anderen Stelle der Dirah nieder. Diese Beweglichkeit der Bauern schützte sie zunächst vor zu starker Unterdrückung.

In ihrer Beweglichkeit unterschieden sich die Bauern des Süd- und Mittelirak grundlegend von denen im Regenfeldbaugesbiet. Da hier die Wasserversorgung unabhängig von Flüssen und Kanälen erfolgte und außerdem keine Versalzungserscheinungen auftraten, waren die Fellachen mehr an ihren Boden gebunden. Viele von ihnen hatten bestimmte Flächen jahrelang genutzt und auf diese Weise ein gewisses Eigentumsrecht an dem Boden erworben.

79) Agent des Scheichs

Das ottomanische Landgesetz von 1858

Der Irak gehörte seit der Eroberung durch die Osmanen im Jahre 1534 offiziell zum ottomanischen Reich. Dennoch gelang es den Verwaltungsbehörden in Istanbul infolge der zu großen Entfernungen und der schlechten Verkehrsverhältnisse für nahezu 300 Jahre nicht, ihren Einfluß voll auszuüben. Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts konnte sich eine ottomanische Verwaltung, zumindestens in den Städten, stärker durchsetzen (14, S. 307).

Zur Unterhaltung seines Militärs und seiner Verwaltung war das ottomanische Reich in erster Linie auf die Steuereinnahmen aus der Landwirtschaft angewiesen. Da jedoch, vor allem im Irak, die Stämme zu stark waren, um sich besteuern zu lassen, versuchte die ottomanische Regierung durch die Übertragungen von privaten Landnutzungsrechten, das System des Stammeseigentums am Land abzuschaffen. Diesem Ziel diente das 1858 erlassene ottomanische Landgesetz. Es verfolgte die Absicht, mit der Zwangsregistrierung allen landwirtschaftlich genutzten Landes und der Verteilung von Besitzurkunden (Sanat Tâbü) jeden einzelnen Bauern direkt zu besteuern. Das Gesetz, das sich entscheidend auf die Landgesetzgebung des Irak ausgewirkt hat, erkannte folgende Kategorien von Land an:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Mulk                    | Privater Grundbesitz                                    |
| 2. Miri                    | Staatsland  |
| 3. Waqf                    | Land der religiösen und karitativen Stiftungen          |
| 4. Matrûkah <sup>80)</sup> | Für öffentliche Zwecke <sup>81)</sup> reserviertes Land |
| 5. Mawat <sup>82)</sup>    | Landwirtschaftlich nicht genutztes Land                 |

Die weitaus bedeutendste Kategorie dieser fünf Formen war die des Miri-Landes. Raqâbah und Tassaruf dieser Landklasse befanden sich

80) "Verlassenes" Land.

81) Straßen, Flüsse, Weiden, Markt- und Dreschplätze.

82) "Totes" Land.

in der Hand des ottomanischen Staates. Er hatte jedoch das Recht, Tassaruf an Privatpersonen zu übertragen. Im Gegensatz zum Miri-Land lagen beim Mulk-Land und beim Waqf, das zur damaligen Zeit nur aus Mulk entstehen konnte, Eigentums- und Ertragsrechte nicht beim Staat, sondern bei Privatpersonen bzw. bei Institutionen. Mulk und waqf waren nur in Städten anzutreffen und daher für landwirtschaftliche Belange ohne Bedeutung. Auch die anderen zwei Formen, Matrûkah und Mawat wurden nicht oder nur in ganz beschränktem Umfange agrarisch genutzt, so daß fast das gesamte bebaute Land in die Kategorie des Miri-Landes eingereiht wurde.

Nach dem ottomanischen Landgesetz sollten diejenigen Personen, die nachweislich eine bestimmte Fläche Miri-Land 10 Jahre lang bewirtschaftet hatten, offiziell das Recht der Landnutzung zugesprochen bekommen<sup>83)</sup>. Es war beabsichtigt, dieses Land in Tâbü-Ämtern registrieren zu lassen und darüber Eigentumsurkunden auszustellen. Den Tâbü-Ämtern wurde gleichzeitig die Aufgabe übertragen, die Einnahme von Landsteuern vorzunehmen.

Mit der Einführung des ottomanischen Landgesetzes wurde im Irak nicht vor 1870 begonnen. Erst nachdem Midhat Pâschâ zum Gouverneur von Bagdad ernannt worden war, wurden die ersten Tâbü-Ämter in Bagdad eröffnet. Obwohl er mit der Einführung von Reformen auf den Gebieten der Verwaltung, der Erziehung und des Verkehrs recht erfolgreich gewesen ist, gelang es ihm nicht, eine Neuordnung der Agrarverfassung herbeizuführen. Ihm fehlten jegliche Unterlagen zur Errichtung eines Landregisters, mit Beamten, die nur ungenügend lesen und schreiben konnten, ohne Vermessungsunterlagen und ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse versuchte er, das ottomanische

83) Das Nutzungsrecht erstreckte sich nur auf die Oberfläche des Landes. Es war dem Gesetze nach nicht gestattet, auf Miri-Land nach Wasser oder Bodenschätzen zu graben, Menschen zu beerdigen oder Ziegel herzustellen. Selbst das Pflanzeln von Bäumen und der Bau von Gebäuden auf Miri-Land waren nur nach vorheriger Genehmigung gestattet. Der Staat behielt sich außerdem das Recht vor, Land, das vier aufeinanderfolgende Jahre nicht bebaut wurde, zurückzunehmen (201, S. 2)

Landgesetz im Irak anzuwenden. Da die Bauern im Süd- und Mittelirak infolge ihrer Mobilität nicht in der Lage waren nachzuweisen, daß sie ein Stück Land 10 Jahre hintereinander genutzt hatten, blieb die Anwendung des ottomanischen Landgesetzes zunächst auf den Nordirak beschränkt. Aber selbst hier konnte es nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, da sich die Bauern aus Furcht vor Einberufung zum Militärdienst oder vor einer höheren Besteuerung weigerten, ihr Land registrieren zu lassen (101, S. 10). Andere wiederum ließen es auf den Namen von Personen registrieren, die ihnen Schutz gegen den Druck des Staates versprochen hatten (123, S. 61).

In der Bewässerungszone gab es praktisch nur Gemeineigentum an Land. Da die Bauern selbst keinen Nachweis über eine zehnjährige Nutzung erbringen konnten und somit die Bedingungen zur Übertragung des Tassaruf im Sinne des Gesetzes nicht erfüllten, wurde das Recht der Landnutzung gegen Bezahlung festgesetzter Preise auf Auktionen versteigert. Auf diese Weise gelangten einige Scheichs in den Besitz von Tábû-Urkunden über Land, das ihnen dem Stammesgesetz nach nicht gehörte. Andere Scheichs verzichteten darauf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. In diesen Fällen erkaufte wohlhabende Stadtbewohner das Nutzungsrecht über landwirtschaftliche Gebiete im Mittel- und Südirak. So ließ beispielsweise Násir Páschá al-Sádún, der von Midhat Páschá als Mutasarrif für die Liwa Muntafik<sup>84)</sup> eingesetzt worden war, fast die gesamte Dirah dieses Bezirkes auf seinen Namen und den seiner Verwandten registrieren. Auch in Hillah, Báqûbah und Bagdad wurden Stammesgebiete von Stadtbewohnern erworben.

In den ersten Jahren der Anwendung der neuen Bestimmungen wurde deren Tragweite nur von einigen wenigen voll erkannt. Als jedoch die landwirtschaftlichen Produkte des Irak, die früher vorwiegend für den Eigenbedarf erzeugt worden waren, im In- und Ausland abgesetzt werden konnten, erhöhte sich der Wert des Eigentums am Grund und Boden. In der Nähe der Städte, wo die örtlichen Behörden stärker

84) Spätere Bezeichnung Liwa Násarijah.

waren als die Stammesführer, wurde nach und nach das ottomanische Landgesetz in Kraft gesetzt. Hier gelang es den Besitzern von Tábû-Urkunden mit Unterstützung der Regierung sich als Eigentümer zu etablieren. Die Fellachen, die das Land vorher bebaut hatten und ohne deren Wissen das Stammesland versteigert worden war, wurden in der Regel nicht von ihrem ehemaligen Land vertrieben. Sie mußten jedoch den neuen Eigentümern bestimmte Abgaben für die Nutzung des Landes entrichten. In den Gebieten der großen Stämme wurden die Tábû-Urkunden ignoriert. Ihre Besitzer hatten oft nicht einmal Gelegenheit, ihr erworbenes Land zu sehen.

Während der Amtszeit Midhat Páschás (1869-1872) wurde etwa ein Fünftel des landwirtschaftlich genutzten Landes der Wilajets Basra, Mosul und Bagdad von Tábû-Ämtern registriert<sup>85)</sup> (14, S. 313). Da jedoch aufgrund der Stärke der Stämme die Anwendung des ottomanischen Landgesetzes im Süd- und Mittelirak zu Schwierigkeiten führte, wurden 1890 und 1892 zwei Iradas<sup>86)</sup> erlassen, die seine weitere Durchführung für das Bewässerungsgebiet des Irak untersagten.

Durch die zwei Gesetze wurde im Irak eine neue Kategorie von Miri-Land geschaffen. Miri-Land, dessen Tassaruf bereits vor 1890 vergeben und im Tábû-Amt registriert worden war, wurde Tábû-Land genannt. Zur Unterscheidung davon wurde der Begriff Miri für Land verwendet, dessen Raqâbah und Tassaruf sich weiterhin in den Händen des Staates befanden. Der Staat erlaubte jedoch, daß auch dieses Land von Privatpersonen landwirtschaftlich genutzt wurde.

85) Im Jahre 1883 wurde ein weiterer Versuch unternommen, die Besitzverhältnisse auf dem Lande zu stabilisieren. Etwa 30 v.H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche, darunter das fruchtbarste Land des Irak, wurden durch Kauf, Schenkung und Reversion für Sultan 'Abd al-Hamid II als Kronland erworben. Dieses Land wurde von einem besonderen Amt, dem Dá 'Irak al-Sanijah, verwaltet und an ortsansässige Bauern verpachtet. 1908 wurde das Land der Krone in öffentliches Eigentum umgewandelt. Es hieß zunächst Mudawarah-Land und wurde später in die Kategorie des Miri-Landes eingereiht. An dem Prinzip der Vergabe des Landes in Form von Pachtverträgen hat die irakische Regierung vor allem in der Liwa 'Amarah bis zur Gegenwart festgehalten.

86) Gesetze des Sultans.

Diese wenig systematisch festgelegten Landbesitzverhältnisse herrschten im Irak, als die britische Militärregierung ihre Tätigkeit aufnahm. Da das ottomanische Verwaltungssystem mit dem Rückzug der türkischen Truppen zusammengebrochen war, bediente sich die britische Regierung zunächst der bestehenden Stammesorganisationen, um Ruhe und Ordnung im Land aufrechtzuerhalten, und stärkte die Macht der Scheichs. Sie erließ 1918 das Stammesgesetz, das den Scheichs eine Vielzahl von Privilegien gewährte. Das Gesetz sah vor, alle Fragen des Eigentums am Grund und Boden nach den Sitten der Stämme zu regeln. Damit wurden im Süd- und Mittelirak die ottomanischen Tâbü-Urkunden praktisch wertlos. Ihre einflußreichen Besitzer versuchten jedoch, in vielen Fällen mit Erfolg, durch eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse auf dem Land zu ihrem Recht zu gelangen. Sie wurde dadurch erschwert, daß die Türken beim Rückzug ihrer Truppen sämtliche Unterlagen der irakischen Tâbü-Ämter zerstört hatten<sup>87)</sup>.

Eine weitere Komplizierung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse entstand bei der Installation von Pumpen, da die ottomanischen Landgesetze demjenigen, der Mawat-Land kulturfähig machte, Tâbü-Eigentum über dieses Land zuerkannten, während dieses Land nach dem Stammesgesetz zur Dirah eines Stammes gehörte.

Um diese verworrenen Besitzverhältnisse neu zu ordnen, wurde im Jahre 1929 der Brite DOWSON nach dem Irak geholt. Er begann mit einer grundlegenden Bestandsaufnahme der gegebenen Verhältnisse und machte Vorschläge für eine Neuordnung der Besitzverhältnisse (51).

#### Das Katastergesetz von 1932

Obwohl nicht alle seine Empfehlungen befolgt wurden, gaben sie dennoch den Anstoß zum Erlaß eines Katastergesetzes im Jahre 1932, in

87) Nach dem Artikel 139 des Abkommens von Lausanne wurde dem Irak ein Anspruch auf die Übergabe der türkischen Tâbü-Akten, die den Irak betreffen, zuerkannt. Da sich die türkische Regierung weigerte, die in Istanbul aufbewahrten Originale herauszugeben, wurden sie 1927 abphotographiert (43 d, S. 96; 43 e, S. 126).

dessen Rahmen die Eigentumsverhältnisse einheitlich geregelt werden sollten. Wie DOWSON vorgeschlagen hatte, wurde die Vermessung und Registrierung des gesamten Landes als wichtigste Aufgabe in Angriff genommen. Im Zuge der Durchführung dieses Gesetzes wurden Kataster-Komitees gegründet, die die Rechtslage jedes einzelnen Landstückes untersuchen und klassifizieren sollten. Das Gesetz sah folgende Eigentumsformen vor:

1. Mulk-Land
2. Matrûkah-Land
3. Waqf-Land
4. Miri-Land
  - a. Miri übertragen als Tâbü
  - b. Miri übertragen als Lazmah<sup>88)</sup>
  - c. Miri-Sirf

Es basierte in bezug auf die Eigentumsformen im wesentlichen auf dem ottomanischen Landgesetz, von dem die Kategorien Mulk, Matrûkah und Waqf unverändert übernommen wurden. Eine grundlegende Veränderung ergab sich jedoch beim Miri-Land, das in drei Untergruppen, Miri-Tâbü, Miri-Lazmah und Miri-Sirf aufgeteilt wurde. Miri-Tâbü umfaßte in Anlehnung an die Landgesetze von 1890 und 1892<sup>88)</sup> solches Miri-Land dessen Tassaruf in ottomanischer Zeit in ein Tâbü-Register eingetragen worden war. Diese Tâbü-Urkunden wurden voll anerkannt. Eine durch das Katastergesetz neu geschaffene Klasse des Miri-Landes war das Miri-Lazmah. Es war vorgesehen, die Tassaruf für Miri-Lazmah allen denjenigen Bauern zu übertragen, die nachweisen konnten, daß sie ein Stück Land 15 Jahre hintereinander bewirtschaftet hatten. Die dritte Form des Miri-Landes, das Miri-Sirf umfaßte all das Land, dessen Raqâbah und Tassaruf dem Staat gehörten und von ihm nicht vergeben worden waren.

88) Lazmah bezeichnete vor 1932 das durch Gewohnheitsrecht erworbene Eigentum eines Stammes an

Die Tätigkeit der Kataster-Behörden, die 1933 gegründet worden waren, ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Bis Ende 1961 wurden 22 Mill. ha, das sind 50 v.H. des irakischen Staatsgebietes, katastermäßig erfasst.

Unter den Gebieten, in denen bisher noch keine Übertragung der Nutzungsrechte vom Staat an Einzelpersonen stattgefunden hat, befinden sich die Liwas Násarijah und 'Amárah sowie Gebiete an der Nordostgrenze. Eine Klärung der Besitzverhältnisse in der Liwa Násarijah war bisher nicht möglich, da sich die Stämme weigern, die Ende des 19. Jahrhunderts gegen ihren Willen vergebenen Besitzurkunden über ihr Stammesland anzuerkennen (s. Seite 152). Da der Staat nicht umhin konnte, die Stammesrechte anzuerkennen, erließ er 1952 ein Gesetz zur Regelung der Besitzverhältnisse in der Liwa Násarijah<sup>89)</sup>. Danach war vorgesehen, daß der Staat die Eigentümer von Tábû-Urkunden gegen Bezahlung einer Entschädigung enteignet und das Land in der Lazmah-Form an diejenigen Fellachen verteilt, die das Land mindestens 15 Jahre hintereinander bewirtschaftet haben. Die Hälfte der Entschädigungssumme sollte von den Nutznießern innerhalb von 30 Jahren an den Staat zurückgezahlt werden. Dieses Gesetz ist jedoch bis zur Revolution nur selten angewandt worden, da sich die meisten Besitzer von Tábû-Urkunden infolge der niedrigen Entschädigungssummen weigerten, ihr Land aufzugeben.

Das Land der Liwa 'Amárah, das bis 1908 zum Kronland gehörte und später zum Miri-Land erklärt worden war, wurde in der Folgezeit von der Regierung verpachtet. Die Pächter (Multazim) waren in der Regel Führer der Provinz 'Amárah, diese übergaben das Land sogenannten Zweitpächtern (zweiten Multazims) und diese wiederum an die tatsächlich arbeitenden Anteilbauern. Um die mit diesem Gesetz verbundene doppelte Ausbeutung der Fellachen zu verhindern, wurde 1955 auch für die Liwa 'Amárah ein Gesetz zur Regelung der Besitzverhältnisse erlassen<sup>90)</sup>, Danach sollte die eine Hälfte des bebauten Landes

89) Gesetz 40/1952; 90) Gesetz 42/1952

zum Miri-Sirf-Land erklärt und in kleinen Einheiten von 15 bis 25 Hektar als Lazmah-Land ohne Bezahlung an die Bauern dieses Gebietes vergeben werden. Von der verbleibenden Hälfte des bebauten Landes sollten 50 v.H. den Erst- und 50 v.H. den Zweitpächtern als Lazmah-Land übertragen werden. Auch dieses Gesetz ist bis zur Revolution nicht voll zur Anwendung gekommen.

Mit dem Erlaß des Katastergesetzes beabsichtigte der irakische Staat die Verteilung von Land an seine tatsächlichen Bewirtschafter. Dieses Ziel wurde nicht voll erreicht. Da die Bauern in der Regel nicht lesen und schreiben konnten und über keinerlei politischen Einfluß verfügten, gelang es in vielen Fällen Scheichs und anderen einflußreichen Persönlichkeiten, Land auf ihre Namen registrieren zu lassen. Die Anwendung des Katastergesetzes begünstigte damit die Entstehung von Großgrundbesitz. Vor Erlaß dieses Gesetzes, 1930 gab es nur 564 Landbesitzer, die mehr als 250 Hektar besaßen. 22 Jahre später war ihre Zahl auf 3 619 angewachsen.

Wegen dieser unbeabsichtigten, negativen Auswirkung ihrer Agrarpolitik ist die frühere irakische Regierung oft von in- und ausländischen Experten kritisiert worden. Als ihr durch den Anstieg der Ölroyalties mehr Mittel zur Entwicklung ihrer Wirtschaft zur Verfügung gestellt wurden, begann sie 1945 mit der Durchführung eines Miri-Sirf-Entwicklungsprogramms, in dessen Verlauf auf zwei Projekten<sup>91)</sup> über 90 000 ha Miri-Sirf-Land durch Bewässerung erschlossen und an landlose Bauern verteilt wurden. Im Jahre 1951 wurde ein Miri-Sirf-Entwicklungsgesetz<sup>92)</sup> erlassen, das die Urbarmachung und die Verteilung von Miri-Sirf-Land im gesamten Irak zum Inhalt hatte. Dieses Gesetz, auf das später näher eingegangen wird, sowie die seit 1932 erlassenen Zusatz- und Änderungsbestimmungen zum Katastergesetz haben bewirkt, daß die Möglichkeiten der Bildung von Eigentum an Grund und Boden gegenüber früher erweitert wurden.

91) Dudschailah und Hawidechah

92) Gesetz 43/1951

### 3. Gegenwärtige Eigentumsformen

Der Theorie nach ist der irakische Staat in Anlehnung an die islamische und die ottomanische Landgesetzgebung auch heute noch mit Ausnahme des Mulk-Landes der oberste Eigentümer des gesamten Landes (Eigentümer der Raqâbah). Das Staatsland, das Miri-Land genannt wird, läßt sich nach der Art der Vergabe der Nutzungsrechte in drei Untergruppen einteilen: Miri-Tâbû<sup>93)</sup>, Miri-Lazmah<sup>94)</sup> und Miri-Sirf<sup>95)</sup>.

Miri-Tâbû ist Land, dessen permanentes Nutzungsrecht (Tassaruf) vom Staat an Privatpersonen vergeben worden ist. Diese können es verkaufen, verschenken, vererben oder mit Hypotheken belasten. Der Staat behält sich jedoch das Recht vor, das Land zurückzunehmen, wenn es vier aufeinanderfolgende Jahre nicht bewirtschaftet wird<sup>96)</sup>. Bei der letzten landwirtschaftlichen Zählung 1958/59 nahm Tâbû mit knapp 40 v.H. der erfaßten Fläche den führenden Platz unter den Eigentumsformen ein. Bis 1961 waren 7,3 v.H. des gesamten Staatsgebietes als Tâbû registriert (s. Übersicht 26).

Miri-Tâbû konnte und kann auf verschiedene Art und Weise erworben werden:

- durch die Vorlage von Eigentumsurkunden aus der ottomanischen Zeit,
- durch den Nachweis 10jähriger landwirtschaftlicher Nutzung ohne Bezahlung von Landabgaben an den Staat während dieser Zeit,
- durch die Tatsache, daß das Land seit mehr als neun Jahren mit mindestens 10 Bäumen pro ha bepflanzt ist und
- durch 10jährige Nutzung sowie Einhaltung der Bestimmungen des Miri-Sirf-Entwicklungsgesetzes.

93) Oft nur Tâbû genannt.

94) Oft nur Lazmah genannt.

95) Abgeleitet von Amirjad Sarfah, dem Hâfî, dem Prinzen gehörend.

96) Seit 1959 (Gesetz 153) nimmt der Staat das Land nach dreijähriger Nichtbewirtschaftung zurück.

### Übersicht 26

#### Verteilung der Eigentums- und Besitzformen an Grund und Boden

Eigentums- und Besitzformen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche		Staatsgebiet des Irak <sup>b)</sup>	
	100 ha	v.H.	100 ha	v.H.
Tâbû	31 204	33,8	32 411	7,3
Lazmah	26 469	32,9	30 857	6,9
Miri-Sirf	11 711	14,6	138 927	31,3
Matrûkah	-	-	16 884	3,8
Mulk	645	0,8	1 238	0,3
Maqf	1 098	1,4	2 198	0,5
Katastriertes Land insgesamt	71 127	88,5	222 515	50,1
Unkatastriertes Land	9 260	11,5	221 927	49,9
Gesamtfläche	80 387	100,0	444 442	100,0
a) 1958/59; b) 1961				

Quellen: 157, S. 11; Berechnung nach 168 b, S. 93

Auch Miri-Lazmah-Land ist Staatsland, das die Regierung zur Nutzung an Privatpersonen vergeben hat. Zwischen dieser Eigentumsform und Tâbû bestehen heute nur geringe Unterschiede. So kann die Regierung den Transfer von Lazmah-Land verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß dadurch Ruhe und Ordnung gestört werden<sup>97)</sup>. Außerdem hat sie das Recht, eine Unterteilung der Betriebe auf Lazmah-Land in unwirtschaftliche Einheiten zu verhindern<sup>98)</sup>. Ein weiterer Unterschied

97) Diese Bestimmung wurde angewendet, wenn ehemaliges Stammesland an Personen außerhalb des Stammes vergeben werden sollte.

98) Unwirtschaftliche Einheiten sind nach der Verordnung 6/1933 Flächen unter 5 ha Ackerland und unter 1,2 ha Gartenland.

zwischen beiden Eigentumsformen besteht in der Höhe der Landabgaben, die jedoch nach Erlaß des Gesetzes zur Aufhebung der Landabgaben (s. Seite 126) nur für Land, das in letzter Zeit unter Kultur genommen worden ist, erhoben werden. Die Rücknahme des Lazmah-Landes durch die Regierung erfolgt ebenfalls nach vier bzw. drei Jahren<sup>96)</sup>.

Lazmah-Land wurde demjenigen übergeben, der nachweisen konnte, daß er das Land 15 Jahre hintereinander produktiv genutzt oder durch Pumpenbewässerung erschlossen hatte. Seit 1959 ist die Vergabe von Miri-Land in der Form von Lazmah nicht mehr zulässig<sup>99)</sup>. Wer nach dem Katastergesetz Lazmah-Rechte auf Miri-Land nachweisen kann, erhält bis zu 25 ha bewässerten Landes und bis zu 50 ha im Regenfeldbaugesbiet als Mulk-Eigentum übertragen<sup>100)</sup>. Alle anderen Flächen, die diese Höchstgrenzen übersteigen, werden offiziell zu Miri-Sirf-Land erklärt.

Die irakische Regierung ist in zunehmendem Maße bestrebt, die Tábû- und Lazmah-Eigentumsformen aufzulösen und in Mulk zu überführen. Nach den Gesetzen 61/1956 und 51/1959, die die Neuordnung von Tábû und Lazmah zum Inhalt haben, wird Land, das sich in bestimmten Abständen von Verwaltungszentren befindet<sup>101)</sup>, in Mulk umgewandelt. Tábû-Eigentümer haben ein Viertel und Lazmah-Eigentümer die Hälfte ihres Landes der Regierung zur Verfügung zu stellen, die dieses zu Miri-Sirf-Land erklärt, und erhalten für die ihnen verbleibenden Flächen Mulk-Rechte.

Miri-Sirf-Land gehört je jure und de facto der Regierung und wird vom Ministerium für Finanzen verwaltet. Es nimmt 31 v.H. der bisher katastrierten Fläche des Irak ein und besteht zum großen Teil

99) Gesetz 152/1959

100) Durch das Gesetz 61/1961 wurden die Höchstgrenzen auf 37,5 bzw. 75 ha heraufgesetzt. In der Liwa 'Amárah erhält der erste Mulk bis zu 75 ha und der zweite Mulk bis zu 50 ha Miri-Land als Mulk übertragen.

101) Im Umkreis von 10 km um Bagdad, 3 km um Liwa-Zentren und 1,5 km um Náhijah- und Dorfzentren.

aus landwirtschaftlich ungenutztem Land. Miri-Sirf-Land kann jedoch durch Bewässerung erschlossen werden und wird dann nach 10jähriger Nutzung dem Bewirtschafter oder dem Pumpenbesitzer als Tábû-Land übergeben. Auch die umgekehrte Eigentumsveränderung ist möglich. Die Regierung hat das Recht, Tábû- und Lazmah-Land, das drei Jahre nicht genutzt wurde, zu enteignen und zu Miri-Sirf-Land zu erklären. Zur genaueren Kennzeichnung dieser Kategorie des Miri-Sirf-Landes wird dafür häufig der Begriff Mahlûlah verwendet. Zum Miri-Sirf-Land ist auch der allergrößte Teil des noch nicht katastrierten Landes zu rechnen. Es besteht im wesentlichen aus Od- und Unland.

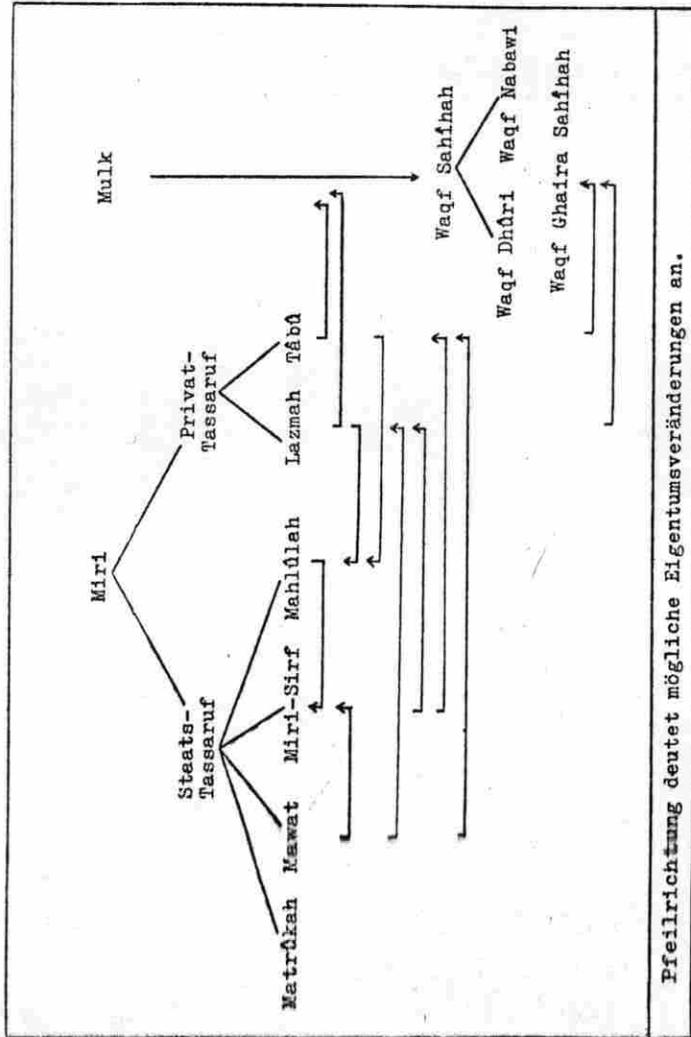
Eine weitere Untergruppe des Miri-Sirf-Landes ist Mawat. Diese Kategorie wurde im ottomanischen Landgesetz als besondere Eigentumsform aufgeführt. Obwohl sie seit 1932 zum Miri-Sirf-Land gerechnet wird, ist es durchaus noch üblich, diesen Begriff zur Kennzeichnung von Unland zu benutzen.

Demgegenüber wird Matrûkah auch im Katastergesetz gesondert ausgewiesen. Es umfaßt Land, das für die Errichtung öffentlicher Anlagen, wie Straßen, Gärten, Friedhöfe und Weideplätze, reserviert ist.

Absolutes Privateigentum, über das verfügt werden kann wie über Mobilien, heißt Mulk oder Mamlûkah. Es ist gegenwärtig fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen. Seine Verbreitung wird aber in Zukunft durch die Anwendung des Gesetzes 51/1959 zur Neuordnung der Tábû- und Lazmah-Formen und insbesondere nach dem Abschluß der Agrarreform stark zunehmen.

Eine für islamische Länder typische Eigentums- und Besitzform an Grund und Boden ist das Land der religiösen Stiftungen, das Waqf-Land. Das Waqf-System beruht auf der Übertragung von Eigentums-

102) Die Frage, ob die Moschee mit der Waqf-Übernahme auch das Eigentumsrecht erhält, ist nicht eindeutig geklärt. Nach Artikel 4 des ottomanischen Landgesetzes gehört die Raqabah des Waqf "dem Allmächtigen".



Quelle: Verfasser

Abb. 11 Agrarische Eigentums- und Besitzformen und Möglichkeiten der Eigentumsveränderungen

oder Nutzungsrechten von Immobilien für bestimmte karitative oder persönliche Zwecke an die Waqf-Behörden<sup>103)</sup>. Im Irak sind zwei Hauptformen des Waqf anzutreffen: das echte und das unechte Waqf.

Das echte Waqf (Waqf Sahihah) kann nur aus Mulk-Land entstehen. Mit der Eintragung des Landes in das Waqf-Register verzichtet der Gründer auf sein Recht der freien Veräußerung dieses Landes zugunsten eines von ihm genannten Zweckes. Waqf-Land ist Besitz der toten Hand, kann also nicht an andere Personen übertragen werden, und ist damit vor einer Unterteilung geschützt. Bei dem Transfer des Nutzungsrechtes kann jedoch der Waqf-Gründer festlegen, ob der Ertrag seines Landes für religiöse, karitative oder persönliche Zwecke verwendet werden soll. Danach unterscheiden sich das Waqf Nabawi, das von der staatlichen Waqf-Behörde zum Wohl religiöser Institutionen in Treuhänderschaft verwaltet wird, und das Waqf Dhûri. Bei der letztgenannten Waqf-Form, die auch privates oder Familien-Waqf genannt wird, kommt das Einkommen in erster Linie den Nachkommen des Stifters zugute und steht erst im Falle des Aussterbens seiner Familie wohltätigen Zwecken zur Verfügung.

Der Waqf-Gründer und beim Waqf Dhûri seine Nachkommen können nach der Eintragung in das Waqf-Register zunächst auf dem Betrieb bleiben oder aber ihn den Waqf-Behörden übergeben. In diesem Falle und auch beim Ableben des Gründers bzw. seiner Nachfolger wird die Treuhänderschaft über das waqf-Land durch Auktionen an Privatpersonen (Mutawâlis) versteigert. Beim Waqf Dhûri erstreckt sich die Tätigkeit der Waqf-Behörden auf die Kontrolle gegen unzulässige Veräußerungen.

Neben der Gründung von echtem Waqf, das nur aus Mulk-Land entstehen kann, gibt es ferner die Möglichkeit, das Nutzungsrecht von Miri-Land dem Waqf-Amt zu übertragen. Bei dieser Form des Waqf, die unechtes Waqf (Waqf Ghair Sahihah) genannt wird, ändern sich die Eigentumsverhältnisse nicht. Nur die Erträge fließen der religiösen Stiftung zu.

<sup>103)</sup> Das Waqf-System ist im Irak nicht auf die islamische Religion beschränkt. So gab und gibt es hier auch christliche und jüdische wohltätige Stiftungen (25, S. 121; 43 b, S. 220).

Das gesamte Waqf-Land nimmt im Irak nur 2,4 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. Das ist wesentlich weniger als in den Nachbarländern (19, S. 44; 47, S. 57; 184, S. 43). Aus diesem Grund haben sich die dem Waqf-System anhaftenden Nachteile: schwieriges Verwaltungssystem, Schwierigkeiten, qualifizierte Treuhänder zu finden, zu starke Unterteilung der Betriebe beim Waqf Dhûrî, nicht merklich auswirken können. Während die Türkei, Ägypten, Libanon, und Syrien das Waqf-System stark eingeschränkt bzw. ganz aufgehoben haben, hat es der Irak bisher beibehalten. Im Gegensatz zu Syrien und Ägypten fällt im Irak Waqf-Land nicht unter die Bestimmungen der Agrarreform.

Neben den genannten fünf Formen des Landeigentums nach staatlichem Recht gibt es im Irak zwei Formen des Kollektiveigentums, die nur nach Stammesrecht anerkannt werden: Dirah, das gemeinsame Grundeigentum eines Nomadenstammes, und Musch'ah, das gemeinsame Landeigentum der Bewohner eines Dorfes.

Während die Dirah, der gemeinschaftliche Weidebezirk eines Stammes, von allen Stammesangehörigen gemeinsam als Weide benutzt wird, wird Musch'ah-Land individuell bewirtschaftet. Musch'ah-Eigentum ist nicht gleichmäßig unter alle Dorfbewohner verteilt. Infolge der Erbsitte kann jeder Dorfbewohner eine bestimmte Anzahl von Anteilen am gemeinsamen Eigentum haben. Zum Zwecke der Bewirtschaftung wird das Land periodisch je nach Zahl der Grundeigentümer-Anteile neu verteilt. Musch'ah und Dirah gehören nach geltendem irakischem Landgesetz zur Kategorie des Miri-Sirf-Landes. Mit der fortschreitenden Durchführung des Katastergesetzes haben beide Formen in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung verloren.

#### 4. Wasserrechte

Wie in den meisten mohammedanischen Ländern waren auch im Irak die Rechte der Landnutzung lange Zeit unabhängig von denen der Wassernutzung. Nach dem Hadith gehören Wasser, Weide und Feuer der gesamten

mohammedanischen Gemeinschaft und können nicht von Privatpersonen erworben werden (121, S. 17). Da jedoch die Meinungen über die Bedeutung des Hadith nicht einheitlich sind, gibt es zwischen Sunniten und Schiiten unterschiedliche Auffassungen in der Frage der Wassernutzung, des Eigentums am Wasser und der Übertragung von Wasserrechten. Sie sind jedoch heute im Irak nahezu bedeutungslos, da sich hier die Grundsätze des ottomanischen Zivilrechtes durchgesetzt haben. Nach dem ottomanischen Zivilgesetz von 1869 (Madschallah) sind sämtliche Wasserquellen, Flüsse, Kanäle und Ströme, soweit sie sich nicht auf Mulk-Land befinden, Eigentum der Allgemeinheit (Res communae omnium). Jedermann hat das Recht, aus ihnen seinen Bedarf an Trinkwasser zu decken, Tiere zu tränken und das Wasser aus Flüssen und Kanälen für Zwecke der Bewässerung zu benutzen, sofern dadurch keine Beschädigungen am Wasserlauf eintreten. Ein Erwerb von Wasserrechten durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des Madschallah haben einen starken Einfluß auf die späteren wasserrechtlichen Maßnahmen der irakischen Regierung gehabt. Sie erließ im Jahre 1923 ein Bewässerungsgesetz<sup>104)</sup>, wonach die Einrichtung von Bewässerungsanlagen durch Privatpersonen nur nach vorheriger Genehmigung durch die örtlichen Verwaltungsorgane gestattet war. Die Regierung erhielt das uneingeschränkte Recht, Bewässerungsarbeiten im ganzen Land, auch auf Mulk-Land, durchzuführen und ist seither für die Regulierung von Flüssen und Kanälen von "öffentlicher Wichtigkeit" verantwortlich. Die Nutznießer dieser Bewässerungsanlagen hatten bis zum Jahre 1939 festgesetzte Anteile ihrer Ernte für das bereitgestellte Wasser an die Regierung zu zahlen. Die Rechte über Wasservorkommen von geringer Bedeutung wurden ab 1938 Privatpersonen übertragen. So übergab der Staat mit der Vergabe der Nutzungsrechte im Zuge des Katastergesetzes gleichzeitig die "zum Land gehörenden Rechte, wie Rechte des Wasserlaufes, Rechte der Drainage und Rechte des Trinkens und Tränkens", die auf den Namen der Landeigentümer registriert wurden<sup>105)</sup>.

104) Gesetz 52/1923;

105) Gesetz 29/1938.

Alle Wasservorkommen von öffentlichem Interesse sind jedoch weiterhin vor einer Besitztahme durch Privatpersonen geschützt. Auch nach dem 1962 erlassenen Bewässerungsgesetz<sup>106)</sup> hat der Staat das Recht, Seen, Marschen, natürliche Wasserläufe, die für Bewässerungs- oder Drainagezwecke benutzt werden, sowie vom Staat angelegte Kanäle zu überwachen und deren Wasserentnahme festzulegen. Er kann, um den Mißbrauch oder die Verschwendung von Wasser zu unterbinden, die Wasserzufuhr vollkommen sperren. So ist beispielsweise die Entnahme von Wasser für den Anbau von Reis stark eingeschränkt (s. Seite 101). Jede Installation von Bewässerungsanlagen bedarf der Genehmigung der Bewässerungsabteilung des Landwirtschaftsministeriums. Dieses baut und unterhält die öffentlichen Wasseranlagen. Die Landbesitzer sind demgegenüber für die Arbeiten verantwortlich, die notwendig sind, um das Wasser auf ihr Land zu leiten. Seit 1939 ist die Entnahme von Wasser für Bewässerungszwecke nahezu überall kostenlos.

##### 5. Erbrecht und Erbsitten

Wesentlich komplizierter als die Bestimmungen des Wasserrechts sind die Probleme der Erbfolge. Bei ihrer Betrachtung ist zwischen dem Schari'ah- und dem Zivilrecht zu unterscheiden. Mulk-Land und Waqf-Land fallen unter die Rechtsprechung der Scharia-Gerichte. Da jedoch Waqf nicht vererbt werden kann, sind in diesem Zusammenhang nur die Bestimmungen über Mulk-Land von Interesse. Es wird nach den in der vierten Sure des Koran festgelegten islamischen Erbsätzen (127, S. 72) vererbt, während nach islamischem Gesetz "männliche Erben soviel erhalten wie zwei weibliche", werden nach dem ottomanischen Landgesetz die Erbanteile von Miri-Land zu gleichen Teilen an männliche und weibliche Erben vergeben. Das ottomanische Landgesetz ist jedoch auch in bezug auf die Erbrechte im Irak nur in geringem Maße angewendet worden. So war es beispielsweise eine weit verbreitete Sitte, Miri-Land testamentarisch zu vererben, obwohl das nach den Bestimmungen des Landgesetzes nicht zulässig war. Andererseits

106) Gesetz 5/1962

konnten Frauen, denen nach dem ottomanischen Landgesetz ein Teil des Landesitzes ihres verstorbenen Vaters oder ihres Mannes zustand, keinen Anteil am Stammesland erwerben.

Das bürgerliche Gesetzbuch des Irak regelt die Erbfolge nach den Paragraphen 1187 bis 1199. Seine Bestimmungen sind, wie auch das auf seinen Grundsätzen basierende Personenstandsgesetz, das im Anfang der fünfziger Jahre erlassen wurde, bis zur Revolution nicht voll in Kraft getreten (9, S. 2). Auch das im Jahre 1959 gegen den Widerstand der islamischen Geistlichkeit erlassene Personenstandsgesetz<sup>107)</sup> war in den vom Verfasser 1963 bereisten Gebieten nicht in Kraft. Die Regelung der Eigentumsübertragung beim Ableben eines Eigentümers erfolgt im allgemeinen nach Erbsitten, die nicht einheitlich festgelegt sind. Sie beruhen auf dem Prinzip der Realteilung. Die Anteile der Nutznießer variieren erheblich von Ort zu Ort.

##### Zusammenfassung

Basierend auf der islamischen und ottomanischen Rechtsauffassung über Eigentum an Grund und Boden ist der irakische Staat der Obereigentümer von über 99 v.H. des gesamten Landes. Privateigentum an Land ist fast nur in Städten anzutreffen und hat in bezug auf die agrarische Nutzung keinerlei Bedeutung. Der Staat übergibt die Nutzungsrechte über das ihm gebührende Land in der Form abgeschwächten Eigentums an Privatpersonen, die dieses verpachten, vererben und verkaufen dürfen. Er behält sich jedoch das Recht vor, das Land wieder zurückzunehmen, wenn es drei Jahre lang nicht bewirtschaftet wird. Früher übliche Eigentumsformen an Land, das Stammeseigentum und das Kollektiveigentum wurden mit der Durchführung des ottomanischen Landgesetzes und des Katastergesetzes von 1932 weitgehend abgeschafft. Mit dem Erlaß dieser zwei Gesetze verfolgten die Gesetzgeber die Absicht, das Land an diejenigen Bauern zu verteilen, die es tatsächlich bewirtschafteten. Da jedoch beide Gesetze den unterschiedlichen Verhältnissen in den verschiedenen

107) Gesetz 185/1959

Gebieten des Irak nicht genug Rechnung trugen und infolge der Unwissenheit der Bauern, führte ihre Anwendung in vielen Fällen, insbesondere im Südirak zu einer Vergabe von Nutzungsrechten an einflußreiche Persönlichkeiten, die nicht in der Landwirtschaft tätig waren, und zur Entstehung von Großgrundbesitz.

Die 1932 begonnene Katastrierung des Irak ist bis heute noch nicht abgeschlossen, sie erstreckt sich jedoch auf den größten Teil des bewirtschafteten Landes. Gegenwärtig befinden sich die Nutzungsrechte von etwa zwei Drittel des bewirtschafteten und katastrierten Landes in der Form von Tâbû-Land und Lazmah-Land in den Händen von Privatpersonen.

Rund 15 v.H. des bewirtschafteten Landes sind Miri-Sirf-Land, d.h. Staatsland, dessen Nutzungsrecht bisher noch nicht verteilt worden ist. Neben dem noch nicht katastrierten Land, das 11 v.H. der landwirtschaftlichen Betriebsfläche ausmacht, gibt es die relativ unbedeutenden Formen des öffentlichen Eigentums und des Eigentums der religiösen Stiftungen.

Der irakische Staat hat nicht nur erheblichen Einfluß auf die Nutzung des Agrarlandes, sondern auch auf die Nutzung des Wassers. Er kann bei nichtsachgemäßer Nutzung öffentlicher Gewässer die Entnahme von Wasser verbieten.

Trotz einer genauen gesetzlichen Regelung der Erbgesetze sind diese in weiten Teilen des Landes nicht in Kraft. Die Erbfolge basiert auf dem Prinzip der Realteilung. Eine Eigentumsübertragung von Grund und Boden an weibliche Personen ist nicht üblich.

## II. Rechtsformen der Bodennutzung

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von ihren Eigentümern und deren Familienmitgliedern bewirtschaftet werden, befindet sich in den Gebirgstälern Kurdistans und in der Vorgebirgslandschaft. Die geographischen Besonderheiten dieser Gebiete haben dazu beigetragen, daß ein großer Teil dieser seit altersher bestehenden Familienbetriebe bis heute erhalten geblieben ist. Im Zentral- und Südirak, wo die Fellachen weniger seßhaft waren, sind aufgrund der Auswirkungen des ottomanischen Landgesetzes und des Katastergesetzes landwirtschaftliche Betriebe, die von familieneigenen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, nur sehr vereinzelt anzutreffen. Hier wird der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht von ihren Eigentümern, sondern von Anteilsbauern, Pächtern oder Landarbeitern bestellt.

Eine ungefähre Vorstellung über die Verbreitung der Betriebe mit familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften gibt der Zensus von 1952/53. Seine Ergebnisse hat WIRTH für jede Nâhijah einzeln ausgewertet und in einer Karte graphisch dargestellt (s. Abbildung 12). Sie läßt erkennen, daß der allergrößte Teil der Betriebe im Mittel- und Südirak von familienfremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Demgegenüber werden große Teile des kurdischen Berglandes, vor allem im Raume um Sulajmânijah und um 'Aqrah-'Amadijah, die Gebiete um Mosul und der Berglandstreifen zwischen dem Dijâla und der iranischen Grenze von den Eigentümern der Betriebe selbst bewirtschaftet.

Die meisten fremdbewirtschafteten Betriebe im Irak werden im Teilbau vergeben. Außerdem kommen, insbesondere in Gebieten mit Pumpenbewässerung, Bewässerungspartnerschaft sowie feste Pacht und gemeinsame Plantagenwirtschaft (Al-Mughârasah) vor.

Der Teilbau, wie er im Irak üblich ist, beruht im wesentlichen auf einem Arbeitsverhältnis und stellt eine Sonderform der Lohnarbeit vor.

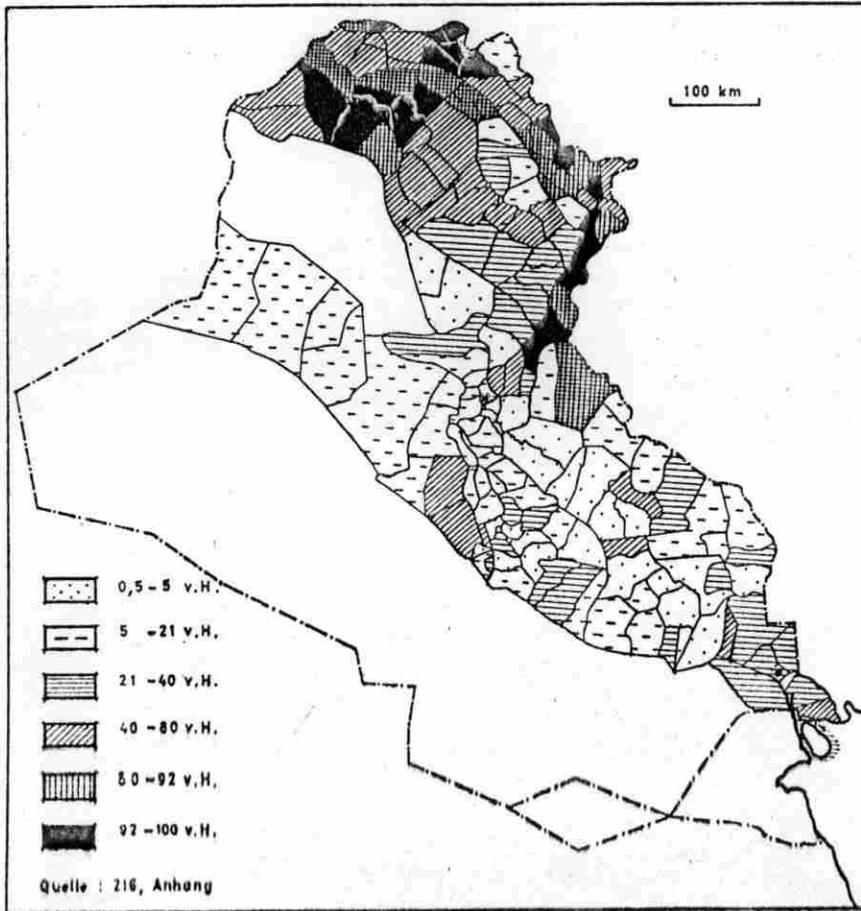


Abb. 12 Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte an den gesamten landwirtschaftlichen Arbeitskräften

Der Anteilsbauer<sup>108)</sup> hat weder ein Nutzungsrecht an dem von ihm bewirtschafteten Land noch ein freies Verfügungsrecht über die Ernte. Der Grundeigentümer oder sein örtlicher Vertreter (Sirkál) teilt ihm zwar jedes Jahr ein Stück Land zur Bewirtschaftung zu, behält sich jedoch das Recht vor, die Betriebsführung zu übernehmen und zu bestimmen, was angebaut wird und wann die Pflege- und Erntearbeiten durchzuführen sind. Bis zur Übergabe des Lohnanteils bleibt die gesamte heranreifende Ernte Eigentum des Grundherrn. Die Entlohnung des Anteilsbauern erfolgt aufgrund seiner Leistungen, die überwiegend aus Arbeitsleistungen, zum Teil aber auch aus der Stellung von Arbeitsgeräten, Zugtieren und anderen Betriebsmitteln bestehen. Sie wird nach der Höhe der geernteten Produkte bemessen und macht einen festgesetzten Anteil an der Ernte aus. Damit ist der Anteilsbauer im Gegensatz zum Landarbeiter stark am Ertragsrisiko beteiligt. Während der Landarbeiter laufend von seinem Arbeitgeber mit lebensnotwendigen Gütern versorgt wird, lebt der Anteilsbauer von Vorschüssen, die ihm mit Zinsen von seinem Ernteanteil wieder abgezogen werden. Der Anteilsbauer lebt also ständig in Schuldhängigkeit<sup>109)</sup> (156, S. 49).

Die Höhe des Ernteanteils des Fellachen richtet sich nach der Art der angebauten Früchte, der Bewässerungsart, der geleisteten Dienste und der zur Verfügung gestellten Produktionsmittel. In flutbewässerten Gebieten erhält der Anteilsbauer im allgemeinen zwei Fünftel der Ernte. Sein Anteil wird jedoch auf ein Drittel verringert, wenn der Grundeigentümer das Saatgut stellt. Auf pumpenbewässertem Land kommen

- 108) Für den Partner in einem Teilbauverhältnis wird einer Anregung PLANCKs folgend (156, S. 49f) der Begriff Anteilsbauer verwendet. Er entspricht dem englischen "share-cropper". Der mitunter in der Literatur gebrauchte Ausdruck Teilbauer wird vermieden, da er auch verwendet wird, um einen Bauern zu kennzeichnen, der nur einen Teil seines Einkommens aus der Landwirtschaft bezieht.
- 109) Nach Gesetz 28/1933, das bis zur Revolution von 1958 galt, waren alle dem Grundeigentümer verschuldeten Bauern an das Land gebunden. Erst nach Begleichung ihrer Schuld wurde ihnen gestattet, das Land des Grundherrn zu verlassen.

noch zusätzlich Abgaben an den Eigentümer der Pumpen hinzu<sup>110)</sup>. In den vier nördlichen Liwas erhalten die Anteilsbauern wesentlich mehr als im Süden. Auf flutbewässerten Flächen im Nordirak beträgt ihr Anteil etwa zwei Drittel der Ernte, auf Flächen, die im Regenfeldbau bewirtschaftet werden, sieben Achtel oder neun Zehntel, in einigen Gegenden 14 Fünfzehntel der Ernte. Bei der Betrachtung dieser relativ hohen Anteile darf nicht übersehen werden, daß infolge der unsicheren Niederschläge das Ernterisiko in diesen Gebieten erheblich höher liegt als im Bewässerungsgebiet. Nähere Angaben über die Aufteilung der Ernterträge im Teilbausystem sind in Übersicht 27 enthalten.

Trotz der hohen Abgaben an den Grundherrn enthält der Teilbau für den Anteilsbauern ein Element der sozialen Sicherheit. Wenn auch kein rechtlicher Fürsorgeanspruch an die Grundherren besteht, so fühlen sich doch die meisten von ihnen moralisch verpflichtet, in Zeiten der Not für einen Teil des Unterhaltes ihrer Anteilsbauern aufzukommen. In vielen Fällen ist eine landwirtschaftliche Produktion erst durch die Bereitstellung von Produktionsmitteln durch den Grundbesitzer möglich. Darüberhinaus verhindert der Teilbau ein Wirksamwerden der schädlichen Folgen der Realteilung, da die Wirtschaftseinheiten von den Erbsitten nicht berührt werden. Andererseits wirkt sich der Teilbau auch sehr nachteilig auf die landwirtschaftliche Produktion des Irak aus. Er bietet unter den gegebenen Verhältnissen keinerlei Anreiz für eine Produktionssteigerung für den Fellachen, da ja der größte Teil eines erwirtschafteten Mehrertrags nicht ihm selbst, sondern dem Grundbesitzer zugute kommt. Die Verbreitung des Teilbaus hat sich auch hemmend auf die Verbesserung des Anbaugesüßes ausgewirkt und ist eine der Ursachen für das Vorherrschen des Getreidebaus. Er gestattet eine einfachere Berechnung des Anteils des Grundbesitzers und vor allem eine leichtere Kontrolle der Erntemenge

110) Ein 1952 erlassenes Gesetz, nach dem Grundeigentümer nicht mehr als 50 v.H. der Ernte für sich in Anspruch nehmen dürfen, wurde bis zur Revolution nur auf einigen wenigen Großbetrieben im Mittel- und Südirak beachtet.

## Übersicht 27

## Höhe der Ernteanteile im Teilbausystem

(1955-1958)

Bewässerungsart	Gebiete	Anteil des <sup>a)</sup> Grundeigentümers v.H.	Anteil des <sup>b)</sup> Anteilsbauern v.H.
Flutbewässerung	Kūt	75	25
	Ba'qūbah	50-60	40-50
	Nordirak	33	67
Pumpen- bewässerung	Sāmarrá'	67	33
	Diwānijah	67	33
	Ramādi	60	40
	Latifijah	50	50
Regenfeldbau	Arbil	20	80
	Machmūr	20	80
	Qarahdāgh	17	83
	Sūrdāsch	17	83
	Atūn Kāpri	10-12	88-90
	Kirkūk	10-12	88-90
	Dahūk	10-12	88-90

a) Bei Bereitstellung von Land und Wasser, Betriebsleitung.  
b) Bei Bereitstellung von Arbeitskraft, Geräten und Saatgut.

Quellen: Erhebungen des Verfassers; 216, S. 81; 58, S. 8 f; 149, S. 23

als der Anbau von anderen Kulturen,

Im Zuge der Durchführung der Agrarreform werden viele Anteilsbauern in den Besitz von eigenem Grund und Boden gelangen. Auf die mit dieser Umstellung verbundene Problematik wird an späterer Stelle ausführlich eingegangen.

Die Eigentümer von Obstgärten bedienen sich bei der Verpachtung ihres Landes des Mughâranah-Systems. Hierbei schließt der Landeigentümer zum Zwecke der Anlage eines Obstgartens mit dem Pächter (Mughâran) einen Pachtvertrag ab, nach dem der erstere das Land und einen Teil der erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, während der Pächter das Saatgut bzw. die Schösslinge stellt und die Arbeit des Pflanzens übernimmt. Nach einer bestimmten Anzahl von Jahren erhält der Mughâran für seine Arbeit ein Fünftel des von ihm angelegten Obstgartens, über das er frei verfügen kann. Die restlichen vier Fünftel werden vom Mughâran abgeerntet und zur Hälfte zwischen Mughâran und Eigentümer geteilt (200, S. 10). Diese Pachtverhältnisse treffen für Dattelpflanzungen am mittleren Euphrat zu. In anderen Gebieten liegt der Anteil des Mughâran wesentlich niedriger. Den meisten wird im Rahmen der Verträge das Recht eingeräumt, unter den Obstbäumen Futterpflanzen, Getreide oder Gemüse anzubauen, die sie zusätzlich zu ihrem Ernteanteil für sich behalten dürfen.

Das Verpachten von Land gegen eine feste Summe oder eine festgesetzte Menge an Naturalien ist im Irak nur in Ausnahmefällen anzutreffen. Auf modern geleiteten Betrieben im Zentralirak wurde bis zur Revolution ein Hektar pumpenbewässertes Land für acht ID pro Jahr verpachtet.

Die Bewirtschaftung des Landes durch Landarbeiter hat sich im Irak nicht durchsetzen können. Infolge des mangelnden Interesses der Landarbeiter und vor allem wegen der hohen Verluste durch Diebstahl, sind diejenigen Grundherren, die einmal probeweise Landarbeiter beschäftigt hatten, bald wieder zum Teilbausystem zurückgekehrt.

Alle noch nicht katastrierten Flächen, sowie das bebaubare Miri-Sirf-Land<sup>111)</sup> werden von der irakischen Regierung nach dem System des Iltizâm verpachtet. Sie vergibt das Nutzungsrecht über dieses Land durch direkte Pachtverträge oder auf Auktionen für die Dauer von drei Jahren an sogenannte Multazim, die der Regierung dafür Pacht-

111) Mit Ausnahme des Landes der Miri-Sirf-Projekte.

gebühren zahlen. In früheren Jahren hatte der Multazim neben dem Pachtzins eine festgesetzte Summe für die Bezahlung der Landsteuer zu entrichten. Der Multazim bewirtschaftet das gepachtete Land nicht selbst, sondern übergibt es zu ortsüblichen Bedingungen an Anteilbauern zur Bewirtschaftung.

Eine Sonderform des Iltizâm hat sich in der Liwa 'Amârah entwickelt. Hier steht der größte Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche unter dauernder Pacht einer kleinen Zahl örtlicher Führer. In dieser Liwa gibt es 290 Pachtungen von bebaubarem Miri-Sirf-Land, von denen 13 eine Fläche von 2 500 bis zu 9 000 Hektar einnehmen. Die Multazim dieser Betriebe verpachten das Land an sogenannte zweite Multazim, die es zur Bewirtschaftung an Fellachen weitergeben.

#### Zusammenfassung

Weit über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Irak wird von familienfremden Arbeitskräften bewirtschaftet. Landwirtschaftliche Betriebe, auf denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt sind, befinden sich vor allem in den nördlichen Liwas. Im Mittel- und Südirak gehören über 80 v.H. aller landwirtschaftlichen Arbeitskräfte nicht zur Familie des Eigentümers. Die am stärksten verbreitete Rechtsform der Bodennutzung ist der Teilbau. Der Anteilsbauer erhält in den bewässerten Gebieten für die Bereitstellung seiner Arbeitskraft, des Saatguts und der Geräte etwa ein Drittel der gesamten Erntemenge. Wird das Saatgut vom Eigentümer gestellt, so sinkt der Anteil des Fellachen auf rund ein Viertel der erzeugten Produkte. Im Regenfeldbaugbiet liegt der Verdienst der Anteilbauern mit 80 bis 90 v.H. der Ernte erheblich höher.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten über noch nicht verteiltes Regierungsländ bedient sich der Staat des Systems der Geldpacht. Das Staatsland wird an Mittelsmänner verpachtet, die es zu den üblichen Teilbaubedingungen an Anteilbauern weiter vergeben. Eine besondere Form der Pacht, bei der der Pächter nach Ablauf einer bestimmten Frist zusätzlich

zu seinem Ernteanteil einen Anteil an dem von ihm bebauten Land erhält, ist in Obstplantagen anzutreffen. Die Vergabe von Land in fester Pacht und die Beschäftigung von Landarbeitern treten gegenüber den vorhergenannten Bewirtschaftungsformen stark in den Hintergrund.

### III. Betriebstypen, Besitz- und Betriebsgrößenstruktur

#### 1. Betriebstypen

Die landwirtschaftlichen Betriebe des Irak lassen sich nach der Art der vorherrschenden Bodennutzungsweise und nach ihrer klimatischen Lage in neun verschiedene Grundtypen unterteilen (s. Abbildung 13).

Der Mischbetrieb im kurdischen Bergland liegt im Gebiet des gemäßigt warmen Regenklimas. Die relativ hohen Niederschläge von über 400 mm erlauben den Anbau von Sommerfrüchten sowie von Obst und Gemüse. In den Flußtälern wird außerdem mit Hilfe künstlicher Bewässerung Bergreis und Gemüse angebaut. Im östlichen Teil des kurdischen Berglandes befindet sich das Hauptanbaugebiet für Tabak. Die Betriebe dieses Typs haben eine durchschnittliche Betriebsgröße von 1 bis 25 ha und werden in der Regel von ihren Besitzern bewirtschaftet. Sie gehören zu den arbeitsintensivsten und ertragsreichsten Betrieben des Irak. Landmaschinen haben hier noch keine Verbreitung gefunden.

Der Weizen-Gerste-Betrieb im Regenfeldbaugebiet ist im Gebirgsvorland und entlang des mittleren Tigris anzutreffen. Er ist der typische Betrieb des Steppenklimas, auf dem fast ausnahmslos Getreide im Dry-Farming-System angebaut wird. In bezug auf die Größe und die Art der Bewirtschaftung lassen sich zwei Untergruppen unterscheiden: der mittelgroße Betrieb, der von seinem Besitzer oder von Anteilsbauern in traditioneller Weise bestellt wird, sowie der von Scheichs und städtischen Kaufleuten mit Maschinen bewirtschaftete Großbetrieb. Die Erträge hängen stark von den Niederschlagsmengen ab und sind großen jährlichen Schwankungen unterworfen.

Am mittleren Euphrat um Falludschan und RamAdi befindet sich der Getreide-Gemüse-Betrieb, der infolge seiner kleinen Durchschnittsgröße und der Mannigfaltigkeit der angebauten Kultur als großer, bewässerter Garten angesehen werden kann. Hier werden im Teilbau neben Weizen und Gerste vor allem Hirse, Hülsenfrüchte und Gemüse angebaut.

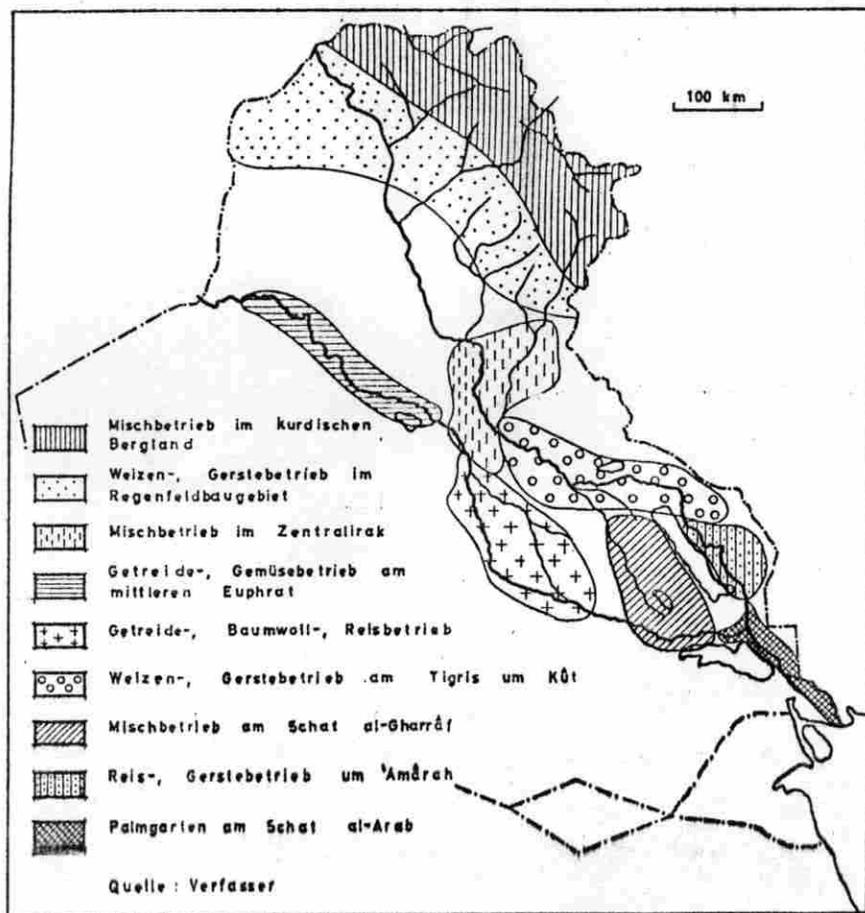


Abb. 13 Verbreitung der wichtigsten Betriebstypen

Auch der Getreide-Gemüse-Obst-Betrieb um Bagdad und Ba'qūbah gehört zu dem kleinen bis mittelgroßen Grundbesitz. Es treten jedoch bei diesem Typ auch einige Großbetriebe auf. Hier haben gute Bewässerungs- und Absatzmöglichkeiten dazu beigetragen, daß neben dem Getreide auch Sommerfrüchte, Gemüse und Obst angebaut werden. Während die Gärten um Ba'qūbah in der Regel von ihren Besitzern bewirtschaftet werden, sind die südlicher gelegenen Betriebe oft im Teilbau vergeben.

Der Getreide-Baumwolle-Reis-Betrieb ist südlich von Bagdad entlang des Euphrat anzutreffen. Auch hier befinden sich hauptsächlich mittelgroße Betriebe, die von Anteilsbauern intensiv bewirtschaftet werden. Im Gebiet um Shamijah liegt das Zentrum des irakischen Reisanbaues. In anderen Gebieten dieses Typs überwiegt der Anbau von Baumwolle, Gartenkulturen und anderen Sommerfrüchten, die ebenso wie der Reis hohe Flächenerträge garantieren.

Der Weizen-Gerste-Betrieb entlang des Tigris zwischen Bagdad und Amārah ist mit einer Größe von über 5 000 ha der typische Betrieb des irakischen Großgrundbesitzes. Er wird fast ausschließlich recht extensiv von Anteilsbauern bewirtschaftet. Nur im Gebiet des Miri-Sirf-Projektes Dudschailah befinden sich kleinere Betriebe, die von ihren Besitzern bewirtschaftet werden.

Zu den Großbetrieben des Südirak ist auch der Mischbetrieb am Schat al-Gharrāf und am unteren Euphrat zu rechnen, dessen Größe in der Regel 1000 ha übersteigt. Der Getreidebau, der vorwiegend von Anteilsbauern betrieben wird, wird durch den Anbau von Reis und Baumwolle ergänzt.

Die Reis-Gerste-Betriebe um 'Amārah befinden sich in den Händen einiger weniger Großgrundbesitzer. In diesem Sumpfgebiet werden fast ausschließlich Reis und Gerste angebaut. Die Anteilsbauern, die diese Betriebe bewirtschaften, haben infolge des hier verbreiteten doppelten Iltizām-Systems besonders hohe Abgaben zu zahlen.

Die Palmgärten am Schat al-Arab gehören mit einer Durchschnittsgröße von unter 5 ha zu den kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben im Irak. Sie werden im allgemeinen von Mughdrasas bewirtschaftet, die als Unterkulturen Getreide und Gemüse anbauen. Die Dattelpflanzungen gehören zu den arbeitsintensivsten Betrieben des Irak.

## 2. Besitz- und Betriebsgrößenstruktur

Über die Verbreitung des Grundeigentums im Irak gibt es keine genauen statistischen Unterlagen. Das Zahlenmaterial der Katasterbehörden besitzt aufgrund der angewandten Erhebungsmethode nur geringen Wert für eine Analyse der Eigentumsverteilung. Da die Katastrierung für jede Muqāta'ah<sup>112)</sup> getrennt erfolgte, wurden Großbetriebe, die sich über mehr als eine Muqāta'ah erstreckten, als mehrere Betriebe erfaßt. Die Katasterangaben vermitteln daher ein falsches Bild über die Verbreitung des Großgrundbesitzes. Etwas größeren Aussagewert haben demgegenüber die Zahlen der beiden Agrarzählungen, bei deren Durchführung die landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Größe nach erfaßt wurden. Da jedoch mitunter Landeigentümer mehr als einen Betrieb besitzen und da manche Betriebe mehreren Eigentümern gemeinsam gehören, lassen die Zensusangaben über die Betriebsgröße nur beschränkt Schlüsse auf die Eigentumsverteilung zu. Auch über den Umfang des Großgrundbesitzes, der durch die Agrarreform enteignet wird, geben die Zensuszahlen nur annähernd Auskunft<sup>113)</sup>. Trotz dieser Einschränkungen liefern die Zensuszahlen Angaben, die den tatsächlichen Verhältnissen nahe kommen, denn infolge der geringen Bedeutung des Pachtwesens und der starken Verbreitung des Teilbaus, der unter den Verhältnissen des Irak zentralgeleitete Betriebe voraussetzt, sind in den meisten Fällen Besitz- und Betriebsgrößen identisch.

112) Kleinste Katastereinheit.

113) Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß einige Großgrundbesitzer vor Erlaß der Reform oder während ihrer Durchführung ihren Grundbesitz unter ihre Verwandten aufgeteilt haben.

Im Jahre 1958/59 wurden 253 254 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, die eine Fläche von 8 038 703 Hektar bewirtschafteten. Davon entfielen 2,3 v.H. auf Klein- und Kleinstbetriebe unter 5 ha. Der Anteil der Großbetriebe über 500 ha an der statistisch erfaßten Nutzfläche belief sich auf 55,1 v.H., in den Rest teilten sich mit 19,0 v.H. die Mittelbetriebe der Klasse 5 bis 50 ha und mit 23,6 v.H. die Betriebe des kleineren Großgrundbesitzes mit einer Größe von 50 bis 500 ha (s. Übersicht 28).

### Übersicht 28

#### Betriebsgrößenstruktur (1958/1959)

Größenklassen ha	Betriebe		Fläche	
	Anzahl	v.H.	ha	v.H.
unter 1	73 110	28,9	25 580	0,3
1- 5	70 906	28,0	163 539	2,0
5- 10	30 945	12,2	210 683	2,6
10- 20	30 882	12,2	430 422	5,4
20- 50	29 675	11,7	885 191	11,0
50- 100	9 012	3,6	590 156	7,4
100- 200	3 662	1,5	494 435	6,2
200- 500	2 582	1,0	806 068	10,0
500- 1 000	1 293	0,5	895 983	11,1
1 000- 5 000	1 059	0,4	1 999 291	24,9
5 000- 12 500	95	0,0	749 652	9,3
12 500- 25 000	25	0,0	431 497	5,4
mehr als 25 000	8	0,0	356 206	4,4
Insgesamt	253 254	100,0	8 038 703	100,0

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 167, S. 9

Die durchschnittliche Größe aller landwirtschaftlichen Betriebe lag bei 32 ha. Obwohl der Aussagewert von Durchschnittszahlen über die Betriebsgröße aufgrund der Streuung der Ausgangswerte im allgemeinen recht begrenzt ist, lassen die Mittelwerte, wenn sie für jede Mähjah einzeln vorliegen, recht deutlich die Konzentrationspunkte der wichtigsten Betriebsgrößen erkennen. Sie sind in Abbildung 14 graphisch dargestellt.

Die landwirtschaftlichen Betriebe können an Hand der Angaben des Zensus von 1958/59 in folgende Größenklassen eingeteilt werden.

Die Kleinstbetriebe unter 1 ha machen mehr als ein Viertel aller Betriebe aus. Ihr Vorkommen ist jedoch auf einige wenige Gebiete beschränkt. Sie befinden sich am Schat al-Arab, entlang der Euphratarme im Raume von Hillah, in den Palmgärten der Umgebung von Bagdad und in einigen Teilen Kurdistans. Ihre Besitzer sind durchweg auf Nebenerwerb angewiesen.

Etwa 52 v.H. aller irakischen Betriebe haben eine Größe von 1 bis 20 ha. Ihre Flächenausdehnung beträgt jedoch nur 10 v.H. der erfaßten Nutzfläche. Die Betriebe dieser Größenklasse sind vor allem im kurdischen Bergland und in den Liwas Arbil, Sulajmānijah und Kirkūk anzutreffen. Hierzu gehören ferner die Getreide-Gemüse-Betriebe am mittleren Euphrat und die Obstgärten von Ba'qūbah. In dieser Größenklasse finden sich die Betriebe, die als Familienwirtschaften mit eigenen Arbeitskräften bewirtschaftet werden. Sie sind in Gebieten verbreitet, die die größte Mannigfaltigkeit der angebauten Produkte und im allgemeinen sehr hohe Flächenerträge aufweisen (216, S. 71).

Nahezu ein Viertel der statistisch erfaßten Nutzfläche wird von Betrieben zwischen 20 und 200 ha bewirtschaftet. Die Betriebe dieses Typs, die in der Regel von Anteilsbauern bestellt werden, befinden sich vor allem im Gebirgsvorland und am Euphrat südlich von Bagdad.

In die Größenklasse der Betriebe von 200 bis 1000 ha fallen im Bewässerungsgebiet die Betriebe um Bagdad und südlich von Karbalā; Sie treten jedoch vor allem im Regengebiet, im Gebiet des Dschebel Sindšār,

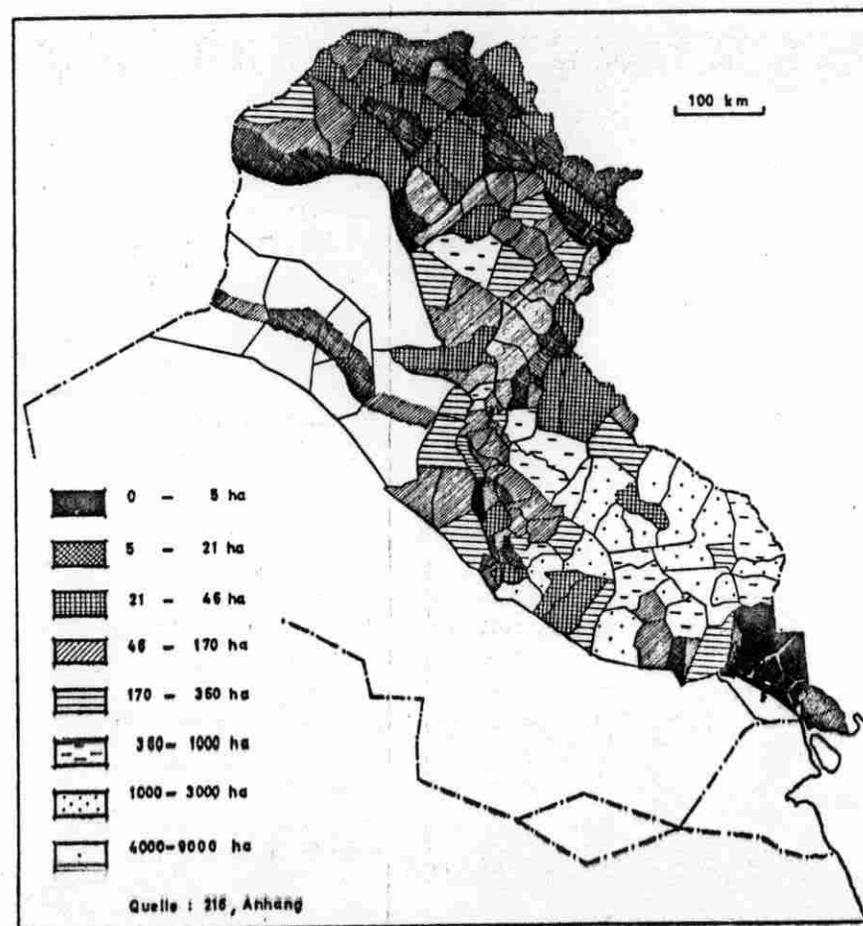


Abb. 14 Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe

westlich von Mosul, südlich von Kirkūk und südwestlich von Arbīl auf. Die Großbetriebe dieser Gebiete sind im allgemeinen mechanisiert und werden nur in den seltensten Fällen von Anteilsbauern bewirtschaftet. Da das Ackerland hier an der Grenze des Regenfeldbaues liegt, ist das Ernterisiko dieser Betriebe sehr hoch. Allerdings gelingt es den Besitzern in guten Jahren, so viel Gewinn zu erwirtschaften, daß sie auch einmal zwei aufeinanderfolgende Dürrejahre überstehen können.

Die Betriebe, die zur oberen Hälfte dieser Größenklasse gehören, sowie alle größeren Betriebe sollen im Rahmen der Agrarreform enteignet und in kleinen Einheiten an landlose Bauern verteilt werden. Auf die Problematik der Übergabe von Grundbesitz in den wenig ertragssicheren Gebieten des Nordirak, die zum Teil mit Landmaschinen bewirtschaftet werden, sei hier nur kurz hingewiesen. Auf sie wird später näher eingegangen.

Das Zentrum der Großbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1 000 bis 5 000 ha liegt am Tigris unterhalb von Bagdad, am Schat al-Gharrāf und südlich von Diwānijah. Der größte Teil dieser Gebiete ist erst im Laufe der letzten 50 Jahre durch die Installation von Pumpen erschlossen worden (216, S. 72). Im Nordirak sind Betriebe dieser Größenklasse vor allem in der Liwa Mosul anzutreffen.

Im unteren Irak liegen schließlich auch die Riesenbetriebe mit einer Größe von über 5 000 ha. Sie befinden sich fast ausnahmslos am Tigris stromabwärts von Bagdad über Kut bis südlich von 'Amārah und entlang des 'Schat al-Gharrāf. Am Euphrat sind solche Riesenbetriebe südlich von Diwānijah anzutreffen, obwohl es im ganzen Irak nur 128 Betriebe von dieser Größe gibt, bewirtschaften sie fast 20 v.H. der landwirtschaftlichen Betriebsfläche.

Faßt man die Zahl der Betriebe und die zu ihnen gehörenden Flächen der letzten zwei Gruppen zusammen, so ergibt sich eine Konzentration von 44 v.H. der gesamten in Betrieben bewirtschafteten Fläche des Irak auf nur 1186 Betriebe. Diese Zahlen sowie auch die bisherigen Ausführungen über die Betriebsgröße gelten für den vorrevolutionären Irak.

Seit dem Beginn der Durchführung der Agrarreform hat sich die Betriebsgrößenverteilung des Irak erheblich verändert.

#### Zusammenfassung

Unter der Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe des Irak nehmen diejenigen mit vorwiegendem Getreidebau die führende Stellung ein. Unabhängig von der Bewässerungsart werden sie in der Regel wenig intensiv bewirtschaftet und geben entsprechend geringe Erträge. In bezug auf Intensität und Einkommensertrag unterscheiden sich von diesem Haupttyp die Betriebe im kurdischen Bergland, wo neben Gemüse und Bergreis Tabak angebaut wird, die Obst-Gemüse-Betriebe in der Umgebung von Bagdad, die Reis-Baumwolle-Betriebe am mittleren und unteren Euphrat sowie die Dattelpflanzungen am Schat al-Arab.

Mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Irak wird von Großbetrieben über 500 ha bewirtschaftet. Das Zentrum der Großbetriebe befindet sich im Südirak und erstreckt sich südlich von Bagdad bis 'Amārah und Diwānijah. Während die meisten dieser Betriebe an Anteilsbauern vergeben sind, finden sich im Nordirak, in der Dschazīrah und um Mosul Großbetriebe, die meist mit Landmaschinen von ihren Besitzern bewirtschaftet werden. Durch die Enteignung des des Großgrundbesitzes im Rahmen der Agrarreform wird die Betriebs- und Eigentumsverteilung in den nächsten Jahren grundlegend umgestaltet.

#### IV. Reformbestrebungen

Die Entstehung von Großgrundbesitz und die Übertragung von Eigentumsrechten an Grund und Boden im Zuge des Katastergesetzes blieben lange Zeit für die Mehrzahl der irakischen Fellachen, vor allem für diejenigen im Bewässerungsgebiet ohne Bedeutung. Wie vor der Registrierung des Landes erhielten sie weiterhin von ihren Scheichs jedes Jahr ein Stück Land zur Nutzung zugeteilt. Sie befolgten deren Rat in bezug auf die Bestellungs- und Pflegearbeiten, borgten sich von ihnen Saatgut und entrichteten ihnen dafür entsprechende Abgaben. Für die meisten Fellachen blieben die Scheichs, auch als sie immer höhere Anteile an der Ernte für sich beanspruchten, unumschränkte Vertrauenspersonen, von denen sie in Zeiten der Not unterstützt wurden. Der Übergang von der freiwilligen Unterordnung unter den Scheich in die wirtschaftliche Abhängigkeit von ihm ging allmählich vonstatten, oft ohne daß es den betroffenen Fellachen bewußt wurde. Es gab zwar Bauern, die ihre mißliche wirtschaftliche und soziale Lage erkannten, ihnen fehlte es jedoch an Mut und Macht, um gegen ihre traditionellen Führer vorzugehen. So kam es trotz der ständig zunehmenden Ausnutzung der Fellachen durch die Großgrundbesitzer im Irak nie zu einer nennenswerten Reaktion der irakischen Landbewohner.

Die Entwicklung auf dem Land erfolgte jedoch nicht ohne Mißbilligung der Öffentlichkeit. Bald nach dem Bekanntwerden der Auswirkungen des Katastergesetzes forderten die zwei stärksten Oppositionsgruppen, die Partei der Nationalen Bruderschaft und die Ahaligruppe, von der Regierung eine Änderung ihrer Agrarpolitik. Schon zu Beginn der dreißiger Jahre verlangten sie die Durchführung einer Agrarreform mit dem Ziel der Schaffung von kleinen Familien-Betrieben. Auch die anderen Oppositionsparteien<sup>114)</sup> verurteilten in ihren Presseorganen die Agrarpolitik

114) In den Jahren von 1930 bis 1945 bestanden außer den genannten zwei Gruppen folgende Oppositionsparteien: die Liberale Partei, die Unabhängigkeitspartei, die Partei der Nationalen Erneuerung, die Nationaldemokratische Partei, die Partei der Nationalen Union, die Nationalistische Partei, die Volkspartei, die Nationale Befreiungspartei, die Kommunistische Partei, die Liga der Volksreform und die Partei der Sozial-Reform.

der Regierung. Die meisten von ihnen forderten die Umverteilung des Reichtums auf dem Land und die Durchführung einer Agrarreform.

Ein Erfolg blieb diesen oppositionellen Bestrebungen zunächst versagt. Die kommunistische und die sozialistischen Parteien waren zu oft verboten, um ihren Einfluß geltend machen zu können, und auch den liberalen und nationalen Parteien, denen es mitunter gelang, drei oder vier führende Mitglieder ihrer Partei in das Kabinett zu delegieren, waren infolge des feudalgelasteten Senats<sup>115)</sup> nicht in der Lage, die von ihnen propagierte Reform durchzuführen.

Während des zweiten Weltkrieges erhöhten sich mit der gesteigerten Nachfrage des Auslandes nach irakischem Getreide die Einkünfte aus der Landwirtschaft. Da jedoch die Mehreinnahmen in erster Linie den Großgrundbesitzern zugute kamen, führte diese Entwicklung zu einer Verschärfung der Gegensätze zwischen arm und reich auf dem Land und zu einer verstärkten Kritik der Agrarpolitik der Regierung durch die Opposition. Um ihr zu begegnen, erließ das irakische Parlament 1945 ein Siedlungsgesetz<sup>116)</sup>, nach dem in bestimmten Gebieten Miri-Sirf-Land durch Bewässerung erschlossen und an landlose Bauern verteilt werden sollte. Mit der Durchführung des ersten Miri-Sirf-Siedlungsprojektes wurde in Dudschallah, Liwa Kût begonnen. Hier waren nach der Fertigstellung des Staudammes bei Kût 1943 rund 70 000 ha Land durch Bewässerung erschlossen worden. Bevor jedoch mit der beabsichtigten Verteilung des Landes an landlose Bauern begonnen werden konnte, erhoben fünf einflußreiche Scheichs dieses Gebietes Anspruch auf den größten Teil des nutzbar gemachten Landes. Da sie aus früheren Jahrzehnten Nutzungsrechte über das Land nachweisen konnten, wurden ihnen 46 v.H. des zur Verteilung vorgesehenen Landes übertragen (14, S. 342). Die verbliebenen 38 000 ha wurden im Laufe der folgenden Jahre in Einheiten von 25 bis 50 ha an Anteilsbauern verteilt. Infolge grundlegender

115) In der vorrevolutionären Periode bestand das irakische Parlament aus dem Senat, dessen Mitglieder ernannt wurden, und dem Abgeordnetenhaus, das sich aus gewählten Vertretern zusammensetzte.

116) Gesetz 23/1945

Vorbereitung, der Bereitstellung von Krediten, der Beratung zum Anbau neuer Kulturen, der Einrichtung von Schulen usw. war das Dudschailah Miri-Sirf-Projekt vom sozialen Standpunkt gesehen recht erfolgreich. Als ein ernstes Problem dieses Projektes erwies sich jedoch von Anfang an der Mangel an Drainage-Möglichkeiten. Von den 1500 Familien, die von 1945 bis 1955 angesiedelt worden waren, hatten bereits 300 im Jahre 1955 wegen zu starker Versalzung ihre Parzellen aufgegeben (79 b, S. 98; 212, S. 165). Ein weiterer Mangel des Dudschailah-Projektes lag in der Festsetzung der Betriebsgröße. Da die Betriebe zu groß angelegt waren, um von einer Familie bearbeitet werden zu können, stellten die meisten Neusiedler bereits im ersten Jahr Landarbeiter zur Mitarbeit auf ihren neuen Betrieben ein. Aus diesem Grunde wurde auf dem zweiten Miri-Sirf-Projekt, das 1946 in Hawidschah durchgeführt wurde, die Betriebsgröße auf 17,5 ha pro Familie festgelegt. Dennoch waren auch diese Betriebe zu groß für eine ausschließliche Bewirtschaftung durch familieneigene Arbeitskräfte (178, S. 33).

Kurz nach der Gründung des Development Boards, mit der der Beginn eines umfangreichen und gezielten Programmes zur Entwicklung der irakischen Wirtschaft eingeleitet wurde, erließ die irakische Regierung ein Miri-Sirf-Entwicklungsgesetz<sup>117)</sup>, nach dem vorgesehen war, im gesamten Irak Miri-Sirf-Land zu erschließen und an landlose Bauern zu verteilen. Die Größe der zu verteilenden Betriebe wurde nach der Art der Bewässerung gestaffelt. Sie betrug:

im Gebirge.....	5 Hektar
in Gebieten mit Überflutung.....	25 Hektar
in Gebieten mit Pumpenbewässerung.....	50 Hektar
im Regenfeldbaugebiet.....	100 Hektar

Im Zuge dieses Gesetzes wurde bis zur Revolution auf neun größeren Projekten rund eine halbe Million Hektar Land an 8 988 Familien

117) Gesetz 43/1951

verteilt (s. Übersicht 29)<sup>118)</sup>. Während auf den ersten zwei Projekten in Dudschailah und Hawidschah nur landlose Bauern Land erhielten, gab das Gesetz von 1951 der Regierung auch die Möglichkeit, Land an nichtlandwirtschaftliche Personen zu verteilen. Es war vorgesehen, 20 v.H. aller Betriebe an Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen und 25 v.H. an pensionierte Beamte und arbeitslose Personen mit Grundschulausbildung zu verteilen. Diese Bestimmung führte dazu, daß im Zuge der Miri-Sirf-Projekte eine Reihe von Leuten Land erhielt, die weder die Lust noch die Fähigkeit hatten, das Land selbst zu bewirtschaften. Sie vergaben ihr Land zur Bewirtschaftung an Anteilsbauern, zogen in die Stadt und lebten als kleine Landbesitzer von den Einnahmen aus dem Teilbau<sup>119)</sup>.

Nach dem Miri-Sirf-Entwicklungsgesetz sollten die Siedler, die ihren Betrieb 10 Jahre lang bewirtschaftet und die ihnen auferlegten Bedingungen erfüllt hatten, Tabû-Eigentümer des Miri-Sirf-Landes werden (10, S. 71). Darüberhinaus mußte das Land von dem Siedler selbst bewirtschaftet werden. Er durfte es weder verkaufen noch verpachten noch verschenken. Da von seiten des Staates nicht auf die Einhaltung dieser Auflagen geachtet wurde, führte die Durchführung des Miri-Sirf-Entwicklungsgesetzes in vielen Fällen zur Entstehung einer privilegierten Gruppe kleiner Landbesitzer, die ihr Land zur Bewirtschaftung an andere übergaben, und nur in wenigen Fällen zu der beabsichtigten Schaffung von bäuerlichen Familienbetrieben.

Das Miri-Sirf-Programm stellte einen Versuch der irakischen Regierung dar, die krassen Gegensätze zwischen den Besitzenden und Besitzlosen auf dem Land zu überwinden. Da jedoch der irakische Staat den Groß-

118) Im FAO-Landesbericht Irak wird die Zahl der Neusiedlerfamilien auf 20 000 geschätzt (61, S. II, 47). Es ist anzunehmen, daß in dieser Angabe über 10 000 Familien enthalten sind, die im Sindschärgebiet angesiedelt werden sollten. Dieses Projekt scheiterte jedoch zum größten Teil wegen unzureichender Niederschläge.

119) So lebten beispielsweise 1955 nur 44,5 v.H. der Neusiedler des Latifijah-Projektes auf ihren Betrieben. Die übrigen 55,5 v.H. wohnten in Städten und vergaben ihr Land gegen 50 v.H. des Ernteertrages an Anteilsbauern (14, S. 360 f).

Landverteilung im Rahmen des Miri-Sirif-Programms  
(1945-1958)

Miri-Sirif-Projekte	Größe der Betriebe ha	Zahl der Neusiedler- betriebe	Verteilte Flächen <sup>a)</sup> ha
Sintšār	25 -50	3 982	326 248
Duščailah	25 -50	1 757	72 415
Mussajjab	16,5	1 196	31 502
Latifiyah	12,5	176	23 752
Hawidschah	17,5	287	22 080
Ramādi	25	191	20 970
Schāhrazūr	17,5	565	12 637
Hillah	12,5-20	418	11 854
Machūr	10 -37,5	263	6 737
Verschiedene	5 -25	153	19 424
Insgesamt	-	8 988	547 619

a) Einschließlich Oa- und Unland.

Quellen: 10, S. 81 ff; 79 b, S. 98; 79 c, S. 342; 163, S. 247

grundbesitz, das wichtigste Merkmal der überholten Agrarverfassung, unangetastet ließ, konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Neben den geschilderten Mängeln im technisch-organisatorischen Bereich lag der Hauptnachteil dieses Programms darin, daß nur eine verschwindend geringe Anzahl von Bauern Land erhielt. Abgesehen von einigen eng begrenzten Gebieten war seine Auswirkung auf die irakische Agrarverfassung ohne Bedeutung.

Trotz der Durchführung des Siedlungsprogramms verschärften sich die Unterschiede auf dem Land stärker als vorher. Die Fertigstellung von Staudämmen und Wasserregulierungsanlagen führte zu einer Erhöhung der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Landes und damit in erster Linie zu einem Anstieg der Einnahmen der Großgrundbesitzer. Somit haben diese Großprojekte, die mit öffentlichen Geldern finanziert worden waren, dazu beigetragen, daß sich die wirtschaftliche Stellung einer ohnehin privilegierten Schicht weiterhin festigte, während der größte Teil der Bevölkerung benachteiligt wurde. Infolge dieser Auswirkungen der Agrarpolitik der irakischen Regierung erhöhte sich in zunehmendem Maße die Kritik der Öffentlichkeit. Sie wurde verstärkt, als die Regierungen von Ägypten und Syrien damit begannen, in ihren Ländern Agrarreformen durchzuführen. Auch die Mitarbeiter internationaler Organisationen verschärften ihre Kritik an den wirtschaftlichen und sozialen Mißständen auf dem Lande. Bis Mitte 1958 blieb jedoch aufgrund des Vorherrschens der Großgrundbesitzer im Senat die halbfeudale Agrarverfassung des Irak unverändert bestehen.

#### Zusammenfassung

Der irakische Großgrundbesitz ist aus dem Landeigentum der Stämme hervorgegangen, Auch heute noch haben sich in ihm wichtige Elemente der Stammesstruktur erhalten. Aus diesem Grunde ist es trotz der ständigen Verschärfung der Gegensätze in der Eigentums- und Einkommensstruktur auf dem Lande nie zu einem offenen Widerstand der irakischen Fellachen gegen ihre Grundherren gekommen. Die Kritik an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ging von den in den Städten wohnenden Vertretern der Opposition aus und wurde in den letzten

Jahren von den meisten ausländischen Beratern unterstützt. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung versuchte die irakische Regierung durch die Erschließung von Miri-Sirf-Land und dessen Verteilung an landlose Bauern die bestehenden Gegensätze zu mildern. Ein großer Teil des urbar gemachten Landes gelangte jedoch durch Manipulationen in den Besitz von Scheichs, deren auf vagen Nutzungsrechten basierende Ansprüche auf das erschlossene Land anerkannt wurden. In den Jahren von 1945 bis 1958 wurde im Rahmen des Miri-Sirf-Entwicklungsprogramms über eine halbe Million Hektar Land an rund 9000 Fellachenfamilien verteilt. Diese Zahl der Nutznießer war zu gering, um sich merklich auf die Besitzverhältnisse im ganzen Land auswirken zu können. Eine umfassende Neuordnung der Agrarverfassung war nicht möglich, da sich die im Parlament vertretenen Scheichs und einflußreichen Großgrundbesitzer jeder Maßnahme zur Beschränkung des Großgrundbesitzes widersetzen.

## E. Die Agrarreform von 1958

Mit der Revolution von 1958 und dem Sturz der feudalgelasteten Regierung wurden die Voraussetzungen für eine grundlegende Änderung der irakischen Agrarverfassung geschaffen. Bereits am ersten Tag ließ der neue Ministerpräsident Abdul Kerim KASSIM verkünden, daß er gewillt sei, den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung zu heben, ohne den der wohlhabenden Bevölkerung zu senken. "Nach sorgfältigen Studien" kam er "zu dem Schluß, daß ein Gesetz zur Durchführung einer Agrarreform die beste Basis für soziale Reformen" abgäbe<sup>120</sup>). Unter der Mitwirkung zweier ägyptischer Agrarreform-Experten, um deren Beistand die irakische Regierung gebeten hatte<sup>121</sup>), arbeiteten irakische Fachleute in zwei Monaten ein Gesetz zur Durchführung einer Agrarreform aus. Es wurde am 30. September 1958, 77 Tage nach der Revolution, als Gesetz 30/1958 verkündet.

### I. Zielsetzung

Als Hauptziele der Agrarreform wurden neben der Beendigung des Feudalismus zunächst nur allgemeine Aufgaben wie "Soziale Gerechtigkeit" und "Wirtschaftliche Gleichheit für alle" genannt. Auch als ein Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes die Ziele genauer festgelegt wurden, ließen sie erkennen, daß es der Regierung an einer klaren Vorstellung von den möglichen Auswirkungen einer Agrarreform fehlte. Am ersten Jahrestag der Reform formulierte der damalige Minister für Agrarreform Ibrahim KUBBAH die Ziele der Reform wie folgt:

1. Abschaffung des Feudalsystems auf dem Lande,
2. Schutz der Mittelbauern,
3. Umwandlung des Feudalsystems in ein Genossenschaftssystem mit bäuerlichem Kleinbesitz,

<sup>120</sup>) Kassim, zitiert in III, 30.9.1958,

<sup>121</sup>) Diese Tatsache erklärt, daß die Reformgesetze beider Länder an einigen Stellen wortgetreu übereinstimmen.

Jahren von den meisten ausländischen Beratern unterstützt. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung versuchte die irakische Regierung durch die Erschließung von Miri-Sirf-Land und dessen Verteilung an landlose Bauern die bestehenden Gegensätze zu mildern. Ein großer Teil des urbar gemachten Landes gelangte jedoch durch Manipulationen in den Besitz von Scheichs, deren auf vagen Nutzungsrechten basierende Ansprüche auf das erschlossene Land anerkannt wurden. In den Jahren von 1945 bis 1958 wurde im Rahmen des Miri-Sirf-Entwicklungsprogramms über eine halbe Million Hektar Land an rund 9000 Fellachenfamilien verteilt. Diese Zahl der Nutznießer war zu gering, um sich merklich auf die Besitzverhältnisse im ganzen Land auswirken zu können. Eine umfassende Neuordnung der Agrarverfassung war nicht möglich, da sich die im Parlament vertretenen Scheichs und einflußreichen Großgrundbesitzer jeder Maßnahme zur Beschränkung des Großgrundbesitzes widersetzen.

## E. Die Agrarreform von 1958

Mit der Revolution von 1958 und dem Sturz der feudalgelasteten Regierung wurden die Voraussetzungen für eine grundlegende Änderung der irakischen Agrarverfassung geschaffen. Bereits am ersten Tag ließ der neue Ministerpräsident Abdul Kerim KASSIM verkünden, daß er gewillt sei, den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung zu heben, ohne den der wohlhabenden Bevölkerung zu senken. "Nach sorgfältigen Studien" kam er "zu dem Schluß, daß ein Gesetz zur Durchführung einer Agrarreform die beste Basis für soziale Reformen" abgäbe<sup>120</sup>). Unter der Mitwirkung zweier ägyptischer Agrarreform-Experten, um deren Beistand die irakische Regierung gebeten hatte<sup>121</sup>), arbeiteten irakische Fachleute in zwei Monaten ein Gesetz zur Durchführung einer Agrarreform aus. Es wurde am 30. September 1958, 77 Tage nach der Revolution, als Gesetz 30/1958 verkündet.

### I. Zielsetzung

Als Hauptziele der Agrarreform wurden neben der Beendigung des Feudalismus zunächst nur allgemeine Aufgaben wie "Soziale Gerechtigkeit" und "Wirtschaftliche Gleichheit für alle" genannt. Auch als ein Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes die Ziele genauer festgelegt wurden, ließen sie erkennen, daß es der Regierung an einer klaren Vorstellung von den möglichen Auswirkungen einer Agrarreform fehlte. Am ersten Jahrestag der Reform formulierte der damalige Minister für Agrarreform Ibrahim KUBBAH die Ziele der Reform wie folgt:

1. Abschaffung des Feudalsystems auf dem Lande,
2. Schutz der Mittelbauern,
3. Umwandlung des Feudalsystems in ein Genossenschaftssystem mit bäuerlichem Kleinbesitz,

<sup>120</sup>) Kassim, zitiert in III, 30.9.1958,

<sup>121</sup>) Diese Tatsache erklärt, daß die Reformgesetze beider Länder an einigen Stellen wortgetreu übereinstimmen.

4. Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion,
5. Hebung des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung,
6. Erzeugung von Rohmaterial für die Industrie und
7. Produktion von Nahrungsmitteln für die Arbeiterklasse  
(111, 31. 9. 1959).

Trotz ihrer Vielfalt sagt diese Aufzählung von erstrebten Auswirkungen nur wenig über den Charakter der Reform aus. In einem Atemzug werden Ziele genannt, die zumindest in den ersten Jahren einer Agrarreform im Gegensatz zueinander stehen. Die Aufteilung eines Großbetriebes an die bisherigen Anteilsbauern oder Landarbeiter beendet zwar deren Abhängigkeit von ihren Grundherren und führt zu größerer sozialer Gerechtigkeit, eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ist jedoch aufgrund der fehlenden Betriebsleiterkenntnisse der Siedler, ihres erhöhten Eigenkonsums und der mangelnden Ausrüstung mit den notwendigen Produktionsmitteln zunächst nicht zu erwarten (130, S. 61).

Wenn dennoch, wie im Fall der irakischen Agrarreform, zur gleichen Zeit politische, soziale und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, so ist diesen Bestrebungen, kurzfristig gesehen, nur dann Aussicht auf Erfolg beschieden, wenn es gelingt, eine integrale Agrarreform durchzuführen. Sie umfaßt vor allem eine sorgfältige Vorbereitung aller geplanten Reformmaßnahmen. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis des Umfangs der zu enteignenden Betriebe sowie ihrer klimatischen und wirtschaftlichen Besonderheiten. Es ist erforderlich, die verschiedenen Reformmaßnahmen: Enteignung, Verteilung, Änderung der Teilbauverhältnisse, Beratung, Mechanisierung, Kreditierung, Bereitstellung von Saatgut, Gründung von Genossenschaften, Bauernvereinigungen und Staatsgütern aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese Maßnahmen zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden können.

Alle diese Voraussetzungen zur Durchführung einer integralen Agrarreform waren im Irak, bedingt durch die revolutionäre Entwicklung,

nicht gegeben. Der irakische Staat war, wie die meisten Entwicklungsländer, die im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Agrarreform begonnen haben, aus politischen Gründen darauf bedacht, in möglichst kurzer Zeit eine Agrarreform zu erlassen, ohne jedoch darauf vorbereitet zu sein.

Unter dieser Konstellation war vorauszusehen, daß zunächst nicht alle genannten Ziele erreicht werden konnten. Der irakische Staat konzentrierte in den ersten Jahren seine Hauptaktivität auf das zuerst genannte Ziel, die Liquidierung des Feudalsystems. Die damit bezweckte Ausschaltung seiner politischen Gegner stellte der irakische Staat vor alle anderen Ziele.

Aufgrund der ungenügenden Vorbereitung der Reform stieß die Verwirklichung des dritten Ziels<sup>122)</sup>, die Umwandlung des Feudalsystems in ein Genossenschaftssystem mit bäuerlichem Kleinbesitz, auf erhebliche organisatorische Schwierigkeiten. Der irakischen Regierung fehlte es an ausgebildetem Personal zur Gründung von Genossenschaften sowie an Institutionen, die die produktionsfördernden Funktionen der früheren Feudalherren hätten übernehmen können. Während die Anteilsbauern vor der Reform von ihren Grundherren Saatgut und Wasser für Bewässerungszwecke zur Verfügung gestellt bekamen, waren die meisten Anteilsbauern nach der Übergabe von Agrarreform-Land nicht in der Lage, dieses zu bestellen, da ihnen Saatgut und Wasser fehlten. Aus diesem Grunde war von Anfang an für die ersten Jahre der Reform ein Absinken der landwirtschaftlichen Produktion zu erwarten.

Von dieser nicht beabsichtigten Auswirkung wird auch das vierte Ziel,

122) Das zweite Ziel der irakischen Agrarreform, der Schutz der Mittelbauern, nimmt unter den sieben beabsichtigten Auswirkungen eine Sonderstellung ein, da dieser Personenkreis von den Bestimmungen des Reformgesetzes nicht direkt betroffen wird. Nach Ansicht des Verfassers soll mit der Erwähnung der Mittelbauern darauf hingewiesen werden, daß nicht geplant ist, ihren Grundbesitz zu einem späteren Zeitpunkt zu enteignen.

die Hebung des Lebensstandards der Landbevölkerung, betroffen. In langer Sicht wird dieses Ziel vor allem dadurch erreicht werden, daß die Agrarreform-Siedler keine Abgaben an die Grundherren zu entrichten haben und daß die Mindestlöhne der Landarbeiter und die Höhe der Abgaben im Teilbausystem neu festgelegt worden sind.

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie die an späterer Stelle genannten Ziele der Reform, die Erzeugung von Rohmaterial für die Industrie und die Produktion von Nahrungsmitteln für die Arbeiterklasse, die mehr oder weniger auf diesen Punkt zurückzuführen sind, werden erst nach den wichtigsten politischen und sozialen Zielen aufgeführt. Dies läßt darauf schließen, daß die Agrarreform-Behörden keine sofortige Produktionssteigerung durch die Agrarreform erwarten und daß sie, um politische Ziele zu erreichen, wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen bereit sind. Diese Hypothese findet sich bei der Betrachtung des tatsächlichen Verlaufs der Reform bestätigt.

#### Zusammenfassung

Das Hauptziel der irakischen Agrarreform ist die Beendigung des Feudalsystems auf dem Lande. Daneben werden auch Ziele wirtschaftlicher und sozialer Art angestrebt. Sie treten jedoch aufgrund der revolutionären Entwicklung gegenüber den politischen Absichten der Regierung stark in den Hintergrund.

## II. Inhalt

Das Gesetz zur Durchführung der irakischen Agrarreform besteht aus 51 Paragraphen, die mehr oder weniger zusammenhanglos aneinandergereiht sind. Zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung werden im folgenden nach einem Beispiel von SCHILLER (186, S. 313 ff) die Bestimmungen der Reform unabhängig von ihrer Reihenfolge im Gesetz in Maßnahmen der Bodenbesitz- und Bodenbewirtschaftungsreform unterteilt.

### 1. Besitzreform

#### a. Enteignung der Großgrundbesitzer

Nach § 1 des Agrarreform-Gesetzes ist Grundeigentum in der Form von Mulk, Täbü und Lazmah nur bis zu einer Fläche von 250 Hektar bewässerten Landes oder 500 Hektar im Regenfeldbau genutzten Landes zulässig und wird, wenn es diese Höchstgrenzen übersteigt, gegen Entschädigung enteignet<sup>123)</sup>.

Alle Grundeigentümer, die mehr Land besitzen, als nach dem Gesetz erlaubt ist, haben innerhalb von 205 Tagen nach Erlass des Gesetzes dem Hohen Komitee eine Deklaration über Lage, Eigentumsform und Bewässerungsart ihres Landes sowie über die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte vorzulegen. Ihnen wird jedoch das Recht zugestanden, aus ihrem bisherigen Besitztum eine Fläche von 250 bzw. 500 ha auszuwählen, die in unveränderter Eigentumsform in ihrem Besitz bleibt.

Das enteignete Land wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Agrarreform-Gesetzes von der Regierung übernommen und geht für eine Übergangszeit in die Hände des Finanzministeriums über. Bis zur endgültigen Übernahme des Landes durch die Regierung hat der Eigentümer das Land in der gleichen Art und Weise zu bewirt-

<sup>123)</sup> Wenn ein Grundeigentümer über Flächen verfügt, die zum Teil bewässert und zum Teil im Regenfeldbau bewirtschaftet werden, werden bei doppelter Berechnung der bewässerten Flächen 500 Hektar als Höchstgrenze festgelegt.

schaften wie vor Erlass des Agrarreform-Gesetzes. Dafür steht ihm bis zum Ende des Erntejahres, in dem die Enteignung stattfindet, ein festgesetzter Anteil an den auf seinem Land gewachsenen Produkten zu.

In Ermangelung einer genauen Eigentumsstatistik kann zur Urteilsbildung über das Ausmaß der Reform nur von der Zahl und von der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe ausgegangen werden. Diese geben zwar keineswegs immer die Eigentumsverhältnisse wieder, vermitteln aber zumindest einen Überblick über das ungefähre Ausmaß der zu enteignenden Flächen (s. Seite 180). Unterstellt man, daß die vom landwirtschaftlichen Zensus 1958/59 erfaßten Betriebe je einem Besitzer gehören, so ergibt sich, daß insgesamt 2 779 Betriebe die im Agrarreform-Gesetz festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen<sup>124)</sup>. Sie nehmen eine Gesamtfläche von über 3,7 Mill. Hektar ein. Nach Abzug des den Grundbesitzern verbleibenden Landes, das sich auf etwa 1 Million Hektar beläuft, werden somit rund 2,7 Mill. Hektar enteigneten Landes zur Verteilung kommen (s. Übersicht 30).

Jeder Grundbesitzer, der im Rahmen der Reform enteignet wird, erhält eine nach dem Wert des Landes bemessene Entschädigung, deren Höhe durch Schätzungskommissionen festgelegt wird. Von diesem Entschädigungswert werden bei Lazmah-Land 50 v.H. und bei Täbd-Land 25 v.H. abgezogen, so daß der Grundbesitzer nur 50 bzw. 75 v.H. der Entschädigungssumme erhält,<sup>125)</sup> in den ersten Jahren

124) Die Zahl der abgegebenen Agrarreform-Deklarationen belief sich demgegenüber auf 3 298. Die Abweichung von der obengenannten Zahl ergibt sich dadurch, daß mehrere Großgrundbesitzer ihr Grundeigentum nicht nur auf ihrem Namen, sondern auch auf den ihrer Verwandten deklarierten, um möglichst viel Land behalten zu können. Die Agrarreform-Behörden rechnen damit, daß bei einer Überprüfung der Eigentumsverhältnisse die Zahl der zu enteignenden Personen, nicht aber die Fläche des zu enteignenden Landes, sinken wird.

125) Bei der Durchführung der Agrarreform macht der irakische Staat zum ersten Mal in größerem Maßstab von seinen Rechten als Ober-eigentümer des Miri-Landes Gebrauch. In Anlehnung an vorrevolutionäre Gepflogenheiten betrachtet er die Hälfte allen Lazmah-Landes und ein Viertel des Täbd-Landes als seinen Anteil (s. Seite 160), für den er keine Entschädigung zahlt.

Übersicht 30  
Betriebsfläche und Landenteignung

In Betrieben bewirtschaftetes Land	Nordirak <sup>a)</sup>				Mittel- und Südirak				Irak insgesamt		
	Betriebe Zahl <sup>c)</sup>	Fläche		Betriebe Zahl <sup>c)</sup>	Fläche		Betriebe Zahl <sup>c)</sup>	Fläche		v.H.	
		ha	v.H.		ha	v.H.		ha	v.H.		
Insgesamt	109 800	3 584 933	44,6	143 400	4 453 770	55,4	253 200	8 038 703	100,0		
davon Täbd, Lazmah und Mulk <sup>b)</sup>	66 800	2 817 405	35,0	101 500	3 014 410	37,5	168 300	5 831 815	72,5		
davon über Höchstgrenzen	1 000	1 546 761	19,2	1 800	2 183 432	27,2	2 800	3 730 193	46,4		
davon verbleiben den Grundbesitzern	1 000	504 500	6,3	1 800	442 500	5,5	2 800	947 000	11,8		
Zu enteignendes Land	-	1 042 261	12,9	-	1 740 932	21,7	-	2 783 193	34,6		

<sup>a)</sup> Liwas Mosul, Arbil, Sulajmānījah und Kirkūk, die zu je 98, 96, 70 bzw. 85 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Regenfeldbau bewirtschaftet werden.  
<sup>b)</sup> Nur Land dieser drei Formen wird enteignet, Waqf ist von der Enteignung ausgenommen, Miri-Sir und unkatastriertes Land gehören ohnehin dem Staat.  
<sup>c)</sup> Abgerundet.

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 167

der Reform lagen die Schätzungen dieser Kommissionen für bewässertes Getreideland zwischen 40 und 68 ID pro Hektar. Bevor jedoch irgendwelche Entschädigungen gezahlt worden waren, wurden die Entscheidungen dieser Komitees im Oktober 1961 für ungültig erklärt. Nach dem Gesetz 69/1961 beträgt der Höchstpreis für Getreideflächen seither 24 ID pro Hektar, wenn sie durch Überflutung oder mit Hilfe von Pumpen bewässert werden, und zwischen 4 bis 12 ID pro Hektar für im Regenfeldbau bewirtschaftete Flächen. Die Entschädigungsbeträge für Land, das mit Intensivkulturen bebaut ist, richten sich nach der Fruchtbarkeit des Bodens, der Art der angebauten Kulturen und der geographischen Lage. Sie liegen erheblich höher als die Entschädigungssummen für Getreideland (s. Übersicht 31)<sup>126)</sup>. Die Höhe der Entschädigungen für Getreideland beläuft sich im Durchschnitt auf etwa die Hälfte seines Marktwertes. Nach Angaben der Katasterämter liegt der Wert für bewässertes Land je nach Lage und Fruchtbarkeit zwischen 40 und 60 ID pro Hektar. Auch die Entschädigungen, die für enteignete Maschinen und Gebäude gezahlt wurden, entsprechen nicht ihrem vollen Wert. Sie beliefen sich auf etwa 50 bis 75 v.H. ihres Marktwertes.

Die Berechnung der Entschädigung der Eigentümer von Obstgärten, die diese im Mughârasah-System verpachtet haben, erfolgt auf der Grundlage der zwischen Eigentümern und Pächtern abgeschlossenen Verträge. Der Anteil des Mughâras am Land oder an den Bäumen wird als sein Eigentum betrachtet und bleibt, solange er die vorgeschriebene Höchstgrenze nicht übersteigt, Eigentum des Mughâras. Von den Flächen des Landeigentümers werden die dem Mughâras übertragenen Flächen abgezogen.

126) In keiner der vom Verfasser Anfang 1963 bereisten Liwas (Ramâdi, Bagdad, Dijâla, Kût, Karbalâ, Hillah und Diwânijah) wurden diese höheren Sätze als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungssummen benutzt. Die Berechnung für alle Boden- und Kulturarten erfolgte nach den Richtsätzen für Getreideland.

## Übersicht 31

Höchstsätze der Entschädigungsbeträge für enteignetes Land<sup>a)</sup>

Bewässerungsart	Fruchtbarkeit des Bodens	angebauter Kulturpflanzen	geographische Lage	Entschädigung ID/ha
Regenfeldbau	hoch hoch gering gering	alle Arten alle Arten alle Arten alle Arten	nördlich d. 400 mm Isohyete südlich d. 400 mm Isohyete nördlich d. 400 mm Isohyete südlich d. 400 mm Isohyete	12 6 6 4
Flut- und Pumpenbewässerung	- -	Tabak Reis	nördliche Liwas nördliche Liwas	48 48
Pumpenbewässerung	hoch hoch	Baumwolle Gemüse	nördliche Liwas nördliche Liwas	36 36
Flutbewässerung	hoch gering -	alle Arten <sup>b)</sup> alle Arten Reis	zentrale u. südliche Liwas Gesamtirak	24 12
	-	Reis	zentrale u. südliche Liwas	60
	-	Reis	zentrale u. südliche Liwas	80

a) Gilt nicht für Obstgärten.

b) Außer Reis.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in Staatspapieren mit 20jähriger Laufzeit, die mit 3 v.H. verzinst werden. Diese Wertpapiere sind an die Person gebunden und können nicht frei gehandelt werden. Die irakische Regierung plant, mit Hilfe der Industriebank einen Fonds zu bilden, in den ehemalige Großgrundbesitzer ihre jeweiligen Prämienanteile auf freiwilliger Basis einzahlen können. Aus diesem Fonds soll der Aufbau einer Industrie zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte finanziert werden.

#### b. Verteilung von Land an landlose Bauern

Das enteignete Land wird zusammen mit Miri-Sirf, Mahlûlah und unkatastriertem Land in Einheiten von 7,5 bis 15 Hektar bewässerten Landes und 15 bis 30 Hektar im Regenfeldbau genutzten Landes an landlose Bauern verteilt. Das Hohe Komitee für Agrarreform behält sich jedoch das Recht vor, Land in Einheiten zu verteilen, die kleiner sind als das vorgeschriebene Minimum. Eine untere Grenze für die Betriebsgröße ist nicht festgesetzt.

Voraussetzungen für den Erwerb von Agrarreform-Land sind Volljährigkeit, irakische Nationalität und Beschäftigung in der Landwirtschaft. Unter denjenigen, die diese Bedingungen erfüllen, haben Anteilbauern, Pächter und Landarbeiter, die das Land vor der Reform bewirtschaftet haben, einen vorrangigen Anspruch auf die Übertragung von Agrarreform-Land. Nach diesem Personenkreis sollen Fellachen mit mehreren Familienangehörigen und Einwohner benachbarter Bezirke Land erhalten. Erst danach ist es gestattet, Land an Einwohner anderer Bezirke zu verteilen. Die Reform ermöglicht auch eine Aufstockung von Kleinst- und Kleinbetrieben, sofern deren Eigentümer nicht mehr als 15 Hektar bewässertes Land bzw. 30 Hektar Land im Regenfeldbaugebiet besitzen.

Die Größe des im Rahmen der Reform zur Verteilung kommenden Landes läßt sich statistisch nur schwer erfassen. Durch Enteignung stehen der irakischen Regierung etwa 2,8 Mill. Hektar für die Verteilung

zur Verfügung. Wieviel von den insgesamt 1,17 Mill. Hektar Miri-Sirf-Land, das in Betrieben bewirtschaftet wird, für eine Landverteilung geeignet ist, kann nur überschlägig geschätzt werden. Da bereits im Jahre 1961 rund 0,9 Mill. Hektar Miri-Sirf-Land in zeitweiliger Verwaltung an Pächter übergeben worden waren (102 b, S. 409), kann angenommen werden, daß mindestens die gleiche Fläche Miri-Sirf-Land zur Verteilung kommen wird. Inwieweit bisher nicht katastriertes Land zur Verteilung bereit stehen wird, ist ebenso schwer zu bestimmen wie der Umfang des Mahlûlah-Landes. Obwohl seit der Reform vor allem im Bewässerungsgebiet größere Flächen zum Mahlûlah-Land erklärt worden sind<sup>127)</sup>, muß damit gerechnet werden, daß diese Flächen, die bisher von den Großgrundeigentümern nicht bewirtschaftet wurden, für eine Bewirtschaftung nur bedingt geeignet sind und daher für eine Verteilung kaum in Frage kommen<sup>128)</sup>.

#### Übersicht 32

##### Im Rahmen der Agrarreform zu verteilende Flächen

(1 000 ha)

	Gebiet des Regenfeldbaus	Bewässerungsgebiet	Irak insgesamt
Enteignetes Land	1 042	1 741	2 783
Miri-Sirf-Land	522	358	880
Insgesamt	1 564	2 099	3 663
Öd- und Unland	313	420	733
Zu verteilende Fläche	1 251	1 679	2 930

Quellen: Berechnungen des Verfassers nach 167; 102 b, S. 409

127) So lag z.B. im Januar 1963 der Anteil des Mahlûlah-Landes an den gesamten von den Agrarreform-Behörden erfaßten Flächen in der Qadâ' Husajnîjah, Liwa Karbalâ' bei 54 v.H.

128) In Husajnîjah sind beispielsweise nur 48 v.H. der von den Reformbehörden erfaßten Flächen verteilt worden.

Mit Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen werden, daß mindestens 3,6 Mill. Hektar enteignetes und Miri-Sirf-Land zur Verteilung bereit stehen. Unter der Annahme, daß von dieser Bruttofläche rund 20 v.H. Unland oder versalzene Flächen sind, bzw. für den geplanten Bau von Dörfern und Wegen benötigt werden<sup>129)</sup>, ergibt sich eine Nettoverteilungsfläche von rund 3 Mill. Hektar. Das sind 37 v.H. der in Betrieben bewirtschafteten Fläche des Irak.

Wieviele Fellachen auf diesen zu verteilenden Flächen angesiedelt werden können, richtet sich vor allem nach der Größe der Neusiedlerbetriebe. Wird die Betriebsgröße nach den im Gesetz vorgesehenen Höchstsätzen bemessen, so werden rund 150 000 landlose Familien Reformland erhalten (s. Übersicht 33). Sollten jedoch im Zuge der Durchführung der Reform Neusiedlerbetriebe gegründet werden, deren Größe an der unteren Grenze liegt, so wird die Zahl der Nutznießer der Landverteilung etwa doppelt so hoch sein und sich auf rund 300 000 belaufen. In diesem Falle würden 69 v.H. aller landlosen Familien im Zuge der Reform einen Betrieb erhalten.

#### Übersicht 33

##### Beziehungen zwischen Größe und Zahl der Reformbetriebe

Angenommene Betriebsgrößen	Sich ergebende Zahl der Betriebe		
	Regenfeldbau- gebiet	Bewässerungs- gebiet	Irak insgesamt
Höchstgröße <sup>a)</sup>	41 700	111 900	153 600
Durchschnitt <sup>b)</sup>	55 600	149 200	204 800
Mindestgröße <sup>c)</sup>	83 400	223 900	307 300
<sup>a)</sup> 30 bzw. 15 ha; <sup>b)</sup> 22,5 bzw. 11,25 ha; <sup>c)</sup> 15 bzw. 7,5 ha			

Quelle: Übersicht 32

<sup>129)</sup> Diesen Prozentsatz legt auch die Planungsabteilung des Ministeriums für Agrarreform ihren Berechnungen zugrunde. Er basiert auf den Erfahrungen, die bei der Durchführung der ersten Reformprojekte gesammelt wurden.

Da das Ausmaß der zu verteilenden Flächen begrenzt ist, kann eine weitere Erhöhung der Zahl der Agrarreform-Siedler nur dadurch erfolgen, daß die Reformbehörden Betriebe gründen, deren Größe unter den festgesetzten Mindestgrenzen liegt. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung bisher im Reisanbaugebiet Gebrauch gemacht.

Obwohl das Reisland nur 3,5 v.H. der bebauten Fläche des Irak einnimmt, kommt ihm bei der Betrachtung der Reformmaßnahmen eine wichtige Bedeutung zu. Es ist zu 84,5 v.H. auf die Liwas Hillah, Diwānījah, 'Amārah und Māsarijah konzentriert und nimmt hier 8,4 v.H. der bebauten Fläche ein. Da gerade in diesen vier Liwas die größten landwirtschaftlichen Betriebe des Irak liegen und rund 0,7 Mill. ha, das sind 73 v.H. der Betriebsflächen dieser Liwas<sup>130)</sup>, im Zuge der Reform enteignet werden, ist in der Kategorie des zu enteignenden Landes der Anteil der Reisflächen höher als im Landesdurchschnitt. Darüberhinaus befinden sich von den 290 000 Hektar bebaubaren Miri-Sirf-Landes, die bisher von den Reformbehörden im Bewässerungsgebiet verteilt worden sind und die garantiert zur endgültigen Verteilung zur Verfügung stehen, 70 v.H. in den genannten vier Liwas mit Reisanbau (102 b, S. 409).

Unter Berücksichtigung der höheren Einkommensleistung der Reisbetriebe hat die Regierung begonnen, Reformbetriebe mit einer Größe von je 2,5 ha zu verteilen. Sollte an dieser Verfahrensweise im gesamten Reisanbaugebiet festgehalten werden, so würden bei Gründung von Betrieben mit Minimalgrößen in allen anderen Teilen des Landes rund 325 000 Fellachen im Zuge der Reform Land erhalten. Nach den vorliegenden Erfahrungen auf den ersten Reformprojekten besteht jedoch die Tendenz, in den Gebieten außerhalb der Reisanbauregion Betriebe zu gründen, deren Größe nahe an der obersten Grenze liegt. Unter der Annahme, daß die Regierung in den kommenden Jahren fortfahren wird, die Größe der Betriebe nach den bisher üblichen Richtsätzen zu bemessen, wird sich die Zahl der Nutznießer der Landverteilung nach Schätzungen des Verfassers auf rund 230 000 belaufen.

<sup>130)</sup> Außer Mulk und Waqf.

Die neuen Landbesitzer müssen für das Land, das sie im Zuge der Reform erhalten, einen festgesetzten Kaufpreis bezahlen. Seine Höhe wird von Schätzungskomitees nach den gleichen Kriterien festgelegt wie die an die Grundbesitzer zu zahlende Entschädigungssumme (s. Seite 200). Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Neusiedler, die Kiri-Sirf- oder Mahlûlah-Land erhalten. Außerdem haben die Neusiedler für den Erwerb von Bäumen, Pumpen, Maschinen und anderen Installationen, die sich auf den ihnen zugeteilten Flächen befinden, aufzukommen. Die von den Schätzungskomitees festgesetzten Preise für Land und Immobilien sind innerhalb von 20 Jahren in gleichen Raten zu zahlen und mit 3 v.H. zu verzinsen. Darüberhinaus haben die Neusiedler weitere 15 v.H. des Kaufpreises für die verwaltungstechnische Durchführung der Reform an das Agrarreform-Ministerium zu entrichten.

Bis zur endgültigen Bezahlung bleibt das Land Eigentum der Regierung. Wenn ein Neusiedler sein Land nicht bewirtschaftet oder dem Gesetz in irgendeiner Weise zuwiderhandelt, hat die Regierung das Recht, das Land zurückzunehmen. In diesem Fall wird der von ihm bereits bezahlte Kaufpreis als Pachtgebühr betrachtet und von der Regierung einbehalten. Nach Bezahlung aller Kosten wird das Land den Neusiedlern übergeben und als Mulk-Eigentum im Tabû-Amt registriert.

### c. Neuordnung der Teilbauverhältnisse

Neben den Maßnahmen zur Umverteilung des Grundeigentums enthält das Agrarreform-Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, nach denen die Beziehungen zwischen Land- und Pumpeneigentümern einerseits und den Anteilbauern andererseits neu festgelegt werden. Diese Bestimmungen betreffen einen weit größeren Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als die Maßnahmen der Landenteignung und -verteilung. Zunächst werden alle bisherigen Gesetze, die eine Regelung der Beziehungen zwischen Anteilbauern und Eigentümern zum Gegenstand haben, insbesondere das Gesetz über die Regelung der Rechte und Pflichten der ländlichen Arbeitskräfte<sup>131)</sup>, außer Kraft gesetzt.

<sup>131)</sup> Gesetz 28/1933 (s. Seite 171)

Pacht- und Teilbauverträge können nur für eine Mindestdauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Weiterhin wird festgelegt, welche Funktionen die beteiligten Partner beim Abschluß eines Pacht- oder Teilbauvertrages im einzelnen zu erfüllen haben. Den Pächtern oder Anteilbauern werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Pflügen des Landes nach ortsüblichen Methoden, sofern der Land- oder Pumpeneigentümer nicht in der Lage ist, diese Arbeiten mechanisch durchzuführen.
2. Aussaat und Durchführung aller Pflegearbeiten, insbesondere die Verteilung des Wassers innerhalb des Betriebes, die Reinigung der Zuleitungskanäle und Drainageanlagen und die manuelle Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen, und
3. Ernten und Einsammeln der Ernteprodukte, deren Transport zu den Dreschplätzen, Dreschen und Aufbereiten der Früchte für den Verkauf. Diese Aufgaben hat der Bauer nur dann zu übernehmen, wenn der Land- oder Pumpeneigentümer diese Arbeiten nicht mechanisch durchführen kann.

Im Regenfeldbaugebiet nehmen die Anteilbauern außerdem alle Rechte eines Betriebsleiters wahr. Demgegenüber liegt die Betriebsführung in Gebieten, die durch Flut bewässert werden, in den Händen des Landeigentümers bzw. eines von ihm ernannten Sirkâls. In pumpenbewässerten Gebieten ist der Pumpeneigentümer für die Leitung des Betriebes verantwortlich.

Der Betriebsleiter bzw. im Regenfeldbaugebiet der Landeigentümer hat den Anteilbauern Kredite, Saatgut sowie andere Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten werden nach der Ernte auf den oder die beteiligten Partner umgelegt.

Diese Verteilung der Funktionen stimmt im großen und ganzen mit den in den drei Hauptregionen vor der Revolution üblichen Teilbauverhältnissen überein. Ihre genaue Abgrenzung ist jedoch insofern von Bedeutung als durch das Reformgesetz festgelegt wird, welcher Anteil am Ertrag der angebauten Feldfrüchte jedem Partner für die von ihm geleisteten Arbeiten zusteht. Angaben über die gesetzlich<sup>132)</sup> vor-

<sup>132)</sup> Gesetz 41/1958; Verordnung 2/1959

geschriebene Aufteilung des Ernteertrages im Teilbausystem sind in Übersicht 34 zusammengestellt.

Übersicht 34  
Aufteilung des Ernteertrages im Teilbausystem  
nach 1959

Anteile für	Bewässerungsart		
	Flut	Pumpen	Regen
	Ernteanteile v.H.	Ernteanteile v.H.	Ernteanteile v.H.
Landbesitz	10	10	10
Pflügen	5	5	10
Aussaat und Pflegearbeiten	50	40	50
Bewässerung	10	20	-
Ernte	10	10	15
Betriebsführung	15	15	15
Insgesamt	100	100	100

Quelle: 111, 11.6.1959

Bei einem Vergleich der Übersichten 27 und 34 ergibt sich, daß die Neuordnung der Teilbauverhältnisse den Anteilsbauern im Regenfeldbaubereich keine Vorteile gebracht hat. Da sie in der Regel ihr Land selbst bearbeiten und abernten und ihren Betrieb selbst leiten, erhalten sie wie vor der Reform mindestens 90 v.H. der Ernte und haben höchstens 10 v.H. an die Grundbesitzer abzugeben. Im Bewässerungsgebiet sind die Abgaben der Anteilbauern an die Grundbesitzer, die früher 50 bis 70 v.H. der Ernte ausmachten, verringert worden und betragen heute je nach den in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Grundbesitzer nur noch 35 bis 40 v.H. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht überall in Kraft (s. Seite 260).

### Zusammenfassung

In Zuge der Agrarreform wird Großgrundbesitz über 250 ha im Bewässerungsgebiet und über 500 ha im Dry-Farming-Gebiet gegen Entschädigung enteignet. Von dieser Maßnahme sind etwa 3 000 Landbesitzer betroffen, deren zu enteignender Besitz rund 2,8 Mill. ha ausmacht. Das enteignete Land soll zusammen mit bisher nicht verteiltem Mirisirf-Land, dessen Fläche sich auf knapp 1 Million ha beläuft, in Einheiten von 7 bis 30 ha an landlose Bauern verteilt werden. Nach überschlägigen Schätzungen werden durch die Maßnahmen der Eigentumsverteilung, die sich auf über ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche erstrecken, etwa 230 000 Agrarreform-Betriebe entstehen.

Die Großgrundbesitzer werden für den Verlust ihrer Ländereien sowie der zu ihnen gehörenden Immobilien in Form von zunächst nicht veräußerlichen Staatspapieren entschädigt. Die Höhe der ihnen zugewiesenen Entschädigungssummen liegt unter dem Marktwert der enteigneten Güter. Um volle Eigentumsrechte über Agrarreform-Land zu erwerben, müssen die Reformsiedler innerhalb von 20 Jahren einen festgesetzten Kaufpreis bezahlen, darüber hinaus haben sie einen Teil der Verwaltungskosten, die bei der Durchführung der Reform entstehen, zu tragen.

Die im Reformgesetz vorgesehene Neuordnung der Teilbaubestimmungen kommt in erster Linie den Anteilsbauern im Bewässerungsgebiet zugute. Ihr Anteil am Ernteertrag ist um 15 bis 30 v.H. erhöht worden.

## 2. Bewirtschaftungsreform

### a. Gründung von Genossenschaften

Von entscheidender Bedeutung für die landwirtschaftliche Entwicklung des Irak und insbesondere für die erfolgreiche Durchführung seiner Agrarreform ist die Schaffung von Institutionen, die in der Lage sind, die Funktionen der enteigneten Großgrundeigentümer, wie Versorgung mit Wasser und Saatgut, Betriebsführung und Maschineneinsatz, zu übernehmen. Aus diesem Grunde schreibt das Agrarreform-Gesetz vor, daß sämtliche Bauern, die im Rahmen der Agrarreform Land erhalten, sogenannten Agrarreform-Genossenschaften beitreten müssen<sup>133</sup>). Diese sollen unter der Leitung je eines Regierungsbeamten stehen, der die Aufgabe hat, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen. Den Genossenschaften sind im einzelnen folgende Aufgaben gestellt:

1. Bereitstellung von Krediten,
2. Versorgung der Neusiedler mit Saatgut, Düngemitteln, Tieren, Pumpen und Landmaschinen sowie die Schaffung von Möglichkeiten für Lagerung und Transport von Ernteprodukten,
3. Einflußnahme auf die Landbewirtschaftung zum Zwecke der besten Ausnutzung des Landes einschließlich der Auswahl von Saatgut, der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen und des Baues und der Unterhaltung von Kanälen und Drainageanlagen,
4. gemeinsamer Verkauf der wichtigsten Ernteprodukte<sup>134</sup>),
5. soziale Betreuung der Genossenschaftsmitglieder.

Zur Frage der Größe der Genossenschaften wird im Agrarreform-Gesetz keine Stellung genommen. Der Generaldirektor für Genossenschaftswesen hält es bei den umfassenden Aufgaben, die den Agrarreform-Genossenschaften gestellt sind, für zweckmäßig, je nach den örtlichen Bedingungen 100 bis 200 Neusiedler zu einer Genossenschaft zusammenzufassen<sup>135</sup>). Da rund 230 000 Fellachen im Zuge der Reform

- <sup>133</sup>) Der Beitritt zu diesen Genossenschaften steht auch Kleinbauern offen, die nicht mehr als 15 bzw. 30 Hektar besitzen.
- <sup>134</sup>) Von dem Erlös der genossenschaftlich verkauften Produkte zieht die Regierung die ihr zustehenden Raten für den Erwerb des Landes sowie fällige Kredite ab.
- <sup>135</sup>) Die ersten 14 Agrarreform-Genossenschaften, die 1961 gegründet worden waren, hatten insgesamt nur 143 Mitglieder (102 o, S. 121; 163 b, S. 78).

Land erhalten werden, steht die irakische Regierung vor der Aufgabe, schätzungsweise 1 500 bis 2 000 Agrarreform-Genossenschaften zu gründen.

### b. Förderung der Landarbeiter

Obwohl die relativ kleine Gruppe der Landarbeiter, die gegen Geld entlohnt werden<sup>136</sup>), bei der Verteilung von Agrarreform-Land vorrangig bedacht werden soll, wird es, da keineswegs alle Bewerber Reformland erhalten können, und infolge des Bestehens von staatlichen landwirtschaftlichen Betrieben auch nach Abschluß der Reform weiterhin Landarbeiter geben. Um deren wirtschaftliche Lage zu verbessern, sieht das Gesetz vor, die Mindestlöhne für Landarbeiter jedes Jahr auf der Grundlage des durchschnittlichen Lohnniveaus neu festzusetzen. Seit Mai 1959 liegen die Mindestlöhne für Bedienungspersonal von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bei 0,650 ID und für alle anderen Landarbeiter bei 0,350 ID pro Tag. Außerdem ist es den Landarbeitern gestattet, zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen Berufsvereinigungen zu gründen.

### Zusammenfassung

Die Bestimmungen der Agrarreform beschränken sich nicht nur auf eine Änderung der Besitzverhältnisse, sondern erstrecken sich auch auf Maßnahmen einer ergänzenden Bewirtschaftungsreform. Durch die Gründung von staatlich kontrollierten Genossenschaften, denen alle Neusiedler beizutreten haben, versucht der Staat, eine Substitution der ehemaligen produktionsfördernden Funktionen der Großgrundbesitzer zu erreichen. Im Zuge der Reform sollen in Zukunft vom Staat die Mindestlöhne für Landarbeiter jedes Jahr neu festgelegt werden. Landarbeiter erhalten auch das Recht, Berufsvereinigungen zu gründen.

- <sup>136</sup>) Ihr Anteil an den gesamten landwirtschaftlichen Arbeitskräften betrug vor Beginn der Agrarreform nur 2,5 v.H.

### 3. Finanzierung der Reform

Die irakische Regierung ist infolge ihrer Einnahmen aus der Erdölförderung in der Lage, für die Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die sie mit der Durchführung der Agrarreform verfolgt, erhebliche Mittel aufzuwenden. Sie ist bereit, ihre Agrarreform teilweise zu subventionieren.

Wie bereits ausgeführt, haben die Neusiedler nicht nur für den Erwerb des Landes, sondern auch für die Verwaltungstätigkeit der Agrarreform-Behörden aufzukommen. Die irakische Regierung verlangt von ihnen die Zahlung von 15 v.H. des Schätzwertes<sup>137)</sup> des verteilten Landes.

Über die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Verwaltungstätigkeit der Reformbehörden sowie über die zu erwartenden Einnahmen gibt es keine offiziellen Angaben. Um dennoch eine Vorstellung hierüber zu vermitteln, hat der Verfasser folgende überschlägigen Berechnungen und Schätzungen angestellt.

Da nur ein verschwindend geringer Prozentsatz des zu enteignenden Landes mit Tabak, Baumwolle oder Gemüse bebaut wird bzw. nördlich der 400 mm Isohyete liegt, kann davon ausgegangen werden, daß im Durchschnitt des Landes die Schätzwerte der zu enteignenden Flächen nur geringfügig von den vorgeschriebenen Höchstsätzen<sup>138)</sup> von 6 ID pro Hektar im Regenfeldbaugebiet bzw. 24 ID pro Hektar im Bewässerungsgebiet (s. Übersicht 31), abweichen werden. Eine bedeutende Ausnahme bilden jedoch die zu enteignenden 46 000 Hektar im Reisanbaugebiet des Mittel- und Südirak, deren Entschädigungswert bei 60 bzw. 80 ID/ha liegt. Nach Berechnungen des Verfassers beträgt der Schätzwert des enteigneten und zu verteilenden Landes rund 40 Mill. ID. Der 15prozentige Anteil des Staates für seine Verwaltungstätigkeit dürfte sich daher für diese Kategorie von Land auf rund 6 Mill. ID belaufen.

137) Zunächst waren Abgaben in der Höhe von 20 v.H. vorgesehen.

138) Diese Höchstsätze wurden in allen vom Verfasser Anfang 1963 bereisten Gebieten als Richtsätze angesehen.

Als rechtmäßiger Eigentümer des Miri-Sirf- und Mahlûlah-Landes hat die Regierung ein Recht auf den gesamten Schätzwert dieses Landes sowie auf weitere 15 v.H. für ihre Verwaltungstätigkeit. Diese Einnahmen dürften nach Schätzungen des Verfassers unter Berücksichtigung des mit Reis bebauten Miri-Sirf-Landes dem Staat etwa 12 Mill. ID einbringen.

Eine dritte und letzte Einnahmequelle hat sich die irakische Regierung mit der Anwendung des Gesetzes zur Umwandlung der Eigentumsformen (s. Seite 198)<sup>139)</sup> auf das gesamte enteignete Land erschlossen. Der Gewinn des irakischen Staates entsteht dadurch, daß die Reformsiedler den vollen Schätzwert zu bezahlen haben, während die Großgrundbesitzer nur die Hälfte bzw. drei Viertel dieses Wertes als Entschädigung erhalten. Unterstellt man, daß die enteigneten Flächen zu gleichen Teilen aus Tâbû und Lazmah bestehen<sup>140)</sup>, so ergeben sich hieraus für den irakischen Staat Einnahmen von rund 15 Mill. ID

Mit Ausnahme des dritten Einnahmepostens ist das Budget der Agrarreform-Behörden bisher nur von der Einkommenseite her, das heißt unter Berücksichtigung der zu verteilenden Flächen betrachtet worden. Für den Staat bestehen jedoch gegenüber den enteigneten Großgrundbesitzern Verpflichtungen, die nicht restlos durch die Einnahmen von den Neusiedlern gedeckt werden. Dem Gesamtschätzwert des zu verteilenden Großgrundbesitzes in Höhe von 40 Mill. ID steht ein Schätzwert von rund 50 Mill. ID für enteignetes Land gegenüber. Diese Differenz stellt den Wert dar für die 20 v.H. Öd- und Unland, die zwar enteignet werden und für die Entschädigungen gezahlt werden, die jedoch nicht zur Verteilung kommen. Von den errechneten Einnahmen der Regierung in Höhe von insgesamt 33 Mill. ID sind diese 10 Mill. ID abzuziehen, so daß dem Staat nur rund 23 Mill. ID aus der Agrarreform zufließen werden.

139) Danach steht dem Staat ein Viertel des Wertes von Tâbû-Land und die Hälfte des Wertes von Lazmah-Land zu.

140) In Wirklichkeit ist der Anteil des Tâbû-Landes größer.

Obwohl bisher nicht bekannt ist, wie hoch die Kosten für die verwaltungstechnische Durchführung der Reform und für die beabsichtigte Gründung von Genossenschaften, Zentraldörfern und Maschinen-Ausleih-Stationen liegen werden, läßt sich schon jetzt feststellen, daß die Ausgaben zur Durchführung der Reform die Einnahmen um ein Vielfaches übersteigen werden. Darüberhinaus scheint es nach den bisherigen Erfahrungen<sup>141)</sup> zweifelhaft, daß der irakische Staat die ihm zustehenden Einnahmen erhalten wird.

Die Finanzierung der Reform erfolgt aus drei verschiedenen Quellen: dem Haushaltplan des Hohen Komitees, der dem ordentlichen Staatshaushalt angegliedert ist, den Mitteln des Agrarreform-Ministeriums und dem Budget des Entwicklungsplanes (s. Übersicht 35). Obwohl die finanzielle Ausstattung der Reformbehörden in Anbetracht der gestellten Aufgaben sehr mangelhaft erscheint, hat es dem Hohen Komitee bisher nicht an Mitteln gefehlt<sup>142)</sup>. Daß dennoch die Durchführung der Reform sehr schleppend vor sich geht, liegt, wie später näher ausgeführt wird, vor allem an dem akuten Mangel an ausgebildeten Fachleuten.

Die im Entwicklungsplan zur Unterstützung der Agrarreform vorgesehenen Projekte sind die Luftvermessung von 180 000 qkm und die Errichtung von Maschinen-Traktoren-Stationen (s. Seite 244). Der größte Teil der für die technischen Durchführungen erforderlichen Mittel entstammt dem Haushalt des Hohen Komitees für Agrarreform.

141) Von den Einnahmen des HKAR, die 1960 3 762 000 und 1961 3 989 000 ID betragen sollten, gingen nur 47 000 bzw. 251 000 ID ein (39, S. 54; 165 c, S. 456 ff; 165 d, S. 531 ff), da nur wenige Bauern die ihnen auferlegten Pachtgebühren für Reformland und die Kosten für den Einsatz von Landmaschinen bezahlt haben,

142) Von den ihm 1960 und 1961 vom Staat zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 3 762 000 und 3 989 000 ID konnten nur zwei Drittel ausgegeben werden.

### Übersicht 35

#### Finanzierung der Agrarreform

Jahr	Mittel des Hohen Komitees f. AR		Mittel des Ministeriums f. AR		Mittel des Entwicklungsplanes		Insgesamt 1000 ID
	1000 ID	Anteil am Gesamtbudget	1000 ID	Anteil am Gesamtbudget	1000 ID <sup>a)</sup>	Anteil am Gesamtplan	
		v.H.		v.H.		v.H.	
1959	1 212	1,2	249	0,28	352	0,4	1 813
1960	2 634	2,3	6	0,005	794	0,6	3 434
1961	2 499	2,1	14a)	0,01	1 699	1,7	4 212
1962	...	...	13a)	0,01	1 107	1,0	...

a) Budget- bzw. Flanzahlen.

Quelle: Berechnungen des Verfassers nach 39, S. 54; 168 b, S. 339; 165 c, S. 75 ff; 165 d, S. 531 ff; 165 e, S. 423; 34.

Zusammenfassung

Die der irakischen Regierung für die verwaltungstechnische Durchführung der Agrarreform entstehenden Kosten werden zum Teil durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren gedeckt. Für die Tätigkeit der Reformbehörden haben die Neusiedler 15 v.H. des Wertes des ihnen übertragenen Landes an den Staat zu entrichten. Weitere Einnahmen erhält der Staat bei der Durchführung der Reform durch die Vergabe von Miri-Sirf-Land sowie durch die Eigentumsänderung von enteignetem Land der Lazmah und Tâbü Kategorie. Für die Finanzierung der umfassenden Projekte, die die irakische Regierung im Zuge der Reform durchzuführen gedenkt, werden die zu erwartenden Einnahmen bei weitem nicht ausreichen. Die Regierung ist gewillt, die Durchführung der Agrarreform zu subventionieren.

4. Organisation der Reformbehörden

Während im allgemeinen das Agrarreform-Gesetz durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen nur geringfügig beeinflusst wurde, wurden auf dem Sektor der Verwaltung häufig tiefgreifende Veränderungen vorgenommen.

a. Das Hohe Komitee für Agrarreform

Unverändert blieb nur die Stellung des Hohen Komitees für Agrarreform als oberste Agrarreform-Behörde. In der ersten Fassung des Gesetzes waren dem Hohen Komitee folgende Aufgaben gestellt: die Enteignung der Großgrundbesitzer, die zeitweilige Verwaltung des enteigneten Landes und seine Verteilung sowie die Anleitung und Überwachung der im Rahmen der Agrarreform gegründeten Genossenschaften. Zur Unterstützung seiner Arbeit sollte das Hohe Komitee eine Reihe von Unterkomitees, z.B. für Enteignung, Verteilung und Wertschätzung, gründen.

Das Hohe Komitee bestand zum Zeitpunkt seiner Gründung aus dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem des Komitees, den Ministern für Landwirtschaft, Inneres, Finanzen, Nachrichtenwesen und Öffentliche Arbeiten, Soziale Angelegenheiten, ferner aus dem Generaldirektor für Agrarreform, zwei Juristen und zwei Landwirten. Etwa ein Jahr später wurde das Hohe Komitee umorganisiert und besteht seither nur noch aus Mitgliedern des Kabinetts<sup>143)</sup>.

Von Anfang an behielt sich das Hohe Komitee das Recht vor, sämtliche Entscheidungen nachgeordneter Dienststellen in bezug auf Enteignung, Verteilung, Entschädigung und Finanzierung endgültig zu bestätigen. Diese Bestimmung hat sich in der Folgezeit als nachteilig erwiesen, da sich die sieben Minister des Hohen Komitees

143) Seit der Neuordnung der Ministerien im Jahre 1960 gehören ihm die Minister folgender Ressorts an: Agrarreform, Landwirtschaft, Inneres, Finanzen, Soziale Angelegenheiten, Planung, Handel, Nachrichtenwesen und Öffentliche Arbeiten sowie Hausbau.

mit zuviel Kleinigkeiten<sup>144)</sup> zu befassen hatten. Das auf eine diesbezügliche Frage des Verfassers geäußerte Gegenargument des Ministers für Agrarreform<sup>145)</sup>, daß sämtliche dem Hohen Komitee zur Bestätigung vorgelegten Entscheidungen eingehend vorbereitet sind, läßt erkennen, daß das Komitee viel Routinearbeit zu erledigen hat, die durchaus von nachgeordneten Stellen übernommen werden könnte.

Zur Erledigung verwaltungstechnischer Arbeiten steht dem Hohen Komitee ein Sekretariat<sup>146)</sup> zur Seite. Seit Mitte 1960 wird das Hohe Komitee bei seiner Arbeit durch das Kassations-Komitee und das Beratungs-Komitee unterstützt.

b. Das Ministerium für Agrarreform

Nachdem die praktische Durchführung der Reform zunächst ein Jahr in den Händen einer Abteilung des Landwirtschaftsministeriums gelegen hatte, wurde im Sommer 1959 ein Ministerium für Agrarreform gegründet. Bereits in den ersten Monaten nach dem Erlass der Reform erwies sich der Plan, die Reform nur mit dem Hohen Komitee und einigen Unterkomitees durchzuführen, als nicht realisierbar. Da das Hohe Komitee nur einmal im Monat zusammentraf, fehlte es an Institutionen, die die Arbeit der Unterkommissionen koordinierten. So entstanden noch im ersten Jahr Sektionen und Direktorate, die als Mittler zwischen der Zentralbehörde und den im Land tätigen Komitees fungierten (s. Abbildung 15). Auch nach Gründung des Agrarreform-Ministeriums wurden weitere Unterteilungen vorgenommen,

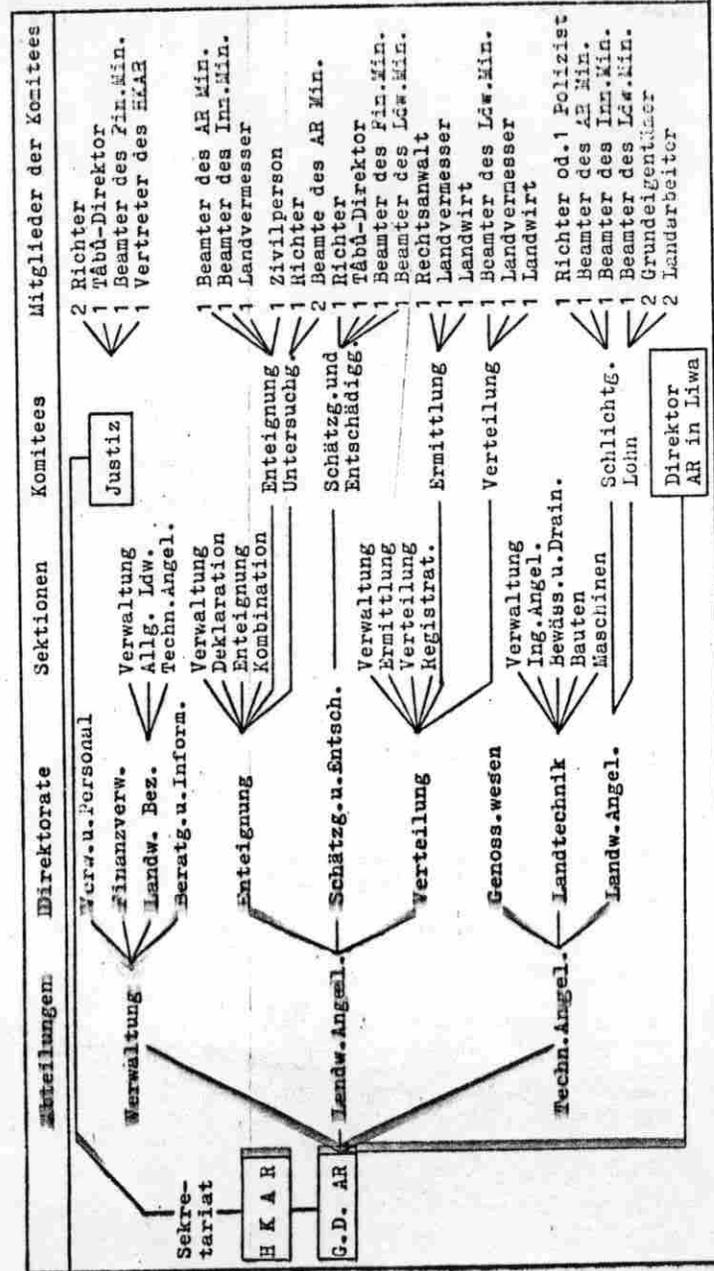
144) z.B. Enteignung einer einzigen Pumpe.

145) Das Interview mit Minister Ahmed Mohammed Jahjá fand am 21.1.1963 statt.

146) Ab 1960 zum Generalsekretariat erhoben,

Abbildung 15

Organisatorischer Aufbau der Agrarreform-Behörden zu Beginn 1959



Das Ministerium für Agrarreform wird praktisch vom Staatssekretär geleitet<sup>147)</sup>. Es setzt sich aus sechs Generaldirektoraten zusammen, die ihrerseits in Direktorate und Sektionen gegliedert sind (s. Abbildung 16). Die Zahl aller Mitarbeiter des Ministeriums betrug Mitte 1960 1 537 Beamte, 1 173 Angestellte und 2 500 Arbeiter und war 1962 auf rund 3 500 Beamte und Angestellte und 5 000 Arbeiter angewachsen. Trotz dieses relativ großen Mitarbeiterstabes fehlt es dem Ministerium an ausgebildeten Fachkräften.

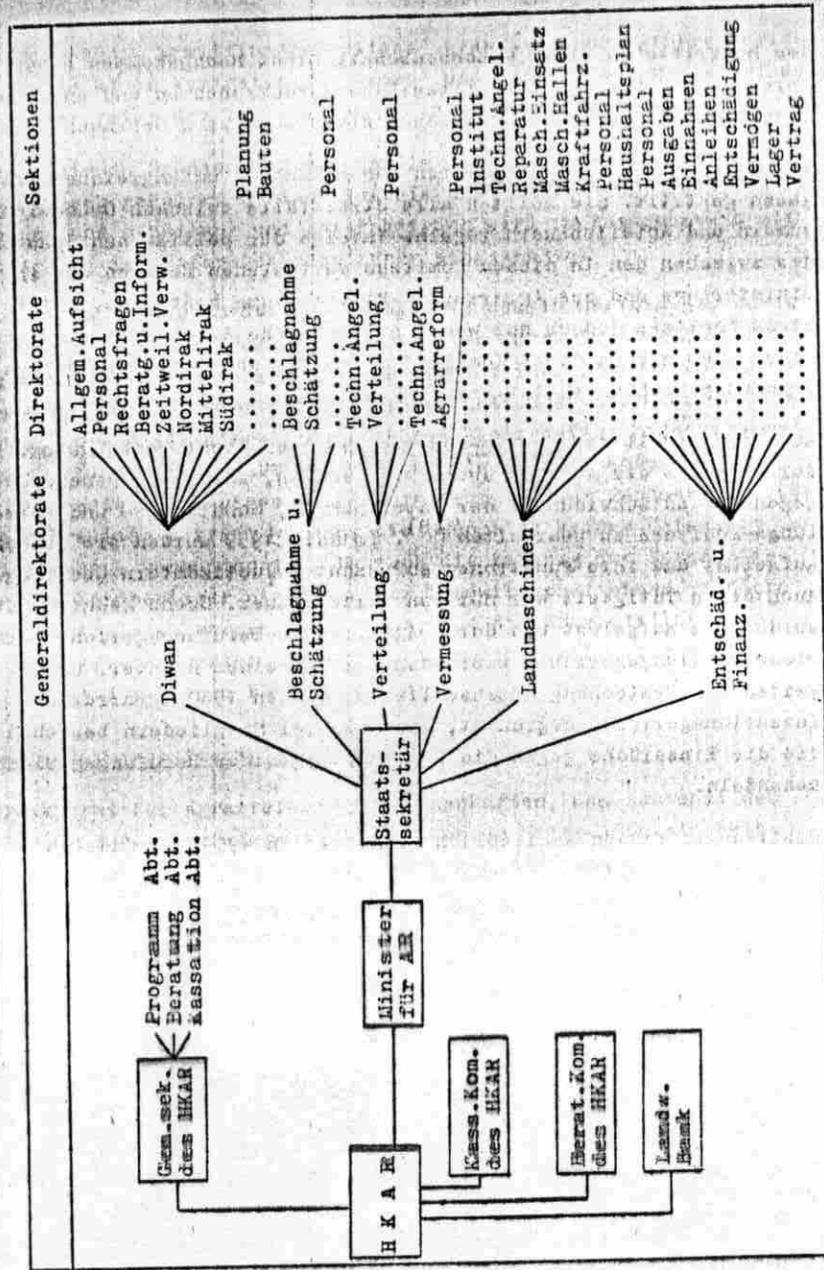
Um den dringenden Bedarf an Landvermessern und Bewässerungs-Ingenieuren zu decken, stellte das Verteidigungsministerium im Juli 1960 19 Offiziere dem Ministerium für Agrarreform zur Verfügung. Der Mangel an Fachleuten konnte auch in den folgenden zwei Jahren nicht gedeckt werden. So bestand beispielsweise das gesamte Generaldirektorat für Verteilung im Januar 1962 aus nicht mehr als fünf fachlich ausgebildeten Kräften.

Die Arbeit der Agrarreform-Behörden auf dem Lande wird von Direktoraten der Liwas durchgeführt, die dem Staatssekretär direkt unterstellt sind. Sie überwachen und koordinieren die Arbeit der einzelnen Agrarreform-Komitees. In der ersten Fassung des Reformgesetzes war vorgesehen, sieben verschiedene Arten von Komitees zu gründen. Es wurden Enteignungs-, Schätzungs-, Verteilungs-, Justiz-, Untersuchungs-, Schlichtungs- und Lohn-Komitees gegründet.

Von geringer Bedeutung für die Durchführung der Reform ist die Tätigkeit der Lohn-Komitees, die sich nur einmal im Jahr konstituieren. Auch die Tätigkeit der Untersuchungs-Komitees ist relativ bedeutungslos. Ihre Aufgabe besteht darin, die Fälle zu untersuchen, bei denen Neusiedler ihren auferlegten Pflichten der Landwirtschaft und

147) Die Tätigkeit des Ministers für Agrarreform erstreckt sich hauptsächlich auf seine führende Mitarbeit im HKAR, in dem er als "bevollmächtigtes Mitglied" amtiert. In die Arbeit des Ministeriums greift er nur in Ausnahmefällen ein. Beide bisherigen Minister für Agrarreform waren gleichzeitig mit der Amtsführung eines zweiten Ministeriums beauftragt.

Abbildung 16  
Aufbau der Zentralbehörden des Agrarreform-Ministeriums, Mitte 1960



des Beitritts zu einer Genossenschaft nicht nachgekommen sind. Von ihrem Recht, bereits verteiltes Land zurückzunehmen und an andere Interessenten zu verteilen, haben sie bisher kaum Gebrauch gemacht.

Den Schlichtungs-Komitees waren von Anfang an umfangreichere Aufgaben gestellt. Sie sollten alle Streitfälle zwischen Grundeigentümern und Anteilsbauern regeln. Infolge der politischen Spannungen, die zwischen den in diesen Komitees vertretenen Beamten des Innenministeriums und des Agrarreform-Ministeriums bestanden, leisteten diese Komitees jedoch nur wenig erfolgreiche Arbeit. Bereits nach einem Jahr wurden diese Komitees aufgelöst und durch einköpfige Friedensgerichte ersetzt.

Auch die Arbeit der Justiz-Komitees verlief nicht reibungslos. Ihnen war zunächst die Aufgabe übertragen worden, sämtliche Beschwerden gegen die Entscheidungen der Enteignungs-, Schätzungs- und Verteilungs-Komitees zu bearbeiten<sup>148</sup>). Im März 1959 wurden sie jedoch aufgelöst und ihre Funktionen sogenannten Justizämtern übertragen. Auch deren Tätigkeit war nur von kurzer Dauer. Sechs Monate später wurden sie aufgelöst und durch Agrarreform-Berufungsgerichte ersetzt. Diese Berufungsgerichte bestanden nur aus einem Richter. Um Möglichkeiten der Bestechung auszuschließen, wurden 1960 Agrarreform-Kassationsgerichte gegründet, die aus drei Mitgliedern bestehen und die die Einsprüche gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte behandeln.

Umbildungen fanden schließlich auch bei den 1959 gegründeten Ermittlungs-Komitees<sup>149</sup>) statt, die die zeitweilige Verpachtung des enteigneten Landes vornehmen sollten. Da ein großer Teil dieser Komitees die ihnen übertragene Macht zur Begünstigung politischer Freunde mißbrauchte, wurden diese im Februar 1960 aufgelöst und

148) Allen anderen Gerichten wurde die Einmischung in die Rechtsprechung der Justiz-Komitees unteragt.

149) Mitunter auch Vertrags-Komitees genannt.

durch "permanente Ermittlungs-Komitees" ersetzt. Ihnen gehören seither neben je einem Vertreter des Innen- und Agrarreform-Ministeriums auch ein Vertreter des Verteidigungs-Ministeriums an.

Aus den gleichen Gründen mußte auch die Zusammensetzung der Verteilungs-Komitees geändert werden. Auf sie und auf die Komitees für Enteignung und Schätzung und Entschädigung wird im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Reformbehörden näher eingegangen.

Wie aus einem Vergleich der Abbildungen 15 und 16 hervorgeht, wurde bei der Neuordnung des Verwaltungsapparates zu Beginn des Jahres 1960 die Landwirtschaftsbank dem Ministerium für Agrarreform angegliedert. Die Bank darf aufgrund ihrer Satzungen nur dann Kredite gewähren, wenn diese durch entsprechende Sicherheiten gedeckt sind (s. Seite 129). Sie erfaßt daher nicht die von der Reform betroffenen Neusiedler<sup>150</sup>). Diese sollen vielmehr von der Genossenschaftsbank mit Krediten betreut werden, die jedoch in keiner Weise mit dem Ministerium verbunden ist. Da auch die Zahlung der Entschädigungen der Landbesitzer nicht von der Landwirtschaftsbank, sondern von der Zentralbank vorgenommen wurde, ist die Unterstellung der Landwirtschaftsbank unter das Agrarreform-Ministerium für die Durchführung der Reform bedeutungslos.

#### c. Das Landwirtschaftsministerium

Das Direktorat für Agrarreform-Genossenschaften, das zunächst dem Ministerium für Agrarreform angehörte, wurde Mitte 1960 als selbständiges Generaldirektorat dem Landwirtschaftsministerium unterstellt. Auch das Generaldirektorat für Landmaschinen ist seither dem Landwirtschaftsministerium angegliedert. Mit diesen Transfers wurde einer Zeit vorgegriffen, in der die Reform abgeschlossen und das Agrarreform-Ministerium aufgelöst ist, in der aber die Neusiedler weiterhin auf die Förderung durch die Generaldirektorate für Genossenschaften und Landmaschinen angewiesen sein werden.

150) Die im Herbst 1959 und im Sommer 1960 gewährten Kredite an Anteilsbauern (s. Seite 242) waren durch Sicherheiten den Hohen Komitees für Agrarreform gedeckt.

Die häufigen Umbildungen des Verwaltungsapparates haben sich nachteilig auf die Durchführung der Reform ausgewirkt. Sie haben ihre Ursache in der ungenügenden Vorbereitung der Reform.

#### Zusammenfassung

Der organisatorische Aufbau der Reformbehörden ist wiederholt geändert worden. Während die Veränderungen auf zentraler Ebene im allgemeinen nur eine Erweiterung des Verwaltungsapparates zum Inhalt hatten, war es infolge der Parteilichkeit eines Teils der Beamtenschaft häufig erforderlich, die auf dem Lande tätigen Reformkomitees neu zu bilden oder völlig aufzulösen und durch andere Komitees zu ersetzen. Die oberste Reformbehörde ist das Hohe Komitee für Agrarreform, das vom Ministerpräsidenten geleitet wird. Sämtliche endgültigen Entscheidungen in bezug auf Enteignung, Entschädigung und Verteilung bedürfen der Genehmigung des Hohen Komitees.

### III. Durchführung

#### 1. Im Reformgesetz festgelegte Maßnahmen

##### a. Änderung der Teilbauverhältnisse

Während die geplanten Maßnahmen zur Enteignung des Großgrundbesitzes und zur Verteilung von Reformland an landlose Bauern erst nach einer gewissen Vorbereitung realisiert werden konnten, ließen sich die Bestimmungen über die Neuordnung der Teilbauabgaben (s. Seite 208) und die Festsetzung des Mindestlohnes unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes in Kraft setzen. Obwohl diese Bestimmungen darauf abzielten, den Anteil am Ernteertrag für die Mehrzahl der Anteilsbauern zu erhöhen, wurden sie von seiten der landlosen Bauern im ersten Jahr nur in Ausnahmefällen beachtet. Infolge starker politischer Propaganda weigerte sich der größte Teil der Anteilsbauern im Sommer 1958 und im Frühjahr 1959, den Grundherren die ihnen zustehenden Ernte-Anteile zu entrichten. Die Reformbehörden duldeten zunächst diese Entwicklung. Erst als es infolge des Ausbleibens der Getreidelieferungen der Grundbesitzer in den Städten zu einem Mangel an Getreide kam, trat die Regierung für die Rechte der Grundbesitzer ein und überwachte, unterstützt durch Militär und Polizei, die Einhaltung der Teilbaubestimmungen. Diese wurden im Juni 1959 kurz vor dem Drusch des Wintergetreides überraschenderweise noch einmal geändert, und zwar zugunsten der Grundbesitzer. Der ihnen vorher zugewilligte Anteil von 10 v.H. für Betriebsführung wurde um 5 v.H. erhöht, während die den Anteilsbauern zustehenden Anteile für Pflügen und Erntearbeiten um je 2,5 v.H. gekürzt wurden. Seither haben sich die Ertragsanteile nicht mehr geändert.

##### b. Festsetzung des Mindestlohnes

Den Bemühungen der irakischen Regierung, den Lebensstandard der Landarbeiter durch gesetzlich garantierte Mindestlöhne zu heben, war kein voller Erfolg beschieden. Infolge der großen Zahl von Arbeitslosen

auf dem Land fanden die Grundherren genügend Arbeitskräfte, die bereit waren, für niedrige Löhne zu arbeiten. Lediglich die auf den Staatsgütern tätigen Landarbeiter werden nach den neuen Richtsätzen (s. Seite 211) entlohnt.

### c. Erfassung, Beschlagnahme und Enteignung von Großgrundbesitz

Paradoxerweise war der irakische Staat, der nur unvollständige Unterlagen über die Eigentumsverteilung in der Landwirtschaft besaß, bei der Erfassung der zu enteignenden Ländereien auf die Mitarbeit der vom Gesetz betroffenen Grundeigentümer angewiesen. Nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Eigentumsdeklaration, der zunächst 60 Tage betragen hatte und später auf 205 Tage verlängert worden war, hatten bis Ende April 1959 98,6 v.H. aller betroffenen Grundbesitzer dem Hohen Komitee eine Erklärung über die wichtigsten Merkmale ihres Grundbesitzes abgegeben<sup>151)</sup> (s. Übersicht 36).

Die eingereichten Deklarationen werden von den Enteignungsbehörden überprüft und an das Hohe Komitee weitergeleitet, das offiziell bekannt gibt, wessen Grundeigentum unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt. Bis zum 30. September 1962 war etwa die Hälfte der 3 298 von der Reform betroffenen Grundeigentümer vom Hohen Komitee auf diese Weise erfaßt. Ihr zu enteignender Grundbesitz belief sich auf 2,4 Mill. Hektar, das sind 85 v.H. der gesamten zu enteignenden Fläche und 30 v.H. der in Betrieben bewirtschafteten Nutzfläche. Nach der offiziellen Bekanntgabe der Erfassung übergibt das Hohe Komitee die Deklarationen und andere ihm zur Verfügung stehende Unterlagen den Enteignungs-Komitees in den Liwas, die die Angaben an Ort und Stelle überprüfen. Diese Komitees haben weiterhin die Aufgabe, diejenigen Flächen festzustellen, die den Grundeigentümern verbleiben sowie

<sup>151)</sup> In welchem Umfang es Grundeigentümern gelungen ist, durch illegale Maßnahmen, z.B. durch nachträgliche Landübertragung an Verwandte, einer Enteignung zu entgehen, läßt sich nicht feststellen. Dem Verfasser sind zwei derartige Fälle bekannt. Sie dürften jedoch Ausnahmen darstellen.

Übersicht 36  
Erfassung, Beschlagnahme und Enteignung von Großgrundbesitz  
(1958-1962)

Zeitraum	Anzahl der abgegebenen Deklarationen	Erfasster Grundbesitz		Beschlagnahmter Grundbesitz		Enteigneter Grundbesitz	
		Eigentümer	ha	Eigentümer	ha <sup>a)</sup>	Eigentümer	ha <sup>a)</sup>
Okt. 1958 - Dez. 1959	3 253 <sup>b)</sup>	1 157 <sup>b)</sup>	1 895 053	291	647 591	199	11 034
Jan.-Dez. 1960	34	170	192 947	347	386 667	231	253 198
Jan.-Dez. 1961	6	158	192 789	273	285 652	178	344 212
Jan.-Aug. 1962	5	197	92 238	130	67 120	57 <sup>c)</sup>	100 804
Insgesamt	3 298	1 682	2 373 027	1 041	1 387 030	665 <sup>c)</sup>	709 248

a) Einschließlich Wahlbläh; b) Bis März 1960; c) Bis Mai 1962

Quellen: 173, S. 8f; 172, S. 9; 111, 1.2.1961; 174, S. 1; 102a, S. 256; 102b, S. 406

alle unter das Gesetz fallenden Flächen zu beschlagnahmen. Von dem bisher beschlagnahmten Land in der Größe von 1,4 Mill. Hektar, das sich zu 90 v.H. des zu enteignenden Landes, wurde nahezu die Hälfte im Jahre 1959 requiriert.

Der größte Teil des bis Mai 1962 beschlagnahmten Großgrundbesitzes befindet sich in den Liwas Mosul, Dijála, Kút und Hillah (s. Abbildung 17). Auch im kurdischen Bergland sind größere Flächen von Großgrundbesitz beschlagnahmt worden. Diesbezügliche Entscheidungen stammen jedoch aus der Zeit vor Beginn des Kurdenaufstandes und sind seit September 1961 praktisch hinfällig, da die Reformbehörden bei dem Ausbruch der Kampfhandlungen jede Aktivität im Nordostirak eingestellt haben. In zwei der wichtigsten Zentren des Großgrundbesitzes, in den Liwas 'Amárah und Násarijah, wurden bisher nur einige kleinere Parzellen beschlagnahmt. Die Großgrundbesitzer dieser Gebiete, die sich seit Jahrzehnten einer von der Regierung vorgeschenen Regelung strittiger Eigentumsfragen widersetzt haben (s. Seiten 153, 156), leisten auch den Reformbehörden erheblichen Widerstand.

Gegen die Entscheidungen der Enteignungs-Komitees, die in dem Gesetzblatt des Irak veröffentlicht werden, kann innerhalb von 30 Tagen durch den Eigentümer Einspruch erhoben werden. Danach oder im Falle einer Berufungsklage nach Vorliegen eines Urteils der Agrarreform-Justizbehörde, gibt das Generaldirektorat für Enteignung und Entschädigung die Unterlagen zum zweiten Mal an das Hohe Komitee. Dieses beschließt die endgültige Enteignung des Landes. Das eingezogene Land wird auf dem Namen des Finanzministeriums in das Tabú-Register eingetragen.

Bis Ende 1962 wurden insgesamt rund 0,7 Mill. Hektar enteignet. Die Hauptzentren der Enteignung befinden sich in den Gebieten um Mosul und Kút, wo über 0,2 Mill. Hektar bzw. 0,1 Mill. Hektar enteignet wurden. In den Liwas Basra, Karbalá', 'Amárah und Ramádi wurden nur kleinere Flächen bis zu je 3 750 Hektar enteignet. In der Liwa Násarijah fand noch keine endgültige Enteignung statt.

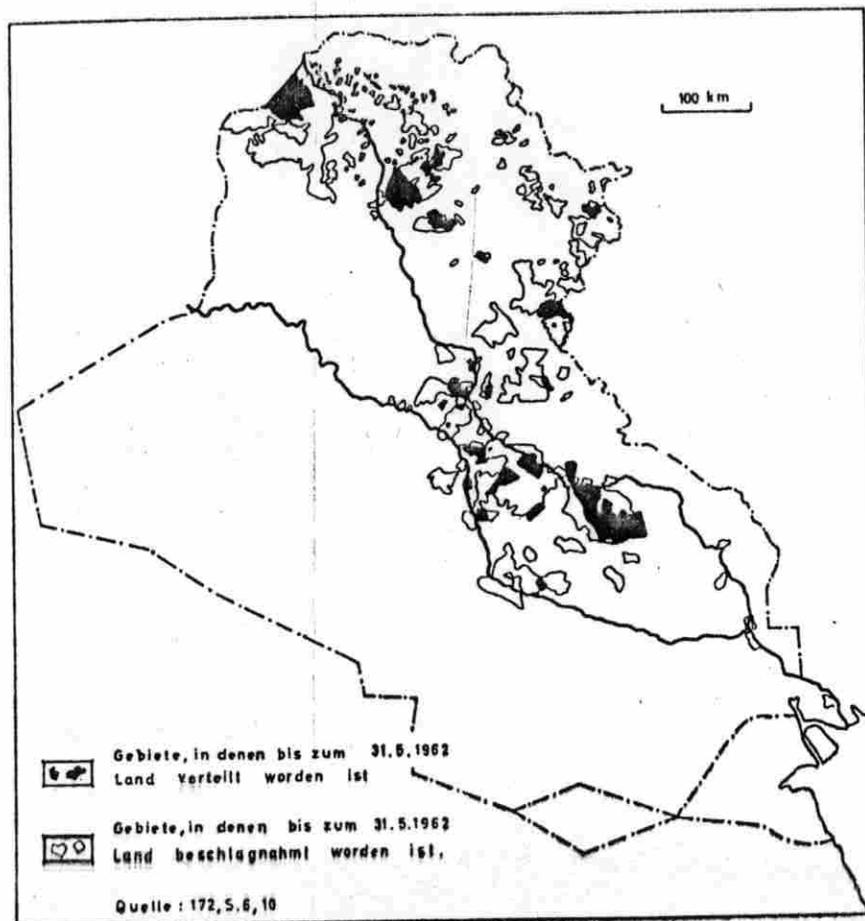


Abb. 17 Beschlagnahme von Großgrundbesitz und Verteilung von Reformland

Die Enteignung der Pumpen erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie die Enteignung des Landes. Da dies ohne Klärung komplizierter Rechtsfragen relativ schnell möglich war, wurde im ersten Jahr der Reform eine große Anzahl von Pumpen enteignet. Der Staat war jedoch nicht in der Lage, die von ihm übernommenen Pumpen zu betreiben. Als daraufhin im Bewässerungsgebiet des Süd- und Zentralirak ein akuter Wassermangel eintrat, bot die irakische Regierung den früheren Eigentümern im Sommer 1959 die vorübergehende Rückgabe ihrer enteigneten Pumpen an und garantierte ihnen bei deren Inbetriebnahme einen rechtlichen Anspruch auf 20 v.H. der Erntemenge des bewässerten Landes. Von dieser Möglichkeit haben nur einige wenige Pumpeneigentümer Gebrauch gemacht. Bis Ende 1962 wurden insgesamt 602 Pumpen enteignet.

#### d. Zeitweilige Verwaltung

Nach der vom Hohen Komitee für Agrarreform ausgesprochenen Enteignung des Landes geht es für eine Übergangsperiode in den Besitz der irakischen Regierung über. Bis zur endgültigen Verteilung an landlose Bauern wird das enteignete Land vom Ministerium für Agrarreform verwaltet und vorübergehend an landlose Bauern verpachtet<sup>152)</sup>. Das Ministerium hat außerdem die Aufgabe, das gesamte bebaubare Miri-Sirf-Land im Auftrag der Regierung zu verpachten. Im Juni 1962 stand eine Fläche von rund 1,4 Mill. Hektar unter der Verwaltung des Ministeriums für Agrarreform. Die Zahl der von ihm unter Vertrag genommenen Interimpächter belief sich zu diesem Zeitpunkt auf knapp 200 000 (s. Übersicht 37).

Für eine Beurteilung der Tätigkeit der Reformbehörden sind diese Gesamtzahlen von geringem Wert, da die Verteilung des Miri-Sirf-Landes, das über 60 v.H. des verwalteten Landes umfaßt und auf dem

152) Die zeitweilige Verpachtung von beschlagnahmtem Land ist zwar dem Gesetz nach möglich, wird jedoch in der Praxis nicht durchgeführt. Angaben, nach denen das Ministerium bis März 1961 über 1,4 Mill. ha beschlagnahmtes Land an mehr als 200.000 Fellachen verpachtet hat (102 b, S. 409 f) entsprechen nicht den Tatsachen.

#### Übersicht 37 Verwaltung von enteigneten und Miri-Sirf-Land (Stand vom 31.5.1962)

	Enteignetes Land		Miri-Sirf-Land		Irak insgesamt	
	Fläche	Pächter	Fläche	Pächter	Fläche	Pächter
<b>Irak insgesamt</b>	572 489	47 380	876 495	146 015	1 448 984	193 395
<b>Bewässerungs- Gebiet</b>	a) Größe des verwalteten Landes (Hektar) und Zahl der Interimpächter					
	17,1	12,0	24,0	47,0	41,1	59,0
	22,4	12,5	36,5	28,5	58,9	41,0
<b>Irak insgesamt</b>	39,5	24,5	60,5	75,5	100,0	100,0
<b>Bewässerungs- Gebiet</b>	b) Regionale Verteilung des verwalteten Landes und der Interimpächter (v.H.)					
	8,5	-	11,9	-	20,4	-
	11,1	-	18,0	-	29,1	-
<b>Irak insgesamt</b>	19,6	-	29,9	-	49,5	-
c) Anteil des verwalteten Landes an der zu verteilenden Fläche (v.H.)						

Quellen: Berechnungen des Verfassers nach 172, S. 13 ff. und Übersicht 32

75 v.H. aller Interimsrichter leben, nur wenig Verwaltungsarbeit erfordert.

Während im Mai 1959 nur rund 2 v.H. des zu verteilenden Landes von den Agrarreform-Behörden verwaltet wurden, standen im März 1961 nicht zuletzt infolge des hohen Anteils an Miri-Sirf-Land bereits 45 v.H. unter ihrer Aufsicht. Dieser Anteil erhöhte sich bis Mitte 1962 auf knapp 50 v.H.

#### e. Landvermessung

Beschlagnahme, Enteignung und Verwaltung der unter das Reform-Gesetz fallenden Ländereien ließen sich in relativ kurzer Zeit durchführen. Eine endgültige Landverteilung setzt jedoch Vermessung und Kartierung des Landes, Klärung der komplizierten Rechtsverhältnisse auf dem Lande, Regulierung der Wasserzufuhr und Planung von Dorfplätzen, Wegen und Drainageanlagen voraus. Eine der Hauptursachen für die schleppende Durchführung der Verteilungsmaßnahmen ist der Mangel an Landvermessern. Angebote westlicher Landvermessungsfirmen, die die technische Durchführung der Reform übernehmen wollten, wurden aus politischen Gründen abgelehnt. Die irakische Regierung war zunächst, ohne das Ausmaß der erforderlichen Arbeiten zu kennen, der Meinung, das Land innerhalb von fünf Jahren mit eigenen Kräften vermessen zu können. Ungefähr ein Jahr nach dem Erlaß des Gesetzes stellte sich die Unmöglichkeit dieses Vorhabens heraus. Daraufhin versuchte die irakische Regierung eine größere Zahl indischer Landvermesser nach dem Irak zu holen<sup>153</sup>). Da diese Bemühungen ohne den erhofften Erfolg blieben<sup>154</sup>), beschloß das Hohe Komitee

<sup>153</sup>) Indische Landvermesser waren bereits vor der Revolution für die irakischen Kataster-Behörden tätig gewesen. Sie wurden jedoch in den ersten Monaten nach der Revolution, in denen die neue Regierung bestrebt war, möglichst wenig Ausländer zu beschäftigen, durch Verweigerung der Arbeitsgenehmigung gezwungen, das Land zu verlassen.

<sup>154</sup>) Auch nach Entsendung einer irakischen Regierungsdelegation nach Indien, die Landvermesser für eine Tätigkeit im Irak gewinnen sollte, fanden sich nur 10 Inder bereit, nach dem Irak zu gehen.

im Mai 1960, die eigene Aktivität auf dem Gebiet der Landvermessung zu verstärken und ein eigenes Institut für Luftvermessung zu gründen. Trotz der Dringlichkeit dieses Vorhabens wurde ihm von Seiten der Regierung nur geringe Bedeutung beigemessen. Der Grundstein für das geplante Institutsgebäude wurde erst am 30. Juli 1962 gelegt. Auch die sechs Beamten des Agrarreform-Ministeriums, die im Juli 1960 zur Ausbildung als Messtechniker nach Holland geschickt worden waren, konnten nur einen Bruchteil der Landvermessung vornehmen. Nachdem mit dem weiteren Fortgang der Reform der Mangel an Landvermessern immer dringlicher spürbar wurde, verhandelte die irakische Regierung schließlich doch mit westlichen Luftvermessungs-Büros. Im September 1961, drei Jahre nach dem Erlaß der Reform, wurde die KLM Aero Carts und Luftbibliothek beauftragt, für eine Fläche von 180 000 qkm Luftbilder anzufertigen.

Die Arbeit der Vermessungstrupps, von denen im Oktober 1962 32 tätig waren, beschränkte sich im allgemeinen auf eine Kontrolle des Kartenmaterials der Kataster-Behörden. Nach offiziellen Statistiken wurden von ihnen bis Ende September 1962 21 000 qkm trigonometrisch und 3 000 qkm durch Längenmessung vermessen.

#### f. Wertschätzung und Entschädigung

Seit Beginn der Reform fördert die irakische Regierung die Gründung und die Tätigkeit der sogenannten Schätzungs-Komitees, deren Aufgabe darin besteht, den Schätzwert des zu enteignenden Landes zu bestimmen. Als sich jedoch herausstellte, daß die Komitees in vielen Fällen den Wert des zu enteignenden Landes zu hoch eingestuft hatten, wurden im Oktober 1961 sämtliche von ihnen gefällten Entscheidungen für ungültig erklärt und neue Richtlinien zur Festlegung der Entschädigungssummen erlassen<sup>155</sup>). Während der Schätzwert der zu enteignenden Flächen zunächst nach Bewässerungsart, Bodengüte und Marktlage für jede einzelne Parzelle bemessen worden war, sind seit der Änderung der Bestimmungen für 12 verschiedene Bodennutzungstypen Höchstgrenzen festgelegt

<sup>155</sup>) Gesetz 69/1961

worden, die einheitlich für den gesamten Irak gelten (s. Übersicht 31, S. 201 ). Die neuen Bestimmungen erlauben kaum noch eine Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten, sie tragen jedoch dazu bei, die Arbeit der Schätzungs-Komitees zu erleichtern und zu beschleunigen. Bis Ende 1962 wurde von ihnen der Schätzwert von über 750 000 ha zu enteignenden Landes bestimmt. Auch diese Entscheidungen sind bisher nur in Ausnahmefällen vom Hohen Komitee bestätigt worden.

Die im Rahmen der Reform verteilten endgültigen Besitzurkunden enthalten keine Angaben über den Wert und den zu zahlenden Preis des Landes. Die neuen Besitzer werden angehalten, weiterhin die Beträge zu entrichten, die sie während der zeitweiligen Verwaltung gezahlt haben. Sie liegen zwischen 1,400 und 1,600 ID pro Hektar für flutbewässertes Land und bei 2,500 ID pro Hektar für pumpenbewässerte Flächen. Die Höhe dieser Abgaben stimmt ungefähr mit den Abzahlungssummen überein, die die Neusiedler innerhalb der nächsten 20 Jahre für den Erwerb des Landes an die Regierung zu zahlen haben. Der größte Teil der Bauern, die im Rahmen der Reform Land erhalten und dafür die genannten Beträge zu entrichten haben, ist seinen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen (s. Seite 214 ).

Obwohl der Regierung die Einnahmen von den Neusiedlern fehlen, hat sie bereits mit der Auszahlung eines Teils der Entschädigungen an die Großgrundbesitzer begonnen. Die 1 041 bis Ende September 1962 enteigneten Grundbesitzer erhielten je 1 000 ID in bar ausgezahlt. Diese Maßnahme ist nicht im Agrarreform-Gesetz vorgesehen und insofern als ein Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Grundbesitzern zu werten. Der Rest der Entschädigungssumme soll, wie ursprünglich vorgesehen, in Regierungsschuldscheinen ausbezahlt werden. Mit der Einlösung der ersten drei Prämien der Staatspapiere sollte 1961 begonnen werden. Ihre Ausgabe verzögerte sich jedoch bis Mitte 1962 und erfolgte auch weiterhin nur in Ausnahmefällen.

## 6. Landverteilung

Eines der Hauptziele der Reform, die endgültige Verteilung von Land an landlose Bauern, konnte bisher nur in geringem Umfang erreicht werden. Seine Verwirklichung kann erst nach einer sorgfältigen Vermessung und Kartierung des Landes erfolgen<sup>156)</sup>. Wie bereits ausgeführt, ist der Mangel an Landvermessern eine der Ursachen für den schleppenden Fortgang der Reform.

Vergleicht man jedoch die Größe der bisher vermessenen Flächen (s. Seite 233 ) mit der des verteilten Landes, so ergibt sich, daß trotz des Fehlens von Geodäten weit mehr Land vermessen ist, als bisher verteilt wurde.

Diese Tatsache ist auf die eigenmächtige Tätigkeit der Verteilungs-Komitees zurückzuführen. Sie bestanden in den ersten zweieinhalb Jahren vornehmlich aus Mitgliedern einer bestimmten Partei, die bei der Vergabe von Land politisch Gleichgesinnte bevorzugten und Land an Ortsfremde und sogar an Nichtlandwirte verteilten. Als sich daraufhin die ortsansässigen Bauern mit Waffengewalt einer Besitznahme des bisher von ihnen bewirtschafteten Landes durch Fremde widersetzen und es an vielen Stellen zu Unruhen kam, sah sich die irakische Regierung gezwungen, die Verteilungs-Komitees aufzulösen, deren Entscheidungen rückgängig zu machen und nach Untersuchung der örtlichen Verhältnisse noch einmal mit der Verteilung zu beginnen. Entscheidungen Einfluß auf die Landverteilung nahmen ab November 1960 die den Verteilungs-Komitees zugeordneten Vertreter des Verteidigungs-Ministeriums, die infolge ihrer Unparteilichkeit stabilisierend auf die politische Lage in den Verteilungsgebieten einwirkten.

<sup>156)</sup> Eine Untersuchung der Bodeneute ist in der Regel nicht erforderlich, da hierauf nur in Ausnahmefällen Rücksicht genommen wird. Verteilte Flächen, die mehr als zur Hälfte versalzt sind, wurden bereits zu Beginn der zeitweiligen Verwaltung ausgesondert.

Die statistischen Angaben über das Ausmaß des in den ersten Jahren verteilten Landes sind nahezu bedeutungslos, da ein Teil der vergebenen Flächen später zurückgenommen wurde. Auch den in der Folgezeit veröffentlichten Zahlen, die mitunter stark voneinander abweichen, ist keine allzugroße Bedeutung beizumessen. Wie der Verfasser wiederholt feststellen konnte, wurden mitunter Flächen, die im Zuge der zeitweiligen Verwaltung an Interimsphächter vergeben worden waren, als verteilt ausgewiesen. Auch die niedrigsten offiziellen Statistiken über die endgültige Verteilung, nach denen bis 1960 7, bis 1961 17 und bis 1962 18 v.H. des zu verteilenden Landes verteilt worden sind, müssen als überhöht betrachtet werden<sup>157)</sup>.

Die Gebiete, in denen die Landverteilung am weitesten fortgeschritten ist, liegen in den Liwas Mosul, Kût und Bagdad, wo 167 250, 123 250 bzw. 71 750 Hektar verteilt wurden. Weitere Konzentrationspunkte der Landverteilung befinden sich in den Gebieten um Kirkûk, Arbil und Hillah (s. Abbildung 17). Nach Angaben des Ministeriums für Agrarreform wurden bis Ende September 1962 549 192 Hektar Land an 25 768 Bauern verteilt.

Die Größe der neuen Betriebe richtet sich nach der Bewässerungsart und nach der Art der angebauten Kulturen. Sie liegt bei bewässertem Getreideland zwischen 7,5 und 10 Hektar. Infolge der hohen Ertragsfähigkeit des Reislandes haben die Reformbehörden in den Reisanbaugebieten von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einheiten zu verteilen, die kleiner sind als die vorgeschriebenen Mindestgrößen, und jeweils nur Betriebe von 2,5 Hektar vergeben. Die im Regenfeldbaugebiet geschaffenen Neusiedlerbetriebe haben eine Größe von 25 bis 30 Hektar,

157) Andererseits dürften auch die Angaben der Regierung Al-Bakr, die von der Vergabe von nur 4,5 v.H. des zu verteilenden Landes sprechen (111, 22.2.1963), nicht stimmen, sondern aus propagandistischen Gründen zu niedrig angegeben sein.

#### h. Gründung von Genossenschaften

Nach dem Agrarreform-Gesetz ist jeder Bauer, der im Rahmen der Reform Land erhält, verpflichtet, einer Genossenschaft beizutreten. Obwohl die Regierung bei den Vorbereitungen zum Erlaß der Reform die Notwendigkeit für die Gründung von Genossenschaften erkannt hatte, schenkte sie bei der Durchführung der Reform dem Genossenschaftswesen nur ungenügende Beachtung. In den ersten zwei Jahren der Reform wurde keine einzige Agrarreform-Genossenschaft gegründet. Die Reformbehörden hielten es für angebracht, erst nach Abschluß der endgültigen Landverteilung mit der Gründung von Genossenschaften zu beginnen. Als jedoch in mehreren Gebieten Reformland verteilt worden war und mit der Bildung von Genossenschaften begonnen werden konnte, ließ sich dieses Vorhaben wegen Mangel an ausgebildeten Genossenschaftsleitern nicht verwirklichen. Obwohl bis Ende 1962 rund 26 000 Bauern im Zuge der Reform Land erhalten hatten, wurden bis zu diesem Zeitpunkt nur 32 Agrarreform-Genossenschaften in das Genossenschaftsregister eingetragen<sup>158)</sup>. Keine einzige der bisher gegründeten Agrarreform-Genossenschaften kam Ende 1962 den ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen nach. In der Regel erschöpft sich ihre Tätigkeit auf den Einsatz eines durch die Genossenschaft gekauften Traktors und die Vergabe von genossenschaftlich gekauftem Saatgut. In keiner einzigen Genossenschaft wird die Bestimmung des Reformgesetzes beachtet, nach der sämtliche von den Reformsiedlern erzeugten Produkte über die Genossenschaft zu verkaufen sind. Hier macht sich das Fehlen von Regierungsbeamten, die die Genossenschaften überwachen und kontrollieren sollen und die gleichzeitig dafür sorgen, daß die Raten für den Landkauf gezahlt werden, auch für den Staat negativ bemerkbar.

158) Dieses wird vom Generaldirektorat für Genossenschaftswesen im Ministerium für Soziale Angelegenheiten geführt. Das Generaldirektorat für ländliche Genossenschaften im Landwirtschaftsministerium gibt für Ende 1962 46 Agrarreform-Genossenschaften an.

Für die Gründung von Agrarreform-Genossenschaften, deren Zahl sich nach Abschluß der Landverteilung auf rund 2 000 belaufen wird, fehlt es dem Generaldirektorat für Genossenschaftswesen an ausgebildetem Genossenschaftspersonal. Nach einem 1962 vorgelegten Plan des Generaldirektors für ländliche Genossenschaften sollten während der nächsten fünf Jahre 200 Agrarreform-Genossenschaften gegründet werden. Von den dafür beantragten Mitteln in der Höhe von 3 Mill. ID<sup>159)</sup> wurden jedoch nur 0,5 Mill. ID bereitgestellt.

Der Aufbau eines ländlichen Genossenschaftswesens stößt aus mehreren Gründen auf Schwierigkeiten. Einmal fehlt es den staatlichen Behörden an geeigneten Mitarbeitern, die verantwortliche Funktionen in einer Genossenschaft übernehmen können<sup>160)</sup>, zum anderen besteht von seiten der Mehrzahl der Bauern ein starkes Mißtrauen gegenüber den Regierungsbeamten und den gewählten Genossenschaftsleitern. Die meisten Bauern, die Mitglied einer Genossenschaft geworden sind, taten dies in der Hoffnung, durch ihren Beitritt auf einfache Weise Kredite zu erhalten oder in den gemeinsamen Besitz eines genossenschaftlichen Traktors zu gelangen. Im Gegensatz zu den Absichten des Gesetzgebers, der mit der Gründung von Genossenschaften vor allem produktionsfördernde Absichten verfolgt, bildet die in Aussicht genommene Errichtung eines genossenschaftlichen Ladens einen wesentlich stärkeren Anreiz für die Gründung einer Genossenschaft. Diese Läden, in denen die Mitglieder vor allem Tee, Zucker und Zigaretten kaufen, werden im allgemeinen von Händlern geführt, die nicht Mitglieder, sondern Angestellte der Genossenschaft sind. Obwohl sie ihre Waren im Auftrag der Genossenschaft zu den üblichen Kleinhandelspreisen verkaufen, decken die Bauern der Umgebung infolge der günstigen Lage fast ihren

159) Diese sollten in der Hauptsache für den Bau von Lagerhäusern, die Errichtung von Unterkünften für die Genossenschaftsbeamten, den Kauf von Kraftfahrzeugen für die Instrukturen und die Anlage einfacher Wege ausgegeben werden.

160) Der Verfasser stellte wiederholt fest, daß Analphabeten als Sekretäre oder Buchhalter in den Vorstand gewählt worden waren.

gesamten Bedarf an diesen Waren im Genossenschaftsladen. Der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen Großhandelspreis, zu dem die Waren eingekauft werden, und Kleinhandelspreis ergibt, wird nach Abzug der Unkosten zum Ende des Jahres zu einem Teil an die Mitglieder ausgezahlt, zum anderen Teil in genossenschaftliche Projekte investiert.

Die unzulängliche Förderung der Agrarreform-Genossenschaften durch den Staat äußert sich nicht nur in der mangelhaften Vorbereitung, sondern vor allem auch in der ungenügenden Unterstützung der bereits gegründeten Genossenschaften. Ihre Finanzierung erfolgt durch die Genossenschaftsbank, die mit ihrem beschränkten Einlagekapital in Höhe von 540 000 ID alle Arten von Genossenschaften mit Krediten zu versorgen hat. Für die ihr 1960 übertragene Sonderaufgabe der Kreditgewährung an Agrarreform-Genossenschaften wurden ihr von seiten des Staates keine zusätzlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Demgegenüber ist seit 1960 der Landwirtschaftsbank, deren vom Finanzministerium zur Verfügung gestelltes Einlagekapital 10 Mill. ID beträgt, untersagt<sup>161)</sup>, weiterhin ländliche Genossenschaften mit Krediten zu versorgen. Sie erfaßt, obwohl sie dem Ministerium für Agrarreform angegliedert ist, in ihrem regulären Programm nur Groß- und Mittelbauern, die durch die Agrarreform nicht gefördert werden.

Die Genossenschaftsbank vergibt ihre Kredite auf individueller Basis nach dem Ansehen und den Fähigkeiten der Genossenschaftsleitung. Mit landwirtschaftlichen Genossenschaften hat die Bank häufig schlechte Erfahrungen gesammelt. In den Jahren von 1957 bis 1962 gewährte sie 33 landwirtschaftlichen Genossenschaften Kredite in Höhe von 80 000 ID, von den Ende 1962 fälligen Krediten dieser Genossenschaften waren 27 v.H. nicht zurückgezahlt worden, während die überfälligen Kredite von Konsum- und Baugenossenschaften nur 0,3 v.H. ausmachten<sup>162)</sup>. Die Genossenschaftsbank ist aus diesem Grunde und infolge ihrer

161) Gesetz 143/1960

162) Persönliche Mitteilung des Generaldirektors der Genossenschaftsbank.

ungenügenden Kapitalausstattung, die es ihr nicht gestattet, alle Anträge auf Kredit zu erfüllen, wenig daran interessiert, landwirtschaftlichen Genossenschaften Kredite zu gewähren. Seit 1961 haben durch die 13 Agrarreform-Genossenschaften Kredite in der Höhe von je 750 bis 2 500 ID erhalten. Die Bank vergibt nach Möglichkeit nur projektgebundene Mittel, so z.B. zum Kauf von Saatgut, für die Durchführung von Meliorationsarbeiten und die Errichtung von Genossenschaftsläden.

#### Zusammenfassung

Die Durchführung der im Reformgesetz festgelegten Maßnahmen stieß in den ersten Jahren infolge der ungenügenden Vorbereitung wiederholt auf Schwierigkeiten. Auch die unbeständige Agrarpolitik der Regierung sowie häufige administrative Veränderungen, die zum Teil durch ungesetzliche Entscheidungen unzuverlässiger Mitarbeiter erforderlich wurden, haben sich hemmend auf den Ablauf der Reform ausgewirkt.

Im ersten Jahr widmeten sich die Reformbehörden vor allem dem Aufbau des Verwaltungsapparates. Daneben erstreckte sich ihre Tätigkeit auf Maßnahmen, die keinen größeren Arbeitsaufwand erforderten, die Erfassung von Großgrundbesitz und die Festsetzung der Mindestlöhne für Landarbeiter. Erst etwa ein Jahr nach Erlass der Reform wurde mit dem Vollzug der umfassenderen Bestimmungen des Reformgesetzes begonnen. Die Reformbehörden überwachten die Einhaltung der geänderten Teilbaubestimmungen und begannen mit der Beschlagnahme und der Enteignung von Großgrundbesitz. Bis Ende 1962 waren rund 85 v.H. der gesamten zu enteignenden Fläche vom Ministerium für Agrarreform erfaßt, es hatte bis zu diesem Zeitpunkt rund 50 v.H. des ehemaligen Großgrundbesitzes beschlagnahmt und etwa die Hälfte davon enteignet. In den ersten vier Jahren verwaltete das Ministerium für Agrarreform fast 0,6 Mill. ha enteigneten Grundbesitzes sowie knapp 0,9 Mill. ha Miri-Sirf-Land. Der größte Teil davon wurde durch Interimpachtverträge an rund 200 000 Fellachen zur Nutzung übergeben.

Die Reformbehörden haben ihre Aktivität zunächst auf die Enteignung der Großgrundbesitzer konzentriert und den verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die einer endgültigen Verteilung des Landes entgegenstehen, nur wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Der Regierung fehlen vor allem Landvermesser sowie verantwortungsbewußte Mitarbeiter in den Agrarreform-Komitees auf dem Land. Aufgrund der Bevorzugung von Freunden und Parteigängern der Mitglieder der Verteilungs-Komitees zu Beginn der Landverteilung kam es in mehreren Bezirken zu Unruhen, so daß diese Komitees aufgelöst bzw. durch Vertreter des Verteidigungs-Ministeriums erweitert werden mußten. Die meisten von ihnen gefällten Entscheidungen wurden revidiert. Bis Ende 1962 sind rund 15 v.H. des zu verteilenden Landes endgültig verteilt worden. Von den 26 000 Fellachen, die bisher Land erhalten haben, haben sich, nicht zuletzt aufgrund mangelnder staatlicher Unterstützung, nur einige wenige zu den im Gesetz vorgeschriebenen Agrarreform-Genossenschaften zusammengeschlossen. Von den 32 bisher gegründeten Genossenschaften kommt keine einzige den ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtungen nach.

Obwohl die Mehrzahl der Neusiedler und der Interimpächter bisher keine Abgaben an den Staat geleistet hat, haben die Reformbehörden mit der Zahlung von Entschädigungen an die Großgrundbesitzer begonnen.

## 2. Maßnahmen zur Förderung der Reform

### a. Kredithilfe

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Förderung der Reform, die über Erfolg oder Mißerfolg der gesamten Agrarreform entscheiden kann, ist die Gewährung von Krediten. Den früher als Anteilsbauern tätigen Neusiedlern ist mit der Verteilung von Land allein nicht geholfen. Um das ihnen übertragene Land bestellen zu können, benötigen sie Bargeld zum Kauf von Saatgut oder Naturalkredite. Es ist verständlich, daß die enteigneten Landbesitzer, die vor der Reform die wichtigsten Kreditgeber der Anteilsbauern waren, nach Verkündung des Agrarreformgesetzes sämtliche Leistungen an ihre früheren Anteilsbauern einstellten.

Nach dem Reformgesetz sollen alle Neusiedler über die Agrarreform-Genossenschaften mit Krediten versorgt werden. Eine Gewährung von Krediten an Interimpächter, die ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, war zunächst nicht vorgesehen. Hierzu wird auch im Gesetz nicht Stellung genommen. Da die Anteilsbauern gegen Ende 1958 weder von ihren Grundherren noch von der Regierung Kredite erhielten und da eine große Anzahl von ihnen nicht genügend eigenes Saatgut besaß, konnten sie weniger Land bestellen als in normalen Jahren. Es kam daher im Jahre 1959 zu einem erheblichen Rückgang der Anbaufläche (s. Übersicht 39).

Das Hohe Komitee versuchte, diese Entwicklung abzufangen, in dem es im Herbst 1959 3,2 Mill. ID zur Finanzierung von Personalkrediten bereitstellte. Dieser Betrag wurde der Landwirtschaftsbank übergeben, die entgegen ihren Satzungen den Auftrag erhielt, ihn in Zusammenarbeit mit Vertretern der Bauernvereinigungen unter den landlosen Bauern aufzuteilen. Von Oktober 1959 bis Januar 1960 erhielten insgesamt 276 612 Bauern je 20 ID oder wahlweise 200 kg Getreide. Die Rückzahlung der geliehenen Beträge sollte im folgenden Jahr erfolgen. Da jedoch die große Masse der Bauern diese Kredite als ein

Geschenk der Regierung betrachtete, erhielt die Landwirtschaftsbank in der vorgesehenen Frist nur 4,8 v.H. der ihr zustehenden Beträge zurück. Nach Einschaltung der Verwaltungsorgane konnten 1961 weitere 11,7 v.H. vereinnahmt werden. Die Zwangseinzahlung der ausstehenden Gelder stieß jedoch auf Schwierigkeiten und förderte die Unzufriedenheit auf dem Lande, so daß sich die Regierung gezwungen sah, den Termin für die Rückzahlung um ein weiteres Jahr zu verschieben (7, S. 15). Aufgrund dieser schlechten Erfahrungen stellte sie im Sommer 1960 wesentlich weniger Mittel, und zwar nur 26 000 ID zur Verfügung, die zu je 10 ID verteilt wurden. Da auch in diesen Fällen Rückzahlungen nur sehr zögernd erfolgten, stellte die Regierung die Gewährung von persönlichen Krediten ein. 1961 und 1962 erhielten die von der Reform betroffenen Bauern keinerlei staatliche Zuwendungen. Bereits im ersten Jahr nach der Übergabe des Landes waren die meisten Neusiedler in Ermangelung anderer Kreditmöglichkeiten gezwungen, die früheren Landbesitzer und Geldleiher um Kredite zu bitten. Da es diesen jederzeit möglich ist, denjenigen Fellachen, die ihnen aus politischen oder persönlichen Gründen unangenehm sind, keine Kredite zu geben, hat ihr in den ersten zwei Jahren der Reform gebrochener Einfluß seither wieder stark zugenommen.

### b. Beratung

Eine zweite wichtige Maßnahme zur Förderung der Reform ist der Ausbau des landwirtschaftlichen Beratungswesens. Während die Neusiedler bis zur Durchführung der Reform als Anteilsbauern keinerlei Verfügungsgewalt über den Boden hatten und gezwungen waren, das anzubauen, was ihnen der Großgrundbesitzer oder sein Sirkäl vorschrieb, steht es ihnen seit Übergabe des Landes frei, ihren Betrieb in eigener Regie zu bewirtschaften und, statt wie bisher Getreide in Monokultur anzubauen, zum Anbau ertragreicherer und arbeitsintensiverer Früchte überzugehen. Die Einführung einer neuen Wirtschaftsweise, die für den einzelnen Bauern und für die gesamte Volkswirtschaft von größter Bedeutung ist, setzt eine eingehende Beratung voraus, bisher wurde ihr von staatlicher Seite nur sehr ungenügende Beachtung geschenkt,

Das Generaldirektorat für Landwirtschaft im Landwirtschafts-Ministerium sendet einmal pro Woche ein 15minütiges Programm über Radio Bagdad, in dem die Bauern über anbautechnische Probleme informiert werden. Das Ministerium für Agrarreform verfügt zwar über mehr finanzielle Mittel für Beratung und Propaganda<sup>163)</sup>, verwendet diese jedoch zum großen Teil für die Herausgabe einer Monatszeitschrift, deren Leserkreis sich hauptsächlich aus Stadtbewohnern zusammensetzt. Die von ihm gestalteten zwei wöchentlichen Rundfunksendungen mit einer Dauer von je 15 Minuten sind vor allem politischen Problemen gewidmet.

Außer der Gestaltung dieser Rundfunksendungen erstreckt sich die Tätigkeit des Beratungsdienstes der Ministerien für Landwirtschaft und Agrarreform nur noch auf den gelegentlichen Druck von Handzetteln über die Bekämpfung von Schädlingen, die jedoch nur einen sehr kleinen Personenkreis ansprechen. Eine persönliche Beratung einzelner Bauern findet nicht statt. Die Vernachlässigung des ländlichen Bildungswesens ist für die technische Durchführung der Reform zunächst unbedeutend, da jedoch die Ziele, das Einkommen aus der Landwirtschaft und den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung zu heben, vor allem über eine Intensivierung der Wirtschaftsweise erreicht werden können, kommt dem Beratungswesen auf längere Sicht gesehen eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie scheint bisher noch nicht erkannt worden zu sein.

### c. Mechanisierung

Anstatt über eine Produktionssteigerung pro landwirtschaftliche Arbeitskraft zu einer Mehrerzeugung der irakischen Landwirtschaft zu gelangen, versucht die irakische Regierung, dieses Ziel durch den Einsatz von Landmaschinen zu erreichen. Trotz des hohen Standes der Unterbeschäftigung kommt diesen Bemühungen infolge der großen Verluste, die der irakische Pferdebestand durch die asiatische Pferdekrankheit in den Jahren 1959 und 1960 erlitt, eine gewisse Berechtigung zu. Das Ministerium für Agrarreform unterhält 17 "mechanische Einheiten" und 4 Maschinen-Traktoren-Stationen, die Landmaschinen an Neusiedler und

<sup>163)</sup> Pro Jahr 10 000 ID

andere Landwirte ausleihen.

Der Maschinenpark der mechanischen Einheiten besteht aus enteigneten Traktoren und Mähreschern der Großgrundbesitzer sowie aus sowjetischen Landmaschinen. Im Durchschnitt sind die Einheiten mit je 25 Traktoren und 10 Mähreschern ausgestattet. Sie werden nur einschließlich Fahrer, Begleitpersonal und Betriebsstoff nach festgesetzten Kosten ausgeliehen. Für das Entleihen eines Mähreschers werden dem Bauern pro Fuß Schnittbreite und pro Tag<sup>164)</sup> ein Dinar berechnet. Die Kosten für das Entleihen eines Traktors richten sich nach seiner PS-Zahl. Sie variieren zwischen vier und sieben ID pro Tag und liegen bei einem Traktor von 50 PS bei täglich fünf ID. In Gebieten, in denen eine Einheit stationiert ist, haben sich die Bauern sehr schnell auf den Einsatz von Traktoren eingestellt. Dies um so mehr, als der überwiegende Teil der Bauern für die geleisteten Arbeiten der mechanischen Einheiten in den Jahren 1960, 1961 und 1962 nichts bezahlt hat. Während den Interimpächtern und den Neusiedlern die Möglichkeit eingeräumt wurde, für die geleisteten Arbeiten nach Einbringung der Ernte zu zahlen, haben Großgrundbesitzer, die für die Bearbeitung der noch nicht enteigneten oder ihnen verbliebenen Flächen ebenfalls von den Einheiten Landmaschinen entleihen können, unmittelbar nach Beendigung der Arbeit in bar zu zahlen.

Die Auslastung der dem Agrarreform-Ministerium unterstehenden Landmaschinen ist äußerst mangelhaft. Im Jahre 1962 wurden durch die 452 Traktoren des Ministeriums für Agrarreform 21 250 Hektar gepflügt (102 c, S. 614; 111, 22.1.1963). Die Jahrespflugleistung eines Traktors betrug demnach im Durchschnitt 47 Hektar, seine durchschnittliche Betriebsdauer lag bei unter 100 Stunden pro Jahr. Selbst in der Spitzenzeit für die Herrichtung der Winterfurche, im Dezember, war jeder Agrarreform-Traktor im Durchschnitt nur 27 Stunden in Betrieb (102 c, S. 615). Die Ursachen für den ungenügenden Einsatz der Traktoren liegen nicht an einer geringen Nachfrage, sondern in der

<sup>164)</sup> Im allgemeinen 8 Stunden

unsachgemäßen Behandlung der Traktoren durch schlecht ausgebildete Fahrer, am Mangel an Landmaschinen-Schlossern und - dies gilt besonders für die sowjetischen Landmaschinen - an den Schwierigkeiten der Ersatzteilbeschaffung.

Neben den mechanischen Einheiten unterhält das Ministerium für Agrarreform vier Maschinen-Ausleih-Stationen<sup>165)</sup>, mit deren Bau im Rahmen des irakisch-sowjetischen Vertrages über wirtschaftliche Zusammenarbeit 1960 begonnen wurde. Während sich die Stationen in Kirkūk und Kūt noch im Planungsstadium befinden, haben die Stationen in Mosul und Abū Ghraib ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Die Station in Mosul soll mit 100 Traktoren und 70 Mähreschern ein Einzugsgebiet von 50 000 Hektar mit ihren Maschinen betreuen.

Die Kosten für die Errichtung der vier MTS betragen 1,6 Mill. ID und werden etwa zu gleichen Teilen von der irakischen und der sowjetischen Regierung getragen. Obwohl bisher nur negative Erfahrungen über die Wirtschaftlichkeit der MTS gesammelt wurden, plant das Generaldirektorat für Landmaschinen, in den nächsten 10 Jahren weitere 9 Maschinenstationen zu gründen. Für die Errichtung dieser Stationen ist im laufenden Fünfjahrplan eine Summe von 2 Mill. ID eingeplant.

Neben dem Einsatz von Traktoren und Mähreschern überwacht das Generaldirektorat für Landmaschinen die Unterhaltung und den Betrieb von Pumpen, die dem Agrarreform-Ministerium übertragen sind. Es verwaltete Ende 1962 rund 600 enteignete Pumpen. Durch den Kauf und die Installation von weiteren 152 Pumpen konnte das Generaldirektorat für Landmaschinen bis Ende 1962 rund 100 000 Hektar Miri-Sirf-Land durch

165) Sie werden oft auch Maschinen-Traktoren-Stationen genannt. Sie unterscheiden sich von den MTS sowjetischer Prägung in der Hauptsache darin, daß die Arbeitskräfte auf den irakischen MTS nach Stunden und nicht, wie in der Sowjetunion, nach Leistungen bezahlt werden. Sowjetische Agronomen bezeichnen daher den im Irak geschaffenen Typ der Landmaschinen-Zentralen als Maschino-Prokatna-Stanzia (abgekürzt MPS), Maschinen-Ausleih-Stationen.

Bewässerung erschließen (111, 22.1.1963).

Insgesamt gesehen läßt jedoch die Tätigkeit des Generaldirektorats für Landmaschinen auch auf dem Gebiet der Pumpenbewässerung zu wünschen übrig. Trotz eines umfangreichen Verwaltungsapparates werden die unter seiner Aufsicht stehenden Pumpen nicht regelmäßig mit Betriebsstoff versorgt und stehen wegen mangelnder Betriebsorganisation oft tagelang still.

#### d. Gründung von Staatsgütern

Neben den bereits erwähnten Projekten der Gründung von MTS sieht der zwischen der Sowjetunion und dem Irak abgeschlossene Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit die Errichtung von fünf Staatsgütern vor. Nach mehrmaligen Änderungen der von sowjetischen Agronomen vorgelegten Vorschläge billigte die irakische Regierung im Oktober 1960 die Pläne zur Gründung von fünf Staatsgütern (s. Übersicht 38).

#### Übersicht 38

##### Strukturmerkmale der geplanten Staatsgüter

Ort	Wichtigste Anbaukultur	Größe Hektar	Zahl der Arbeitskräfte	Anlagekosten ID
Sūwajrah	Baumwolle	10 000	1 100	2 348 000
Askī Kalak	Getreide	8 500	552	1 150 000
Askī Kalak	Zuckerrüben	3 000	400	1 145 000
Schatrah	Reis	4 000	299	1 769 000
Abū Ghraib	Heilpflanzen	250	...	171 000
Insgesamt		25 750		6 583 000

Quellen: 12, 31.7.1960; 111, 26.10.1960; 165 e, Nr. 33

Während die Staatsgüter für Baumwolle, Reis und Heilpflanzen 1960 bzw. 1961 mit ihrer Produktion begonnen haben, befanden sich die Betriebe für den Anbau von Zuckerrüben und Getreide im Frühjahr 1963 noch im "Stadium der Planung" (102 b, S. 105)<sup>166</sup>.

Den Staatsgütern sind ausschließlich produktionstechnische Aufgaben gestellt. Trotz bester Voraussetzungen<sup>167</sup> liegen die Produktionsleistungen der seit drei Jahren bewirtschafteten Betriebe für Baumwolle und Reis erheblich unter dem Landesdurchschnitt<sup>168</sup>. Die Ursachen hierfür sind zum Teil auf den Mangel an erfahrenen Leitern für derartige Großbetriebe mit Lohnarbeitskräften zu suchen<sup>169</sup>, andererseits liegen sie auch an der geringen Arbeitsdisziplin der Landarbeiter.

Die Auswirkung der bestehenden drei Staatsgüter auf die landwirtschaftliche Entwicklung des Irak ist unbedeutend. Sie sind zu groß und zu kapitalaufwendig, um als Musterbetriebe dienen zu können. Da die neuen Betriebe keine Anbauversuche und auch keine Saatgutvermehrung durchführen, ist von ihnen keine fördernde Wirkung auf die Agrarreform zu erwarten.

166) Eine irakische Tageszeitung (12) machte bereits vor Unterzeichnung des Staatsgüter-Abkommens darauf aufmerksam, daß große Teile dieser Betriebe nach Fertigstellung des Aski-Kalak-Dammes mit Wasser bedeckt sein werden.

167) Ausgesuchte fruchtbarste Böden, Bearbeitung durch moderne Landmaschinen, Beratung durch sowjetische Experten, Anbau auf kleinen Versuchsflächen, die im dritten Jahr auf 50 v.H. der vorgesehenen Betriebsgröße ausgeweitet wurden.

168) Sie betragen im Durchschnitt von 1960-1962 2 000 kg Rohbaumwolle pro Hektar und 1 000 kg Reis pro Hektar, während im Landesdurchschnitt 2 800 kg Rohbaumwolle pro Hektar und 1 520 kg Reis pro Hektar geerntet wurden (168 b, S. 52 ff; 102 b, S. 104; persönliche Mitteilung des Direktors des Staatsgutes Sawa'jah).

169) Beispielsweise wurde während der letzten zwei Jahre der Posten des Direktors des Baumwollbetriebes in Sawa'jah viermal neu besetzt.

#### e. Gründung von Musterdörfern

In allen Gebieten, in denen im Rahmen der Agrarreform Land verteilt worden ist, sind Flächen in der Größe von 50 bis 100 Hektar nicht zur Verteilung gekommen. Auf ihnen sollen zu einem späteren Zeitpunkt Musterdörfer errichtet werden. Während heute die Fellachen mit ihren Familien auf dem Land wohnen, das sie bearbeiten, sollen in Zukunft Gruppen von 50 bis 300 Personen in zentralen Dörfern angesiedelt werden (s. Abbildung 18). Die Gründung von Zentraldörfern ist nicht im Reformgesetz vorgesehen, dennoch werden bei der Verteilung von Land überall Parzellen für diesen Zweck reserviert. In den zentralen Siedlungen wird es relativ leicht möglich sein, die Siedler mit Wasser und Elektrizität zu versorgen und sie in engen Kontakt mit sozialen Institutionen zu bringen.

Bisher wurden je ein Musterdorf im Mittel- und Nordirak<sup>170</sup> fertiggestellt. Das Dorf im mittleren Irak besteht aus 100 Häusern, von denen 88 von Bauern und 12 von Regierungsbeamten bewohnt sind. Das Musterdorf verfügt über eine Moschee, eine Schule, einen Kindergarten, einen Gemischtwarenladen, eine Veterinärstation, eine Kaffeestube, ein öffentliches Bad und ein kleines Postamt. Die gleichen Einrichtungen sind auch in dem zweiten Musterdorf anzutreffen, das etwas größer angelegt ist und aus 124 Häusern besteht. Die aus Ziegelsteinen gebauten Häuser werden mit Leitungswasser und zu bestimmten Zeiten auch mit Elektrizität versorgt.

Die Kosten für den Bau dieser Dörfer, die den Bewohnern unentgeltlich übergeben wurden, beliefen sich auf 200 000 bzw. 295 000 ID (111, 22.6.1960). Es ist geplant, im Zuge der Agrarreform insgesamt 10 000 Musterdörfer zu errichten. Die Verwirklichung dieses Vorhabens stößt jedoch auf erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Sie würde dem Staat, wenn alle Musterdörfer nach dem Vorbild der

170) Musterdorf "14. Juli" Latifjah, Liwa Bagdad, und Musterdorf Rabi'ah, Liwa Mosul.

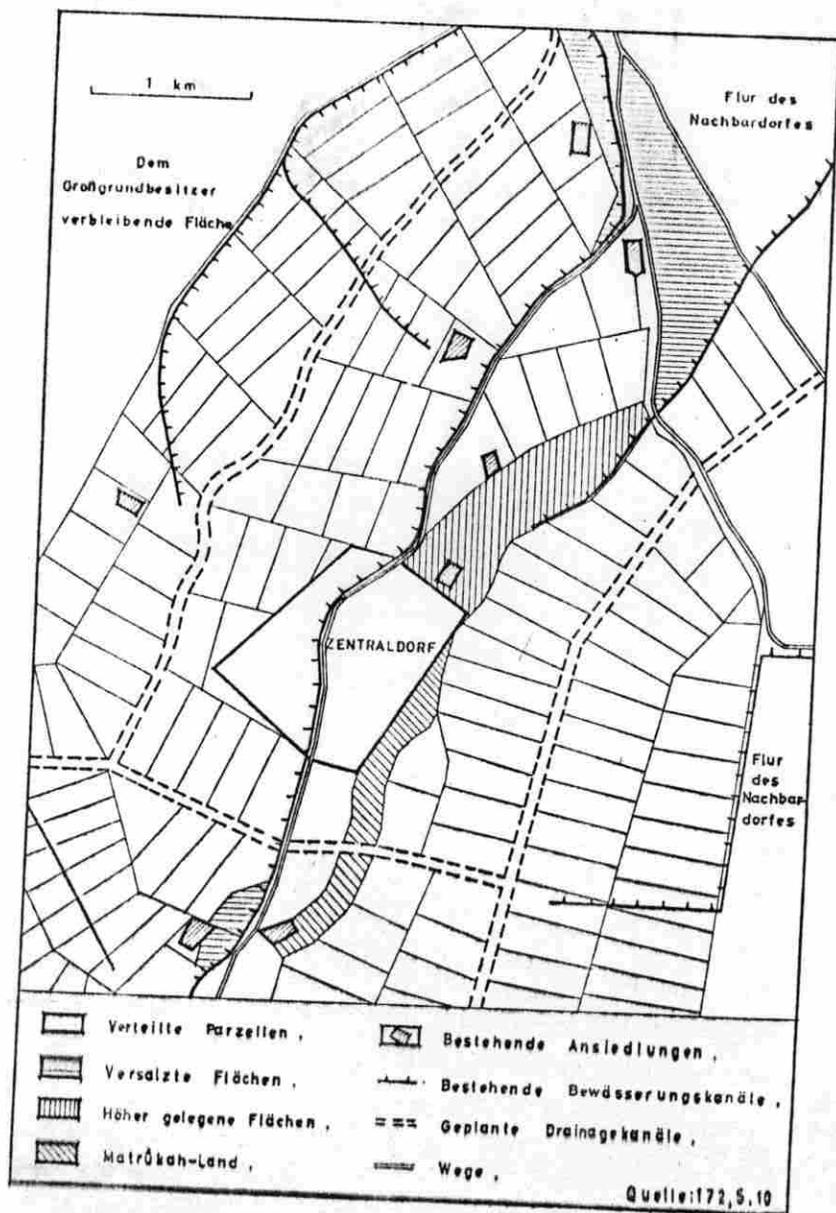


Abb. 18 Lage des Zentraldorfes Husajniah Nr. 21, Liwa Kût.

ersten zwei errichtet werden sollten, mindestens 2 Mrd. ID kosten, ein Betrag, der rund 14mal so hoch ist wie der gesamte Staatshaushalt für 1961. Im laufenden Fünfjahrplan sind für den Bau von Musterdörfern Ausgaben in der Höhe von 20 Mill. ID vorgesehen. Das sind 1 v. H. der veranschlagten Summe für Dorfentwicklung, und selbst diese Mittel werden nur zögernd zur Verfügung gestellt.

#### f. Gründung von Bauernvereinigungen

Die Mehrzahl der irakischen Landbewohner war bis zur Revolution in Stämmen gegliedert und seit Generationen daran gewöhnt, sich gegenseitig zu unterstützen, zusammenzustehen und den in Not geratenen Stammesmitgliedern zu helfen. Diese Bindungen, die sich schon vor der Revolution gelockert hatten, werden im Zuge der Durchführung der Agrarreform und mit der damit verbundenen Auflösung des Stamessystems weiter an Intensität verlieren.

Um die vor der Reform übliche Zusammenarbeit der Bauern auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu erhalten, erließ die irakische Regierung ein Gesetz zur Gründung von Bauernvereinigungen, die, ähnlich den Gewerkschaften in den Städten, in erster Linie als Berufsvereinigungen fungieren sollten. Mit dieser Maßnahme kam sie den Wünschen der Kommunistischen und der Nationaldemokratischen Partei entgegen, die sich seit der Revolution der Probleme auf dem Lande in besonderem Maße angenommen hatten<sup>171)</sup>. Zu einem Zeitpunkt, an dem weder Parteien noch Bauernvereinigungen offiziell erlaubt waren, gestattete die Regierung den Mitgliedern beider Parteien, im April 1959 eine Bauernkonferenz abzuhalten, auf der das Programm für die zu gründenden Bauernvereinigungen festgelegt werden sollte.

An dieser Konferenz nahm auch Ministerpräsident KASSIM teil. Trotz seines Aufrufs an die Bauern, sich mit den Großgrundbesitzern zu

171) Das Interesse der KPI an den Verhältnissen auf dem Lande findet u. a. seinen Ausdruck darin, daß die ersten verlässlichen Schätzungen über das Ausmaß der Reform in ihren Parteizeitungen Ittihad al-Scha'ab und Iraqi Review veröffentlicht wurden.

versöhnen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, setzte sich der von den Veranstaltern der Konferenz eingeschlagene radikalere Kurs durch. Die am Ende der Konferenz einstimmig angenommenen Resolutionen befaßten sich vornehmlich mit politischen Fragen. Die Bauern forderten die offizielle Genehmigung der Bauernvereinigungen, ferner die Säuberung des Regierungsapparates, die Ausdehnung der Volkswiderstandstruppen auf die Bauern und die Bewaffnung des gesamten Volkes. Die Abschlußresolutionen enthielten jedoch auch einige Punkte, die die Sorgen und Nöte der Bauern erkennen ließen. Sie fanden ihren Niederschlag in der Forderung, den Bauernvereinigungen nach ihrer Zulassung Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese in die Lage versetzt werden, Saatgut an die Bauern zu verteilen und die Probleme der Bewässerung zu lösen.

Der ersten Forderung dieser Konferenz wurde bald nachgegeben. Am 12. Mai 1959 verabschiedete der Ministerrat ein Gesetz zur Gründung einer Generalföderation der Bauernvereinigungen<sup>172</sup>). Dieser Föderation gehörten vor allem Mitglieder der kommunistischen und der Nationaldemokratischen Partei an. Den von der Regierung bestätigten Mitgliedern der Föderation wurde das Recht übertragen, sämtliche auf dem Land gegründete Bauernvereinigungen nach Prüfung der Unterlagen offiziell zuzulassen.

Kurz nach der Gründung der Föderation kam es zwischen den Anhängern der beiden Parteien zu Meinungsverschiedenheiten, die schließlich zu einer Spaltung der Föderation führten. Jede Gruppe arbeitete unabhängig von der anderen und genehmigte nur diejenigen Bauernvereinigungen, deren Führer ihre Parteilinie befolgten.

Da die Gegensätze zwischen den Angehörigen der zwei Parteien immer größer wurden und keine Aussicht auf Einigung bestand, konnte die irakische Regierung nicht umhin, beide Gruppen der Föderation der Bauernvereinigungen im September 1959 aufzulösen. Ihre Büros auf dem Lande wurden geschlossen und ihr Eigentum beschlagnahmt.

<sup>172</sup>) Gesetz 78/1959

Die Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Generalföderation blieben nicht auf die Zentralbehörde beschränkt, sondern erstreckten sich auch auf die Führer der örtlichen Bauernvereinigungen. Ihnen war das Recht eingeräumt worden, in den Agrarreform-Komitees zur zeitweiligen Verteilung mitzuwirken. Da sie in vielen Fällen bei der Vergabe von Reformland ortsfremde Parteifreunde begünstigten und ortsansässige Bauern vertrieben, kam es in den Monaten Juli und August 1959 zu heftigen Auseinandersetzungen und Schießereien, in deren Verlauf mehrere Personen getötet wurden (12, 30.8.1959; 111, 1.9.1959).

Kurze Zeit nach dem Verbot der im Mai zugelassenen Bauernvereinigungen erließ die irakische Regierung im September 1959 erneut ein Gesetz zur Gründung von Bauernvereinigungen<sup>173</sup>). Um eine parteipolitische Beeinflussung der neuen Gemeinschaften weitgehend auszuschließen, wurden diesmal die örtlichen Vertreter des Innenministeriums beauftragt, die neu gegründeten Bauernvereinigungen zu genehmigen. Deren Leiter wählten die Vorsitzenden der Bauernvereinigungen in den Liwas und diese wiederum die Mitglieder und den Präsidenten der Generalföderation. Den neuen Vereinigungen wurden zunächst keinerlei politische Aufgaben übertragen. Ihre Aktivität sollte sich laut Gesetz auf folgende Gebiete erstrecken:

- a. Kauf landwirtschaftlicher Maschinen und Einsatz auf den Feldern der Mitglieder,
- b. Vermittlung zwischen Regierung und Bauern bei der Vergabe von Krediten,
- c. Zusammenarbeit mit der Regierung bei der Verteilung von Wasser,
- d. Verteilung von Saatgut in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium,
- e. Gemeinsame Schädlingsbekämpfung und
- f. Unterstützung bei der Gründung von landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Nach der Wahl des Präsidenten der Generalföderation der Bauernvereinigungen im Irak am 9. 10. 1960 berief dieser für den 12. Dezember 1960 einen zweiten Bauernkongress ein, auf dem, wie vorgesehen,

<sup>173</sup>) Gesetz 139/1959



Importen von erheblichen Mengen Getreide stets höher als vor der Revolution und garantierten somit den Bauern ein relativ hohes Einkommen.

Auch auf dem Sektor des Dattlexportes wurden gute Erfolge erzielt. Während der Irak in guten Erntejahren mitunter nur die Hälfte seiner Industriedatteln absetzen konnte, gelang es der irakischen Regierung durch den Export von Datteln in Ostblockstaaten<sup>176)</sup>, mit denen vor der Revolution fast kein Handel stattfand, Überschüsse der Dattelernte von 1957 und sämtliche für Exportzwecke zur Verfügung stehende Industriedatteln der Jahre 1959 bis 1962 abzusetzen. Durch die Entsendung von Handelsdelegationen konnten im westlichen Ausland weitere Absatzmärkte für Speisedatteln erschlossen werden. Schließlich bewährte sich auch die Koppelung des Dattexportes mit der Vergabe von Einfuhrlicenzen für Kraftfahrzeuge<sup>177)</sup>. Durch diese Maßnahme gelang es der irakischen Regierung, sämtliche nicht für den Eigenverzehr bestimmten Datteln zu verkaufen und darüberhinaus den Preis für Datteln, der 1956 9 ID pro Tonne betragen hatte, auf 15 ID pro Tonne im Jahre 1961 zu erhöhen.

#### Zusammenfassung

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Förderung der Reform ist die Gewährung von Krediten an Interimpächter und Neusiedler. Aufgrund ihrer weitverbreiteten Verschuldung sind die meisten ehemaligen Anteilsbauern auch nach der Vergabe von Land nicht in der Lage, das ihnen übergebene Land zu bestellen, sofern ihnen nicht gleichzeitig Kredite zur Verfügung gestellt werden. In richtiger Einschätzung dieses Sachverhalts war der irakische Staat zunächst bereit, die Reformbauern

176) Die westeuropäische Futtermittelindustrie bevorzugt aufgrund günstigerer Preisrelationen den Import von Tapiocamehl, dessen Futtermittel-Qualität den Datteln fast gleichwertig ist.

177) So erhielt beispielsweise die Firma Daimler Benz A.G., durch deren Vermittlung dem Irak 10 000 Tonnen Industriedatteln der Ernte 1961 abgenommen wurden, Einfuhrgenehmigungen im vierfachen Werte der Datteln.

finanziell zu unterstützen. Er begann 1959 und 1960 mit der Zahlung von Personalkrediten an rund 300 000 ehemalige Anteilsbauern. Da jedoch der größte Teil davon nicht bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt zurückgezahlt wurde, sah sich die Regierung gezwungen, ihre anfängliche Kreditvergabe bereits nach 2 Jahren einzustellen. Zur Unterstützung der Interimpächter und der Neusiedler erließ sie im Jahre 1961 ein Agrarsteuergesetz, das alle vom Ministerium für Agrarreform betreuten Fellachen von der Zahlung von Agrarsteuern befreite. Um diesem Personenkreis die Möglichkeit zu geben, ihr Land maschinell zu bearbeiten, errichteten die Reformbehörden in allen Teilen des Landes Maschinen-Traktoren-Stationen, bei denen die Agrarreform-Bauern Landmaschinen ausleihen können. Die Regierung hat mit ihrer Einflußnahme auf den agrarischen Außenhandel verhindert, daß die Preise für inländische Agrarprodukte fielen und auf diese Weise über den Handelssektor positiv auf den Fortgang der Reform eingewirkt. Demgegenüber schenkte die Regierung dem Ausbau des Beratungswesens wenig Beachtung. Auch die beabsichtigte Gründung von Zenträldörfern, durch die die Reformbauern Zugang zu öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen erhalten sollen, geht nur langsam vor sich. Mit der Errichtung von fünf geplanten Staatsgütern ist zwar bereits begonnen worden, ihre Auswirkung auf die Förderung der Reform ist jedoch im Landesmaßstab von untergeordneter Bedeutung. Der irakische Staat förderte auch die Gründung von bäuerlichen Berufsvereinigungen. Infolge parteipolitischer Auseinandersetzungen ihrer Leiter ist es ihnen nur in wenigen Fällen gelungen, den Ablauf der Reform positiv zu beeinflussen.

#### IV. Auswirkungen

Mit dem Erlaß des Gesetzes über die Agrarreform verfolgte die irakische Regierung die Absicht, die feudalen Verhältnisse auf dem Land zu beenden, den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung zu heben und die landwirtschaftliche Produktion des Landes zu steigern.

Da bisher nur rund 15 v.H. des Agrarreform-Landes an landlose Bauern verteilt worden sind, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich abzuschätzen, inwieweit die genannten Ziele mit den vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden können. Dennoch lassen sich viereinhalb Jahre nach dem Beginn der Reform einige charakteristische Phasen sowie erste Ergebnisse ihres bisherigen Verlaufs darstellen. Darüberhinaus bieten die vorläufigen Resultate einen Maßstab für Schätzungen und approximative Berechnungen, die detaillierter als bisher eine Vorstellung vom Umfang der Reform und ihrer zu erwartenden Auswirkungen in den nächsten Jahren vermitteln sollen.

##### 1. Wirkung auf die institutionellen Verhältnisse

Seit Beginn der Reform konzentrierte die irakische Regierung ihre Aktivität auf die Verwirklichung des Hauptziels der Reform, die Liquidierung des Feudalsystems. Die Großgrundbesitzer und ein Teil der von ihnen abhängigen Landbewohner bildeten zur Zeit der Revolution die einzige organisierte Macht, von der eine gegenrevolutionäre Bewegung hätte ausgehen können. Um von vornherein derartigen Aktionen vorzubeugen, begann die neue Regierung bereits in den ersten Stunden nach der Revolution mit einer massiven politischen Propagandakampagne gegen die Grundbesitzer, die von Radio Bagdad in die entlegensten Dörfer getragen wurde.

Noch vor dem Erlaß der Agrarreform appellierte sie an die Bauern, sich der alten Herrschaftsklasse zu widersetzen und deren wirtschaftlichen und politischen Einfluß zu brechen. Dieser Agitation war ein voller Erfolg beschieden. Die Anteilsbauern verweigerten ihren Grundherren

die Entgegennahme der ihnen zustehenden Anteile am Ernteertrag. Aus politischen Gründen wurde dieses Verhalten der Bauern von seiten der Regierung gutgeheißen und unterstützt. Obwohl die Nichtabgabe des Ernteanteils an die Grundbesitzer gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstieß, sah sich zunächst niemand veranlaßt, dagegen einzuschreiten. Die landlosen Bauern fühlten sich in ihrer oppositionellen Haltung gegenüber ihren Grundherren weiter gestärkt, als im September 1958 das Gesetz über die Agrarreform verabschiedet wurde. Voller Begeisterung zogen sie in Gruppen zu den Verwaltungszentren und vor das Verteidigungs-Ministerium in Bagdad, um ihrer Freude über die Revolution und die Agrarreform Ausdruck zu verleihen.

Die Mehrzahl der Großgrundbesitzer reagierte auf die Nichtablieferung der Ernteprodukte im Sommer 1958 mit der Einstellung ihrer früher geleisteten Dienste, der Beschaffung von Saatgut und der Wartung der Pumpen. In den meisten Fällen zogen sie sich in die Städte zurück, ließen ihr Land brach liegen oder überließen es ihren Anteilsbauern, die jedoch wegen Mangel an Saatgut und Wasser nicht in der Lage waren, das Land zu bestellen. Als es jedoch infolge des vermehrten Eigenverbrauchs der Landbevölkerung und des Ausbleibens der Marktbelieferung durch die Großgrundbesitzer in den Großstädten zu einem spürbaren Mangel an Getreide kam, sah sich die Regierung gezwungen, gegen dieses Verhalten der Bauern vorzugehen. Im August 1959 setzte sie Militär- und Polizeieinheiten ein, die bei der Ernteteilung "helfen" sollten. Alle diejenigen Bauern, die ihren Abgabeverpflichtungen gegenüber den Grundbesitzern nicht nachkamen, wurden aufgrund eines Erlasses des Militärgouverneurs<sup>178)</sup> nach dem damals geltenden Kriegsrecht abgeurteilt. Kurze Zeit darauf wurden die Bauernvereinigungen, die wesentlich zur Indoktrination der Bauern beigetragen hatten, aufgelöst und verboten. Um den durch die Reform bedingten Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion aufzuhalten, begann die Regierung im Spätherbst 1959 mit der Vergabe von Krediten an landlose Bauern. Aus dem gleichen Grund bot sie den enteigneten Pumpenbesitzern im Sommer 1959 die zeitweilige Rückgabe ihrer Pumpen an.

178) Verordnung 112/1959

Dieser neue politische Kurs wurde von der Regierung aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus eingeschlagen, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem feststand, daß die Großgrundbesitzer keinen aktiven Widerstand zu leisten in der Lage waren. Seine Verwirklichung bereitete wesentlich mehr Schwierigkeiten als der Aufruf zum Widerstand gegen die Grundbesitzer. Die Bauern hatten in ihrer Freude über die errungene Unabhängigkeit und Freiheit ihre Feldarbeit vernachlässigt, das ihnen von staatlicher Seite zur Verfügung gestellte Saatgut aufgeessen und die Kredite zu unproduktiven Zwecken verwendet, und waren weder gewillt noch in der Lage, die ihnen gewährten Kredite im Jahr 1960 zurückzuzahlen. Als die Regierung daraufhin zu Zwangsmaßnahmen griff, und ihre finanzielle Unterstützung einschränkte bzw. ganz einstellte, machte sich unter den Fellachen ein Gefühl der Enttäuschung bemerkbar.

Die Tätigkeit der Verteilungs-Komitees, die Reformland an Ortsfremde verteilten und ansässige Bauern vertrieben, vermehrte die Unzufriedenheit der Landbevölkerung mit den Reformbehörden. Selbst diejenigen Fellachen, die in den ersten Jahren Land zugeteilt erhielten, waren unzufrieden, denn ihnen fehlte es an Saatgut, um ihr Land bestellen zu können.

Aufgrund ihrer sich ständig verschlechternden wirtschaftlichen Lage sahen sich bereits zu Beginn des Jahres 1960 viele landlose Bauern gezwungen, zu ihren ehemaligen Großgrundbesitzern zurückzukehren und sie um finanzielle Unterstützung bzw. um die Bereitstellung von Saatgut zu bitten. Im zweiten Reformjahr traf der Verfasser in den Liwas Kût und Ramâdi, in denen noch keine Enteignungen stattgefunden hatten, wiederholt auf Landbewohner, die als Anteilsbauern für ihre früheren Grundbesitzer arbeiteten und ihnen Abgaben leisteten, deren Höhe den vor der Reform üblichen Teilbaubedingungen entsprach. In Gebieten südlich von Bagdad war die Enttäuschung der Bauern über das Ausbleiben von Förderungsmaßnahmen durch die Regierung so groß, daß landlose Bauern die Mitarbeiter des Ministeriums für Agrarreform an der Ausübung ihrer Tätigkeit hinderten. In einigen Bezirken, in denen ehemalige Großgrundbesitzer ihren alten Einfluß zurückgewonnen hatten,

wurden die Beamten des Ministeriums von landlosen Fellachen beschossen (12, 20.1.1960).

Da die Bauern in den Jahren nach 1961 keinerlei finanzielle Unterstützung erhielten, blieb ihnen oft kein anderer Ausweg, als sich Geld oder Saatgut von ihren früheren Grundbesitzern zu leihen. Auf diese Weise gelang es nicht wenigen Feudalherren, ihren Einfluß wieder geltend zu machen. Der Verfasser fand im Frühjahr 1963 in den Liwas Kût und Hillah, in Gebieten, in denen Reformland zeitweilig verpachtet bzw. endgültig verteilt worden war, Reformsiedler, die gezwungen waren, das ihnen zugeteilte Reformland wegen Mangel an Wasser aufzugeben und zu verlassen. Die meisten von ihnen waren zu ihren ehemaligen Großgrundbesitzern zurückgekehrt und bewirtschafteten die den Feudalherren nach der Enteignung noch verbliebenen Flächen. In den Gebieten, in denen die Reformbehörden in der Lage waren, regelmäßig und reichlich Wasser zur Verfügung zu stellen, hatten sich bis auf wenige Ausnahmen alle Neusiedler von ihren ehemaligen Grundherren getrennt. In Karbalâ', Ramâdi und um Bagdad fand der Verfasser nur ganz vereinzelt Bauern, die ihr Reformland aufgegeben hatten. Den meisten von ihnen fehlte es an Saatgut zur Bestellung ihrer Felder.

Ein besonders krasser Fall für den Fehlschlag der Reform infolge mangelnder wirtschaftlicher Unterstützung ist aus dem Regenfeldbaugesbiet zu berichten. Von den 3 559 Fellachen, denen in der Nâhijah Kabi'ah<sup>179)</sup> je 25 ha Reformland zugeteilt worden waren, hatten im Frühjahr 1963 mehr als 3 000 ihr Land an städtische Unternehmer verpachtet. Diese bewirtschafteten das Land in eigener Regie, d.h. sie pflügten es mit eigenen Traktoren, bestellten es mit eigenem Saatgut, ernteten das Getreide mit eigenen Mähreschern und zahlten den Neusiedlern für die Nutzung des Reformlandes 10 v.H. der Erntemenge.

Aus den genannten Beispielen wird deutlich, daß die Beendigung des Feudalismus in den ersten viereinhalb Jahren nach dem Erlaß der Reform nur teilweise verwirklicht worden ist. Die Großgrundbesitzer haben zwar

<sup>179)</sup> Liwa Mesul

keinerlei Einfluß mehr auf die Agrarpolitik der Regierung, dies ist jedoch weniger eine Folge der Agrarreform, sondern vielmehr eine Auswirkung der Revolution. Auf wirtschaftlichem Sektor konnten viele von ihnen ihren Einfluß, der in den ersten zwei Jahren durch die Reform stark geschwächt worden war, zumindest teilweise wiederherstellen. Sollte die Regierung fortfahren, den Neusiedlern auch in Zukunft keine Kredite zu gewähren, so ist zu erwarten, daß die Grundbesitzer ihre Aktivität weiter verstärken und somit hemmend auf den Ablauf der Reform und ihren Erfolg einwirken werden.

#### Zusammenfassung

Ein wichtiger Beitrag der irakischen Agrarreform besteht in ihrer Auswirkung auf die institutionellen Verhältnisse. Vor der Reform hatten vor allem zwei Hindernisse einer wirtschaftlichen Entwicklung im Wege gestanden: die Einflußnahme der Feudalherren auf die Agrarpolitik der Regierung und die indifferente Haltung der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung. Die politische Macht der Großgrundbesitzer wurde bereits am ersten Tag der Revolution gebrochen. Durch eine intensive politische Agitation und vor allem durch den Aufruf der Regierung an die Anteilsbauern, ihre Grundherren wirtschaftlich zu boykottieren, gelang es ihr, die Landbevölkerung gegen die Feudalherren zu mobilisieren und auf diese Weise noch vor Erlass der Agrarreform auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet deren Einfluß nahezu völlig einzuschränken.

Mit dem Erlass des Agrarreform-Gesetzes wurden zwar den Großgrundbesitzern gewisse Rechte eingeräumt, die Regierung setzte jedoch im ersten Jahr ihren Kampf gegen die Feudalherren fort. Sie schritt nicht ein, als sich Anteilsbauern über die im Gesetz festgelegten Bestimmungen hinwegsetzten und die den Feudalherren zugestandenen Rechte und Ansprüche mißachteten. Bevor sich jedoch die Begeisterung der landlosen Bauern über die ihnen gewährte Unabhängigkeit positiv auf die landwirtschaftliche Produktion auswirken konnte, machten sich wirtschaftliche Schwierigkeiten bemerkbar. Da die Reformbehörden nicht in der Lage waren, die früher von den Feudalherren ausgeübten produktionsfördernden Funktionen zu übernehmen, kam es ab 1959 zu einer wirtschaft-

lichen Depression auf dem Lande. Um ein zu starkes Absinken der landwirtschaftlichen Produktion zu verhindern, sah sich die Regierung ab August 1959 gezwungen, den Großgrundbesitzern beizustehen und dafür zu sorgen, daß die Reformbestimmungen über die Teilbauabgaben eingehalten wurden. Die Enttäuschung der Fellachen hierüber sowie über die mangelhafte Unterstützung durch die Regierung und über das eigenmächtige Vorgehen einiger Mitarbeiter der Reformbehörden führte dazu, daß die anfängliche Begeisterung der landlosen Fellachen bald erlahmte. Wegen Mangel an Saatgut und Wasser war bereits 1960 ein Teil der Interimpächter und der Neusiedler gezwungen, wieder als Anteilsbauern für ihre ehemaligen Grundherren tätig zu werden. Auf diese Weise gelang es einigen Feudalherren auf örtlicher Ebene ihren durch die Reform geschmälernten wirtschaftlichen Einfluß wieder zurückzuerlangen.

## 2. Wirkung auf die Agrarproduktion

### a. Agrarproduktion des Landes

Die stürmische politische Entwicklung der ersten Jahre nach der Reform sowie die durch sie ausgelöste ungenügende Versorgung der Anteilbauern mit Saatgut und Wasser führte in den Jahren 1959 bis 1961 zu einem erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion des Irak. So sank beispielsweise die Gersten- und Weizenproduktion, die 1957 knapp 2,5 Mill. Tonnen ausgemacht hatte, von 1,7 Mill. Tonnen im Jahre 1958 auf 1,3 Mill. bzw. 1,4 Mill. Tonnen in den Jahren 1959 und 1960 (s. Übersicht 39). Von seiten der irakischen Regierung wird die Abnahme der Produktion vor allem auf ungünstige klimatische Verhältnisse und starken Schädlingsbefall zurückgeführt. Tatsächlich hat der gesamte Mittlere Osten in den Jahren 1959 und 1960 stark unter Trockenheit gelitten. Einen wesentlich größeren Einfluß auf das Absinken der Produktion hatten jedoch zweifelsohne die durch die Reform verursachten unsicheren wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse auf dem Lande. Sie haben dazu beigetragen, daß die Anbaufläche für Weizen und Gerste in den Jahren 1959 und 1960 gegenüber 1958 um rund 32 v.H. bzw. 14 v.H. zurückgegangen ist. Auch die Verluste durch Schädlingsbefall sind zum Teil auf politische Ursachen zurückzuführen. Während die Bauern vor der Reform oft unter dem Druck ihrer Grundherren selbst gegen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge vorgingen, forderten sie in den Jahren nach 1958 Flugzeuge der Abteilung Pflanzenschutz des Landwirtschafts-Ministeriums an, die nicht in der Lage war, allen Nachfragen gerecht zu werden.

In welchem Maße die landwirtschaftliche Produktion in den ersten Jahren nach der Reform gesunken ist, geht auch aus den Zahlen über den Import von Getreide hervor. Während der Irak vor der Reform jährlich rund 300 000 t Getreide ausführte, ist er seit dem Beginn der Reform gezwungen, Getreide zu importieren. Noch im ersten Jahr der Reform 1958 exportierte der Irak Getreide im Werte von über 5 Mill. ID<sup>180)</sup>.

180) Im Durchschnitt der Jahre 1950-1955 wurden für mehr als 10 Mill. ID Getreide exportiert, siehe dazu Abbildung 6)

Übersicht 39  
Anbaufläche und Produktion der wichtigsten Feldfrüchte  
(1957-1962)

Ernte- jahr	Gerste		Weizen		Reis		Baumwolle	
	Anbau- fläche 1000 ha	Ernte- menge 1000 t						
1957	1 240	1 305	1 456	1 118	91	147	65	14
1958 <sup>a)</sup>	1 156	954	1 533	757	89	137	56	11
1959	339	725	1 490	564	59	88	37	8
1960	1 038	804	1 271	592	76	118	31	8
1961	1 041	911	1 346	857	64	68	37	5
1962	1 189	1 120	1 590	1 088	84	113	34	5

a) Abweichungen von den in Übersicht 15 zusammengestellten Zensuszahlen ergeben sich zum Teil dadurch, daß die Zählung auch Flächen erfaßte, die keinen Ernteertrag brachten, zum Teil liegen sie in der Ungenauigkeit des Zensus und der hier wieder-gegebenen Zahlen des Landwirtschafts-Ministeriums und des Getreideamtes begründet.

Quellen: 163. S. 112 ff; 168 b, S. 50 ff; 78, No. 256

In den folgenden Jahren mußte der Irak jedoch in zunehmendem Maße Getreide einführen. Der Wert des importierten Getreides belief sich 1959 auf 6 Mill. ID, 1960 auf 8 Mill. ID und war 1961 auf 14 Mill. ID angewachsen (163, S. 196; 168 a, S. 222; 168 d, S. 254)

Als sich gegen Ende 1961 die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Land wieder etwas stabilisiert hatten, hatten die meisten Bauern ihre landwirtschaftliche Tätigkeit wieder aufgenommen und waren infolge der relativ hohen Niederschläge dieses Jahres in der Lage, die Getreideproduktion über den nachrevolutionären Stand zu steigern. Der Produktionsanstieg in den Jahren 1961 und 1962 darf jedoch nicht über die weiterhin bestehenden Schwierigkeiten hinwegtäuschen. Wie an früherer Stelle näher ausgeführt, kommt bei der Bemessung der Getreideerzeugung in guten Erntejahren dem Regenfeldbaugebiet eine erhebliche Bedeutung zu. Da jedoch im Nordirak ein großer Teil der Getreideflächen von Personen bewirtschaftet wird, die nicht durch die Reform gefördert werden, ist die Produktionszunahme der letzten zwei Jahre nicht unbedingt ein Zeichen für eine Produktionssteigerung als Folge der Agrarreform. Außerdem geben die absoluten Zahlen über die Erntemengen kein objektives Bild davon, inwieweit vorhandene Möglichkeiten ausgenutzt worden sind. Berücksichtigt man die Menge der Niederschläge des Jahres 1961/62, die ebenso hoch ist, wie die in früheren Rekorderntejahren, so liegen die Ernteziffern um mehr als die Hälfte niedriger als aufgrund der klimatischen Bedingungen zu erwarten gewesen wäre.

#### b. Agrarproduktion der einzelnen Betriebstypen

Nach der Betrachtung der bisherigen negativen Auswirkungen der Agrarreform auf die landwirtschaftliche Produktion des Irak ergibt sich die Frage, inwieweit der durch die Reform bedingte Tiefstand der agrarischen Produktion überwunden ist und welche Auswirkungen auf diesem Sektor in den kommenden Jahren zu erwarten sein werden.

Veränderungen der klimatischen Verhältnisse haben zwar die irakische Agrarproduktion seit jeher stark beeinflusst, sie können jedoch, da sie unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Einflüssen wirksam werden, in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. Für eine Vorausschau auf die weitere Entwicklung der Agrarproduktion erscheint es angebracht, von der Produktionsleistung der einzelnen nach der Reform bestehenden Betriebstypen auszugehen.

Die Betriebe der Klein- und Mittelbauern, die bereits vor der Reform bestanden, werden von den Maßnahmen der Reform nicht wesentlich beeinflusst. Ein erheblicher Teil der Betriebe liegt im kurdischen Bergland und wird aufgrund des Kurdenaufstandes von den Bestimmungen der Reform nicht betroffen. Darüberhinaus befinden sich in dieser Gruppe Betriebe, die von ihren Besitzern selbst bewirtschaftet werden, sowie die im Mugharasah-System verpachteten Obstgärten, auf die die Reformmaßnahmen nur einen ganz geringen Einfluß ausüben. Auch die auf den kleinen und mittelgroßen Betrieben im Gebirgsvorland tätigen Anteilsbauern erfahren nur eine geringe Förderung, da ihr Anteil am Ernteertrag nicht erhöht worden ist (s. Seite 208). Die genannten Betriebe profitieren zwar indirekt von den Maßnahmen der Mechanisierung und der Preispolitik der Regierung, jedoch nicht in einem Maße, der eine bemerkenswerte Produktionssteigerung erwarten lassen würde. Auch die von Anteilsbauern bewirtschafteten mittelgroßen Betriebe am mittleren und südlichen Euphrat erzeugen nicht mehr als vor der Reform. Obwohl diesen Anteilsbauern im Zuge der Reform ein größerer Anteil am Ernteertrag garantiert wird, hat die Aussicht auf ein höheres Einkommen keine stimulierende Wirkung auf eine Intensivierung der Landnutzung ausgeübt.

Auch auf den Betrieben der Neusiedler konnten bisher keine Bemühungen um eine intensivere Nutzung des Landes festgestellt werden. Anstatt auf dem ihnen übertragenen Besitz sorgfältiger als bisher zu wirtschaften oder andere Kulturen anzubauen, begnügen sie sich mit einem Einkommen, dessen Höhe ihrem Einkommen vor der Revolution entspricht. Sie bauen weniger an oder vernachlässigen zumindest die ordnungsgemäße Bewässerung und sind zufrieden, daß ihnen

die Reform die Möglichkeit bietet, mit geringer Arbeitsleistung das gleiche Einkommen wie vorher zu erzielen. Der Verfasser traf auf seiner zweimonatigen Reise durch das Land gegen Ende 1962 und zu Beginn 1963 nur ganz vereinzelt auf Neusiedler, die intensiver wirtschafteten als vor der Reform als Anteilsbauern. Selbst auf den ersten Großprojekten der Landverteilung, in Latifijah<sup>181)</sup> und in Husajnijah<sup>182)</sup>, wo bereits 1960 mehr als je 1 000 Neusiedler Land erhalten hatten, haben nur einige wenige Siedler begonnen, Gemüse anzubauen oder Bäume zu pflanzen. Die große Mehrheit der Neusiedler beharrt auf dem traditionellen Anbau von Weizen und Gerste. In der Regel bewirtschaften sie erheblich weniger Land, als sie vorher als Anteilsbauern zu bestellen pflegten. Die Ursache für diese Verhältnisse mag im Mangel an Bargeld oder Saatgut, an ungenügender Wasserzufuhr und an der fehlenden Beratung liegen. Die meisten Neusiedler erklärten jedoch, daß sie durchaus in der Lage wären, ihre Felder besser zu bewirtschaften. Für eine intensivere Arbeitsweise seien sie jedoch zu bequem.

Die Einführung einer hohen Agrarsteuer, durch die die Neusiedler zu einer Mehrproduktion gezwungen werden könnten, läßt sich aus verwaltungstechnischen Gründen nur äußerst schwierig verwirklichen (s. Seite 126). Um die meist mittellosen Neusiedler vor steuerlichen Belastungen zu schützen, verzichtete die Regierung 1961 auf die Besteuerung dieses Personenkreises und leistete damit indirekt einer Produktionsabnahme Vorschub. Die Tatsache, daß die Reformbehörden keine Zwangsmaßnahmen ergreifen, wenn Neusiedler die Bezahlung für Dienstleistungen der MTS und für den Kauf ihres Reformlandes verweigern, entbindet die Neusiedler von finanziellen Verpflichtungen und trägt dazu bei, daß sie nur so viel Reformland bewirtschaften, wie für ihren Lebensunterhalt erforderlich ist. Sollte die Regierung in den nächsten Jahren damit beginnen, die ihr zustehenden Einnahmen durch strenge fiskalische Maßnahmen einzuziehen, so werden die Neusiedler gezwungen, mehr als gegenwärtig anzubauen. Eine Produktionssteigerung über den vorrevolutionären Stand hinaus ist jedoch in der nahen Zukunft nicht zu erwarten.

181) Liwa Bagdad; 182) Liwa Kût

Auch die den Großgrundbesitzern verbleibenden Betriebe verfügen über große Produktionsreserven, die durch eine Intensivierung der Nutzungsweise erschlossen werden könnten. Dennoch hatten Anfang 1963 im Mittel und Südirak nur einige wenige Grundherren von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im allgemeinen werden die ihnen verbliebenen Flächen nach wie vor extensiv im Teilbau bewirtschaftet. Die Produktionsleistung dieser Flächen ist jedoch infolge der Neuordnung der Teilbaubestimmungen zurückgegangen. Obwohl die Anteilsbauern durch die Reform nur noch 35 bis 40 v.H. statt wie bisher 60 v.H. des Ernteertrags an die Grundherren abzuliefern haben, regte diese Erhöhung ihres Einkommens die Anteilsbauern nicht zu einer Steigerung ihrer Arbeitsbereitschaft an. Sie führte im Gegenteil zu einer Einschränkung der Produktion, da die Anteilsbauern, ähnlich wie die Neusiedler, sich mit einem Einkommen zufriedengeben, das ihnen ermöglicht, so zu leben wie vor der Reform.

Im Gegensatz zu den meisten Feudalherren im Bewässerungsgebiet haben die Großgrundbesitzer im Regenfeldbaugebiet eine beträchtliche Aktivität zur Produktionssteigerung entwickelt. Obwohl hier bereits vor der Reform große Flächen mit Traktoren und Mähreschern bearbeitet wurden, bemühen sich die Besitzer von Großbetrieben, durch weitere Mechanisierung einen möglichst hohen Gewinn aus den ihnen verbleibenden Betrieben zu erwirtschaften. Die nach der Revolution angestiegenen Importe von Landmaschinen durch Privatpersonen lassen erwarten, daß die den Großgrundbesitzern verbleibenden Betriebe durch eine Verbesserung der Saat- und Erntebedingungen mehr produzieren werden als vor der Reform. Verglichen mit den Produktionsleistungen der anderen Betriebstypen ist die vermutliche Produktionszunahme dieser Betriebe zu gering, um die Agrarproduktion des Landes in den nächsten Jahren über den vorrevolutionären Stand hinaus zu heben.

Zusammenfassung

Unter dem Einfluß der Agrarreform ist die landwirtschaftliche Produktion des Irak in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Während der Irak vor der Reform Getreide exportierte, ist er seit 1958 zur Deckung des Nahrungsbedarfs der Bevölkerung auf Importe angewiesen. Der Produktionsanstieg des Jahres 1962 ist in erster Linie eine Folge günstiger klimatischer Verhältnisse und kann nicht als Anzeichen dafür gewertet werden, daß die negative Auswirkung der Reform auf die Produktion restlos überwunden ist. Die Ursachen für den Ernterückgang liegen vor allem an den unsicheren politischen und sozialen Verhältnissen auf dem Land, zum Teil aber auch an dem geringen Tatendrang der Anteilbauern und Neusiedler, die sich mit einem Minimaleinkommen zufriedengeben, Muße hochachten und wenig daran interessiert sind, mehr zu erwirtschaften, als für ihren bescheidenen Lebensstil notwendig ist. Die Neusiedler halten an der ihnen geläufigen extensiven Wirtschaftsweise fest und nehmen die Chancen des Kleinbetriebs, die in der Vielseitigkeit der angebaute Kulturen bestehen, nicht wahr. Bestrebungen zur Erweiterung der pflanzlichen Produktion sind lediglich auf einigen Großbetrieben im Nordirak festzustellen. Im Landesmaßstab gesehen ist in naher Zukunft keine Steigerung der Agrarproduktion durch die Agrarreform zu erwarten.

3. Wirkung auf die Lebenslage der ländlichen Bevölkerunga. Änderung der Beschäftigungsstruktur auf dem Lande

Nachdem bis Ende 1962 etwa 2 500 Bauern im Rahmen der Reform Land erhalten haben, lassen sich aufgrund der Kenntnis der Größe der bisher verteilten Betriebe erste Schätzungen über das zu erwartende Ausmaß der Reform in bezug auf die Beschäftigungsstruktur anstellen. Da die Größe des zu enteignenden und des zu verteilenden Landes sowie die Durchschnittsgröße der Neusiedlerbetriebe noch nicht endgültig feststehen, kann es sich jedoch bei den folgenden Ausführungen nur um eine mutmaßliche Vorausberechnung handeln.

Unter der Annahme, daß die Regierung fortfährt, Agrarreform-Land nach den bisher angewandten Maßstäben zu verteilen, werden nach Schätzungen des Verfassers rund 237 000 Familien Reformland erhalten. (s. Übersicht 40). Das sind etwa 53 v.H. aller landlosen Familien. Da den Behörden nur rund 3 Mill. ha Reformland zur Verteilung zur Verfügung stehen, werden schätzungsweise 210 000 landlose Familien kein Reformland erhalten können. Unter diesen Gegebenheiten ist nicht zu erwarten, daß sich die von der Regierung in Aussicht genommene Ansiedlung der 50 000 Nomadenfamilien im Zuge der Reform verwirklichen läßt. Von den 160 000 sesshaften, landlosen Familien, die nicht direkt durch die Reform gefördert werden, dürften nach Schätzungen des Verfassers, die auf dem durchschnittlichen Arbeitskräftebesatz basieren, ungefähr 52 000 auf den Betrieben der ehemaligen Großgrundbesitzer Arbeit finden. Rein rechnerisch ergibt sich aus diesen überschlägigen Kalkulationen eine Zahl von 158 000 landlosen Familien, für deren Beschäftigung im Rahmen der Reform keinerlei Maßnahmen getroffen worden sind,

Trotz der zu erwartenden Expansion der irakischen Industrie in den nächsten Jahren wird sie auf keinen Fall in der Lage sein, in kurzer Zeit eine so hohe Zahl von theoretisch frei werdenden Arbeitskräften aufzunehmen. Auch mit einer Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeiten

## Wirkung der Agrarreform auf die Beschäftigungsstruktur

272

Familiengruppen	Zahl der Familien			Irak insgesamt
	Gebiet des Regenfeldbaus	Bewässerungsgebiet		
In der Landwirtschaft tätige Familien	200 000	500 000		700 000
A. Landbesitzende Familien vor der Reform	110 000	143 000		253 000
B. Landlose Familien vor der Reform	90 000	357 000		447 000
B <sub>1</sub> . Familien der Reformsiedler <sup>a)</sup>	50 000	187 000		237 000
B <sub>2</sub> . Landlose Familien, die kein Reformland erhalten werden	40 000	170 000		210 000
B <sub>2a</sub> . Familien, die auf Betrieben der Großgrundbesitzer arbeiten werden <sup>b)</sup>	16 000	36 000		52 000
B <sub>2b</sub> . Nomadenfamilien	14 000	36 000		50 000
B <sub>2c</sub> . Familien, die kein Reformland erhalten, nicht als Anteilbauern bei Großgrundbesitzern arbeiten werden und keine Nomaden sind.	10 000	98 000		108 000
a) Berechnet unter der Annahme, daß die Größe der bisher verteilten Betriebe, 25 ha im Regenfeldbaugesbiet, 2,5 ha im Reisaubaugesbiet und 10 ha im übrigen Bewässerungsgebiet beibehalten wird (s. Seite 236).				
b) Errechnet anhand folgender Unterstellungen: Größe der Teilbaubetriebe im Reisaubaugesbiet 2,5 ha, im übrigen Bewässerungsgebiet 10 ha, im Nordirak 25 ha. Ein Viertel der verbleibenden Großbetriebe im Regenfeldbaugesbiet wird mit Landmaschinen bewirtschaftet.				

Quelle: Berechnungen des Verfassers

273

im sekundären Bereich der Wirtschaft kann zunächst nicht gerechnet werden, da sich dieser Sektor in den ersten Jahren nach der Revolution aufgrund der geringen Produktions- und Einkommenssteigerung nur wenig erweitern wird. Die einzige Erwerbsmöglichkeit besteht für diesen Personenkreis darin, als Anteilspächter bei Mittelbauern oder bei Neusiedlern tätig zu werden. Die Regierung begünstigt somit die Hälfte aller ehemals landlosen Bauern, indem sie sie zu Landbesitzern macht, während die andere Hälfte kein Land erhält und zum Teil gezwungen ist, auf den Betrieben der Neusiedler als Anteilsbauern zu arbeiten. Ein Ausweg aus dieser Situation wäre dadurch möglich, daß die Reformbehörden die Größe der Neusiedlerbetriebe weniger schematisch festlegen als bisher und in Gebieten mit fruchtbaren Böden Betriebe gründet, die geringfügig unter den bisherigen Mindestsätzen liegen (s. Seite 205).

Eine Reduzierung der Größe der Neusiedlerbetriebe im Mittelirak dürfte nach den vorliegenden Erfahrungen der Miri-Sirf-Projekte im Nordirak aufgrund des hohen Ernterisikos nur schwer möglich sein. Hier ist jedoch das Problem der überschüssigen Arbeitskräfte nicht so akut wie im Süd- und Mittelirak. Im gesamten Bewässerungsgebiet werden sich rund 285 000 landlose Familien, die weder als Anteilspächter auf den Großbetrieben arbeiten können noch eine nomadisierende Lebensweise führen, um die zur Verteilung kommenden 1 680 000 ha Land bewerben. Während die Reformbehörden hier bisher Siedlerbetriebe in einer Größe von durchschnittlich 10 ha geschaffen haben, sind rechnerisch nur rund 6 ha pro Farm vorhanden. Betriebe dieser Größenordnung können selbst bei geringer Intensivierung durchaus eine Familie ernähren. Solange jedoch nur Getreide angebaut wird, sind sie zu klein, um eine Familienwirtschaft abzugeben.

Der Gedanke liegt nahe, das Problem der ungleichen Arbeitskräfteverteilung durch die Anschließung von Neu-land durch Bewässerung zu lösen. Projekte dieser Art sind jedoch mit einem erheblichen Aufwand an Kosten verbunden, den zu übernehmen die irakische Regierung nicht bereit ist. Durch die gegenwärtig laufenden Bewässerungsvorhaben werden

während der nächsten 15 Jahre jährlich ungefähr 52 500 ha erschlossen, auf denen pro Jahr rund 5 000 Familien mit etwa 30 000 Personen angesiedelt werden können. Wie gering diese Zahl ist, wird deutlich, wenn man sie mit dem jährlichen Wachstum der ländlichen Bevölkerung vergleicht. Sie nimmt jährlich um etwa 110 000 Personen zu.

#### b. Umverteilung des Einkommens aus der Landwirtschaft

Über die Höhe und die Verteilung des Einkommens der Neusiedler und der Anteilsbauern nach der Reform lassen sich wegen fehlender statistischer Unterlagen keine genauen Angaben machen. Der Verfasser hat jedoch versucht, an Hand von vorliegenden Schätzungen Berechnungen anzustellen, die eine ungefähre Vorstellung von der Höhe des Einkommens der Neusiedler sowie vom Umfang der Einkommensverteilung durch die Reform vermitteln sollen.

Da der tierische Sektor der Landwirtschaft in den nächsten Jahren von den Maßnahmen der Reform unberührt bleibt, kann er bei der Betrachtung über die Einkommensverhältnisse vor und nach der Reform außer acht gelassen werden.

Die Höhe des zu erwartenden Einkommens der Neusiedlerbetriebe aus der pflanzlichen Produktion richtet sich nach einer Reihe von Faktoren, die entweder im Reformgesetz festgelegt sind oder aber durch Analogieschlüsse über das bisherige Vorgehen der Reformbehörden sowie an Hand von vorliegenden Durchschnittswerten über Erträge und Preise der letzten Jahre annähernd geschätzt werden können. Für eine genaue Erfolgsrechnung der neuen Betriebe reichen diese Angaben jedoch nicht aus. Es fehlen vor allem Angaben über die Lohnansprüche des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen. Andererseits spielen Ausgaben für den Kauf des Reformlandes, die nicht zum Aufwand gerechnet werden, eine erhebliche Rolle bei der Betrachtung der Einkommensleistungen der verschiedenen Betriebe. Um dennoch eine Vorstellung über das zu erzielende Einkommen der Reformbetriebe und über deren Unterschiede zu vermitteln, hat der Verfasser an Hand der wichtigsten

Einnahme- und Ausgabeposten sowie des Kaufpreises der Betriebe das Nettoeinkommen berechnet (s. Übersicht 41). Diese Schätzungen werden dadurch erleichtert, daß die Neusiedler auch nach der Reform fortfahren, nur eine oder zwei Feldfrüchte anzubauen.

Unter Berücksichtigung der Größe der Betriebe, des Umfangs der bebauten Fläche, des Ernteertrags sowie des Kaufpreises für das Reformland und der sonstigen Aufwendungen ergeben sich für die im Regenfeldbaugebiet gegründeten Neusiedlerbetriebe Nettoeinkommen aus der pflanzlichen Produktion von jährlich rund 140 ID. Auf den Getreidebetrieben im Bewässerungsgebiet wird nur etwa die Hälfte dieser Summe zu erwirtschaften sein. Der Erlös der Betriebe im Nordirak mag im Vergleich zu den Betrieben im Süd- und Mittelirak ungerechtfertigt hoch erscheinen, nach den vorliegenden Erfahrungen im Sindschärgebiet ist jedoch damit zu rechnen, daß in trockenen Jahren nur ein Bruchteil des genannten Einkommens erwirtschaftet werden kann.

In Gebieten, in denen Intensivkulturen wie Reis, Baumwolle oder Tabak angebaut werden, sind die Erträge aus der pflanzlichen Produktion mehr als doppelt so hoch wie in den Getreideanbaugebieten, obwohl die Intensivbetriebe in der Regel nur halb so groß sind. Die Zahlen über die Erträge von Betrieben mit Intensivkulturen lassen keinen Rückschluß auf die Höhe des Einkommens im Durchschnitt des Landes zu, da nur 5 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit diesen Kulturen bebaut sind. Sie werden in Übersicht 41 dennoch aufgeführt, um darzustellen, welche Möglichkeiten durch eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben sind. Auch in diesem Zusammenhang bestätigt sich, daß die Größen der verteilten Neusiedlerbetriebe zu schematisch festgelegt sind.

Auch für die Berechnung der Einkommensumverteilung durch die Agrarreform fehlt es an statistischen Unterlagen, so daß es nicht möglich ist, die Einkommen der einzelnen Betriebstypen vor und nach der Reform auf herkömmliche Weise zu analysieren. Der Verfasser hat dennoch den Versuch unternommen, auf indirektem Wege ein ungefähres Bild von den

Übersicht 41  
Höhe des zu erwartenden Netto-Einkommens ausgewählter Neusiedlerbetriebe<sup>a)</sup>

Angebaute Kulturen	Größe des Betriebes ha b)	bebaute Fläche ha	Ernte-ertrag kg/ha	Erntemenge t	Preis ID/t d)	Betriebs-einnahmen ID	Jährlicher Kaufpreis ID e)	Betriebsausgaben ID f)	Netto-Einkommen ID
Bereinfeldbaugebiet									
Weizen	25	12,5	504	6,3	32	202	9	40	153
Gerste und Weizen	25	6,3	764	4,8	15	72	9	14	128
Bewässerte Gebiete		6,2	504	3,1	32	99		20	
Weizen	10	5,0	672	3,4	30	102	14	22	66
Gerste	10	5,0	884	4,4	15	66	14	17	35
Weizen und Bauwolle	10	2,5	672	1,7	30	51	14	11	129
Tabak und Weizen g)	5	1,7	516	0,9	70	112	14	9	129
Reis h)	2,5	1,7	672	1,1	143	129	8	5	140
		2,5	1 484	3,7	30	33	12	9	203

- a) Während der ersten 20 Jahre nach Übergabe der Betriebe bei Eigenbewirtschaftung; ohne Einnahmen aus der Tierhaltung; ohne Lohnansprüche;  
 b) Angenommen aufgrund der Größe der bisher verteilten Reformbetriebe;  
 c) Errechnetes Mittel der Jahre 1956-1961;  
 d) Großhandelspreise im Durchschnitt von 1961;  
 e) Errechnet nach Übersicht 31 unter Annahme hoher Fruchtbarkeit des Bodens, zusätzlich 3 v.H. Zinsen und 15 v.H. Verwaltungsgebühren;  
 f) Saatgutkosten plus Aufwand für Arbeitshilfsmittel; Ausseemenge errechnet im Durchschnitt der Jahre 1956-1961. Preise wie d); als Aufwand für Arbeitshilfsmittel wurden für alle Betriebe je 10 ID angenommen;  
 g) Unbewässert;  
 h) Flutbewässert.

Quellen: 168 b, S. 50 ff; 61, S. IV, 15; 165 e, S. 226; 168 a, S. 118

Auswirkungen der Reform auf die Einkommensumverteilung zu vermitteln. Da das Ausgangsmaterial für diese Berechnungen zum großen Teil auf Schätzungen beruht und da sich nicht vorhersagen läßt, ob die Regierung an ihren bisherigen Grundsätzen der Landverteilung festhalten wird, können die Ergebnisse der folgenden Kalkulationen nur als grobe Annäherungswerte betrachtet werden.

Von der Wertschöpfung des gesamten Sektors Landwirtschaft, die 1958 91,45 Mill. ID ausmachte, entfielen rund 59,4 Mill. ID auf die pflanzliche Produktion. Davon wurden etwa drei Viertel im Zentral- und Südirak erzeugt, das restliche Viertel im Nordirak. Zur Errechnung des Durchschnittseinkommens der landlosen Familien aus der pflanzlichen Produktion ist der Verfasser von den Schätzungen HASSEBS über die Einkommensaufgliederung (s. Seite 134f) sowie von der Höhe der Teilbauabgaben in den einzelnen Liwas (s. Seite 173) ausgegangen. Es belief sich für 1958 im Nordirak auf rund 5,4 Mill. ID, im Zentral- und Südirak auf etwa 15,7 Mill. ID (s. Übersicht 42)<sup>183)</sup>. Zieht man diese Einkommensbeträge von dem Gesamteinkommen aus der pflanzlichen Produktion ab, so erhält man das ungefähre Einkommen der Landbesitzer. Umgerechnet auf das Einkommen aller ländlichen Familien ergibt sich für beide Landesteile eine Einkommensverteilung vor der Reform von rund zwei Dritteln zugunsten der Landbesitzer und zu einem Drittel für die landlose Bevölkerung<sup>184)</sup>.

Zur Ermittlung der Einkommensverteilung nach der Reform ist zunächst das Einkommen der Neusiedler und der Anteilsbauern errechnet worden. Auf das zu erwartende Einkommen der Neusiedler wurde durch Multiplikation der Größe der zu verteilenden Flächen mit der durchschnittlichen

183) Diese Schätzungen stimmen, im Landesmaßstab gesehen, nach Abzug des Sektors der tierischen Produktion und nach Umrechnung der Wertschöpfung auf 1958 mit den Angaben des PAO Länderberichtes Irak überein (61, S. II 26).

184) Die Kategorie Landbesitzer umfaßt sowohl Großgrundbesitzer als auch Klein- und Mittelbauern, die von der Reform nicht betroffen werden. Der relativ hohe Anteil der Landbesitzer im Nordirak erklärt sich aus der Tatsache, daß im Nordirak mehr als die Hälfte der ländlichen Bevölkerung eigenen Grund und Boden besitzt,

## Übersicht 42

Umverteilung des Einkommens aus der pflanzlichen Produktion durch die Agrarreform<sup>a)</sup>

Mill. ID

	Nordirak	Zentral- u. Südirak	Irak insges.
I. <u>Einkommen aus der pflanzlichen Produktion 1958</u>	14,9	44,5	59,4
II. <u>Einkommensverteilung vor der Reform</u>			
a. Einkommen der landlosen Familien <sup>b,c)</sup>	5,4	15,7	21,1
b. Einkommen der Landbesitzer	9,5	28,8	38,3
III. <u>Einkommensverteilung nach der Reform</u>			
a. Einkommen der Neusiedler <sup>d)</sup>	5,2	16,8	22,0
b. Einkommen der Anteilsbauern <sup>e)</sup>	1,5	7,1	8,6
c. Einkommen der Landbesitzer <sup>f)</sup>	8,2	20,6	28,8
IV. Mehreinkommen der Neusiedler und Anteilsbauern/ Mindereinkommen der Landbesitzer	1,3	8,2	9,5

a) Zu Preisen von 1958.  
b) Ohne Nomaden.  
c) Durchschnittseinkommen einer landlosen Familie im Nordirak 59 ID; im Süd- und Zentralirak 44 ID.  
d) Errechnet über Produktivität und Einkommenspotential der verteilten Flächen, ohne Berücksichtigung des Kaufpreises.  
e) Einschließlich Mehreinkommen durch Senkung der Teilbauabgaben, die im Durchschnitt des Bewässerungsgebietes mit 20 v.H. angenommen wurden.  
f) Ohne Entschädigungszahlung.

Quelle: Berechnungen des Verfassers,

einkommensleistung pro Hektar geschlossen. Es beläuft sich im Nordirak auf etwa 5 Mill. ID und im Zentral- und Südirak auf knapp 17 Mill. ID. Die Einnahmen der verbleibenden Anteilsbauern lassen sich bei Kenntnis der Zahl dieses Personenkreises, ihrer früheren Einkommenshöhe und der geänderten Teilbauabgaben annähernd berechnen. Für die Anteilsbauern in den nördlichen Liwas ergibt sich ein Einkommen von 1,5 Mill. ID, während sich das Einkommen der Anteilsbauern im Bewässerungsgebiet unter Berücksichtigung der neuen Teilbaubestimmungen auf etwa 7 Mill. ID belaufen dürfte. Nach Abzug dieser Schätzwerte von dem Gesamteinkommen aus der pflanzlichen Produktion kann unter den entsprechenden Vorbehalten auf das Einkommen der Landbesitzer nach der Reform geschlossen werden. Es beläuft sich für das Regenfeldbaugesbiet auf rund 8 Mill. ID und für das Bewässerungsgebiet auf rund 20 Mill. ID (s. Übersicht 42).

Vergleicht man diese Einkommenssummen mit denen, die vor der Reform auf die Landbesitzer entfielen, so erhält man eine Vorstellung vom Ausmaß der Eigentumsverteilung durch die Reform. Im Nordirak macht das den Landbesitzern durch die Reform entzogene Einkommen rund 1,3 Mill. ID aus. Da die Anteilsbauern hier bereits vor der Reform im Teilbausystem nur 10 v.H. der Erntemenge an die Grundherren abzugeben hatten, wird sich die Vergabe von Reformland an Neusiedler im Nordirak nur geringfügig auf die Einkommensverteilung auswirken. Nach Schätzungen des Verfassers ist anzunehmen, daß hier rund 14 v.H. der Einnahmen der Großgrundbesitzer umverteilt werden.

Demgegenüber gehen den Großgrundbesitzern im Mittel- und Südirak durch die Reform etwa 8 Mill. ID, das sind knapp 30 v.H. ihres früheren Einkommens aus der Landwirtschaft, verloren. Für die Neusiedler und Anteilsbauern im Bewässerungsgebiet bedeutet diese Umverteilung einen Anstieg ihres Einkommens um mehr als 50 v.H.

Neben den Maßnahmen der Besitzreform tragen auch die der Bewirtschaftungsreform zu einem Anstieg des Einkommens der Neusiedler und Anteilsbauern bei. So erhöhten sich die Einnahmen dieses Personenkreises durch

die Befreiung von Agrarsteuern um jährlich rund 0,5 Mill. ID. Ein weiterer Einkommenszuwachs wäre zu erwarten, wenn der Staat seine Pläne zum Aufbau des ländlichen Genossenschaftswesens und der staatlich subventionierten Mechanisierung der Landwirtschaft verwirklichen würde.

Geht man davon aus, was im bisherigen Verlauf der Agrarreform tatsächlich erreicht worden ist, und leitet davon das vermutliche Ausmaß der Umverteilung des Einkommens durch die Reform ab, so ergibt sich, daß im Landesmaßstab keine allzu großen Veränderungen der Einkommensstruktur eintreten werden. Das gesamte Einkommen, das im Zuge der Reform umverteilt wird, macht nur rund 3 v.H. des gesamten Volkseinkommens aus oder rund 10 v.H. des Einkommens aus der Landwirtschaft.

#### Zusammenfassung

Unter der Annahme, daß die Reformbehörden fortfahren, die Größe der Neusiedlerbetriebe nach den bisherigen Richtsätzen festzulegen, werden nach überschlägigen Schätzungen im Zuge der Reform rund 240 000 Fellachen eigenen Grund und Boden erhalten. Unter den verbleibenden 210 000 landlosen Bewerbern, denen infolge der schematischen Festlegung der Betriebsgröße kein Reformland zugeteilt werden kann, befinden sich rund 50 000 Beduinen. Ihre geplante Sesshaftmachung wird sich im Zuge der Reform nicht verwirklichen lassen. Weitere 50 000 Landbewohner werden voraussichtlich auf den den Grundherren verbleibenden Flächen als Anteilsbauern tätig werden. Es ist anzunehmen, daß die Mehrzahl der landlosen Fellachen, die kein Reformland erhalten werden, gezwungen sein wird, auf den Betrieben der Neusiedler zu arbeiten.

Die Problematik der Größe der Neusiedlerbetriebe wird auch bei Betrachtung ihrer Einkommensleistung deutlich. Während es den Siedlern im Reisanbaugebiet vermutlich gelingen wird, auf ihren Betrieben durch pflanzliche Produktion rund 200 ID pro Jahr zu erwirtschaften, sind die Betriebsgrößen in anderen Teilen des Bewässerungsgebietes

so bemessen, daß das aus dem Pflanzenbau zu erzielende Einkommen pro Betrieb im Durchschnitt weniger als 100 ID betragen wird. Die Reform wirkt sich im mittleren und südlichen Irak positiv auf eine gleichmäßigere Verteilung des Einkommens aus der Landwirtschaft aus. Im Regenfeldbaugebiet, in dem bereits vor der Reform nur geringe Teilbauabgaben üblich waren, ist das Ausmaß der Einkommensumverteilung durch die Reform nur gering. Im Landesdurchschnitt beläuft es sich auf etwa 10 v.H. des gesamten Einkommens aus der Landwirtschaft.

#### 4. Wirkung auf die Kapitalbildung

Zu den Auswirkungen einer Agrarreform auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gehört auch ihr Beitrag zur Kapitalakkumulation und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt. Inwieweit die Kapitalbildung der Landwirtschaft selbst oder anderen Sektoren der Volkswirtschaft zugute kommt, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung. Das Ausmaß der Kapitalbildung durch die Landwirtschaft hängt in starkem Maße von der Höhe und der Verwendung des Einkommens ab und kann auch durch fiskalische Maßnahmen reguliert werden.

##### a. Verwendung des Einkommens der Neusiedler

Die irakische Agrarreform hat durch die Änderung der Besitzverhältnisse und der Reduzierung der Teilbauabgaben günstige Voraussetzungen geschaffen für die Hebung des Einkommens der Neusiedler und Anteilsbauern. Sie wurden jedoch bisher nur in Ausnahmefällen voll ausgenutzt. Das Einkommen der großen Mehrheit der Neusiedler und Anteilsbauern lag aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Produktion der vergangenen vier Jahre niedriger als vor der Revolution. Dementsprechend blieb der Beitrag dieses Personenkreises zur monetären Kapitalbildung gering. Nach den bisherigen Erfahrungen ist auch in den kommenden Jahren kein wesentlicher Anstieg der Kapitalbildung zu erwarten, da sich die Anteilsbauern und Neusiedler mit einem bescheidenen Lebensstandard begnügen und in der Regel nicht geneigt sind, durch verstärkte Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen. Selbst wenn es einigen Bauern gelingen sollte, ihr Einkommen zu erhöhen, so ist kaum zu erwarten, daß dies dann produktiv investiert wird. Vom Verfasser durchgeführte Befragungen über die Verwendung eines eventuellen Mehreinkommens bei Neusiedlern und Anteilsbauern ergaben, daß dieses für den Kauf einer Frau, bzw. einer zweiten Frau, eines Radios, eines Gewehres oder eines Fahrrades angelegt würde. Die Ergebnisse dieser Befragung decken sich mit den Erfahrungen, die vor der Revolution auf

Miri-Sirf-Projekten gemacht wurden (178, S. 3; 212, S. 168). Der Kauf von besseren Bodenbearbeitungsgeräten, Düngemitteln oder anderen Investitionsgütern wurde in keinem Fall genannt. Ein eventueller Anstieg der Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung würde daher kaum die Investitionsneigung auf dem Agrarsektor fördern, sondern eher zum Kauf von Konsumgütern anregen und damit vor allem dem Ausbau des sekundären und tertiären Sektors der Wirtschaft dienen.

Die Auswirkungen der Agrarreform auf den Bereich der nichtmonetären Kapitalbildung sind ebenfalls gering. Bisher haben nur einige wenige Neusiedler ihre Bereitschaft erkennen lassen, durch eigene Arbeit kleinere Verbesserungen an ihrem Eigentum, am Boden oder an den Bewässerungsanlagen vorzunehmen.

##### b. Verwendung des Einkommens der Großgrundbesitzer

Obwohl das Einkommen der Großgrundbesitzer durch die Reform zugunsten der ehemals landlosen Bauern um etwa 24 v. H. verringert wird, ist vor allem von diesem Personenkreis ein positiver Beitrag zur Kapitalbildung zu erwarten. Er äußert sich in der beginnenden Investitionstätigkeit einiger Großgrundbesitzer im nördlichen Getreidebaugebiet, die nach der Begrenzung ihres Eigentums durch die Reform dazu übergegangen sind, die ihnen verbliebenen Flächen intensiver zu nutzen als bisher. Sie haben damit begonnen, den Bestand ihrer Betriebe an Traktoren und Mähreschern zu erweitern, um durch die Ausnutzung der günstigsten Aussaat- und Erntetermine optimale Erträge zu erwirtschaften.

Ein zweiter, wesentlich umfassenderer Beitrag zur Kapitalakkumulation wird dadurch erschlossen, daß die Großgrundbesitzer für das enteignete Land in der Form von vinkulierten Schuldverschreibungen entschädigt werden, die nicht frei veräußerlich sind, sondern nur in wirtschaftliche Entwicklungsprojekte investiert werden können. Nach Schätzungen des Verfassers dürfte sich bei Beibehaltung der bisherigen Richtsätze die Höhe der Entschädigungszahlungen im

Laufe der nächsten 20 Jahre auf rund 2,8 Mill. ID pro Jahr be-  
laufen. Diese Summe entspricht einem Anteil von 0,6 v. H. am  
Volkseinkommen von 1961.

### c. Fiskalische Maßnahmen

Eine dritte Möglichkeit der Erschließung von Kapital für wirt-  
schaftliche Entwicklungsprojekte besteht in der zwangsweisen Ein-  
ziehung von Finanzmitteln im Rahmen einer Agrarsteuer. Auf dieses  
Verfahren der Kapitalbildung hat die irakische Regierung weit-  
gehend verzichtet, indem sie alle Neusiedler und Anteilsbauern  
von der Zahlung einer Agrarsteuer befreite. Auch die Einnahmen  
des Staates aus der Besteuerung der Großgrundbesitzer sind rela-  
tiv unbedeutend. Durch die Senkung der Agrarsteuer unter den vor-  
revolutionären Stand verliert der irakische Staat jährlich rund  
0,5 Mill. ID. Dieser Verlust macht jedoch nur etwa 0,4 v. H. der  
gesamten Staatseinnahmen aus und ist aufgrund der hohen Einnah-  
men aus der Erdölförderung von untergeordneter Bedeutung.

Der irakische Staat ist in der Lage, rund 25 v. H. seines Volks-  
einkommens für die Durchführung seiner Entwicklungsvorhaben zu in-  
vestieren. Vergleicht man diesen Prozentsatz mit den obengenann-  
ten 0,6 v. H. des Volkseinkommens, die durch die Investition der  
Entschädigungszahlungen der Grundbesitzer erschlossen werden, so  
wird deutlich, daß der Prozeß der Kapitalbildung im Landesmaßstab  
durch die Agrarreform nur in geringem Maße gefördert wird.

Bei einer Beurteilung der Wirkungsweise der Reform auf die Kapi-  
talakkumulation ist neben der Bewertung der zu erwartenden positi-  
ven Resultate auch zu berücksichtigen, daß die Durchführung der  
Reform und ihrer Förderungsmaßnahmen erhebliche Kosten verursacht,  
die nicht durch finanzielle Gegenleistungen der Neusiedler gedeckt  
werden. Die Subventionen für die Verwaltungskosten würden bei  
Nichtdurchführung der Reform für Investitionen des Staates in  
wirtschaftliche Entwicklungsprojekte zur Verfügung stehen. Nach

überschlägigen Schätzungen des Verfassers dürfte die Höhe dieser  
Subventionen dem Nettobeitrag der Reform zur Kapitalbildung sehr  
nahekommen, so daß, insgesamt gesehen, die Reform nur in ganz ge-  
ringem Maße die Kapitalakkumulation beeinflusst.

### Zusammenfassung

An der geringen Neigung der irakischen Bauernschaft zur Kapital-  
bildung hat sich trotz der Durchführung der Agrarreform wenig ge-  
ändert. Unter den Neusiedlern und unter den Anteilsbauern ist  
bisher keine Zunahme der Investitionstätigkeit zu verzeichnen.  
Auch die Neuordnung des Agrarsteuersystems hat nicht zu einer Zu-  
nahme der Kapitalbildung geführt. Der größte Beitrag zur Kapital-  
akkumulation wird von den enteigneten Großgrundbesitzern geleis-  
tet, die gesetzlich gezwungen sind, ihre Entschädigungsguthaben  
in wirtschaftliche Entwicklungsprojekte zu investieren. Einige  
wenige Grundbesitzer sind dazu übergegangen, die ihnen verbliebe-  
nen Betriebe kapitalintensiver auszustatten als vorher. Im Ver-  
gleich zu den umfangreichen Finanzmitteln, die dem Irak in der  
Form von Erdöleinnahmen für Investitionen zur Verfügung stehen,  
übt die Agrarreform nur einen geringen Einfluß auf die Kapital-  
bildung aus.

## F. Schlußbetrachtungen

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse nach Neuordnung der Agrarverfassung

Zwei Ereignisse haben die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse des Irak in den letzten zwei Jahrzehnten grundlegend verändert: der rapide Anstieg der Einnahmen des irakischen Staates aus der Erdölförderung und die Revolution von 1958. Aufgrund der Revision der Konzessionsverträge mit den Ölgesellschaften erhielt der Irak ab 1952 in ständig zunehmendem Maße umfangreiche Finanzmittel, die er zum überwiegenden Teil in wirtschaftliche Entwicklungsprojekte investierte.

Eine Neuordnung der sozialpolitischen Struktur erfolgte erst sechs Jahre später mit dem Sturz der Monarchie und der feudalgereinigten Regierung. In ihrem Bestreben, die überholten politischen und sozialen Verhältnisse in kurzer Zeit umzugestalten und in Einklang zu der allgemeinen wirtschaftlichen Struktur des Landes zu bringen, stellte die neue Regierung vom ersten Tag der Revolution an wirtschaftliche Interessen hinter ihren sozialpolitischen Zielen zurück. So haben ihr außenpolitischer Kurs, insbesondere der Austritt aus dem Sterlingblock, sowie der zeitweilige Verzicht auf die Projektierung von Entwicklungsvorhaben und der forcierte Ausbau der Armee zu einer vorübergehenden Stagnation der wirtschaftlichen Aktivität geführt.

Eine der umfassendsten innenpolitischen Maßnahmen, die im Zuge der Revolution erlassen wurden, war die Durchführung der Agrarreform. Das Hauptziel der Reform, die Beendigung des Feudalismus, wurde in kürzester Zeit erreicht. Innerhalb weniger Monate entsignete die neue Regierung alle maßgebenden Scheichs und Großgrundbesitzer. Zwei Drittel der Landbevölkerung, das sind nahezu die Hälfte der gesamten irakischen Bevölkerung, wurden durch die Reform von politischer Vorherrschaft befreit. Mit dieser Maßnahme

hat die Regierung einen bedeutenden Schritt zur Demokratisierung der sozialpolitischen Verhältnisse unternommen.

Der geplante Aufbau eines neuen politischen und sozialen Gefüges ließ sich jedoch nicht in einigen wenigen Monaten verwirklichen. So folgte der Zerschlagung der auf Tradition beruhenden Feudalstruktur eine Periode der sozialen und politischen Unsicherheit. Unruhen und bewaffnete Ausschreitungen auf dem Lande waren die Folge.

Durch die Agrarreform wurden die sozialpolitischen Schranken, die vor der Revolution eine freie Entfaltung der Produktionsfaktoren behindert hatten, beseitigt. Dennoch sind bisher die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse auf dem Land keineswegs so aufeinander abgestimmt, daß sie eine wirtschaftlich optimale Leistung erlauben. In den ersten Jahren nach dem Erlaß der Reform kam es zu einem beträchtlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion. Die Ursachen hierfür liegen zum Teil an der geringen Unterstützung der Landbewohner durch die Regierung bei dem Aufbau einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Struktur auf dem Land, zum Teil aber auch an den einzelnen Fellachen, die die ihnen gebotenen Möglichkeiten nicht voll ausnutzen. Bisher gibt es unter der Bauernschaft nur wenige Anzeichen für eine Intensivierung der Landnutzung oder für eine Ausweitung der Agrarproduktion.

Die nachteiligen Auswirkungen der Reform auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in den ersten viereinhalb Jahren und das Ausbleiben von produktionsfördernden Impulsen auf die agrarische Wirtschaft geben Anlaß zu Überlegungen, ob nicht durch andere Maßnahmen der Neuordnung der Agrarverfassung der Übergang von einer Feudalgesellschaft zu einer Gemeinschaft mit freien Bauern erreicht werden kann. Als mögliche Lösung bietet sich eine Maßnahme an, mit der auch auf dem industriellen Sektor eine zu einseitige Einkommensverteilung unterbunden werden kann: eine progressive Besteuerung der Besitzer von Produktionsmitteln. Durch sie werden die Großgrundbesitzer gezwungen, entweder ihre Betriebe zu intensi-

vieren oder aber sie zu verkaufen, zwei Alternativen, die für die wirtschaftliche Entwicklung erwünscht sind. Die Einführung eines umfassenden Agrarsteuersystems stößt zwar im Irak auf erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten, sie wäre jedoch wesentlich leichter und schneller zu betreiben gewesen als die Durchführung der Agrarreform. Nachdem der Einfluß der Scheichs und Großgrundbesitzer bereits im Zuge der Revolution gebrochen war, hätte eine Steuerreform im Endeffekt dieselben Ergebnisse bringen können wie die Umverteilung des Landes durch Enteignung. Sie wäre vermutlich langsamer verlaufen, aber dafür wahrscheinlich unblutiger und ohne einen drastischen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion.

Nach Abschluß der Agrarreform werden rund 35 v. H. aller landlosen Bauern eigenen Grund und Boden erhalten haben. Dieser Anteil ist einer der höchsten, den eine Agrarreform in der nichtsozialistischen Welt erfaßt hat. Ihr Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung des Irak ist dennoch gering. Obwohl die Reform noch nicht abgeschlossen ist, kann schon jetzt abgeschätzt werden, daß sich ihr Wirkungsbereich in erster Linie auf die politische und soziale Neuordnung konzentrieren wird. Wenn die Reform so verläuft, wie sie der Gesetzgeber geplant hat, so ist auf wirtschaftlichem Gebiet nur eine geringe Beeinflussung zu erwarten. Das gilt sowohl für die Höhe und die Zusammensetzung des Volkseinkommens als auch für die Einkommensverteilung und die Kapitalbildung sowie für die Einnahmen des Staates.

Die nähere Betrachtung der Auswirkungen der irakischen Agrarreform lehrt, daß umfassende Reformen der Agrarverfassung mitunter nur eine geringe Wirkung auf wirtschaftlichem Gebiet haben können. So wie eine Agrarverfassung nur ein Teil der allgemeinen Verfassung ist und nur einer von vielen Faktoren und Beziehungen, die den Wirtschaftsablauf einer Gemeinschaft beeinflussen, so ist die Durchführung einer Agrarreform auch nur eine von vielen Maßnahmen, die zur Expansion der wirtschaftlichen Aktivität eines Landes beitragen.

Eine Agrarreform ist somit kein Allheilmittel und keine Garantie für eine wirtschaftliche Entwicklung. Um diese zu erreichen, müssen alle Faktoren der Wirtschafts- und Sozialstruktur aufeinander abgestimmt sein und zusammenwirken.

LITERATUR

1. ABD AL-KADER, A.  
Land Property and Land Tenure in Islam. "Islamic Review", Working, Vol. XLVII (1959), No. 12, S. 20 ff.
2. ABEL, W.  
Agrarpolitik. 2. Auflage, Göttingen 1958
3. ABU AL-SA'UD, M.  
The Exploitation of Land and Islamic Law. "Islamic Review", Vol. XL (1952), No. 9, S. 6 ff.
4. ADAMS, D. G.  
Iraq's People and Resources. Berkeley and Los Angeles 1958
5. ---  
Current Population Trends in Iraq. "Middle East Journal", Washington, Vol. 10 (1956), S. 151 ff.
6. AGRICULTURAL BANK  
The Annual Report on the Operations of the Agricultural Bank for the Financial Years 1959, 1960 and 1961. Baghdad 1961
7. ---  
The Annual Report on the Operations of the Agricultural Bank for the Financial Year 1961-62. Baghdad 1962
8. ALI, H. M.  
Distribution of Land among Settlers. Baghdad 1955
9. ---  
Inheritance and Fragmentation of Land Property in Iraq, Note on Problems of Size of Holdings, Report submitted to the FAO Center on Land Problems in the Near East. Salahuddin 1955 (vervielf.)
10. ---  
Land Reclamation and Settlement in Iraq. Baghdad 1955
11. ALI, Kh. T.  
General Survey of Livestock Problems in Iraq. Abu Ghraib 1957 (vervielf.)
12. AHALI  
Irakische Tageszeitung. Bagdad 1958-1963 (arabisch)

13. AHMED, D.  
The Role of Rural Co-operatives in Carrying through Economic Development Plans in Iraq, Report submitted to the Seminar on Rural Co-operation of the German Foundation for Developing Countries. Berlin 1961 (vervielf.)
14. ALWAN, A. S.  
The Process of Economic Development in Iraq with special reference to Land Problems and Policies. Dissertation Wisconsin 1956
15. ANSARI, A.  
Die Verfassungen des Libanon, der Vereinigten Arabischen Republik und des Irak. Frankfurt/Main und Berlin 1960
16. ARMSTRONG, H. F.  
Lebanon, Jordan and Iraq. Report on United States Foreign Assistance Programs. Washington 1957
17. BAADE, F.  
Weltenergiewirtschaft. Atomenergie - Sofortprogramm oder Zukunftsplanung? Hamburg 1958
18. BARLOWE, R.  
Land Reform and Economic Development. "Journal of Farm Economics", Vol. XXXV (1953) Menasha, Wisconsin, S. 173 ff.
19. BEHESCHTI, M.  
Die Agrarverfassung und die sich daraus ergebenden Perspektiven für die Entwicklung eines ländlichen Genossenschaftswesens in Iran. Dissertation. Stuttgart 1959
20. BILAD  
Irakische Tageszeitung. Bagdad 1958-1962 (arabisch)
21. BLUMENSTOCK, D.  
THORNTHWAITE, C.  
Climate and the World Pattern. "Climate and Man, Yearbook of Agriculture", USDA Washington 1941, S. 98 ff.
22. BOESCH, H.  
Wasser oder Öl. Ein Buch über den Nahen Osten. Bern 1944
23. ---  
Der Mittlere Osten. Bern 1959
24. BONNÉ, A.  
The Economic Development of the Middle East, An Outline of planned Reconstruction after the War. London 1953

25. BONNÉ, A. State and Economics in the Middle East. A Society in Transition. Second Edition, London 1955
26. BRETHOLZ, W. Aufstand der Araber. Wien, München und Basel 1960
27. BULLARD, S. R. The Middle East. A Political and Economical Survey. Third Edition. London, New York and Toronto 1958
28. BUNDESSTELLE FÜR AUSSENHANDELS-INFORMATION Abteilung Marktinformation, Köln 1960 (vervielf.)  
20. 10. 1960 zit. als a)  
18. 11. 1960 zit. als b)
29. --- Mitteilungen der BfA, Köln 1960-1962  
Jg. X, Nr. 106 zit. als a)  
Jg. X, Nr. 120 zit. als b)  
Jg. XI, Nr. 9 zit. als c)  
Jg. XI, Nr. 23 zit. als d)  
Jg. XI, Nr. 61 zit. als e)  
Jg. XII, Nr. 97 u. 98 zit. als f)
30. --- Nordafrikanische und vorderasiatische Entwicklungsgebiete, Köln 1957
31. --- Wirtschafts- und Außenhandelsberichte. Köln 1960 und 1962 (vervielf.)  
Nr. A/347 zit. als a)  
Nr. A/576 zit. als b)
32. BURNS, N. The Dujaylah Land Settlement. "Middle East Journal", Vol. 5 (1961), S. 362 ff.
33. BYNG, E. Die Welt der Araber. Berlin 1953
34. CAESAR, K. Irak - Landwirtschaftliches Entwicklungsgebiet. "Mitteilungen der DLG", Frankfurt/Main, Jg. 73 (1958) S. 790 ff.
35. --- Problematische Agrarreform im Irak. "Außenpolitik", Stuttgart, Heft 8, 1959
36. --- Möglichkeiten und Grenzen des Zuckerrübenanbaus im Irak. "Zeitschrift für Acker- und Pflanzenbau", Berlin und Hamburg, Band III, Heft 4, (1960), S. 404 ff.

37. CAESAR, K. Grundlagen und Struktur der irakischen Landwirtschaft. "Berichte über Landwirtschaft", Hamburg, Band 38 (1960), S. 188 ff.
38. CENTRAL BANK OF IRAQ Statistics and Research Department, Annual Reports 1956-1960, Baghdad 1957-1963  
Annual Report 1956 zit. als a)  
Annual Report 1957 zit. als b)  
Annual Report 1958 zit. als c)  
Annual Report 1959 zit. als d)  
Annual Report 1960 zit. als e)
39. --- Statistics and Research Department, Quarterly Bulletin No. 43, July-Sept. 1962, Baghdad 1963
40. CHAPMAN, G. W. Ten Years of Forestry Progress in Iraq. "Unasylva", Rome, Vol. 13 (1959), No. 2
41. CHRISTIAN, W. E. BARLOW, F. D. Cotton in five Eurasian Countries. "Foreign Agricultural Service", USDA, Washington 1957
42. CHRISTIANSEN-WENIGER, F. Alte Methoden der Wassergewinnung für Bewässerungszwecke im Nahen und Mittleren Osten, unter besonderer Berücksichtigung der Kanäle (II. Teil). "Wasser und Nahrung", Düsseldorf, Heft 2, 1961, S. 73 ff.
43. COLONIAL OFFICE Report by His Britannic Majesty's Government to the Council of the League of Nations on the Administration of Iraq for the Years 1922-1932. London 1924-1933  
1922/23, Colonial No. 4 zit. als a)  
1923/24, Colonial No. 13 zit. als b)  
1925, Colonial No. 21 zit. als c)  
1926, Colonial No. 29 zit. als d)  
1927, Colonial No. 35 zit. als e)  
1928, Colonial No. 44 zit. als f)  
1929, Colonial No. 55 zit. als g)  
1930, Colonial No. 62 zit. als h)  
1931, Colonial No. 74 zit. als i)  
1932, zit. als j)

44. CRESSEY, B. The Shatt al-Arab Basin. "Middle East Journal", Vol. 12 (1958), S. 448 ff.
45. DELEGATION DER LIGA DER ARABISCHEN STAATEN Die Revolution des 14. Juli 1958. "Veröffentlichungen der Liga der Arabischen Staaten", 1. Sonderheft, Bonn 1959
46. --- Erdöl in der arabischen Welt. "Veröffentlichungen der Liga der Arabischen Staaten", Jg. 2 (1959), Heft 5
47. DEQUIN, H. Die Landwirtschaft Saudisch-Arabiens und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Dissertation, Berlin 1961
48. DIETZE, C. von Art. Agrarverfassung, in: "Staatslexikon", 6. Auflage, Freiburg 1957 Band 1, S. 178 ff.
49. DJAMBATAN Atlas of the Arab World and the Middle East. Amsterdam 1960
50. DORE, R. P. Land Reform in Japan. London 1959
51. DOWSON, S. E. An Inquiry into Land Tenure and Related Questions. Proposals for the Initiation of Reform. Letchworth 1931
52. DUNN, P. Cotton in the Middle East. Little Rock 1952
53. ECONOMIST INTELLIGENCE UNIT LTD. Iraq. "Three-monthly Economic Review", No. 28, London 1963
54. EMBASSY OF THE REPUBLIC OF IRAQ Bulletin of the Republic of Iraq. London 1960-1963
55. EMPSON, G. Economic Conditions in Iraq, London 1933
56. EUROPA PUBLICATIONS LTD, The Middle East 1961, London 1961
57. FAO Agriculture in the Near East. Development and Outlook, Rome 1953 (vervielf.)
58. --- Center on Land Problems in the Near East, Improving Tenancy Conditions. Workshop Report No. 5, Saluhuddin 1955 (vervielf.)

59. FAO Food Composition Tables - Minerals and Vitamins, for International Use. A Report prepared by Ch. Chatfield. Rome 1954
60. --- Mediterranean Development Project, Interim Report, Country Study: Iraq. Rome 1957 (vervielf.)
61. --- Mediterranean Development Project, Iraq, Country Report. Rome 1959
62. --- Report of the Nutrition Committee for the Middle East, First Session. Rome 1959
63. --- Report to the Government of Iraq on the Introduction of Farm Machinery, by L. Stenstrom. Rome 1955 (vervielf.)
64. --- Report to the Government of Iraq on Nutrition, by H. Gounelle. FAO Report No. 36, Rome 1952
65. FENELON, K. G. Iraq National Income and Expenditure 1950-1956. Baghdad 1958
66. FISCHER, K. H. Die Landwirtschaft im Irak. "Berichte über Landwirtschaft", Band 35 (1957) S. 456 ff.
67. FISK, B. The Wadi Tharthar Flood Control Project. "Middle East Journal", Vol. 5 (1951), S. 366 ff.
68. --- Dujaila - Iraq's Pilot Project for Land Settlement. "Economic Geography", Worcester, Vol. 28 (1952), No. 4, S. 343 ff.
69. FITZGERALD, D. J. Land Reform and Economic Development, in: "Land Tenure - Proceedings of the International Conference on Land Tenure and Related Problems in World Agriculture, held at Madison", Wisconsin 1951, S. 44 ff.
70. FLEEGA, A. I. Die moderne Bewässerung des Irak, Dissertation, Köln 1957

71. FOREIGN OFFICE  
Mesopotamia. Handbooks prepared under the Direction of the Historical Section of the Foreign Office, No. 63 London 1920
72. FOURTEENTH JULY CELEBRATIONS COMMITTEE  
The Iraqi Revolution, One Year of Progress and Achievement. Baghdad 1959
73. GAMBLE, F. H.  
Iraq. Economic and Commercial Conditions in Iraq. London 1949
74. GIBB, H. A. R. BOWEN, H.  
Islamic Society and the West. Vol 1: Islamic Society in the 18th Century. London, New York and Toronto 1957
75. GOVERNMENT OF INDIA  
Ministry of Food and Agriculture. Report of the Working Group of the Government of India and the Food and Agricultural Organization of the United Nations on Methods for Evaluation of Effects of Agrarian Reform. New Delhi 1958
76. GOVERNMENT OF IRAQ  
Director General of Guidance and Broadcasting, Land of the Two Rivers. Agriculture and Irrigation. Baghdad 1957
77. ---  
Development Board and Ministry of Development, Major Irrigation Projects. Baghdad 1956
78. ---  
Ministry of Commerce, Grain Board, Weekly Review of Crops and Grain Trade in Iraq. Baghdad 1961, 1962
79. ---  
Ministry of Economics, Principal Bureau of Statistics, Statistical Abstract. 1940, Baghdad 1942 zit. als a)  
1956, Baghdad 1957 zit. als b)  
1957, Baghdad 1958 zit. als c)
80. ---  
Ministry of Economics, Principal Bureau of Statistics, Report on the Agricultural and Livestock Census of Iraq. 1952-1953, Baghdad 1954

81. GOVERNMENT OF IRAQ  
Ministry of Economics, Principal Bureau of Statistics, Report on the Household Budget Inquiry in Baghdad. Baghdad 1954 (vervielf.)
82. ---  
Ministry of Economics, Principal Bureau of Statistics, Report on the Industrial Census of Iraq 1954. Baghdad 1956
83. ---  
Ministry of Interior, Directorate General of Propaganda. Iraq To-day. Baghdad 1953
84. ---  
Ministry of Justice, Compilation of Laws and Regulations 1927-1940. Baghdad 1929-1942  
1927 zit. als a), 1928 zit. als b)  
1929 zit. als c), 1930 zit. als d)  
1931 zit. als e), 1932 zit. als f)  
1933 zit. als g), 1934 zit. als h)  
1935 zit. als i), 1936 zit. als j)  
1937 zit. als k), 1938 zit. als l)  
1939 zit. als m), 1940 zit. als n)
85. ---  
Ministry of Social Affairs, Directorate General of Census, Census of Iraq 1947, Part I, II, III. Baghdad 1954
86. GRAIN BOARD  
Directorate of Statistics and Economic Research, "Weekly Review", Baghdad 1962-1963
87. GROBBA, F.  
Irak. Berlin 1941
88. GRÜNBERG, K.  
Agrarverfassung I. Begriffliches und Zuständliches, in: "Grundriss der Sozialökonomik", VII, Abt. Tübingen 1922, S. 133 ff.
89. GRUNWALD, K. RONALL, J. O.  
Industrialization in the Middle East. New York 1960
90. HAIDER, S.  
Land Problems of Iraq. Dissertation, London 1942 (vervielf.)
91. ---  
The Land and the Tribe in Iraq. Report submitted to the FAO Center on Land Problems in the Near East, Paper 12, Salahuddin 1955 (vervielf.)

92. HAIDER, S. The Iraq Agricultural Development Law. Baghdad 1959 (vervielf.)
93. HAIRI, Z. The Agrarian Reform Law in the Republic of Iraq. "World Marxist Review", Prag Vol. 2 (1959), No. 4, S. 55 ff.
94. HAKIM, G. Land Tenure Reform. "Middle East Economic Papers 1954", Beirut 1954, S. 76 ff.
95. HAMBURGER KREDITBANK Wirtschaftlicher Lagebericht Irak. Hamburg 1951 (vervielf.)
96. HAMILTON, A. M. Road through Kurdistan. London 1958
97. HAMMER, C. MORRIS, J. R. Farm Mechanization in Iraq. Baghdad 1959 (vervielf.)
98. HARRIS, G. L. Iraq - its People, its Society, its Culture. New Haven 1958
99. HASAN, M. S. Growth and Structure of Iraq's Population 1867-1947. "Bulletin of the Oxford University Institute of Statistics", Vol. 20 (1958), No. 4, S. 339 ff.
100. HASEEB, K. D. National Income of Iraq 1953-1961. "Al-Sina'i, The Industrialist", Nos 1, 2, Baghdad 1963
101. HASHIMI, R. M. H. EDWARDS, A. L. Land Reform in Iraq: Economic and Social Implications. "Land Economics", Madison, Vol. XXXVII (1961), No. 1, S. 68 ff.
102. HIGH COMMITTEE FOR THE CELEBRATIONS OF THE 14th JULY REVOLUTION The Iraqi Revolution in its Second, Third and Fourth Year. Baghdad 1960-1962  
Second Year zit. als a)  
Third Year zit. als b)  
Fourth Year zit. als c)
103. HIMADEH, S. B. Economic Factors underlying Social Problems in the Arab Middle East. "Middle East Journal", Vol. V (1951), S. 269 ff.
104. --- Effect of Land Tenure on Land Use and Production in the Near East. Report submitted to the FAO Center on Land Problems in the Near East, Paper P. 4, Salihuddin 1955 (vervielf.)

105. HOFMANN, C. Die Landreform in unterentwickelten Ländern. Dissertation, Erlangen 1960 (vervielf.)
106. HOSKINS, H. L. The Middle East, Problem Area in World Politics. New York 1957
107. INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT The Economic Development of Iraq. Baltimore 1957
108. IRAQI EMBASSY "Bulletin". Washington, January 1956
109. IRAQI REVIEW Irakische Wochenzeitschrift, Bagdad 1959 und 1960 (englisch)
110. IRAQ PETROLEUM COMPANY LTD. Iraq Oil in 1959 (o. O. u. J.)
111. IRAQ TIMES Irakische Tageszeitung, Bagdad 1958-1963 (englisch)
112. ISSAWI, C. Economic and Social Foundations of Democracy in the Middle East, in: "The Middle East in Transition", London 1958, S. 35 ff.
113. ITTIHÄD AL-SCHA 'AB Irakische Tageszeitung, Bagdad 1958-1960 (arabisch)
114. IVERSEN, C. A Report on Monetary Policy in Iraq. Copenhagen 1954
115. JACOBY, E. H. Inter-relationship between Agrarian Reform and Agricultural Development. FAO Agricultural Studies No. 26, Rome 1953
116. JALILI, M. A. The State of Nutrition in Iraq. "Journal of the Faculty of Medicine", Bagdad, Vol. XIV, May-July 1950, S. 73 ff.
117. JAMALI, F. M. Iraq Past and Present, Bagdad 1954
118. JAWAD, H. The Social Structure of Iraq, Facts and Prospects. "Iraq Series" No. 6, Bagdad 1945

119. KANAPOLIS, A.  
EL SAGHIL, A. K.      Arbeitswirtschaftliche Probleme des  
Feldfruchtanbaus im Irak. Bagdad 1958  
(arabisch)
120. KAPPERER, C.      Die industrielle und landwirtschaft-  
liche Entwicklung des Irak und der  
deutsche technische Export.  
Hamburg 1954 (vervielf.)
121. KAPONERA, D. A.      Water Laws in Moslem Countries. FAO  
Development Paper No. 43, Rome 1954
122. KEEN, B. A.      The Agricultural Development in the  
Middle East. A Report to the Direc-  
tor-General. Middle East Supply Centre,  
London 1946
123. KLAT, P. J.      The Origins of Land Ownership in Syria.  
"Middle East Economic Papers 1958",  
S. 51 ff.
124. ---      Whither Land Tenure in the Arab World.  
"Middle East Economic Papers 1955",  
S. 47 ff.
125. KNAPPEN, TIPPETS,  
ABBETT,  
Mc-CARTHY,  
ENGINEERS      Report on the Development of the  
Tigris and Euphrates River System.  
New York and Baghdad 1952
126. KÖPPEN, W.      Grundriss der Klimakunde, 2. verbes-  
serte Auflage der "Klimate der Welt",  
Berlin und Leipzig 1931
127. KORAN      Das Heilige Buch des Islam.  
München 1959
128. KREMLING, E.      Iro-Weltwirtschaftsatlas, Atlas für  
Politik und Zeitgeschichte, Perma-  
nente Ausgabe, München 1961-1963
129. KRISHNA, R.      Agrarian Reform in India: The Debate  
on Ceilings, "Economic Development  
and Cultural Change", Vol. 7 (1959)  
No. 3, S. 302 ff.
130. KUHNEN, F.      Agrarreform und wirtschaftliche Ent-  
wicklung, "Schriftenreihe für ländli-  
che Sozialfragen", Hannover 1961,  
Heft 34, S. 59 ff.

131. KÜPPERS, N. F.      Das irakische Arbeitsrecht. Aus dem  
Arabischen übersetzt von N. Küppers.  
Frankfurt/Main 1959
132. LAQUEUR, W. Z.      Communism and Nationalism in the  
Middle East. London 1956
133. ---      The Soviet Union and the Middle East.  
London 1959
134. ---      The Middle East in Transition.  
London 1958
135. LERNER, D.      The Passing of Traditional Society,  
Modernizing the Middle East.  
Glencoe 1958
136. LEVY, R.      The Social Structure of Islam.  
Cambridge 1957
137. LONGRIGG, S. H.      Iraq, 1900 to 1950. A Political, Social  
and Economic History. London 1956
138. LONGRIGG, S. H.  
STOAKES, F.      Iraq. London 1958
139. LÜTGE, F.      Geschichte der deutschen Agrarverfas-  
sung vom frühen Mittelalter bis zum  
19. Jahrhundert. Teil III der Deut-  
schen Agrargeschichte, Stuttgart 1963
140. MAIN, E.      Iraq from Mandate to Independence.  
London 1935
141. MAJDALANY, G.      The Arab Socialist Movement, in: "The  
Middle East in Transition", London  
1958, S. 337 ff.
142. MANIAKIN, V.      Introduction to National Accounting  
in Iraq for 1956-1960, Baghdad 1961  
(vervielf.)
143. MAXWELL, G.      Ein Rohr im Winde bewegt. Berlin 1959
144. MERTINS, P.      Arabien: Landwirtschaft in der Wüste.  
"Mitteilungen der DLG", Jg. 75 (1960),  
S. 1102 ff.

145. MICHAELIS, A. Die Rolle der Landwirtschaft in der Entwicklung des Mittleren Ostens, in: "Gegenwartsprobleme der Agrarökonomie", Hamburg 1958, S. 256 ff.
146. --- Wirtschaftliche Entwicklungsprobleme des Mittleren Ostens. Kieler Studien. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Kiel 1960
147. MIDDLE EAST SUPPLY CENTRE The Proceedings of the Conference on Middle East Agricultural Development. Cairo 1944
148. MILOVANOV, I. SEIFIL-KULJUKOW, F. Irak gestern und heute. Moskau 1959 (russisch)
149. NAH- UND MITTEL-OSTVEREIN "Orient" Hamburg 1961, Heft 1
150. NATIONAL BANK OF IRAQ Directorate of Statistics and Research, Annual Reports 1949-1955  
Baghdad 1951-1957  
July 1949 - Dec. 1950 zit. als a)  
Jan. - Dec. 1952 zit. als b)  
Jan. - Dec. 1953 zit. als c)  
Jan. - Dec. 1954 zit. als d)  
Jan. - Dec. 1955 zit. als e)
151. NAWAZ, A. Wandel der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur im Mittleren Orient. Dissertation, Basel, Zürich 1956
152. OBOOSY, M. J. A Study in the Theory of Economic Underdevelopment with Special Reference to Iraq. "Middle East Economic Papers 1954", S. 133 ff.
153. PARSONS, K. H. Land Tenure in Asia II. "Foreign Agriculture", Washington 1960, S. 16 ff.
154. --- Land Reform and Agricultural Development, in: "Land Tenure - Proceedings of the International Conference on Land Tenure and Related Problems in World Agriculture, held at Madison", Wisconsin 1951, S. 3 ff.

155. PHILLIPS, D. G. Rural-to-Urban Migration in Iraq. "Economic Development and Cultural Change", Chicago, Vol. 7 (1959), No. 4, S. 405 ff.
156. PLANCK, U. Der Teilbau im Iran. "Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft", Frankfurt/Main, Jg. 1 (1962), Heft 1, S. 47 ff.
157. PRINZ, H. Babyloniens Landwirtschaft einst und jetzt. "Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre", Weltwirtschaftliches Archiv, Jena, Band 8 (1916), Heft 1, S. 1 ff.
158. QUBAIN, F. I. The Reconstruction of Iraq 1950-1957. London 1958
159. QUINT, M. N. The Idea of Progress in an Iraqi Village. "Middle East Journal", Vol. 12 (1958), S. 369 ff.
160. REED, W. W. The Climate of the World. "Climate and Man", Yearbook of Agriculture 1941, USDA, Washington 1941, S. 671
161. RENNE, R. R. The Flexibility of Land Tenure, Capital and Credit Systems to meet Technical, Social and Economic Developments, in: "Proceedings of the 6th International Conference of Agricultural Economists", Oxford 1948, S. 51
162. REPUBLIC OF IRAQ Ministry of Agrarian Reform, Directorate General of the Diwan, Planning Section. The Agrarian Reform 30.9.1958 to 30.9.1962. Baghdad 1962
163. --- Ministry of Economics, Principal Bureau of Statistics, Statistical Abstract 1958, Baghdad 1959
164. --- Ministry of Economics, Principal Bureau of Statistics, The Results of the Agricultural and Livestock Census for the Year 1958/1959. Baghdad 1960/61 (vervielf.)

165. REPUBLIC OF IRAQ  
Ministry of Guidance. The Weekly Gazette of the Republic of Iraq. Baghdad 1958-1962  
1958 zit. als a)  
1959 zit. als b)  
1960 zit. als c)  
1961 zit. als d)  
1962 zit. als e)
166. ---  
Ministry of Planning, Central Bureau of Statistics, The Monthly Industrial Survey 1960. Baghdad 1962
167. ---  
Ministry of Planning, Central Bureau of Statistics, Results of the Agricultural and Livestock Census in Iraq for the Year 1958/1959. Baghdad 1961
168. ---  
Ministry of Planning, Central Bureau of Statistics, Statistical Abstract 1960, Baghdad 1961 zit. als a)  
1961, Baghdad 1962 zit. als b)  
1962, Baghdad 1963 zit. als c)
169. ---  
Summer Resorts and Tourism Service, IRAQ, a Guidebook. Baghdad 1961
170. REPUBLIK IRAK  
Ministerium für Agrarreform, Direktorat für Information und Propaganda, Drei Jahre Agrarreform. Bagdad 1961 (arabisch)
171. ---  
Ministerium für Agrarreform, Direktorat für Information und Propaganda, Zusammengefaßter Bericht über die Agrarreform im Irak 15. 12. 1959. Bagdad 1959 (vervielf., arabisch)
172. ---  
Ministerium für Agrarreform, Generaldirektorat des Diwan, Sektion Planung, Die Agrarreform 30. 9. 1958 - 31. 5. 1962. Bagdad 1962 (arabisch)
173. ---  
Ministerium für Agrarreform, Generaldirektorat des Diwan, Sektion Planung, Die Agrarreform 30. 9. 1958 - 31. 12. 1961. Bagdad 1962 (arabisch)

174. REPUBLIK IRAK  
Ministerium für Agrarreform, Generaldirektorat des Diwan, Sektion Planung, Errungenschaften der Agrarreform 30. 9. 1958 - 30. 9. 1962. Bagdad 1962 (arabisch)
175. ---  
Ministerium für Agrarreform, Generaldirektorat des Diwan, Sektion Planung, Agrarreform und wirtschaftliche Entwicklung. Bagdad 1962 (arabisch)
176. ---  
Planungsministerium, Statistisches Zentralamt, Analyse der Woche des Familienhaushalts, Dezember 1961. Bagdad 1962 (vervielf., arabisch)
177. RINGER, K.  
Agrarverfassungen im tropischen Afrika. Zur Lehre von der Agrarverfassung: Veränderungen zur Hebung der Agrartechnik, "Freiburger Studien zu Politik und Soziologie", Freiburg i. B. 1963
178. ROBINSON, F. H.  
Agricultural Economic Work in the Miri-Sirf Land Development Programme in Iraq 1952-56. Bagdad 1957 (vervielf.)
179. RÖHRIG, H.  
Die arabische Welt. München 1955
180. ROSENSTEIN-RODAN, P. N.  
Remarks on Economic Effects of Agrarian Reform. Italy 1954 (vervielf.)
181. ROYAL INSTITUTE OF INTERNATIONAL AFFAIRS  
The Middle East, A Political and Economic Survey. Second Edition. London and New York 1954
182. SALTER, Lord  
The Development of Iraq, A Plan of Action. London 1955
183. SAMIE, H. M. A.  
Agrarreform und Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung der VAR und des Irak. Dissertation, Kiel 1960 (vervielf.)
184. SCHICKELE, R.  
Verbesserung der Agrarstruktur in unterentwickelten Gebieten. "Berichte über Landwirtschaft", 168. Sonderheft, Ländliche Sozialforschung, 1957, S. 39 ff.

185. SCHILLER, O. Agrarreform - ein Weltproblem, "Berichte über Landwirtschaft", Neue Folge, Hamburg, Band XXX (1952), S. 247 ff.
186. --- Das Agrarproblem der Übervölkerten Gebiete Südasiens, "Berichte über Landwirtschaft", Neue Folge, Band XXXII (1954), S. 313 ff.
187. SHUKUR, K. S. The Relationship between the Co-operatives and the Government in Iraq. Report submitted to the Seminar on Rural Co-operation of the German Foundation for Developing Countries. Berlin 1961 (vervielf.)
188. SIMMONDS, S. Iraq, Economic and Commercial Conditions in Iraq, "Overseas Economic Surveys", London 1953
189. SKIBEE, B. Agrarwirtschaftsatlas der Erde in vergleichender Darstellung. Berlin 1958
190. SMITH, H. M. Mechanisation and Land Reform in Iraq. Baghdad 1959 (vervielf.)
191. STATISTISCHES BUNDESAMT Allgemeine Statistik des Auslandes. Länderberichte: Irak. Stuttgart und Mainz 1959
192. STRICKLAND, C. The Latifiya Project in Iraq. Baghdad 1956 (vervielf.)
193. SUMMERSCALE, J. P. Economic Conditions in Iraq 1933-35. London 1936
194. --- Report on Economic and Commercial Conditions in Iraq 1935-1937. London 1938
195. TAHSIN, A. K. General Survey of Livestock Problems in Iraq, Department of Agriculture, Division of Animal Husbandry, Abu-Ghraib 1957 (vervielf.)
196. TANOUS, A. The Arab Village Community in the Middle East, Washington 1944

197. TANOUS, A. The Near East's Farm Surpluses and Deficits, "Foreign Agriculture", 1959, S. 3 ff.
198. THORP, W. L. Land and the Future, in: "Land Tenure - Proceedings of the International Conference on Land Tenure and Related Problems in World Agriculture, held at Madison", Wisconsin 1951, S. 23 ff.
199. TIPPETS, ABBETT Mc-CARTHY STRATTON ENGINEERS, Inc. Summary of Definite Project Reports for Basrah Vicinity Irrigation and Drainage Projects. Baghdad 1958 (vervielf.)
200. --- Study of the Lower Tigris-Euphrates Rivers, Interim Reports. Baghdad 1957 and 1958
201. TÜTE, R. C. The Ottoman Land Laws with a Commentary on the Ottoman Land Code of the 7th Ramadan 1274. Jerusalem 1927
202. TÜTSCH, H. E. Arab Unity and Arab Dissensions, in: "The Middle East in Transition", S. 12 ff.
203. UNITED NATIONS Department of Economic Affairs, Land Reform, Defects in Agrarian Structure as Obstacles to Economic Development. New York 1951
204. --- Department of Economic Affairs, Progress in Land Reform. Analysis of Replies by Government to a UN Questionnaire. New York 1954
205. --- Report of the Mission on Community Organization and Development in Selected Arab Countries of the Middle East, o. O. 1953
206. --- Relief and Works Agency for Palestine Refugees, Quarterly Bulletin of Economic Development No. 11, Beirut o. J.

207. US DEPARTMENT OF AGRICULTURE Food Balances in Foreign Countries, Part IV, Estimates for 28 Countries in Africa and Western Asia. Foreign Agricultural Service. Washington 1961
208. US DEPARTMENT OF COMMERCE Marketing in Iraq. "World Trade Information Service, Economic Reports", Part 1, No. 56-71, Washington 1956
209. --- Living Conditions in Iraq. "World Trade Information Service, Operations Reports", Part 2, No. 58/16, Washington 1956
210. UTLEY, F. Arabische Welt - Ost oder West? Göttingen 1958
211. WALTER, H. Klimadiagramme des Irak. Stuttgart o. J.
212. WARRINER, D. Land Reform and Development in the Middle East. London 1957
213. WEST, B. G. Interim Report to the Government of Iraq on a Programme for Soil Survey and Classification. Rome 1955 (vervielf.)
214. WEST, Q. M. Agricultural Programmes of Iran, Iraq and Sudan. Effect on Products competitive with US Farm exports. "Foreign Agricultural Report", No. 112, Washington 1958
215. WILBRANDT, H. Agrarprobleme der armen und reichen Länder. Berlin 1961
216. WIRTH, E. Agrargeographie des Irak. Hamburger Geographische Studien, Hamburg 1962
217. --- Das ländliche Haus im Irak, in: "Deutscher Geographentag in Hamburg 1955", Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen, Wiesbaden 1957, S. 416 ff.
218. --- Die Lehmhütten-siedlungen der Stadt Bagdad. "Erdkunde", Bonn, Band VIII (1954) Heft 4, S. 309 ff.

219. YALE, W. The Near East, A Modern History. Michigan 1958
220. YUDELMAN, M. Some Issues in Agricultural Development in Iraq. "Journal of Farm Economics", Vol. XL (1958), No. 1, S. 78 ff.
221. ZAMÂN, Irakische Tageszeitung, Bagdad, 1959-1962 (arabisch)
222. ZERRUQ, A. R. M. Islam and Family Planning. "Islamic Review", Sept./Oct. 1959, S. 41
223. ZOLFAGHARI, Z. Ziele und Mittel der Agrarpolitik in Iran in Verbindung mit der Industrialisierung in den letzten 30 Jahren. Dissertation, Freiburg 1956